



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

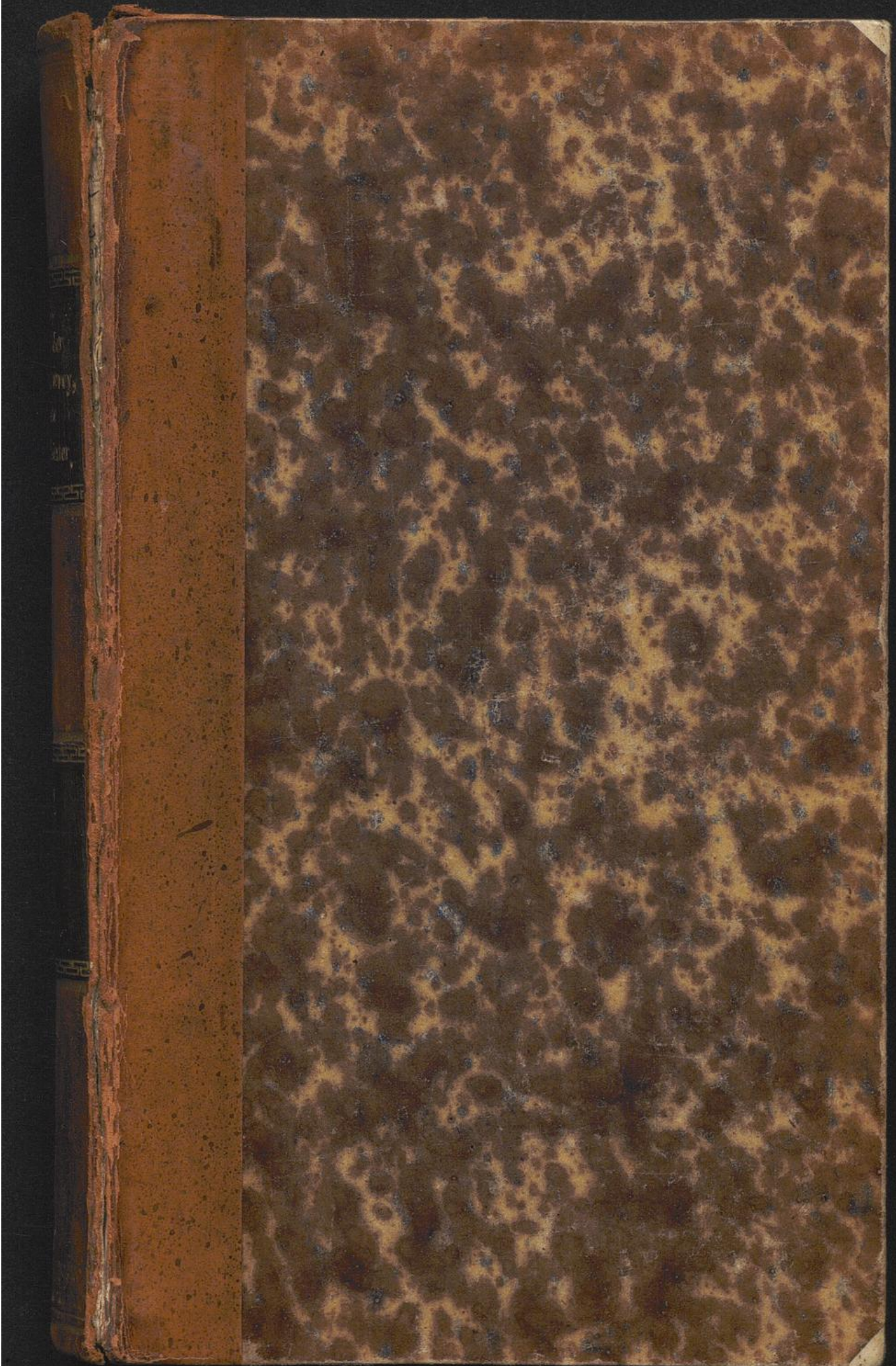
# **Geschichte der gefürsteten Reichs-Abtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter**

**Wigand, Paul**

**Höxter, 1819**

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75661](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75661)





Alles Embliere

Kent. 329. latt

850

(~~Act~~ 6370.)

6119

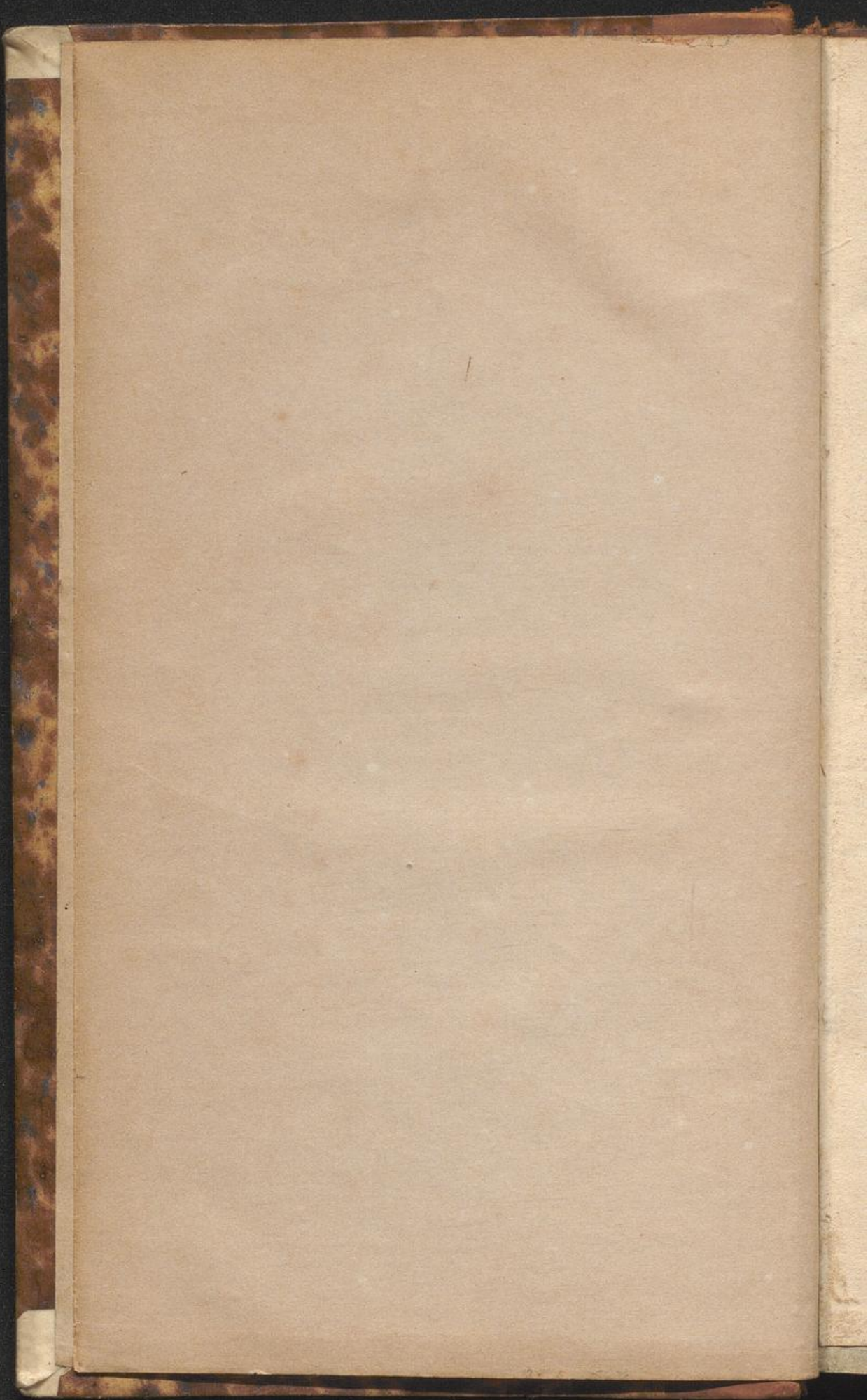


550 C

Karl Albertz 1868.

S. Sagenmeyer, Bonn  
in Godesberg







G e s c h i c h t e  
v e r  
g e f ü r s t e t e n R e i c h s - A b t e i  
C o r v e n  
u n d  
d e r S t ä d t e  
C o r v e n u n d H ö r t e r.

---

• • •  
P a u l W i g a n d.

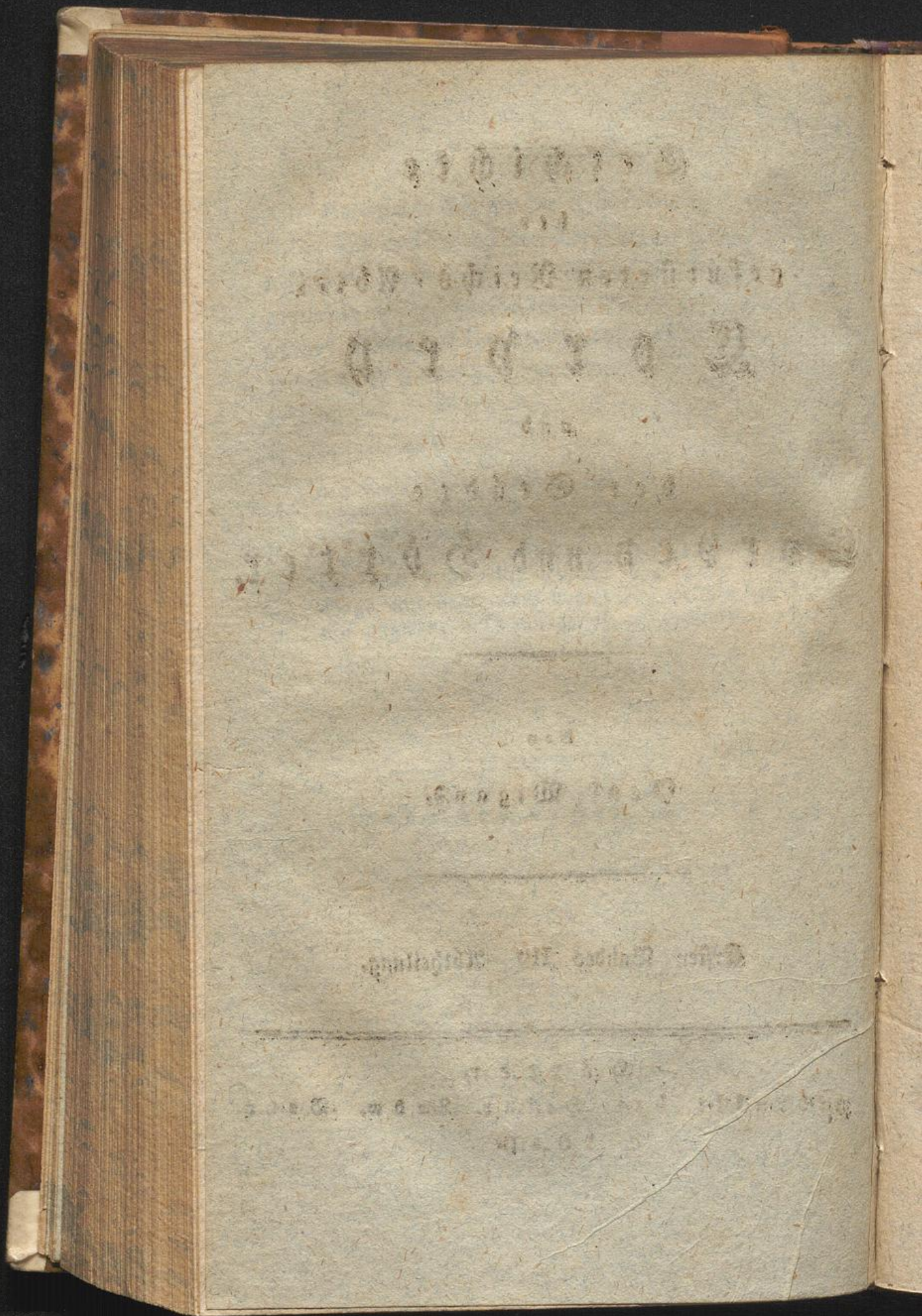
---

E r s t e n B a n d e s I I <sup>te</sup> A b t h e i l u n g.

---

H ö r t e r,  
g e d r u c k t b e i H e i n r. L u d w. B o h n.  
1 8 1 9.







Drittes Buch.

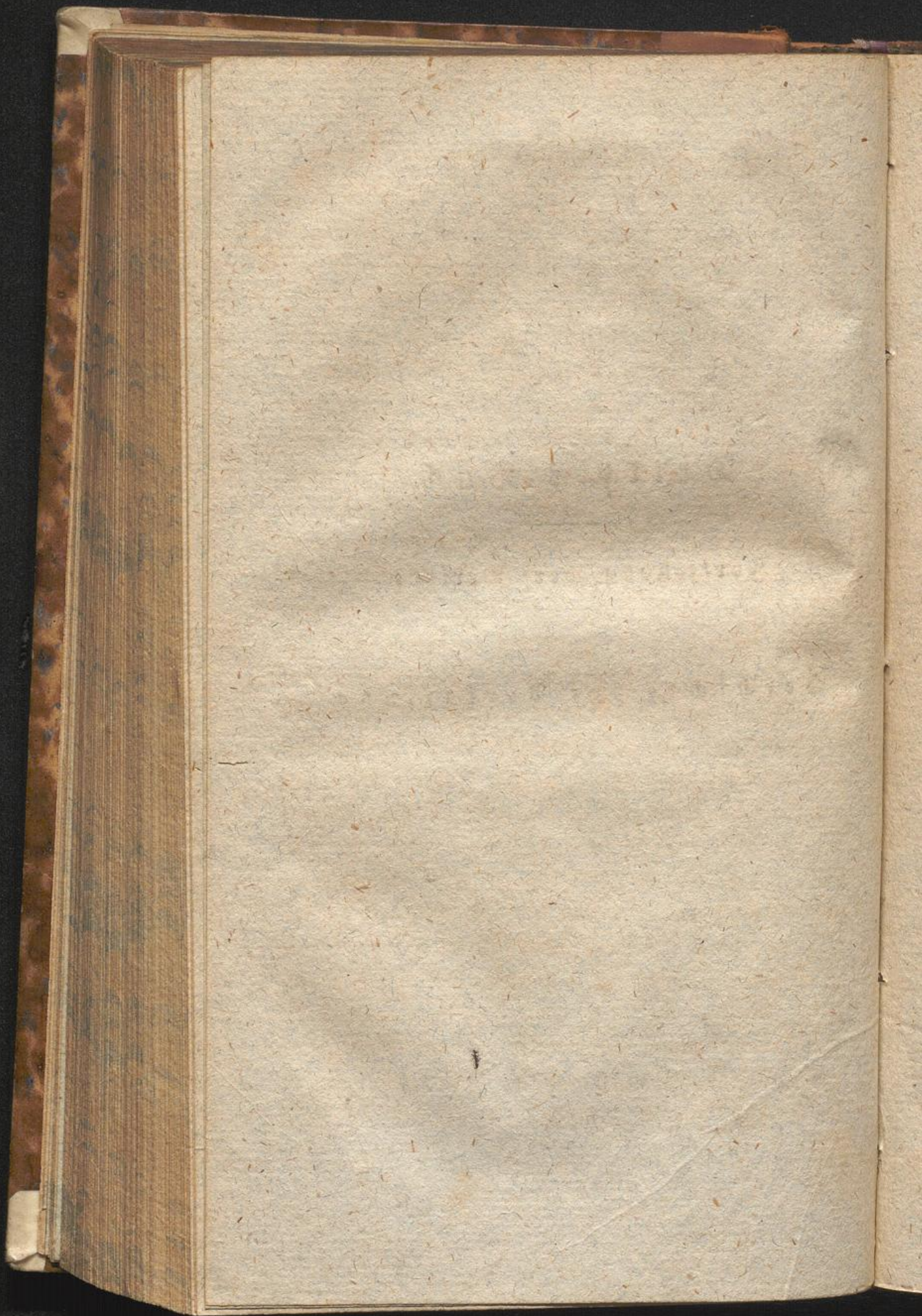
---

Fortsetzung der Periode.

---

Geschichte der Verfassung.







—————  
\*—————  
Drittes Buch.

I.

Landeshoheit. Reichsverband.  
Herzogthum. Graffschaft.

Die Umgestaltung der Verfassung begann schon in der vorigen Periode; doch ist die neue noch in dieser nirgend als vollendet anzunehmen, und nirgend biethet uns die Geschichte einen Punkt, an welchen wir die neue Verfassung des Reichs anknüpfen könnten; denn nie wollte man das Alte umwerfen, und etwas Neues schaffen; nirgend hat sich ein solcher Wille ausgesprochen, sondern unbewußt änderte sich alles mit dem Zeitgeiste, und mit den großen Ereignissen der Geschichte, des Volks und Staats. Ueberall blieben noch Reste des Alten im Neuen; Neues ist oft schon unter den alten Formen versteckt, und mitten im Neuen taucht noch Altes, gleich Trümmern im Schiffbruch, hervor; nirgend hat dies aber so vorzüglich und auffallend Statt gefunden, als in dem Theil des alten Sachsen, den wir Westphalen nennen, und es möchte



dies wohl hie und da, auch von unsern gründlichsten Geschichtschreibern, übersehen worden seyn 1).

Der Kaiser war noch, so wie Oberhaupt der Christenheit, so Kaiser des mit der Kirche innig verbundenen heiligen Römischen Reichs, und in der Idee und Wirklichkeit, König und Regent in allen deutschen Landen, trotz wechselnder Anmaßungen und Nachgiebigkeit, die seine Gewalt oft unwirksam machte, und in andere Hände brachte. Die Hauptherren hatten durch Glück, Kaiserliche Milde, Gewalt und Dienst-Verhältnisse Territorien gebildet, d. h. sie hatten rund um ihren Hauptsitz alles Eigenthum erworben, oder von sich abhängig gemacht, und ein Bezirk umschloß die Grenzen dieser Gerechtsame; sie hatten Regalien unter gleichen Verhältnissen erworben; sie versahen und leiteten den Reichsheerdienst, und hatten auch meist die Jurisdictionen in diesem Bezirk entweder erworben, oder sie waren von ihnen kraft ihres ursprünglichen Amtes ausgegangen; das Amt des Gesandten [missus] war theils verdrängt, theils in ihre eigene

---

1) Die allmähliche Entwicklung der Verfassung in Deutschland an dem Beispiele eines kleinen Ländchens ist hier unser vorzüglicher Zweck; indem wir daher zwar das Allgemeine überall im Auge behalten müssen, beschränken wir uns, unserm Gesichtspunkt einer Specialgeschichte gemäß, beim Einzelnen nur auf Corvey und dessen Urkunden. Aber wo wir bisher auch, oft nur Andern folgend, Uebersichten und Skizzen gaben, ist es hier erforderlich, aus eignen Quellen zu entwickeln.



Hände gekommen. Sie nannten sich und dann auch den Bezirk, wo sie ihre Gerechtsame übten, von ihrem Hauptsitz, der gewöhnlich eine feste Burg war, und diese Territorien waren der Grund der künftigen Landeshoheit, nicht aber umgekehrt, wie Viele behaupten, bildeten sich die Territorien durch die entstandene Landeshoheit.

Man nannte sie *domini terrae*, weil sie das wirkliche, oder doch Obereigenthum alles Landes rund umher erwarben; unrichtig nennt man sie deshalb aber Landesherren im Begriff von Regenten, denn wer hätte wohl den König in staatsrechtlichem Sinn damals *dominus terrae* nennen mögen?

Sie heißen auch *Principes*, und der Kaiser, nach dem engen Verhältniß, das allmählig mit ihnen entstehen mußte, und nach der Höhe, zu der sie auf den Trümmern alter germanischer Freiheit und Verfassung gestiegen waren, bediente sich ihres Rathes allein auf den Reichs- und Hoftagen, bei gemeinsamen Beschlüssen, bei gesetzlichen Verfügungen, und bei gerichtlichen Entscheidungen; aber mit Unrecht würden wir sie des Reichs Fürsten nennen, und ihnen eine Staatsgewalt beimessen, denn sie heißen nur *Principes*, als die Vornehmsten und Ersten des Reichs 2). Sie sammelten sich, oder wurden berus-

---

2) Es war Sprachgebrauch, in jedem Verhältniß die Ersten *Principes* zu nennen; auch der Abt versammelte, wo er Rathes bedurfte, seine Ministerialen und Vasallen, und nannte sie *Principes*, wie die Urkunden zur Genüge beweisen.



fen nach Willkühr; nirgend eine Spur einer allgemeinen festgeordneten Reichsstandschaft 3). Unser spricht dem Bischof die Landesherlichkeit in unserer Periode ab, und sagt, er habe nur seine geistliche Gerichtsbarkeit verstärkt, das echte Eigenthum aller Güter im Sprengel an sich gebracht, und besonders durch Precarien sein Oberlandeseigenthum, nach dem Maß seiner übrigen Vorzüge und Regalien, so vermehrt, bis zuletzt Landeshoheit daraus geworden sey. Das ist richtig, doch war er eben so Landesherr, wie der Graf, und gehörte zu den Principes, so gut, wie selbst unser Abt, wenn sie sämmtlich um den Kaiser waren 4). Die Reichsstandschaft und Staatswürde eines Princeps, kam aber erst im folgenden Jahrhundert auf. Unser Abt heißt in alten Urkunden nur: Corbejensis Ecclesiae Abbas, im Text einer kaiserlichen

---

3) Doch verlangten sie es schon unter Heinrich IV. als Recht, besonders war es eine Hauptbeschwerde der sächsischen Großen, daß der Kaiser nicht „regni negotia, regni principibus, quibus ea competere,“ anvertraue, und sie dabei zuziehe.

4) Die Urkunde von 1127, welche den Tausch Abts Erkenbert und des Bischofs von Merseburg enthält, lautet am Schluß: „in presentia Domini Lotharii regis aliorumque Principum, Ottone videlicet Episcopo Halberstadense, Bertoldo Hildenesheimense, Adalberto Marchione aliorumque multorum Goslarie firmata est.“ In dem Briefe Abts Michold v. 1151, bei Martene, l. c. II. 427. sagt derselbe: „gravem querelam non solum nobis, sed universis episcopis Saxoniae et aliis principibus deposuit.“



Urkunde dieser Periode wird er aber Princeps und Dominus genannt. In den Urkunden des 13ten Jahrhunderts heißt es: „Abbas Corb. Ecclesiae, Princeps noster dilectus.“

Das persönliche Ansehn und die äußere Gewalt gab Wichtigkeit, nicht der ererbte Vorrang der Standschaft, wiewohl die Erblichkeit überall sich ausbildete. Der Waffenmächtige Graf oder Herzog, und ein kluger Abt, wie Wichbold, waren gleich wichtig im Rath des Kaisers, wo es aber auf Waffenstärke ankam, unterlag oft der geistliche Herr der Gewalt. Gegen die wüthenden Angriffe Folkwins und Wittekind's konnte der Abt nur beim Kaiser Schutz suchen, und er that es in den demüthigen Worten: „Provoluti genibus vestrae Majestatis tam nos quam fratres nostri et tota familia Corbejenfis, clementiam vestram suppliciter exoramus, ut sicut decet principalem excellentiam, vindicare non differatis hanc insignem contumeliam, quae vestram dignitatem non modica ex parte obscurat.“ Der Kaiser antwortete günstig, und versprach, die Sache mit den Fürsten des Reichs zu richten. Im Eingange seines Schreibens heißt es: „Praeter communem caritatis legem, qua cunctos regni principes honorare compellimur personam tuam speciali dilectione complectimur, et ea, quae ad honorem tuum spectare noscuntur, libenter volumus per omnia promovere.“ Die Bestätigungs-Urkunden beweisen es auch geradezu, daß der Abt noch keine Territorialhoheit hatte



5), und der oben mitgetheilte Brief des Kaisers Friedrich an die Stadt des Abtes ist wohl ein Beweis, daß ihre Bürger noch als unmittelbare Unterthanen des Reichs betrachtet wurden. Dennoch hatte der Abt alle Gerechtsame, die andere Territorialherren auch erlangt hatten, und wir dürfen daher wohl von ihm auf sie schließen, und die Behauptung aufstellen, daß überall nur einzeln und allmählig die Landeshoheitsrechte durch Gewalt oder kaiserliche Verleihung auf die Principes des Reichs übergiengen, daß sie noch nirgend ein Ganzes bildeten, daß sie nur im Nahmen des Kaisers geübt wurden, und kein nothwendiges Requisit des Fürstenstandes waren. So hatte unser Abt alle Jurisdictionen im Umkreise seiner Besitzungen, die somit offenbar ein Territorium bilden mußten, erhalten, und er ernannte nicht nur den Vogt, sondern auch den Graf, dem er die Würde, wie wir oben sahen, als Lehn erblich verlieh 6). Die Verleihung der Grafschaft war offenbar eine Erweiterung der früheren

- 
- 5) z. B. in denen von 1147 und 1152 werden alle Privilegien bestätigt, alle fremde Gewaltherrschaft und Anmaßung wird ausgeschlossen, „sed semper sub ordinatione et defensione Regum vel Imperatorum consistant et libertate quam hactenus obtinent, in perpetuum potiatur.“ Also Schutz gegen die sich bildenden Territorialherren ist gemeint, denn es liegt hier mehr im Hintergrunde, als die anmaßende Gewalt der Beamten, von der sonst die Rede ist.
- 6) Dipl. Kaisers Otto von 1198: „bona quaeque Corbeiensis Eccl. antiqua ac de novo acquisita vacantia, vel locata, et jurisdictiones videlicet Advocatias, Comitatus, Regales bannos — confirmamus.“



Immunitäts-Privilegien, und es gelangten daher nur die monasteria regalia zu einem Territorium und zur Reichsstandschaft, wie dies bei Corvey der Fall war. Geistliche und Weltliche hatten nach und nach ihre hohen Würden erblich erhalten, und es konnte sie ihnen bei ihrer Macht und bei ihren großen erblichen Besitzungen Niemand streitig machen. Die Amtsidee verlor sich, und so wie vorher das Amt den Besitz begründet und der Besitz das Amt gesichert hatte, so verschmolz sich am Ende beides als unzertrennlich, und nun waren die Territorien erst Fürstenthümer. Man konnte diese jedoch bei den Verhältnissen zu Kaiser und Reich nicht als unbedingtes Eigenthum ansehen, und doch wußte man lange dem Amts-Verhältniß nichts anders zu substituiren, bis man endlich größtentheils das Lehn als Band annahm, besonders da die Stifter und Abteien, seitdem durch das Concordat von 1122 dem Kaiser die Investitur mit den Regalien zugesprochen war, wirklich die Landeshoheits-Rechte

---

Dies widerlegt die Behauptung Möfers, daß die Karolingische Grafschaft das Einzige gewesen, was den Bischöfen noch gefehlt habe, da ihnen bloß die Gerichtsbarkeit über ihre Leute verliehen worden sey. Häufig finden wir, daß den Bischöfen „comitatus“ verliehen werden, und dies sind nicht Grafschaften, als Territorien und Länder, sondern Amtsbezirke im Sinn der alten Verfassung. Indem also der Kaiser dem Abt das Comitatus verleiht, das doch überall durch die Vogteien zerrissen war, mußten beide zusammen schon einen Bezirk bilden.



lehnbar besaßen 7), wie sie auch Anderen früherhin oft zu Lehn verliehen worden waren 8).

Das Erlöschen des Amts-Verhältnisses 9), und den Begriff von Fürstenthümern und Reichsständschaft können wir erst an das Ende dieser Periode setzen; es fragt sich nun, wie war das Verhältniß in der Bildungs-Periode unsers Zeitraums, wo der Kaiser die Reichsgeschäfte nicht mehr durch angestellte Staatsbeamte versah, und deren Function in Titel und Reichswürden sich verwandelte; wo die Gau-Verfassung sich löste, und erbliche Territorien 10) an ihre Stelle traten; wo nicht mehr

7) Vergl. Eichhorn deutsch. St. u. R. Gesch. S. 764.

8) Kaiser Heinrich IV. schenkt 1068 [Urk. bei Schatzten a. h. a.] an Hilbesheim „comitatum quem Fridericus ejusque filius Conradus comites ex regia potestate in beneficium habuerunt in illis pagis etc.“ Beweis zugleich, daß noch Gaue existirten, und daß das Comitatus über mehrere Gaue verliehen wurde. Die Territorien bestanden anfangs neben der noch nicht erloschenen Gau-Verfassung.

9) Gewiß liegt ein solches noch in den Worten der Urkunde von 1136: [bei Falke] „jubemus ut nullus Archiepiscopus, Episcopus, Dux, marchio, comes, vicecomes, nulla denique magna parvaque persona in his concessis praefatam ecclesiam devestire, inquietare aut molestare praesumat,“ da selbst an die Vicecomes, welche die Grafen sich substituirtten, die Weisung ergeht, und sie mit den Fürsten nicht in Eine Reihe gesetzt worden wären.

10) Wie viel Zeit gehörte wohl zu Bildung der Territorien, und eben so lange dauerte auch wohl die Zwischenzeit der sich ändernden Verfassung. Hat doch manche Erinnerung an die alte Verfassung sich bis in die neueren Zeiten erhalten. Die Geschichte



alle Edle und Freie auf dem Reichstag, oder auf dem Landtage des Missus erschienen, sondern nur mit den Mächtigsten und Angesehensten [principes] gemeinsame Angelegenheiten berathen wurden; wo die Jurisdictionen verschenkt und zu Lehn ertheilt, und weiter damit beliehen wurde; wo das allgemeine Band und das Verhältniß zum Reichs-Oberhaupt durch vielfältige Verhältnisse der Dienstbarkeit, des Lehns und Schutzes durchschlungen, und das gemeine Landgericht, so wie die Landes-Verfassung zerrissen wurde; wo der Heerbann verschwand, und die Hauptherren mit ihren Mannen den Reichsdienst leisteten? Wir glauben dies Alles folgendermaßen entwickeln zu dürfen.

Die Waffen entschieden das Schicksal des Reichs, und so auch der Verfassung. Mit dem Heerdienst und dessen Veränderung wandelten sich alle Verhältnisse um. Die Grafschaft als Jurisdiction blieb noch Amt, wie schon in Hinsicht des Heerdienstes sich alle Idee eines Amts-Verhältnisses verloren hatte, und ein freieres Band die mächtigen Herren zum Waffendienst an das Reich knüpfte. In stetem Waffengewühl und bei allgemeiner Selbsthülfe verloren die Jurisdictionen-Geschäfte

---

geht immer langsam, aber fest und sicher. Vergebens greift die Angst in die Speichen des bewegten Rades, aber vergebens sucht auch Thorheit sie zu formen in lustigen Gebilden, denn was sie nicht selbst erzogen und geboren, das erkennt sie bald und stößt es hinaus.



viel von ihrem Ansehen, und Manche waren daher blos mit dem Heerdienst zufrieden, und die eigentliche Grafschaft als Gericht überließen sie Andern, so daß es noch Grafschaften neben jenen Territorien gab, welche sich die Mächtigsten durch ihre großen Besitzungen, und durch die Lehnsherrlichen und Schutzherrlichen Verhältnisse gebildet hatten. Wer nun den Reichs-Heerdienst aus dem vorhinigen Amte übernommen, oder durch Erwerbung einer rüstigen Dienst- und Lehnmannschaft erworben hatte, war zum Dienst des Reichs verpflichtet, und wurde daher auch zur Berathung der Reichsangelegenheiten gezogen, und der Kaiser nennt sie seine *Getreuen* [fideles], wodurch wohl das neue Verhältniß bezeichnet wurde, wie es sich zwischen Lehnsherrn und Vasallen allmählig weiter ausbildete. Auch in andern gemeinsamen Angelegenheiten wurden sie zur Berathung gezogen, und im Gericht des Kaisers fanden sie das Urtheil als Schöffen. Dies war offenbar Nachahmung der alten Verfassung, und sie erscheinen da nicht als Beamte, sondern als die reichsten und ersten Erbbesitzer, und sie vertraten alle ihre Untersassen, welche durch die Eigenthums- und Dienst-Verhältnisse in ein untergeordnetes Verhältniß mit ihnen getreten waren. Somit heißen sie die *Principes imperii*, und wenn gleich der Kaiserwürde besondere Macht anlebte, — der Kaiser verlieh z. B. einseitig Privilegien und Vorrechte, — so scheinen sie doch bei gemeinsamen Angelegenheiten ihn nur als *primus inter pares* angesehen, und ihr steigend-



des Ansehns scheint nothwendig die Fürstenwürde geschaffen zu haben. — Der Kaiser war unter ihnen als Richter in gleicher Qualität, wie der alte Graf unter den Schöffen.

Wie wohl nun diese Principes ihre landesherrliche Macht und ihre Reichsstandschaft ohne Rücksicht auf die ihnen anlebende amtliche Würde fortbildeten, so hatten sie doch meist auch diese erlangt, und waren Grafen, wie sie Fürsten wurden. Allein anfangs schwankt die Verfassung noch, wie klar aus Urkunden erhellet, und bei uns namentlich erhoben sich edle Herren zu Territorien und zur Fürstenwürde, während das Grafenamt im alten Sinne fortexistirte 11). Die Fürsten und

---

11) In einer Urkunde von 1120 des Abts Erkenbert [bei Falke] sind die Zeugen: Sigefridus comes et Advocatus, Wittekindus viceadvocatus, Conradus de Eversten, Siebertus nobilis, Rainoldus Dasselus. Hier sieht man deutlich das Schwankende. Der reiche, begüterte Graf Siegefried, der sonst auch de Northheim, de Bomeneburg, de Homburg von seinen Besitzungen heißt, ist hier bloß comes, und Everstein, der bald nachher auch comes de E. sich nannte, ist nur von seinem Stammsitz genannt. Ein anderer Nobilis hat weder Amt, noch Stammnahmen, und der nachherige comes de Dassa heißt hier bloß Dasselus. — Daß die bedeutenden Territorien Siegefrieds nicht Grafschaften im spätern Sinne waren, erhellet aus einer Urkunde von 1126 [bei Rindlinger] worin es heißt: „in pago Itergove in comitatu Siegefridi comitis.“ In der selben Urkunde heißt es: „In placito Popponis ad vicem Siegefridi comitis regali banno firmata sunt;“ und unter den Zeugen sind drei comites ohne Stammnah-



edlen Herren pflegten mit dem Anfang des 12ten Jahrhunderts sich von ihren Haupt- und Stammsitzen zu nennen; wir finden aber um diese Zeit noch keinen Comes, der sich von seiner Burg nennt; der Herr von Everstein ist noch kein Comes und doch unter den Fürsten in einer kaiserlichen Urkunde aufgeführt. Um die Mitte des Jahrhunderts finden wir Comites, die bloß ihren Amtstitel führen, neben andern, die von ihrer Besizung den Namen haben, und am Ende des Jahrhunderts bloß die letztern. Sie pflegten nämlich jetzt alle Grafentitel <sup>12)</sup> und Rang anzunehmen, ohne an die Bedeutung der alten Grafschaft noch zu denken. Da aber noch Comites als Richter existirten, so nannten sie sich wohl summi Comites <sup>13)</sup>, bis jene den gewöhnlichen Titel liberi Comites, Frigravii, Frygräven, Freigrafen erhielten; die eigentlichen Grafen bestellten aber Vicecomites, aus denen später die landesherrlichen Gosgrafen entstanden. Daß neben den Grafen, welche Fürsten wurden, auch Comites als Richter fortdauerten, ist eine singuläre Erscheinung unserer Provinz; sie hatte

---

men, die wahrscheinlich vicecomites waren. Auch in andern Urkunden dieser Zeit findet man nach alter Weise noch das Grafenamt bezeichnet, z. B. „in concilio Gerardi comitis. Confirmatum in placito Reinholdi, in cujus comitatu eadem praedia sita sunt etc.“

12) Ein Beweis, daß der princeps nur eine Ehrenbenennung und nicht Titel gewesen war.

13) Vergl. Kindlinger Geschichte von Wölmstein, I. S. 108.



hauptsächlich darin ihren Grund, daß die Bischöfe und  
Äbte die Karolingische Grafschaft erwarben, den Heer-  
dienst und die Jurisdiction trennten, jenen durch ihre  
Mannen verrichteten, und mit dieser erblich belehnten,  
Diese Grafengerichte blieben daher von den landesherr-  
lichen Gerichten, wie diese schon allgemein waren, noch  
immer getrennt, in alter Bedeutung und Form, und  
wurden Namens des Kaisers gehegt. Eine Stütze der-  
selben war noch ein Ueberbleibsel der alten Verfassung,  
nämlich der sächsische Stand der Freien. Dieser war,  
wie wir unten näher sehen werden, nicht erloschen, und  
wiewohl die meisten Bewohner des Landes dienstpflich-  
tig, lehnbar, eigen geworden waren, so fanden sich doch  
noch immer, auch abgesehen von den freien Gemeinden,  
die sich in den Städten zusammengezogen hatten, freie  
Besitzer auf dem Lande, die diese Eigenschaft bewahrten,  
auch wie es schon allgemein in Deutschland für Ehre  
galt, in einem abhängigen Verhältniß mit einem Mäch-  
tigern zu stehen 14). Das Gericht hieß daher *Judicium*  
*liberorum*, *Fryding*, *Freigericht*, und wie der Stand  
der *Liberorum* untergieng und der Gerichtsstand der

14) Möser [a. a. O. II. S. 119] sagt: „Freiheit  
war damals kein Vorzug, sondern eine Schande.“  
Keinesweges; dieser Freiheit stand nicht die Un-  
freiheit entgegen, sondern das freiwillige ehrenvolle  
Band gegenseitiger treuer Dienste. Der Ausdruck  
frei war nur ein Sprachgebrauch und Ueberbleib-  
sel vergangener Zeit; der Ritter und Vasall dünkte  
te sich nicht weniger frei, und ehrenvoll war das



Freigrafen von allen Seiten bedrängt wurde, regenerirten sie sich, auch durch die Schwäche der geistlichen Regierungen, und durch die Gefahr, welche alles bedrohte, als Femgericht und Ordens-Verbindung zu furchtbarem Ansehen und Schrecken verbreitender Gewalt 15).

Gene liberi homines beweisen auch, daß der Territorial-Besitz noch keine Landeshoheit mit sich brachte, denn es knüpfte nur Ein allgemeines Band an Reich und Kaiser, nicht an den Landesherrn. Da war es nur Lehn, Dienst, Schutz, Hörigkeit, oder ein anderes bestimmtes Abhängigkeits-Verhältniß, und wer in einem solchen nicht stand, war unmittelbar keinem unterworfen, wie dem Reich 16).

Ueber die Schicksale der Grafschaft im Bezirk von Corvey (dem alten Gau Luga) haben wir wenig

---

Band, das ihn freiwillig an den höhern knüpfte, und welches das Staatsband ersetzte. [Wir möchten das Gleichniß unsers Sprachgebrauchs wagen, wenn wir von einem noch nicht verlobten Mädchen sagen, daß es frei sey].

15) Die weitere Ausführung gehört in die folgende Periode. Wir bemerken nur, daß die Herleitung des Femgerichts von Karl dem Großen, worüber sich so viele die Köpfe zerbrochen haben, ganz natürlich aus der Entstehung von der Karolingischen Grafschaft folgt; von den Missis können wir es aber durchaus nicht herleiten, wie M ß ser thut, denn dies Institut war erloschen, und die Erinnerung konnte im 13ten Jahrhundert nicht wieder erwachen.

16) So heißt es in jener merkwürdigen Urkunde Kaisers Heinrich von 1047, worin über die Rechte des Stifts in Betreff der ihm Unterworfenen ent-



historische Nachrichten. Wiederholen müssen wir, daß die Gaugrafen wahrscheinlich nur den alten Bauerrichtern vorgefetzt, diese aber nicht durch Centenarien verdrängt wurden, weil wir theils keine Spur der Centenarien finden, theils auch, weil in demselben Gau oft mehrere Comites genannt werden, welche wahrscheinlich als Bauerrichter diesen Titel annahmen 17), deren gab es mehrere in dieser Gegend, die mit Ausnahme derer, welche sich in der Stadt vereinten, ihre freien Erbgüter größtentheils der Kirche schenkten, oder Ministerialen und Vasallen derselben wurden 18). Der Graf von Hörter wurde vom Abt belehnt; außerdem scheint aber anfangs noch ein Graf auf dem Lande geblieben zu seyn, denn 1113 schenkt Conradus Comes noch in Stahle 19) mehrere Besitzungen dem Stift, und 1145 wird noch

schieden wird: „Universis infeodatis, ministerialibus, opidanis totique familiae Corb. Eccl. gratia etc. universitati vestrae etc. Also keine subditi, kein allgemeines Recht, sondern nur einzelne bindende Verhältnisse.

17) Im Hessischen heißen noch alle Dorfschulzen Greben [Grafen], bei uns hießen sie Vögte, Richter, Bauerrichter; der Ursprung ist immer derselbe.

18) Vergleiche das Güter-Verzeichniß Anh. Nro. IV. Alle da genannte Erwerbungen lagen in einem engen Kreise, und Corbach sah somit sehr früh ein Territorium um seine Kirche sich schließen.

19) Falke, l. c. pag. 218. der Verfasser glaubt, es sey ein Comes de Everstein. Es wäre möglich, daß es Conradus de Everstein wäre, den die Urkunde von 1120 nennt. — Nach der Urkunde D t v' s von 940 [ap. Falke, l. c. p. 209.] lagen



ein Comes Hermannus genannt 20). Damit verschwinden die Spuren der alten Gau = Grafschaft; außer Hörter hatte nun das Stift alles Obereigenthum in seinem Bezirk erworben, und die Gerichtsbarkeit auf dem Lande versahen bloß die herrschaftlichen Beamten und Vögte, mit Ausnahme Fürstenaus [Vorstenove] wo so, wie in Hörter, freie Besitzer mußten geblieben seyn, weil wir das Gericht späterhin als Lehn in den Händen der Hörterschen Grafen sehen.

Auch das Herzogthum hatte nach Erblichkeit gestrebt, aber doch war es den Grafen als unmittelbaren und ersten Beamten ihres kleinen Bezirks leichter geworden, die Spuren des Amts zu vertilgen, als den Herzogen, bei denen die Qualität desselben noch kenntlich blieb. Die Herzoge waren inzwischen neben ihrem Reichsamt auch Territorial = Herren und Fürsten, hatten ihr Amt zur Erhöhung eigener Macht gebraucht, und theils mehrere Grafschaften an sich gebracht, theils

---

die Güter Corvey's zunächst: „in pago auga in comitatu rethardi, et in pago netga in comitatu dendi et hamponis et in pago huetigo in comitatu herimanni. Ein Beweis, daß meist jeder Gau noch seinen Graf hatte. Nach einer Urkunde von 1031 [ap. Schaten ad h. a.] schenkt Kaiser Conrad das „praedium heinhufon, in pago Auga in comitatu Conradi.“ — Wiriesi [Würgesen] lag nach dem Aut. vitae Meinverci [p. 534.] in comitatu Bennonis.

20) In einer Urkunde von 1145 [bei Falke] stehen als Zeugen Comes Hermannus und Comes de Wip-



über die andern, welche in ihrem Amtsbezirk lagen, sich größere Gewalt angemacht, das Aufgebot zum Reichs-  
 heer = Dienst als Lehnband betrachtet, ja selbst viele  
 Grafschaften durch Belehnung von sich abhängig gemacht.  
 Aber gerade diese steigende Macht, besonders des säch-  
 sischen Herzogthums, bewirkte den Haß der Bi-  
 schöfe und der Grafen gegen dasselbe, man suchte der  
 Fesseln los zu werden, und die Gelegenheit bot sich ge-  
 rade, da man es am wenigsten erwarten konnte, näm-  
 lich wie die Macht des Herzogs Heinrich des Löwen  
 ihren höchsten Gipfel erreicht hatte.

Von der Familie Herrmann Billungs, wel-  
 che 1106 ausstarb, war das Herzogthum durch Heinrich  
 V. an den Graf von Supplinburg, nachher Kaiser  
 Lothar gekommen, der es seinem Schwiegersohn, dem  
 Herzog von Baiern, Heinrich, dem Vater Heinrichs  
 des Löwen überließ. Auch der Sohn vereinte beide Her-  
 zogthümer und war der mächtigste und tapferste Fürst

---

cenburg. Jener führt also bloß den Amtstitel, in-  
 dem er sich weder vom zerrissenen Gau mehr nen-  
 nen konnte, noch einen Stammsitz besaß. — In  
 dem Schreiben des Stifts an den Abt von 1148,  
 bei Martene, Tom. II. p. 248. die Beschwerde  
 über Folkwin enthaltend, heißt es: „Comes quo-  
 que Hermannus reditum vestrum omnibus modis  
 deliderat, multumque tam vobis quam ecclesiae  
 vestrae offuturum, si cito non redieritis affirmant.  
 Man sieht, daß dieser Graf keine Waffenmacht  
 hatte



seiner Zeit; aber der Zwist mit Kaiser Friedrich I, und die Eifersucht der sächsischen Großen stürzten ihn von seiner Höhe, er wurde auf Reichstragen geächtet, und seiner Reichswürde verlustig erklärt. Das Herzogthum in Sachsen erhielt nun Graf Bernhard von Anhalt, mit Ausnahme des Cöllnschen und Paderbornschen Sprengels, in denen der Erzbischof Philipp von Cölln das Herzogthum erhielt, zu dem somit auch Corvey gehörte 21). Aber das Herzogthum ist seit dieser Zeit für gesprengt und aufgelöst zu halten, denn die Geschichte giebt uns keine Spur von ausgeübter herzoglicher Gewalt, die nirgend mehr geltend gemacht werden konnte. Somit war der Schlussstein zur Territorial-Gewalt gelegt, die Fürsten waren unmittelbar mit dem Reich verbunden, und es war eben dadurch ein festeres und kräftigeres Band gelöst.

Der Herzog hatte hauptsächlich die Aufsicht über den Reichs-Heerdienst geführt, und die Militärgewalt gehandhabt, den Landfrieden geschützt, und zu dem Ende Placita gehalten, wobei er mit dem Kaiser concurrirte. Aber schon der veränderte Reichs-Heerdienst, und das Gericht, was die einzelnen Fürsten, die mit ihren Dienst-

---

21) Eam partem ducatus, quae in episcopatum Coloniensem et per totum Episcopatum Paderbornensem protendebatur, etc. S. das Urtheil bei Olen-  
schlager Erläut. der G. B. Anh. No. 24. Zweifels-  
haft möchte es scheinen, ob unter Episcopat der  
ganze Sprengel gemeint sei, im Resultat kommt es  
auf Eins heraus.



mannen den Heerbann ersetzen, erlangten, machte dies alte Reichsamt unwirksam, und die Art, wie es wieder verliehen wurde, zeigte, daß es zur leeren Form geworden war, und daß man nur den Gefahren der damit verbundenen Macht vorbeugen wollte. Aber gerade in der Handhabung des Landfriedens zeigte sich bei der Zerstückelung der Gewalt und der Schwäche der geistlichen Fürsten der Verlust des Herzogs am empfindlichsten 22).

Unsere Geschichte giebt ein Beispiel, daß der Herzog, concurrirend mit dem Kaiser, den Landfrieden handhabte, denn bei den Beschwerden des Abts und Stifts über die verheerenden Angriffe Folkwins und Wittekind's verordnet im Jahre 1152 der Kaiser einen Fürstenrath in Würzburg, und 1157 verurtheilt Heinrich der Löwe in einem Placitum zu Corvey 23) den Wittekind, Graf von Swalenberg zur Landes-Verwei-

---

22) Nicht unwahrscheinlich ist es daher, daß gerade das Sprengen des Herzogthums den Bund der Femgerichte veranlaßte, und das Amt des Erzbischofs von Eßln als kaiserlicher Statthalter rührt vielleicht von dem erhaltenen Herzogthum her.

23) S. Martene II. p. 588. „Serenitati vestrae significo, quod Widekindo de Sualenberg fore facta sua remissimus sub hac poenitentia consilio et petitione Domini Paderb. Episc. et Fratris sui Folcwini nec non aliorum amicorum suorum. In placito quod Corbeiae in rogationibus habui omnem Teutonicam terram, quam nobis Rhenus dividit forjuravit, ad festum sancti Jacobi transiturus, nec unquam nisi mea vocatione reversurus. Prius autem Domino Abbati Corbeiensi, nec non



fung und zur Genugthuung für die Wittwe und Kinder des erschlagenen Graf Theodorich, nimmt auch Dasenberg, welches er zu Lehn gehabt, zurück. Nochmals schreibt er im Jahr 1158 an den Abt und verspricht bei der Rückkehr von seinem Zuge, den Wittkind zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten, verspricht zugleich dem Abt Schütz für seine Besitzungen zu Papenheim, wie er dieserhalb seinen Castellanen [Burgmannen] von Dasenberg die nöthige Weisung gegeben habe 24).

---

II.

Landes = Verfassung.

Es ist eine Merkwürdigkeit unserer Geschichte, daß sie die Spuren alter Verfassung so lange kenntlich erhält, welches besonders dieses Capitel beweisen wird. Die Bewohner des alten Sachsen waren nämlich in drei Klassen oder Stände getheilt, wie wir oben sahen: Edle [Abhelingi, nobiles] Freie [Frilingi, liberi] und Litonen [Lazzen, Hörige, Servi]. So wie wir nun Gau = Verfassung noch zwischen den Territorien,

---

viduae et pupillis Theodorici comitis, quem cecidit secundum consilium et praeceptum meum satisfaciet et placabit. Castrum meum Dasenberg remota omni conditione vel morbo gratiae recepi, sicque is, qui prius beneficia sua beneficiali jure a me perdidit, hoc quoque dimisit."

24) S. Martene, II. p. 595.



und das alte Comitatus neben der Landeshoheit sahen, so auch hier die alten Stände zwischen den sich neu bildenden. Jener Siegebertus, welcher dem Stift mehrere Güter gab, und eine Precarie empfing, heißt in der Urkunde 25), „quidam liber, honestus vir“ zugleich wird er nobilis vir genannt, ohne daß ihn ein Amt, eine Würde oder ein Stammname bezeichnet. In gleicher Weise werden in den Urkunden häufig nobiles aufgeführt 26), und es ist dies um so auffällender, da unter den Ministerialen oft comites stehen 27). — Die nobiles gehörten mit zu den Freien, sie werden aber im Rang von ihnen unterschieden, so wie diese genau von den Ministerialen, und diese wieder als eine vorzügliche Klasse der Hörigen von den gewöhnlichen Hörigen oder Litonen getrennt werden. In der oben angeführten Urkunde sind mehrere Zeugen aufgeführt, und es heißt: „hi omnes sunt liberi, isti autem Ministeriales etc.“ — Der Ausdruck homines ist nicht gebraucht, so wie Siegebertus, ein liber vir, und nicht homo genannt wird, man kann daher nicht annehmen, daß die freien Dienstman-

---

25) Vom Jahre 1114 bei Rindlinger M. B. II. Urkunden S. 68.

26) z. B. in der Urkunde bei Falke, von 1113. „Otto et Adelbertus nobiles“ Urkunde von 1126 bei Rindlinger, II. l. c. „coram multis testibus nobilibus.“

27) z. B. in der oben angeführten Urkunde bei Rindlinger von 1114.



nen [liberi homines, liberi milites, vassalli] der neuen Verfassung gemeint seyen. Die Erwerbung des Schlosses Ttter geschieht im Placitum, „coram omni congregatione et laicis tam nobilibus quam liberis et ministerialibus“ 28). Da der Stand der Freien seine alte Bedeutung nach und nach verlor, und weder besondere Ehre noch Schutz gab, so wurden dieselben meist Vassallen und Dienstmänner, ja sie gaben sich wohl um der damit verbundenen Vortheile willen, der milden Hdrigkeit der Kirche hin, und wurden Ministerialen.

Ein Beispiel liefert die Urkunde Abts Erkbert von 1114. 29), wo Freie sich dem Dienst der Kirche widmen, um das Beneficium ihres Vaters erwerben zu können, worin der Beweis liegt, daß von einem Standes-Vorzug die Rede war, den der Vater den Söhnen

---

28) S. die Urkunde von 1126 bei Rindlinger, l. c. B. II. Urkunden Anh. In einer Urkunde von 1190 sind die Zeugen aufgezählt, und es heißt: „laici liberi Eskewinus de Disseldessen. Everhardus de Brochusen. Gerhardus frater ejus, dann folgen Ministeriales etc. Vergl. Treuer, Historie der Herren v. Münchhausen, Anh. S. 7.

29) Abgedruckt bei Falke, l. c. „qualiter Heithenicus et Conradus filii Thiethardi, cum essent homines liberi in nostrae ecclesiae se mancipaverunt servitium. Dederunt enim 2 mansos in villa Eilenskidi et se ipsos ecclesiae ut mererentur accipere beneficium et edificia patris sui.“ In einer spätern Urkunde wird Conrad nun mit dem Beisatz genannt: „quidam de familia nostra.“



nicht hatte entziehen können. *Liberi homines* werden sehr häufig in den Urkunden genannt. In der Urkunde von 1120, 30) heißt es von einem anmaßenden Official: „cum me nunc per principes 31) et ceteros liberos homines meos, nunc per ministeriales meos nimium sollicitaret“. Diese Worte lassen auf einen dreifachen Standes-Unterschied schließen, und die principes können hier nicht die Vornehmsten der Freien bezeichnen, sondern sind wahrscheinlich *nobiles*, und als solche auch principes, Bis in spätere Zeiten erhielt sich die Spur des Standes der Freien 32).

Wiewohl diese nun gewöhnlich den Ministerialen entgegengesetzt sind, so findet sich doch auch der Stand der untersten Hdrigen genannt; die Ministerialen hatten aber so viel Vorzüge erlangt, daß sie einen besondern Stand bildeten, und daß es ein großer Vorzug war,

30) Bei Falke, l. c. p. 214.

31) Müser, Osnabr. Geschichte II. S. 131 mißbeutet diese Stelle, und den Ausdruck principes, wenn er darunter Fürsten versteht, und auf den Stolz des Abtes schließt, der Fürsten unter seinen Vasallen hatte. Wir möchten selbst nicht einmahl benachbarte Grafen und Hauptherren darunter verstehen. Vergl. Note 2.

32) v. Savigny [Röm. R. G. I.] führt eine ungedruckte Urkunde von 1256 an, worin es heißt: „ab hominibus illis qui liberi vocantur.“ Diese Worte deuten wohl dahin, daß sich noch Ueberbleibsel des Standes erhalten hatten, daß aber die Bedeutung verwischt war.



vom Liten zum Ministerial befördert zu werden, so wie es auch nichts verächtliches mehr hatte, um eigenen Vortheils willen, oder aus Freigebigkeit und Frömmigkeit von einem Freien ein Ministerial der Kirche zu werden 33).

Die Aenderung der Stände = Verfassung gieng mit dem veränderten Kriegsdienst und der sich bildenden Territorial = Verfassung gleichen Schritt, denn so wie der neue Heerdienst auf das Eigenthum den größten Einfluß gehabt, und vielfältige Veränderungen hervorgebracht hatte, so lag, hierin auch gerade die Ursache, daß sich Territorien bildeten. Der Umstand aber, daß durch Freigebigkeit und Frömmigkeit viel Eigenthum in die Hände der Bischöfe und Abster, so wie durch Waffenverdienst und Gewalt in die Hände der weltlichen Großen kam, bildete auch mancherley Verhältnisse, die wir in der Geschichte nach und nach entstehen sehen.

Alles zerfällt nach und nach in zwei Classen; Freie des Landes, Landsassen, und Hörige, oder Hintersassen.

---

33) Vergl. Bestätigungs = Urkunde von 1147. bei Schaten, ad h. a. „Et ut liberi homines licentiam habeant, praedia sua eidem Mon. conferre, nec quivis iudex aut regia potestas solitum debitum aut publicum vectigal ab eis deinceps extorqueat, sed se ipsos in proprietatem ipsius ecclesiae ad jus ministerialium tradere liceat, et de infimo ordine videlicet de litis aut de censuariis facere ministeriales Abbas potesta-



Der alte Begriff der Freiheit hatte aufgehört; die Freien umschloß ein neues Band, das sich in dem geänderten Heerdienst ausgebildet hatte, und das auf gegenseitige Treue und Lohn für Treue sich stützte, nämlich das Lehnband, das die persönliche Freiheit nicht gefährdete. Das Feudalsystem bildete sich aus, und ersetzte das alte Staats- und Volksband. Trotz der freiwilligen Abhängigkeit erhöhte sich noch der Begriff von Ehre und Freiheit, und diese waren Zweck und Ziel derer, welche die Waffen trugen. Gerade die gleichmäßige Ausbildung dieses Systems, die Treue, das Festhalten, und dabei die Gleichheit der Idee, der Sitte, Gesinnung, schloß die Staatsglieder so fest an das Ganze, wie einst, da die Gewalt der Beamten sie beherrscht hatte.

An der Spitze der Freien standen die Eblen, *nobiles*, eine Benennung, die bald nur die Hauptherren, oder der hohe Adel, an sich zogen, bis diese später den fürstlichen oder gräflichen Titel ausschließlich annahmen 34); die übrigen standen meist im Lehn- und Dienst-

---

tem habeat. Diese Stelle bezeichnet auch noch die Amtsverhältnisse der Hauptherren, in denen sie mit den Freien standen, und das Zerreißen derselben durch die Ausdehnung der Immunität.

34) Noch 1301 in der Urkunde „Super Ochtmund in Huxaria sind genannt: *nobiles viri Hermannus et Hildeboldus fratres de Peremunt*. In andern Urkunden heißen sie *Comites de P.*, wie schon lange diese Familie den gräflichen Titel führte. Vergl. Grupen. I. c. pag. 91 seqq. In einer Urkunde von 1318 stehen mehrere Grafen und Ritter als Zeugen.



Verband mit Feuden; sie heißen **Mann**en, **Dienstmann**en [homines, fideles], und aus ihnen entwickelte sich der **Ritterstand** [ordo militaris]. An diesen aber schloß sich der **Bürgerstand**, in den frei und herrlich aufblühenden Städten.

Aller Druck und alle Mühe des Lebens war auf die Hörigen gewälzt, die, gebunden an das Eigenthum eines Oberherrn, mühsam das Land bauten, den Ertrag mit ihm theilten, und dafür den Schutz der Waffengewalt genossen. Zu einer besondern Klasse hatten sich aus ihnen emporgehoben die **Ministerialen**, die ursprünglich unmittelbar den Hauptherren gedient hatten, durch Milde reich, und durch Eigenmacht gewaltig geworden waren, und die allmählig dem Ritterstande sich anschlossen, und durch ihren Waffendienst sich damit verschmolzen. Wir werden die einzelnen Verhältnisse in Beziehung auf unsere specielle Geschichte durchgehen, und die Resultate, die uns diese für das Allgemeine giebt, mittheilen.

**D i e n s t m a n n e n . R i t t e r .**  
**H e e r d i e n s t .**

Wie der Heerbann aufgehört hatte, versahen die Hauptherren den Reichsheer = Dienst mit ihren geübten Dienstmännern. Um das Gewicht ihrer Dienste zeigen zu können, suchten sie ihre Besitzungen, und damit die Zahl

---

Die Erstern heißen *nobiles viri*, die Letztern *viri Strenui*.



ihrer Mannen zu vermehren. Das Volk trat aus der Dietine, in der es einst frei geredet und zu Rathe gesessen, in dunkle Abhängigkeit zurück, und wie der Kaiser sein Schicksal den Hauptherren überließ, die Reichsgüter ihnen hingab, und seine Einkünfte verlor, so mußten diese wieder ihre Mannen durch Güter und Freigebigkeit an den Waffendienst fesseln. Anfangs führte der Herzog noch eine amtliche Aufsicht über den Reichsdienst, nach dessen Sturz war es jeder Hauptherr selbst, an den sich unmittelbar der Kaiser hielt. Das Ganze wurde ein Lehndienst, und die Dienstmannen waren mittelbar dem Reich verpflichtet, daher sich ihre Verfassung gleichförmig organisirte. Wie aber der Blick vom Ganzen sich überhaupt mehr und mehr aufs Einzelne zurückzog, so war auch das Verhältniß zum Hauptherrn bald wichtiger, als das zum Reich, und die Mannen mußten in allen Fehden ihrer Herren als deren Vasallen dienen.

Was zunächst das Verhältniß gegen das Reich betrifft, so mußten die geistlichen eben so wie die weltlichen Hauptherren den Lehndienst verrichten, und es waren die Versuche, sie davon zu befreien, eben sowohl umsonst, als auch wohl der damalige kriegerische Geist einem solchen Unsinnen widersprach, denn Bischöfe nahmen oft selbst gern an den Feldzügen Theil, besonders da immer noch der Waffendienst für die Kirche, und gegen die Ungläubigen der wichtigste war. Auch unser Stift mußte den Reichsdienst leisten, und so wenig geschichtliche Nachs



richten wir hierüber haben, so können wir doch nicht daran zweifeln, wenn wir die Menge seiner Mannen, und den Umfang seiner Güter betrachten. Wir sahen oben, daß der Graf Theodorich, welcher Vasall des Abts war, den Kaiser auf seinem italienischen Feldzuge begleitet hatte. Die Jahrbücher erwähnen oft Feldzüge, und da sie kein historisches Interesse beifügen, wahrscheinlich nur deshalb, weil Corvey daran Theil nehmen mußte 35). Abt Erkenbert zog selbst mit zu Felde 36).

Die Hauptherren hatten nun das Recht, im Fall der Noth alle ihre Landsassen zum Waffendienst aufzubiethen; regelmäsig versahen sie denselben aber durch ihre Dienstmannen. Anfangs gab man die erworbenen Heerbansgüter den Ministerialen, oder ließ sie verwalten; der Waffendienst erforderte aber, daß man sie an die Mannen gab, und die freien Besitzer traten vertragsweise in die Verbindlichkeit der Mannen, und hesteten dieselben an ihr Gut, wie dies Sitte und Grundprincip des allgemeinen Verbandes war. Die Ministerialen erhielten wegen der persönlichen Dienste, die sie den Hauptherren thaten, auch Güter, und eben so die Officialen oder Amtmänner, welche andere Dienste vers

---

35) z. B. „Expeditio regis in flandriam. — Expeditio adversus Reinholdum“.

36) ad ann. 1108 „Henricus V. Ungariam cum expeditione adiit, cum quo et Erkenbertus Abbas exiit.“



richteten 37). Alle drei Classen der Güter hießen *bona officialia*, Dienstgut 38), doch fand ein bedeutender Unterschied statt 39). Die Verleihung hieß allgemein *beneficium*, auch wurde das einzelne Gut selbst so genannt 40). Die Mannen aber traten in ein freies Verhältniß, und die Erblichkeit wurde bald Rechtsgrundsatz, auch kam schon mit Ende des Jahrhunderts der besondere Ausdruck *feudum* [Lehn] für ihr Gut auf 41). Die Ministerialen blieben anfangs Hör-

37) Die *Villici*, *sculteti*, *advocati* etc. In dem Güter-Verzeichniß Abts Erkenbert [Kindlinger I. II. S. 119.] heißt es z. B.: „*Hoc est beneficium, quod habuit Otto Comes Sutfenensis pro advocali servitio.*“

38) Im Gegensatz des *Allode*, womit das Erbe bezeichnet wurde.

39) Auch schwanken die Verhältnisse mitunter: Man liest wohl in Urkunden. „*non tanquam beneficium sed quasi officium*“. z. B. Urkunde von 1153. Falke, l. c. p. 657.

40) Man sagte Lehmann, Amtmann, Dienstmann, und die Uebertragung drückte man aus durch *belehnt*, *beamtet*, *bedienstet*. Die *Beamten* und *Bediensteten* hießen nachher *Beamte* und *Bediente*, und diese Ausdrücke haben sich erhalten, wiewohl die Art der Verleihung von Aemtern und Diensten sich längst geändert hat. Mehrfältig ist über den anscheinend unrichtigen Sprachgebrauch, *Bedienter*, in öffentlichen Blättern gestritten worden; die Geschichte belehrt uns aber hier leicht über die Entstehung.

41) Urkunde von 1197, Anh. No. V, früher hatte man wohl das *Beneficium* auch eine Verleihung und Lehn genannt.



ge, wiewohl sie Erbllichkeit erlangten. Diese ist aber, wie M ö s e r schön sagt, nur ein Näherrecht in der H ö r i g k e i t, durch Nothwendigkeit und beiderseitigen Vortheil, auch, fügen wir hinzu, durch Gewohnheit und geänderte Verhältnisse begründet 42). Denn die Ministerialen versahen den Waffendienst mit, und wurden darauf den Mannen gleich gesetzt, so wie auch ihre Gutsverhältnisse sich ausglich. H ö r i g blieben nur noch die Amtsgüter, und man verwechselte nun oft das Manngut mit dem Benefiz der Ministerialen, und das letztere mit dem der Amtmänner 43). Alle, die im Verhältniß des Waffens:

---

42) In der oben angeführten Urkunde von 1114. [Falke, p. 703.] heißt es: „in nostrae ecclesiae se mancipaverunt servitium, ut mererentur accipere beneficium et aedificia patris sui.“ In einer Urkunde von 1197, bei Treuer, Historie der Hrn. von Münchhausen, Urkunden, S. 7. heißt es: „Albertus de lippia curabit, ut uxor sua ministerialis ecclesiae Corb. efficiatur, alioquin officio privabitur.“ M ö s e r [a. a. D. II. S. 123.] verdirbt diese Stelle und sagt: „alioquin feudo careret; er vermischt damit gänzlich die H ö r i g k e i t der Dienstleute und das Lehns-Verhältniß der Mannen, da doch die Urkunde beides klar unterscheidet: „sylvam ad curiam pertinentem habebit tam Albertus de lippia quam secutores ejus jure p h e u d a l i curiam vero ipsam jure officiali.“

43) So nennt obige Urk. das jus officii Ambtrecht, und sagt: „Si Albertus de Lippia sine heredibus forte moriatur, ejus officium uni de filiis sororis ejus, vel fratris ipsius, quem amici ad id decreverint porrigetur ab Abbate, ea tamen conditione, ut ad officium hujusmodi praesentatus efficiatur



dienstes standen, hießen in dieser Periode *Mannen* 44), später *Vasallen*. Sie wurden unterschieden von den *Ministerialen*, wie auch ihre Rechte gleich wurden. Zusammen hießen sie die *Getreuen* [ *fideles* ], wurden mit ihrem *Rath* bei allen wichtigen Angelegenheiten ges

*ministerialis eccles. Corb. seu per concambium, seu alio modo, alias officio carebit,*“ *Klarer* unterscheidet eine Urkunde vom Jahr 1278, die wir in der folgenden Periode mittheilen werden. Sie enthält eine gerichtliche Verhandlung, und Urtheilsspruch über ein Recht „*quod Liffucht dicitur,*“ das eine *Domina* gegen einen *Ritter* anhängig macht. Einer der *Schöffen* hält den Vortrag: „*Talem sententiam adinvenit et protulit, quod si bona illa essent ministerialia bona, sive bona, quae dicuntur Manngoet, tunc ipsa domina posset ea bona sive jus, quod vocatur Liffucht sui solius manu propria rationabilius obtinere, quam aliquis alius contra ipsam sibi posset eadem usurpare. Si vero essent bona, quae dicuntur Ammet-God, in illis ipsa domina jus, vocatum Liffucht obtinere deberet eo modo, quod evidenter ostenderet, ac probaret per Abbatem et Capitulum et per coheredes eorundem bonorum, quae bona eadem adepta esset rationabiliter et iuste. Hanc sententiam super bonis officialibus a jam dicto N. cum consilio nostrorum fidelium adinventam et prolatam*“ etc.

44) „*homines nostri,*“ ist der gewöhnliche Ausdruck in den Urkunden, im Gegensatz der *Ministerialen*. Auch *Edle* und *Grafen* waren *Mannen*. z. B. von den *Grafen Witekind* und *Foltwin* sagt *Abt Wicbold*, in dem Schreiben an *Bischof Bernard*: [ *Martene, l. c. II. 531.* ] „*homines tam vestri quam nostri,*“



hört, und bildeten bei Rechtsfachen das Schöffens-Collegium.

Durch die sich verschieden bildenden Verhältnisse konnte nun Jemand ein freier Vasall, ein Edler, ein Ministerial und Official zugleich durch den Erwerb verschiedener Güter seyn. Es bildete sich daher für die, welche sich dem Waffendienst ergaben, ein neuer Stand, der Ritterstand [ordo militaris], der einer Ordens-Verbindung ähnlich, sich strengen Gesetzen der Ehre und des Rechts unterwarf. Man kann nirgend den Zeitpunkt des Entstehens festsetzen; ehe aber die Zeit den Begriff der Ritterbürtigkeit geschaffen hatte, konnte wohl Jeder diesem Stand sich zuzählen, der dessen Zweck erfüllte, und durch äußere Mittel denselben durchzuführen im Stande war 45), wie die allegirte Urkunde dazu einen schönen Beleg liefert. Alle, die diesem Stande sich widmeten, hießen milites; daher finden wir in den Urkunden: „milites ecclesiae tam ministeriales quam nobiles viri, und liberi milites“ 46). Gerade dadurch, daß kein Standes- und Geburtsrang zur Ritterschaft erforderlich war, wurden die Ritter den Hauptherren so lästig, und sie suchten diesen Alles zu nehmen, durch Gewalt oder auf Waffenerdienste trozend. Nach der allegirten

---

45) Vergl. Urkunde Anh. No. VI.

46) Für unrichtig halten wir die Distinction Möser's [II. S. 122.] und besonders für diese Periode ganz unpassend.



Urkunde [Nro. VI.], die so reich für die Geschichte ist, hatte sich ein villicus zum Ritter erhoben, und der Abt mußte die Gerechtsame des Stifts gegen sein Umsichgreifen schützen, „weil dies Geschlecht selten mit dem Seinigen „zufrieden, immer mehr noch, als ihm verliehen, sich „anzumassen pflege“ 47).

Viele giengen im Kriegsleben, besonders in den Kreuzzügen zu Grunde. Andern glückte es, Reichthum und Ansehn zu erwerben. Sie fiengen auch an, sich von ihren Stammsitzen zu nennen, doch finden wir in dieser Periode Viele, die einen bloßen Beinamen führen, andere ganz ohne Zunahmen.

Den Maßstab, wornach unser Stift zum Reichsheerdiens dienst contribuiren mußte, finden wir nirgend in der Geschichte 48). Die Urkunden nennen aber eine Menge

---

47) „quia hoc genus hominum rare suis contentum est, sed semper plus sibi commissis usurpare solet.“

48) In der Urkunde Kaisers Conrad III. von 1147, wodurch Kemnade und Bisbeck mit Corvey vereinigt werden, heißt es: sane ad prefata duo loca neque militia neque ullum servitium nobis aut regno debebatur et quam Corbeiensi monasterio tam in militia quam in servitio ad honorem regni et defensionem sanctae ecclesiae dignitas collata est, nos iudicio principum, ad corone nostre augmentum, sicut prescriptum est, manere decernimus. — Ueber Kemnade ist in demselben Jahr eine zweite Urkunde ausgefertigt, worin es heißt: „Sane de prefato loco neque militia neque ullum servitium nobis aut regno debebatur, et quoniam Corbeiensi monasterio, tam in militia quam in servitio ad hono-



Mannen und Vasallen, und auch die freien Einwohner der Stadt Hörter bestanden zum Theil aus solchen, und waren mit Manngut belehnt. Die Verpflichtung zu Kriegszügen wurde mehrmahlen stipulirt, und späterhin kam die Stadt mit in die Reichs-Matrikel.

Da der Hauptherr zu seinem Feldzug auch andere Ausrüstungen bedurfte, und von Altersher schon hiezu alle Landsassen beizutragen verpflichtet waren, so forderte auch Jener solche Beiträge, die die alte germani-

---

rem regni et defens. s. e. dignitas collata est, ex consensu fratrum et ministerialium ipsius ecclesiae statuimus ut pro augmento praefati mon. quod eccles. Corb. in perpetnam possessionem tradidimus, ad debitum regis servitium sex marce aut servitium sex marcarum regno de Abbatia Corb. persolvantur. Vergl. Fatke, l. c. p. 608. M ö s e r [II. S. 172] hat blos die letzte Urkunde und nur flüchtig gelesen; er irrt daher, wenn er unter „praefato loco“ Meppen und Bisbeck versteht, die zufällig gleich zuvor genannt sind. Er irrt aber noch mehr, wenn er sagt: „hier wird mit Einstimmung der Reichsfürsten ein alter Corveyscher Matricular-Anschlag erhöht und sorgfältig bemerkt, daß Meppen und Bisbeck nicht im Anschlag gewesen.“ Offenbar unterscheidet die Urkunde militia und servitium, und hier wird blos das servitium bestimmt, welches Corvey für Kemnade leisten soll, und zwar nach dem Gutachten der Mönche und Ministerialen. Uebrigens leistet Corvey für sich schon den Reichsheer-dienst [für Reich und Kirche], gleich den übrigen Principes, welches hier als eine Würde bezeichnet wird.



sche Benennung von Beden 49) behielten. Der Vasall oder Dienstmann ließ seine Güter von Hdrigen, Zins<sup>2</sup> leuten oder Litonen [Knechten] bauen, und nahm von Jenen ebenfalls zu seiner Ausrüstung eine Bede 50), aus diesen aber wählte er seine reißigen Knechte.

Der Abt, gleich den andern Hauptherren, hatte noch keine Beamte, welche Regierungs-Geschäfte versahen. Die Beschlüsse wurden mit Rath und Einwilligung der Vasallen und Ministerialen [Fidelium] gefaßt, und die Canzley-Geschäfte besorgte der Hof-Caplan mit einigen Schreibern. Vorzüglich wichtig ist aber in dieser Hinsicht

Der Kirchenvogt,

Advocatus ecclesiae, zu dessen Geschichte wir uns wenden, und der als der oberste Beamte der Kirche, der die weltlichen Geschäfte derselben leitete, zu betrachten ist. Dem Kaiser gehörte die oberste und allgemeine Schirm-

49) Man leitet das Wort wohl von petitio, Bitte, Mößer aber richtig von bat, bät, Hülfe; noch sagt man eine Wade oder Weibade für Weihülfe. Es war die einzige nicht grundherrliche Abgabe, und in der freien germanischen Verfassung freiwilliger Beitrag.

50) Noch jetzt bezieht z. B. die Familie von Metternich zu Wehrden eine gutherrliche Abgabe unter dem Namen Herbstbede, die zwar jetzt die Natur eines Grundzinses hat, aber die ursprüngliche Entstehung im Namen zeigt, denn die Vor-



vogtei über alle Kirchen 51). Durch die Veranstaltung Karls des Großen waren aber für die einzelnen Kirchen besondere Schirmvögte ernannt worden, die nicht nur die Kirche schützen, sondern auch in allen weltlichen Händeln sie vertreten, und mit Rath und That ihr beistehen sollten. Den Kirchen war diese Veranstaltung anfangs höchst erwünscht, und den Vögten war es ein theures und ehrenvolles Amt gewesen, aber, wie alle menschliche Einrichtungen der Zeit unterliegen, so auch diese, die nach mannigfaltig wechselnden Schicksalen in späterer Zeit nur noch einen Schatten ihrer früheren wesentlichen Bestimmung darboth.

Es waren ursprünglich mächtige und angesehene Herren zu Vögten ernannt, sodann war der Kirche das Recht der Wahl eingeräumt, und von dieser solches größtentheils durch Belehnung oder sonst an Güter geknüpfte erbliche Verleihung, eingebüßt worden 52). In den kriegerischen Zeiten unsers Zeitraums, wo sich die hohe innere Achtung vor der Kirche zum Theil verlohren hatte, mißbrauchten die Vögte meist ihr Amt, um die Kirche und deren Angehörige zu drücken, und sich

---

gänger jener Familie, die Herren v. Amelunxen, waren Ministerialen und Mannen des Stifts.

51) Daher das heilige Reich, Sacrum Romanum Imperium.

52) Wir finden nicht, daß unser Stift ein Wahlrecht ausgeübt hätte, und wahrscheinlich kam es nie in die Verlegenheit, es fordern zu müssen.



immer größere Macht und Güter anzunehmen 53). Die Klagen wurden allgemein; Papst und Kaiser sahen sich genöthiget, zur Abstellung der Beschwerden mitzumwirken 54), und jede Kirche suchte Hülfe, so gut sie konnte. Am meisten wurde aber das Uebel durch das Wachsen der Landeshoheitsrechte gehoben. Denn die Kirchen, deren Oberhäupter Hauptherren wurden, suchten sich allmählig von ihren Vögten loszumachen, mochte es auch durch Abkauf, und sonstige Aufopferungen geschehen 55). Ueber die untergeordneten Kirchen aber übernahmen die Hauptherren selbst die Schirmvogtei, mit allen dazu gehöri gen Befugnissen, das heißt, sie schützten selbst die Kirche, und ernannten zu den übrigen Geschäften des Vogtes unter diesem Namen bloße abhängige

53) „Importunitatem quam in bona ecclesiae aliquando exercere tentaverint advocati, vel villicationes ejus locando, quod nihil ad eos attinuerit, vel hereditates litonum ecclesiae sibi usurpando vel mansos etiam ecclesiae novis collocando colonis“ sagt Kaiser Friedrich in der unten angezeigten Verfügung.

54) Kaiser Friedrich prüfte im Fürstenrath zu Goslar die Beschwerden, und bestimmte: „in bonis ecclesiarum advocatis nihil esse juris nisi tantum triplicem ob causam, in furto videlicet, in pugna et in raptu, omnes vero alias quaestiones oeconomio seu villico ecclesiae esse reservatas. Vergl. Falke, l. c. p. 478.

55) So fand sich 1189 Paderborn mit seinem Vogt, dem Wittelind von Walbeck, der es auch heftig besaß, ab, als derselbe nach Palästina zog.



Beamten. Die Aufsicht aber, und die Besorgung der weltlichen Angelegenheiten führte der Propst des Stiftes, mit Ausnahme der Anführung im Felde, die den Vasallen selbst überlassen wurde, welche ohnehin jetzt, so wenig, als die Dienstleute, unter dem Vogt standen, da dieser seine besondere Mannschaft für die ihm angewiesenen Amtseinkünfte hielt. Erleichtert wurde das Verdrängen der Vögte noch dadurch, daß (die edlen Herren, welche das Amt bekleideten, meist solches an Unter-Vögte [Viceadvocati], überließen, weil sie selbst mit ihren eigenen Angelegenheiten genug beschäftigt waren, und, wie dies anfangs den Druck freilich vermehrte 56), so war es doch auch wieder leichter, diese los zu werden, oder in einen vom Oben der Kirche abhängigen Zustand zu versetzen.

Die Vogtei selbst war völlig ausgeartet. Selten hatte eine Kirche Schutz zu hoffen 57). Nur die gerichtlichen Geschäfte, wiewohl man auch diese den Vögten allmählig entzog, erhielten noch den Amtsbegriff, übrigens wurden die Advocatien, meist von der nutzbaren Seite, als Beneficien betrachtet, und gleich diesen hin und her durch

---

56) Deshalb auch die Untervögte oft verboten wurden.

57) In der Noth Corveys unter Abt Wichold stand kein Vogt bei, und die vielen Beschwerden an den Kaiser erwähnen seiner nicht, dagegen waren Vögte selbst [Foltwin und Wittekind] seine gefährlichsten Feinde.



Kauf, Pfand oder Lehn tradirt. Sie wurden daher auch versplittert, und über einzelne Höfe und Dorfkirchen verliehen 58). Hiermit ist jedoch nicht zu verwechseln, daß eine Kirche, ein Stift, auch mehrere Vögte für seine verschiedenen Besitzungen haben konnte, so wie man sie namentlich für weit entlegene Güter den benachbarten Grafen oder Edlen übertrug. Der erste und angesehenste Vogt hieß dann wohl höchster Kirchenvogt [Summus ecclesiae advocatus].

Bei allen ursprünglichen Begünstigungen, und dem Glück, dessen sich Corvey in alten Tagen erfreut hatte, scheint auch seine Vogtei in guten Händen, und dies dem Gedeihen der Stiftung sehr vortheilhaft gewesen zu seyn. Wir lesen nirgends Klagen über den Vogt, und sehen hier nicht die Bemühungen anderer Stifter, ihn los zu werden 59). Er erhielt sich daher durch alle Zeiten, und selbst, wie sich Begriff und Bedeutung dieses alten Amtes verloren hatte, dauerte es hier der Form nach fort; denn Corvey ließ sich sein Recht, damit zu belehnen, um so weniger nehmen, da es sich immer nicht nur Vorthail davon versprach, sondern auch die dem

58) Wir finden sie sogar Weibern zum Leibgeding verschrieben. 1197 ist genannt: „lutrude Advocata de Rethhe“ bei Kindlinger, III. I. 108.

59) In einer Urkunde von 1185 reservirt der Bischof von Münster seinem Stift das Wahlrecht, und trifft verschiedene Anordnungen. Er sagt unter andern: „Quoniam autem universitas ecclesiarum advocatorum insolentia laborat et fere succumbit“ etc. Vergl. Falke, l. c. p. 229.



Stift zur Ehre gereichende Verbindung mit mächtigen Schirmvögten, die namentlich bei den Feierlichkeiten des Hauptfestes am Vitus-Tage so glänzend anerkannt wurde, nicht aufgeben wollte. Erst bei dem durch die Verwirrungen des dreißigjährigen Krieges angeregten Streit, bei dem gänzlichen Mißverstehen der alterthümlichen Bedeutung dieses Amtes, und da das Haus Braunschweig seine Vogtei-Rechte mit landesherrlichen Ansprüchen in Collision brachte, entstanden jene Nachtheile, wovon die damaligen Unruhen, und die bittern Streitschriften Zeugen sind.

Ueber die Geschichte des Corveyschen Vogtei-Amtes ist viel gefaselt worden, das wir hier nicht nach-erzählen, noch rügen wollen (60). In dem ganzen Zeitraum finden wir noch, daß der Kirchenvogt in seinem alten Begriff fortbauert, die Bestätigungs-Urkunden bedienen sich noch der alten Form, und schützen die Immunitäts-Rechte gegen die *Judiciaria Potestas* in einer Zeit, wo dieser Amtsbegriff erlosch, und der Abt selbst schon die *Judiciaria Potestas* handhabte, z. B. mit der

---

60) Selbst Paullini sagt, wie Lehner und das Heer der Nachbeter: „*Ludovicus Pius in ipsa fundatione novae Corbeiae potentes Rugravios Dasselenses illustris Monasterii Vasallos, jure hereditario constituit fecitque nobiles Advocatos.*“ Diese Nebel hat Falke schon durch seine gründlichen Forschungen zerstreut, indem er bessere Quellen ans Licht zog.



Grasschaft belehnte 61). Die Befugnisse des Vogts wurden gegen das Ende der Periode beschränkt 62), aber Regel blieb es, daß das Stift und Alle, die unter der Vogtei standen, nicht mit eigener Hand Güter empfangen, und übergeben konnten, sondern sich hierzu der Hand des Kirchenvogtes bedienen mußten 63).

Wie der erste Kirchenvogt wahrscheinlich der benachbarte edelste und angesehenste Herr der Gegend gewesen war, wie wir dies schon oben andeuteten, so ist mit Grund zu vermuthen, daß bei dessen Familie dies Amt erblich blieb, und später nur in den Linien der Familie wechselte. Es ist sogar wahrscheinlich, daß die ersten Herzöge von Sachsen selbst die oberste Kirchenvogtei des Stifts hatten, und daß diejenigen, welche die frühere

---

61) So schließen die Bestätigungs = Urkunden von 1147 und 1152. [Vergl. Schaten, ad h. a.] die *jud. pot. aus*, und sagen: „*omnes eorum res coram advocato ipsorum diffiniantur.*“

62) Die Urkunde über Haversforde [Anh. Nro. VI.] sagt: „*eadem villa ab omni jurisdictione Advocati absoluta est.*“ Wahrscheinlich ist doch hier nur die Civil = Jurisdiction gemeint, und der Blutbann blieb dem Vogt, so wie es auch die oben allegirte Verfügung von Kaiser Friedrich schon anordnete.

63) In der Urkunde von 1127 über den Tausch Abts Erkenbert und des Bischofs von Merseburg heißt es z. B. „*coram advocatis utriusque Ecclesiae facta*“, Vergl. Kindlinger, a. a. D. III. „*coram advocato, sub advocato, in presentia advocati*“ findet man fast in allen Urkunden.



Periode ohne Nahmen aufführt, nur Viceadvocati waren. Wir werden uns auch überzeugen, daß Corvey mehrere Bögte hatte, daß aber die Haupt-Bogtei immer bei derselben Familie geblieben ist.

Der Herzog von Sachsen, Otto der Erlauchte, ein Nachkomme Eberts [888] wird zuerst als Kirchenvogt genannt. Sein Sohn, Heinrich I, gelangte zum Kaiserthron, und dessen Sohn und Nachfolger, Otto der Große, verlieh das Herzogthum Sachsen, theils um diesem einen Vertheidiger zu geben, theils um der Verfassung des Reichs zu genügen, dem edlen und tapfern Hermann Billung, dessen Stamm 1106 mit Herzog Magnus erlosch. Die Kirchenvogtei gieng nicht auf diese Familie über, denn Graf Hoyer, ein Vetter Otto's des Erlauchten, wird schon in dem Sterbejahr Kaiser Heinrichs 936 als Vogt genannt 64), und es ist wahrscheinlich, daß der Kaiser, der zwar das Herzogthum noch behielt, doch die Advocatie seiner Familie überließ 65).

Ein Bruderssohn Hoyer's war Graf Luidolf, den ebenfalls die Geschichte als Kirchenvogt nennt 66). Ein

64) Urkunde Abt Folkmar's v. 936. „Advocato Hogero“ S. Falke, l. c. p. 292.

65) „Erat imperatoribus solemne, ut regno admoti agnatis et propinquis suis advocatias, quas ipsi antea tenuerant, concederent. Henricus auceps, in regem Germaniae electus advocatiam Corb. in suos agnatos transtulit. Hoc itidem a rege Chuonrado factum fuisse censemus“ Falke, l. c. p. 393.

66) Urkunde Kaisers Otto von 980. „per manum advocati Luidolfi“ Falke, p. 269. Urkunde dessel-



Bruderssohn desselben war Ecbert, dessen Sohn Graf Bruno, der Vater der Grafen Luidolf und Hidbi, welche Stiefföhne Kaiser Conrads waren, der die Gisla, die Gemahlin Bruno's geheirathet hatte. Auf Hidbi gelangte die Advocatie (1023 67); mit seinem Tode finden wir sie aber bei den Nachkommen Luidolfs, denn dieser hatte zwei Söhne, die Grafen Bruno und Ecbert, wovon der Erstere als Kirchenvogt genannt wird (68). [1043. 1049. 1057]. Ecbert hatte einen Sohn, Ecbert Markgraf von Meissen, der 1090 erschlagen wurde, und keine Erben hinterließ, sodann eine Tochter,

---

ben von 965: „in pago Nithega in comitatu Luidolfi advocati sita“ Falke, pag. 549. Er war also als Graf, ein Nachbar des Stifts, und hatte auch außer seinem Amtsbezirk Besitzungen in dessen Nähe, denn er schenkte dem Kloster Güter in *Wesret hun* [Wehrden], und bauete nach den Annalen ein Bethaus im Sollinger Walde.

67) Urkunden nennen ihn „comes Advocatus, Bruno pater ejus.“ Vergl. Falke, p. 668. In der Tausch-Urkunde wegen Godelheim von 1028 heißt es: „atque hanc Hidbi monasterii advocatus iussu nostro recepit“. Vergl. Schaten, ad h. a.

68) „Bruno comes advocatus, frater Ecberti“ Urf. de a. 1057. bei Falke, p. 609. „in presentia advocati mei Brunonis comitis.“ Urf. von 1043 bei Falke, pag. 210. „Chron. n. Mscrptum memoratur Rothardum, qui rege presente Henrico, Corbejae in Abbatem electus erat, secutum esse regem Trutmanniam, inde vero reversum in castrum Brunonis advocati nostri Dasenberg divertisse, atque inde Corbeiam reductum in sede positum esse.“ Vergl. Falke, l. c, p, 566.



Gertrud, deren zweiter Gemahl Heinrich, Graf von Northheim war, und aus dieser Ehe stammten nur zwei Töchter, wovon die Eine, Richenza, die Gemahlin des Kaisers Lothar wurde.

Ein Graf Siegfried hatte ums J. 982 die Grafschaft im Gau Rittiga [die Gegend von Northheim], und scheint auch in unserer Nähe Besitzungen gehabt zu haben 69). Derselbe hinterließ aus verschiedenen Ehen zwei Söhne, Siegfried und Benno 70), welche um das Jahr 1002 genannt werden. Siegfried tödtete den Markgraf Ekkihard, der nach dem Reich strebte, in der Gegend von Northheim, und wurde 1025 ebenfalls erschlagen. Benno scheint wohl der nämliche, der in unserer Gegend eine Grafschaft inne hatte, welche bis an die Weser und den Gau Luga sich erstreckte 71), und zugleich scheint er auch mit dem Tode seines Bruders dessen Besitzungen erworben zu haben, denn sein Sohn Otto, Herzog von Baiern, war auch Comes von Northheim, und wird 1078 als Kirchenvoigt von Corbey aufgeführt 72). Wahrscheinlich war also von jener sächs-

69) Vergl. Falke, pag. 137. Das Vetus Chron. Ducum Brunsvic. bei Leibnitz. T. II. pag. 14 und 16 nennt ihn „Sifridus de Bommenborch.“

70) Sie wohnten nach Ditmar bei Leibnitz T. I. f. 366. „in curte comitis Sifridi Northeim.“

71) Vita Meinwerchi, f. 534.

72) Urkunde in Betreff der Kirche auf dem Heiligen Berge: „Petente autem me et advocato meo Ottone duce assentiente et traditionem meam confirmante. Vergl. Schaten, l. c. a. a. 1078.“



fischen Familie, von der Graf Bruno zuletzt als Vogt genannt wurde, durch Heirath oder sonst mit einer uns benachbarten Grafschaft 73), die Vogtei auf die Northeimsche Familie übergegangen. Otto verlor bekanntlich das bairische Herzogthum 74), und es erhielt solches ein Welf; er blieb aber ein mächtiger und angesehenener Graf, und leistete namentlich dem Stift Corvey in stürmischen Zeiten große Dienste, welches seine Autorität selbst in der allegirten Urkunde anerkennt. Otto hatte vier Söhne, von denen Drei Comites und Advocati der Corveyschen Kirche genannt werden: 1. Hiddico [1082], 2. Heinrich [starb 1100] und 3. Siegfried [starb 1107]. Von den Söhnen Hiddico's wurde Folkmar Abt zu Corvey, und Siegeberts Nachkommen waren die Grafen des uns benachbarten Homburg. Von Siegfrieds Söhnen erhielt Reinold die Grafschaft Dassel, und der älteste scheint die meisten Güter und Lehne erhalten zu haben, so wie das oberste Vogtei-Amt über Corvey; es ist der berühmte Siegfriedus, bald Graf von Northheim, bald von Homburg, bald von Bomeneburg genannt. Er war an-

---

73) Wahrscheinlich, wie wir unten sehen werden, die später sogenannte Grafschaft Dassel.

74) Unsere Jahrbücher ad a. 1070 sagen: „Otto Bavariorum ducatum amisit, qui juxta Eskene weg [Eschwege] multam hominum caedem fecit.“



gesehen und hoch begütert 75), starb aber ohne Kinder, und die Besitzungen wurden vereinzelt. Von seinen Brüdern behielt Reinold Dassel, den Gumbert hält Falke für den Stammvater der Herren von Plesse, und Thiatmars Sohn, Hermann, nennt er Comes de Bomeneburg, welcher somit der Stammvater der hessischen Familie von Bomeneburg oder Boineburg wäre 76), Heinrich aber wurde Abt von Corvey.

Die Grafschaft Northheim kam an die Familie des Theims Siegfrieds, des zweiten Sohns Otto's, Heinrich, der oben schon genannt ist. Dieser war es, der

---

75) S. das Verzeichniß seiner Besitzungen, hauptsächlich in unserer Gegend, bei Kindlinger, M. B. III. 1. Urf. S. 35.

76) Vergl. Falke, l. c. p. 144. — Scheid, l. c. P. IV. p. 532 widerspricht Falken gänzlich, und behauptet namentlich, daß Siegfried gar keine Brüder gehabt habe. Er stützt sich auf seine Quellen, und behauptet, daß Falke Wind mache, wenn er sich auf Urkunden und auf das Manuscript der Corveyschen Chronik beziehe, welche Quellen er lieber gleich hätte mittheilen, als sie für die schwerlich erscheinende Corveysche Geschichte versparen sollen. Bomeneburg [Boineburg, im Hessischen] fiel, nach Scheid, beim Ableben Siegfrieds zurück ans Reich, und die nachher damit belehnte Hessische Familie stammte von Altmarus de Bomeneburg, den eine Urkunde Siegfrieds von 1141 nennt, und der kein Verwandter der Grafen von Northheim war, sondern Advocatus, Ritter und Official. Es würde uns zu weit führen, in den Streit beider Gelehrten hier einzugehen; aber bemerken müssen wir, daß Falke zwar oft geirrt, doch nie



die sächsische Prinzessin Gertrud sich vermählte, und mit ihr die Richenza zeugte, die Gemahlin Kaisers Lothar, welcher durch sie die Supplinburgischen und Northeimischen, so wie auch die Braunschweigischen durch die Gertrud ihrem Gemahl zugebrachten Güter vereinte. Er vermählte seine Tochter Gertrud dem bairischen Herzog Heinrich dem Stolzen, zur Belohnung seiner treuen Dienste, gab ihm die Northeimischen und Braunschweigischen Güter als Brautschatz mit, und verließ ihm sogar auch das Herzogthum Sachsen, so daß das Welfische Haus zwei Herzogthümer vereinte, und zu einem Glanz und einer Höhe stieg, die des vorgenannten Herzogs Sohn, Heinrich der Löwe, durch seine persönliche Größe, auf den höchsten Gipfel steigerte.

Die Advocatie Corveys blieb nach dem Tode Siegfrieds bei dem Hause Dassel, und Reinold, Graf von Dassel, ist als der Stifter desselben zu betrachten 77). Schon 1113 war er Graf im Gau Suilbergowe; im Jahre 1116 und 1119 hielt er Placita bei der Villa

---

Wahrheit verlegt, und gegen Ueberzeugung geschrieben hat. Daß übrigens Abt Heinrich ein rechter Bruder Siegfrieds war, erheller aus unsern be nahe gleichzeitigen Quellen.

77) Die Villa Dassila, im Gau Suilbergi, kömmt schon im 9ten Jahrhundert vor, und ihre Besitzer werden genannt. Falke, [p. 131.] fundirt darauf seine Genealogien; aber sie sind schwankend in Zeiten, wo keine Stammnahmen existirten, wenn



Oldendorp [Markoldendorp], und confirmirte Traditionen durch Königsbann 78). Sein Bruder wird Siegfried, und zugleich als Graf und Corvenscher Schirmvogt genannt 79). Dieser resignirte das letztere Amt im Jahre 1126, und starb 1144. Reinold wird jetzt in verschiedenen Urkunden genannt: Ecclesiae Corb. advocatus et Comes de Dassila 80).

Von den Söhnen Reinolds wurde der zweite, welcher auch Reinold hieß, Erzbischof von Eßln, der älteste, Ludolf [1153], erbte des Vaters Aemter und Güter 81), und sie blieben bei seinen Nachfolgern 82),

---

nicht die Wichtigkeit der Personen durch geschichtliche Data unterstützt wird.

78) „Confirmata in placito Reinoldi in cujus comitatu eadem praedia sita sunt juxta Oldendorp.“

Vergl. Falke, l. c. p. 582.

79) Urkunde Abts Erkenbert von 1113 hat unter den Zeugen: „Siegfridus comes et advocatus, Henricus viceadvocatus.“ Urf. von 1114. „Acta sunt sub advocato comite Siegfride;“ eben so eine Urkunde von 1120 und 1126: acta - confirmata - suscipiente advocato comite Siegfride et viceadvocato Widekindo“. Vergl. Falke, l. c. p. 213. 708. Kindlinger [M. B. B. II.] hält den genannten Viceadvocatus für den Wittelind von Swalenberg, aber mit Unrecht, dieser konnte zwar als nobilis, advocatus der Kirche, aber nicht Viceadvocatus seyn.

80) Eine oben allegirte Urkunde von 1120 nannte ihn noch Dassalus. Vergl. Anh. No. VII.

81) Urkunden von 1156 und 1166 nennen ihn Ludolfus de Dasle. Vergl. Falke, l. c. p. 223.

82) Vergl. die Urkunden bei Falke, p. 404, 573, 579, 896, 904, 911. 913.



bis 1329 mit Simon, Graf von Dassel, die Familie ausstarb. Die Grafschaft fiel an Hildesheim, dessen Bischof, Otto, ein Graf von Woldenberg, Dassel und Hundsrück 83) in Besitz nahm; Corvey mußte die Belehnung mit der Schirmvogtei gegen ihn erzwingen, sie blieb bei Hildesheim, bis Dassel 1521 an das Haus Braunschweig kam, und die Schirmvogtei als Corveysches Lehn mit übergieng, wie wir hiervon in der Folge ausführlicher handeln werden.

Als Schirmvögte Corveys werden auch genannt die Grafen von Wincenburg 84), und zwar im Jahre 1147. Ob sie nun bloß die Advocatie über entfernte Güter hatten, oder ob nach dem Tode Siegfrieds eine Theilung des Amtes erfolgt war, oder ob sie es erhielten, weil sie nach dem Tode Siegfrieds einen Theil der Northeimischen Güter erwarben, können wir nicht bestimmen. Es hörte übrigens schon dies Amt im Jahre 1152, wo der letzte Graf Hermann von Wincen-

---

83) Ein altes Schloß, auf dem die Grafen v. Dassel residirten; aus den Ruinen desselben bauete Herzog Erich, Erichsburg.

84) S. die Urkunde über Kemnade und Bisbeck, bei Falke, l. c. p. 908 „In manum Adelberti marchionis de Brandenburg, qui vice Herimanni comitis de Wincenburg, Corbeiensis monasterii advocati, eandem donationem nostram suscipiebat.“ Diese Stellvertretung gründete sich wohl schon auf die Ansprüche, die der Markgraf machte. S. unten.



Burg getödtet wurde, auf 85). Durch Verwandtschaft fiel die Grafschaft an Heinrich den Löwen, dessen Streit darüber mit Markgraf Albert dem Bär vom Kaiser Friedrich zu Würzburg entschieden wurde.

Es fanden nicht nur Stellvertretungen statt, sondern es wurden auch für einzelne Erwerbungen und gerichtliche Akte, Vogte gewählt, wie uns dies die oben schon allegirte Urkunde über die Precarie des edlen Siegebert von 1113 beweist 86).

Die Advocatie der Grafen von Pyrmont über die Stadt *H ö r t e r* haben wir bereits kennen gelernt

---

85) Wincenburg existirte nicht vor 1050. Mathilde, Tochter des Grafen Edo, hatte einen Baierschen Edlen geheirathet. Dieser bauete ein Schloß, und soll es nach seinem Namen genannt haben, wahrscheinlich war dies Wincenburg, und er selbst hieß *Winc*, denn seine Nachkommen nannten sich *Comites de Wincenborch*. Vergl. Falke, [l. c. pag. 134.] der die Genealogie dieses Hauses auf- und abwärts zu ergründen sich bemüht.

86) „Postea ipsam trad. confirmamus collaudatione heredum suorum in concilio Gerardi comitis, suscipiente eodem Gerardo, ipso ab Abbate Advocato super ea, quae sibi adjacent, constituto. Quae item confirmatio ab heredibus facta est, in concilio Reinoldi comitis ipso recipiente et Advocato super sibi vicina constituto.“ Reinold ist wahrscheinlich der Graf von Dassel, aber er hatte damals noch nicht das Vogtei = Amt erblich erhalten, sondern Siegfried war als Advocatus gegenwärtig. Es liegt hierin ein Beweis für die Würde des obersten Kirchenvogtes.



87). Sie erstreckte sich aber auch über mehrere Besitzungen Corveys, und zuletzt über das ganze Stift. Wahrscheinlich hatte dies Haus durch die früheren nachbarlichen Verhältnisse mehrere Verbindungen mit Corvey angeknüpft, war durch seine Dienstmansschaft mächtig, und für die Kirche ein gewichtiger Schutz geworden, und hatte durch dies Verhältniß nicht nur viele Güter der Corveyschen Kirche (88), sondern auch die Advocatie der Stadt als Lehn erhalten; hieran hatten sich mehrere Advocatien über einzelne Höfe und Besitzungen, um der damit verbundenen Güter und Einkünfte willen, geschlossen; diese wurden zum Theil wieder verschleudert und entzogen (89). Der alte Begriff des Vog-

---

87) Falke, [l. c. p. 221.] der die ursprünglich getrennten Advocatien über Corvey und über die Stadt Hörter nicht unterscheidet, meint, nach dem Tode Reinolds von Dassel, habe Hermann v. Winzenburg, und nach dessen Tode Folkwin von Swalenberg die Advocatie erhalten. Das ist sehr irrig.

88) Schon von Folkwin von Swalenberg, von dessen Familie die Grafen von Pyrmont stammen, heißt es: „quod multas et amplas possessiones habet à Corbeienſi ecclesia, et tam ipse quam pater quondam suus Widekindus fideliter ac familiariter praedecessoribus nostris ac nobis, tum propter vicinitatem, tum propter industriam suam fervire consueverunt. Vergl. Epist. Wibaldi ap. Martene, l. c. II. p. 427.

89) Durch eine Urkunde von 1203. Abt Wittekind's [bei Falke] vereint derselbe viele entzogene Güter dem Stift, und nahmentlich: „advocantias insuper honorum quorundam eccl. nostre, quas a



tei-Amts hatte sich verloren, man wollte aber das Schutz-Verhältniß nicht aufgeben, um wenigstens von solchen Nachbarn nichts befürchten zu dürfen, und so kam es, daß man, da die einzelnen Advocatien auf dem Lande größtentheils aufgehört hatten, sie noch als Schirmvögte des ganzen Territoriums der Corveyschen Kirche anerkannte 90). Anders können wir es mit der Vogtei Dassels nicht vereinen, wenn durch eine Urkunde von 1488 Braunschweig auf den Fall, daß die Familie Pyrmont ausstirbt, belehnt wird „mit der Vogedie over dat Steffte to Corbeia mit allen ören Herlichkeiten, Güderen, Gerechtigkeiten und tobehörungen.“

Selbst Braunschweig war schon, ehe die Dasselche und Pyrmontsche Vogtei auf dasselbe übergieng, zum Schutz der Kirche von Corvey verpflichtet, namentlich, wie es die Vogtei über Hörter bei der Resignation des Graf Herrmann Lehnweise erhielt 91).

---

domino Godescalco de Perremont pro ducentis et 60 marcis tenemus oppignoratas, scilicet advocatiam in Volkmissen, advocatiam in Lutterßen,“  
[und so sind noch sechs andere genannt].

90) In einem Reversale comitum de Peremont, ohne Jahr, heißt es: „quod ab ecclesia Corb. in feudo tenemus bona haec, quae sequuntur; primo videlicet nobilem advocatiam Ecclesiae Corbeiensis, item advocatiam officii in Beverungen, advocatiam super officium in Amelunxen etc. S. Ablehn. des Braunschweigischen Gegenmanifestes. Münster 1671. S. 101.

91) Urk. des Abts Timmo von 1265. S. Ablehn. u. f. w. l. c. p. 35. „Praeter ista Domini Duces sac-



Mit dem Erwerb neuer Güter und Kirchen kamen auch neue Schirmvogteien an das Stift, so namentlich die über Kemnade, welche der Kaiser selbst als oberster Schirmvogt gehabt, und den Herzog Heinrich den Löwen damit belehnt hatte 92). Um das Stift zu ehren, trat der Kaiser Conrad in jener glänzenden Reichsversammlung zu Frankfurt, wo Corvey die merkwürdigen Urkunden wegen Kemnade und Disbeck, und die Bestätigung seiner Privilegien erhielt, die Vogtei an dasselbe ab, und Herzog Heinrich, mit dem Kaiser gleich gesinnt, nahm die Belehnung vom Stifte an, und bekennet in einer eigenen Urkunde, daß er die Advocatie über Kemnade, und über alle dazu gehörigen Güter freiwillig in die Hände des Kaisers Conrad resignirt habe, um sie als rechtmäßiges Lehn vom Abt Wichold wieder zu empfangen, welches auch so vollzogen sey 93).

---

pius nominati nos et ecclesiam nostram tueri debent contra quemlibet et in suis juribus conservare."

92) „Advocatiā vero saepe fati loci i. e. Keminada, et omnium prediorum ibidem pertinentium, quam vir illustris Henricus, Dux Saxoniae a nostra et pred. n. regum videl. seu imper. manu habuerat, tradimus jam dicto Corb. mon. in perpetuum ipso duce consentiente et annuente, et eandem advocatiā de manu ipsius abbatis hominio prius ei cum juramento fidelitatis propter id ipsum facto sponte et ultro recipiente." Vergl. Falke, l. c. p. 908.

93) Er führt noch die Ursachen an, und sagt: „Hoc autem de beneficio nostro facere propter humilem petitionem domini nostri regis non abnuimus, ea maxime de causa, quod praedictus venerabilis Abbas nobisque carissimus Wicholdus gloriosissimo



Schließlich bemerken wir noch, daß das Stift nicht nur in seinen Villen die geringeren Vogtei-Rechte durch seine verwaltenden Beamten [Villici] ausüben ließ, 94), sondern daß auch Vasallen und Ministerialen auf den ihnen untergebenen Gütern die Rechte der Vögte sich anmaßten 95), womit allmählig der alte Begriff dieses Kirchenamtes erlosch.

---

avo nostro imperatori Lothario diu multumque ac fideliter servivit, et in administratione romani Imperii singulari constantia usque ad mortem adhaesit, dignumque est, ut sicut possessionum heredes eidem imperatori successimus, ita retributionis circa gratos ac fideles ipsius non degeneres successores existamus." — Diese Erklärung ist fein, aber der weltliche Stolz, der sich dem Geist des Zeitalters gemäß, zur Vasallenschaft der Kirche bequemt, blickt noch hervor, und man sieht, daß Heinrich seinen Entschluß absichtlich zu motiviren sucht. Wir können aber hier nicht mit Müser [a. a. O. II. S. 181] einen politischen Plan erkennen, die Herzöge zu Lehnsleuten der Bischöfe zu machen, indem diese bisher unter den Kaisern als Herzöge gestanden, und die neuen Statthalterischen Herzöge gehaßt und mit Aufstand gedroht hätten.

94) Daher hießen noch unsere Dorf-Vorsteher Vögte. Das Stift verwahrte sich auch oft die Gerechtfame, hinsichtlich der Ernennung solcher Vögte, auf seinen entfernt liegenden Besitzungen. So heißt es in der Urkunde von 1133: „Nec Advocatum in eadem piscatione [das Fischerdorf Hocwar] habeant, nisi quem Abbas loci consilio fratrum statuerit.“ Vergl. Falke, l. c. p. 342

95) So wahrscheinlich die Ministerialen von Amelunxen, welche unter andern gutherrlichen Rechten auch die Patrimonial-Gerichtbarkeit erlangt hatten.



## Ministerialen.

Diese waren die ersten weltlichen Beamten des Stifts, außer dem Kirchenvogt, gewesen, die die Aufsicht über die ökonomischen Angelegenheiten führten, und die Geschäfte des Haushalts leiteten. Sie waren für ihre Dienste durch Benefizien belohnt worden. In unserer Periode finden wir noch unausgesetzt als die vorzüglichsten Aemter: das des Marschall [Marschallus], des Kämmerers [Camerarius], des Mundschent [Pincerna] und des Truchseß [Dapifer] 96). Auch geringere Aemter, die, wenn es Hofdienste waren, jenen untergeordnet wurden 97), schlossen, so bald ein Beneficium damit verbunden war, die, welche sie bekleideten, den Ministerialen an, und es hob sich ihr Stand, da man sie zu Heerbiensten gebrauchte, und den Dienstmännern für den Heerdienst gleiche Benefizien gab; doch unterschieden sich diese noch vom Lehn, sie hatten aber gewisse Vorrechte, und es bildete sich ein besonderes

96) z. B. „Waldericus camerarius; W. Pincerna; G. Dapifer; W. Marschaleus.“ Vergl. Urf. von 1113, 1116, 1120, 1190, 1195 bei Falke, p. 212, 215, 582, 699, 302, und Schaten, l. c. ad a. 1187.

97) So werden in der Urkunde von 1150 Dapifer und Pincerna „cum ceteris ministris“ genannt. Vergl. Schaten, ad a. 1156.



Jus ministerialium, bis die Ministerialen mit den Rittern und Vasallen späterhin Eins wurden 98).

Aus Dienern wurden Herren, und schon die Ministerialen scheinen eine Ehre mit dem Nahmen verbunden zu haben, da die eigentlichen Amtleute und das Amtgut, so wie dessen Recht davon unterschieden wurde 99), wiewohl auch diese zum Stande der Ministerialen gehörten, so wie man früherhin wohl alle Höfliche Ministerialen genannt hatte. Es konnte aber Einer, der ein geringes Amt hatte, zugleich Ministerial seyn, und Ritter werden 100), so wie die Ritter jetzt auch Ministerialen wurden, um die Beneficia zu erhalten 101); die Anmaßungen stiegen aber hiermit immer höher.

Die Ministerialen waren somit zuerst Beamte, besonders zur Aufsicht über die Hofhaltung, dann durch

---

98) Wie dies das Lehnsverband bei den nachherigen Erb-Hofämtern beweist.

99) „quicumque ministerialis vel officiatuſ“ sagt die Urkunde von Kaiser Heinrich de a. 1047 bei Kindinger I. Urk. S. 135.

100) So war ein Ministerial, Bruno, Verwalter der Curie Haverßforde gewesen. Hermfridus war zuerst in den Ritterorden getreten, und hatte die Verwaltung des Amtes behalten, die sonst immer von Villanis geschehen war. Vergl. Urk. Anhang No. VI.

101) Vergl. Treuer, l. c. Urkunden p. 7, wo der Ritter Albertus de Lippia die Curie zu Münchhausen „jure officii, quod vulgo Ambetrecht dicitur,“ erhält.



ihre Vermehrung, und die ihnen verliehenen Güter, eine Klasse Höriger Leute, die durch ihre Vorzüge einen besondern Stand bildeten, Mannen und Ritter wurden. Ihre letzte Spur hat sich erhalten in den Erbhofämtern, hinsichtlich des Dienstes, und in dem Nahmen der Minister, als der ersten Beamten, die den Fürst umgeben, so wie auch die Ministerialen zu den Getreuen der Hauptherren gehörten, ohne deren Rath und Einwilligung nicht gehandelt wurde 102).

In dieser Periode bilden sie noch einen besondern Stand, den Rittern und Vasallen nahe stehend, aber von ihnen unterschieden; dadurch, daß sie in Folge der Hörigkeit noch persönlich abhängig, und zu Dienst und Treue, nicht nach Lehnrecht, sondern nach Hofrecht, welches sich in ein besonderes jus ministerialium ausgebildet hatte, verpflichtet sind. Im Allgemeinen hieß jedes Amt Officium, die Hofdienste wurden aber zur Auszeichnung Ministeria genannt 103), und jene Benennung beinahe ausschließlich den Aemtern gegeben, welche in der Verwaltung von Landgütern bestanden 104) [Villicatio].

102) z. B. nach der Urkunde bei Treuer l. c. „confilio ministerialium et confratrum ecclesiae.“

103) „Dapifer et Pincerna et reliqui, qui ministerii locum in Domo Corb. Abb. tenent, quam dignitatem vulgari nomine officia appellant.“ Urf. von 1150. bei Schaten, l. c.

104) „officium in lotten quod vulgo Ambet dicitur.“ Vergl. Gruppen, l. c. p. 85.



Die Bediensteten hießen Ministerialen, sie waren sämtlich zum Dienst geboren, das besondere Officium gründete sich aber auf Verleihung 105). Ihre Rechte und Verbindlichkeiten rührten aus Vertrag und Observanz her, sie waren der Aufsicht des Vogtes entzogen, und wurden von Ebenbürtigen gerichtet 106). Ihr Stand hatte nichts Drückendes mehr, da Freie oft Hörige wurden, um die Beneficien zu erwerben, so wie man sonst die Ministerialen bloß aus den Hörigen genommen hatte. Die Rechte selbst mußten, so wie sie sich nach und nach gebildet hatten, sehr verschieden seyn, und wir treffen diese Verschiedenheit selbst bei den Corveyschen Ministerialen, die kein geschriebenes Dienstrecht hatten, sondern sich meist nach Observanz richteten, wie dies verschiedene gerichtliche Verhandlungen beweisen 107). Die Hörigkeit erstreckte sich oft bloß auf die Männer 108),

105) „Ministerialibus vero nostris hoc officium injungimus, ut singulis annis tantum IV ex eis in tempore messis ad praedictam curiam veniant et villico consulant, ut una cum illo de redditibus universis debitum exquirant et suscipiant.“ Als Lohn für dies Amt wird bestimmt: „ministerialibus autem qui tempore messis cum villico exploratores redditus et debiti extiterunt II. polledros dari jubeat.“ Vergl. Falke, l. c. p. 661.

106) „Comparium suorum iudicio.“ Urkunde von 1150 bei Schaten, l. c. ad h. a.

107) Wiewohl es zuweilen heißt: „lege ministerialium“ z. B. in der Urkunde von 1120 bei Treuer l. c. Anh. p. 2.

108) „cum ministerialibus viris.“ Vergl. Kindinger, l. c. II. Urkunde S. 70.



meist aber auch auf die Weiber. Der Mann wurde Ministerial durch Erwerbung des Amtes, die Frau mußte ausdrücklich zur Ministerialität sich erklären, und man hielt gewöhnlich hierauf streng, um der Descendenz willen 109). Auch konnte man nicht Ministerial zweier Herren seyn, es durften aber Austauschungen Statt finden 110). Die Ministerialen wurden bei Traditionen überhaupt, wie ein Zubehör des Eigenthums betrachtet, und es konnte über sie, sammt den eigenen Leuten, gleich wie über anderes Vermögen disponirt werden 111).

Was ihr Dienstgut betraf, so konnte es in Gefällen 112), oder Grundstücken bestehen, und wenn das Amt die Verwaltung von Gütern betraf, so bestand es

109) Der Ritter Albertus de Lippia erhielt die Curie Munichausen, und es wird ihm bloß zur Pflicht gemacht. „ut uxor sua ministerialis Ecclesiae Corb. efficiatur alioquin officio privabitur.“ Vergl. Treuer, l. c. Anh. S. 6.

110) „Si mortua Gerdrute uxore sua aliam liberam duxerit, eam efficiet ministerialem Corb. si liberae conditionis non fuerit, efficietur ministerialis per concambium.“ Vergl. Treuer, a. a. D.

111) So erwirbt Abt Erkenbert die Güter Siegeberts cum ministerialibus et aliis mancipiis utriusque sexus, aedificiis, agris etc. Vergl. Kindlinger, II. Urk. S. 10. In einer Urk. bei Falke, l. c. p. 66. heißt es: „cum omnibus appendiciis suis videlicet ministerialibus, litonibus, mancipiis, agris.“ etc.

112) Der Marschall erhielt z. B. 40 Malter Hafer. Vergl. Kindlinger, a. a. D. II. Urk. S. 147.



in einem Theil der Einkünfte, oder in einem Theil des Guts. Nach der Natur des Hofrechts hatten die Ministerialen aber ursprünglich keinen vollen eigenthümlichen Besitz [Gewähr], und kein Erbrecht; sie scheinen jedoch bei uns nach beidem unablässig gerungen, und das letztere gleichzeitig mit den Vasallen erlangt zu haben. Der Urtheilsspruch Kaisers Heinrich vom Jahr 1057 setzt beide gleich, und spricht ihnen das Erbrecht an den Aemtern ab, mit Ausnahme der vier Hauptämter, welche veräußert und pleno jure vererbt werden konnten, und somit zuerst erblich wurden 113). Die freie Disposition blieb, bis später das Lehnsverband eintrat 114).

---

113) Der Urtheilsspruch lautet: „quod universa officia Ecclesiae suae [Abbatis] pertinentia vacent et ad nutum suum sint instituenda exceptis quatuor officiis principalibus, quorum bona nullius justitiae vel astutiae interventu ab ipsis officiis poterunt alienari officiatorumque filii seniores et legitimi patrum succedant officiis pleno jure.“ Vergl. Rindlinger, a. a. O. I. S. 135. Die Officia princ. sind ohnstreitig die obersten Hofämter. Eine gemeinsame Anmaßung sämtlicher Vasallen und Dienstleute erhellet aus dieser Urkunde.

114) Urkunde Abt Wittekind's von 1190. „quod 2 fratres Corb. Eccles. ministeriales officium pincernatus intra muros urbis a duobus propinquis suis Godescalco et Walderico sub antecessore nostro Conrado datis ipsi 8 marcis a prefatis cognatis suis 12 in beneficio acquisiverunt. Quibus utique idem officium nulla hereditaria successio sed munerum contulit interventio.“ Vergl. Falke, l. c. pag. 700.



Jetzt wurden sie aber völlig dem freien Erbe gleichgesetzt, denn wie Abt Wittekind das Mundschenkenamt von den Käufern desselben wieder an sich gebracht hatte, ließ er aus Vorsicht darüber ein Urtheil finden, ob Güter, welche durch Kauf erworben seyen, ohne Einwilligung der Erben resignirt werden könnten, und das Gericht bejahte die Frage 115).

Die Beneficien der Ministerialen wurden im zwölften Jahrhundert sämmtlich erblich, und zwar ausgedehnter, als die Lehngüter, indem sie auch auf Töchter und deren Descendenz vererbt wurden. Waren keine Erben da, so fielen sie zurück an den Herrn 116). Das Verhältniß der Hörigkeit gieng auf die Kinder über, doch nicht, wenn diese frei geboren waren 117).

Die Erblichkeit der übertragenen Aemter suchte man auf alle Art zu hindern, weil diese zu weit größeren

---

115) Vergl. die oben allegirte Urkunde.

116) So war das Officium, welches Albertus de Lipia erhielt: „vacans obitu Gotschalci.“ Das Erbrecht ist klar in den Worten: „si Albertus sine heredibus forte moriatur, ejus officium uni de filiis sororis ejus vel fratris ipsius, quem amici ad id decreverunt, porrigetur ab Abbate, ea tamen conditione, ut ad officium hujusmodi praesentatus efficiatur ministerialis eccles. Corb. sive per concambium, seu alio modo [etwa durch Freilassung des andern Dienstherrn?] alias officio carebit.“ Vergl. Treuer, a. a. D. Anh. S. 6.

117) So müssen wir es wohl verstehen, wenn zwei freie Männer sich dem Dienst der Kirche übergeben,



Anmaßungen mißbraucht werden konnten. Abt Erkensbert gab daher einer Witwe mit ihrem Sohn das Beneficium des Vaters, widersetzte sich aber allen Anmaßungen in Betreff des Officium 118).

Auch die Rechte an dem Eigenthum der Ministerialen waren beschränkter durch ihr Verhältniß der Hörigkeit. Sie konnten es zwar frei vererben, aber nur, wie der Sachsenspiegel sagt: „daß sie aus ihres Herrn Gewalt nicht vererben, noch Erbe nehmen“ 119).

Die Ministerialen konnten eigene Leute als Eigenthum oder Benefiz haben 120), aber keine Dienstman-

---

„ut mererentur accipere beneficium et aedificia patris sui.“ Urkunde von 1114, bei Falke, l. c. p. 708.

118) Vergl. Urk. von 1120, bei Treuer, l. c. S. 2. des Anh.

119) Daher sagt die Erwerbungs-Urkunde über Itter von 1126. „cum aedificiis, agris etc. cum ministerialibus viris et eorum beneficiis et allodiis eorum proprietatibus et mancipiis utriusque sexus.“ Vergl. Kindlinger a. a. D. II. Anh.

120) S. Urkunde von 1170, Anh. No. VIII. Man sorgte aber hierbei sehr streng für das Anerkennniß der Abhängigkeit. So wurden bei der Abtretung von Itter, die Ministerialen mit ihren Beneficien und Allodien und mit den Mancipien beiderlei Geschlechts tradirt, und zur Bedingung gemacht: „ut ipsae haec a me [Abbate] in beneficio reciperent, et tempore vitae suae singulis annis in festo sancti Viti persolvent unum nummum Gihthure. Pro his ego eis spopondi, quod et solvam, scilicet beneficium solvens annua-



nen, wie dies auch späterhin in den Landrechten als Grundsatz ausgesprochen ist. Ausnahme fand aber statt bei den ersten Hofämtern, die stets so sehr begünstigt wurden, und deren Inhaber sich zum größten Ansehen aufgeschwungen hatten. Die Abhängigkeit der Ministerialen wurde nicht nur überhaupt sehr gemildert, sondern diese gelangten auch durch Anmaßungen zu einer Gewalt, die sich nirgends stärker, als in der Corvey'schen Geschichte, ausspricht, wiewohl die Klagen allgemein waren (21).

Der Abt Wichbold sah sich genöthiget, im Jahr 1150 (22) beim Kaiser und den Fürsten auf der Versammlung

---

tim decem talenta, et ex Camera nostra duo talenta in festo S. Viti, quando persolvent Hure." Diese Abgabe war also bloß ein Auerkenntniß des Obereigenthums, und wurde durch anderweite Verei-  
lehung reichlich vergütet. Die Erklärung liegt im Worte selbst, denn Gicht oder Gicht heißt soviel als Bekenntniß [Gichen, confiteri, agnoscere], daher sagte man auch Bigicht, woraus das Wort Beichte entstanden ist.

21) Von dem Truchses und Mundschenk heißt es in der Urkunde von 1150: "solent de rebus Dominorum suorum proprias familias alere, et milites suos pascere in tantum, ut in propriis domibus plerumque aut tanta aut etiam plura, quam Domini sui de facultatibus eorum, quas debuerant servare, expendant et in dissipandis bonis eorum modum omnino nullum teneant" Vergl. Schaten, l. c. ad a. 1150.

22) Vergl. die Urkunde bei Schaten, l. c. a. a. 1150. Auch Ann. Corb. ad h. a. „Dapifer et



zu Speyer Beschwerde zu führen, über die Beleidigungen und Anmaßungen des Truchses, des Schenken und anderer Ministerialen, daß sie ihr Amt mißbrauchten, und alle Lebensmittel, und den ganzen Vorrath des Hauses unter ihrer Aufsicht hielten, und davon mittheilten, wem sie wollten, ohne ihren Herrn darum zu fragen, ja daß sie sogar solche Gewalt sich anmaßten, dem Herrn öffentlich zu untersagen, die Schlüssel und die Aufsicht über sein Eigenthum irgend wem aufzutragen. Sie pflegten ihre Angehörigen mit den Vorräthen zu ernähren, und eben so viel für ihr Haus als für das des Herrn zu verwenden. Der Abt hatte diesen Unfug abzustellen versucht, aber Einer der Ministerialen, der Truchses Rabano, mit Hülfe seines Bruders Ludolf, und einiger Verwandten, hatte widerstrebt, und drohend versichert, daß er die Gewalt, die er bis hierhin im Hause ausgeübt hätte, so lange er lebe, handhaben, alle Lebensmittel unter seiner Herrschaft behalten, und davon austheilen wolle, wie es ihm beliebe, ohne über Empfang und Ausgabe seinem Herrn Rechnung zu legen, und daß die Schlüssel Keiner verwahren solle, als dem er sie anvertraue. Der Abt hatte hierauf die Sache zur rechtlichen Entscheidung aller Ministerialen der Kirche gebracht, und diese hatten einstimmig dem Rabano sein angemastetes Recht abgesprochen, und dem Abt zuerkannt, daß er die Schlüssel und die Aufsicht seines

---

Pincerna multas faciunt molestias auctoritate regia remoti."



Eigenthums ohne Rath des Truchses und Mundschenke übertragen könne, wem er wolle; daß diese von den Hausvorräthen an Niemand etwas zu geben Gewalt hätten, sondern nur nach ihrem Amt den Tisch des Abtes bedienen, selbst mit den übrigen Ministerialen des Hofes ihren Tisch davon führen (123), und weiter keine Gewalt sich über jene Gegenstände anmaßen sollten.

Diesem Urtheil seiner ebenbürtigen Genossen wollte Rabano sich nicht fügen, der Abt brachte daher die Sache an den Hof des Kaisers, den dieser zu Speier hielt, wo in Gegenwart der Fürsten des Reichs dasselbe Urtheil gefällt, und einstimmig bestätigt wurde.

Eine zweite Beschwerde gegen diesen Rabano bestand darin, daß er sich innerhalb der Mauern und innerhalb des Umfangs der Kirche eine erbliche Wohnung angemast hatte, und davon auf keine Weise absteigen wollte. Die Ministerialen von Corvey waren hierüber ebenfalls zu einem Urtheil aufgefordert worden, und hatten ihm, so wie allen Weltlichen, jedes Benefiz (124) auf der Grundstätte der Kirche abgesprochen. Auch hiergegen hatte Rabano sich gesetzt, und von dem Kaiser wurde das Urtheil bestätigt, und dem Ministerial jede erbliche Wohn-

---

123) „ut refecto Domino ad mensam ejus cum ceteris ministris de bonis Domini sui reficiantur.“

124) Was eben hereditaria mansio hieß, wird hier Beneficium genannt. Ein Beweis der Erblichkeit der Beneficien.



stätte innerhalb der Kirchengebäude abgesprochen, da Aebte und Mönche zur Verleihung eines solchen Benefizies nicht verbunden seyen. Eine dritte Anmaßung, bei welcher Rabano nicht glücklicher war, betraf die Burggrafschaft, wovon wir oben bereits das Umständliche erzählt haben.

Die Bestätigungs-Urkunde des Kaisers Friedrich I. von 1152 wiederholte noch einmahl jene Aussprüche, und gestattete namentlich keinem Laien eine erbliche Wohnung innerhalb des Klosters. Dennoch scheint den Uebeln nirgend gänzlich abgeholfen zu seyn, und das Stift mußte sich selbst so gut helfen, als es konnte. Dies geschah sowohl durch Gewalt, als durch gütliches Abkommen.

Im Jahr 1190. (125) war das Mundschenkenamt in den Händen zweier Brüder, welche es käuflich an sich gebracht, und aller früheren Beschwerden sich theilhaftig gemacht hatten. Es herrschte Unordnung, Verschwendung und Eigenmacht; sie pflegten alle Lebensmittel, nämlich Wein, Honig, Bier und alle Früchte, die zum Vorrathshause des Abtes gehörten, unter ihrer Aufsicht zu haben, von allen Sachen nach Gutdünken auszutheilen, statt sie zu Rathe zu halten, auch laut und offen die Schlüssel dem Abt zu verweigern, und jede sonstige Eigenmacht sich anzumaßen. Um sich aus diesem Labyrinth zu befreien, den Schaden wieder gut zu machen,

---

125) Vergl. die Urkunde bei Falke, l. c. p. 700.



und der Kirche Bestes zu bedenken, beschloß der Abt die Wiedereinlösung des Amtes, und er versichert in der ausgestellten Urkunde, daß die genannten Brüder gern verzichten wollten, und oft um die Abnahme dieses Amtes gebeten hätten. Er zahlt ihnen daher dreißig Mark Silbers, und beide verzichten für sich und ihre Erben.

Auch Eingriffe in die durch kaiserliche Privilegien erlangten Regalien des Stifts mußte man sich in dem Gebieth desselben an, namentlich das Münzrecht, und das Wechseln der Münzen 126).

Bei diesen Anmaßungen blieb es aber nicht, sondern die Ministerialen des Stiftes, die als Mannen zugleich Waffengerüstet waren, brauchten auch offene Gewalt, die ebenfalls die unten erwähnte kaiserliche Urkunde verpönt 127); jedoch blieb dies ohne Erfolg, denn alle geschichtliche Ueberbleibsel jener Zeit sind voll von den Klagen der Kirche. Schon 1088 erzählen die Annalen, daß die Ministerialen von Amelunxen der Kirche

---

126) Urkunde Kaisers Heinrich von 1047, bei Rindlinger, l. c. I. Urf. S. 135. „verum etiam quod in civitatibus, oppidis et villis campiones denariorum non fiant, nisi de consensu et voluntate prenominati, et moneta nullatenus est cudenda.“

127) „Quicumque ministerialis vel officiatuſ personam Domini sui nequiter inſequendo vel captivando vel perfide ſpoliando offenderit, jure ſuo privari debet et officio, niſi de benevolentia Principis relaxetur.“



vielen Schaden gethan, sich endlich mit ihr versöhnt, und dem heiligen Vitus ein silbernes Gefäß geschenkt hätten, wofür sie zum Zeichen der Gnade in die Brüderschaft des heiligen Vitus aufgenommen worden seyen. Im Jahre 1176 richteten dieselben Ministerialen wieder viele Verwüstungen an, und der Abt Conrad fieng an, die Burg Wildborg 128) zu bauen, um die räuberischen Mannen zu zähmen, und vollendete sie im Jahre 1177. Die Stadt Hörter erlitt auch großen Nachtheil durch sie, indem sie Weinberge, Aecker und Weiden verwüsteten 129). Die neu angelegte Burg war aber noch nicht hinreichend, denn die von Amelunxen verbündeten sich mit Andern, namentlich mit dem Graf von Waldeck, und setzten ihre Angriffe fort. Im Jahr 1191 fieng daher der muthige und kriegerische Abt Wittekind an, unter vielen ihm entgegengesetzten Hindernissen die Brunsburg wieder zu befestigen 130), um so jene unruhigen Mannen zwischen zwei festen Schloßern einzuschließen.

So wie mit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts die Edlen und Vasallen anfiengen, von ihren Stammfiken Familien = Nahmen anzunehmen, so finden wir gleichzeitig noch die Ministerialen und Mannen bloß un-

---

128) Auf dem hohen Berg, Wildberg, zwischen Wehrden und Amelunxen; Gräben und Trümmer sind noch sichtbar.

129) Chron. Huxar. bei Paullini, l. c. p. 47.

130) Vergl. Ann. Corb. ad a. 1191, bei Paullini, l. c.



ter ihren Taufnahmen aufgeführt 131). Mit der Mitte des Jahrhunderts stehen viele in den Urkunden unter ihren Taufnahmen, andere mit Beinamen, besonders mit der Bezeichnung des Amtes, andere auch mit Stamm = Nahmen 132). Am Ende des Jahrhunderts haben sie fast Alle Familien = Nahmen von ihren Stammsitzen, und es werden nur Wenige noch mit ihren bloßen Vornahmen benannt. Wahrscheinlich gieng die Annahme der Familien = Nahmen, durch die Erblichkeit der Beneficien begründet, mit dem Anschließen an den Ritterstand und die Lehnsmannschaft gleichen Schritt. Die Ministerialen und Dienstmannen, die uns diese Periode unter Familien = Nahmen zuerst aufführt, sind: 1) Elverikus Bodo, Heinrichus und Thiederikus von Horhusen 133). Die Nachkommen dieser Familie bekleideten das

---

131) z. B. in den Urkunden von 1113 und 1116, bei Falke, l. c. p. 212 und p. 382; in der Urkunde von 1120, daselbst, p. 215. sind die Nobiles und Grafen mit dem Beisatz de genannt, z. B. de Eversten, dagegen werden dreißig Ministerialen bei ihren bloßen Taufnahmen genannt.

132) z. B. Urkunde von 1149, bei Treuer, l. c. p. 3: „Carolus Senex, Elvericus comes, Godescalcus de Godenlevelle, Brudo, Udo etc.

133) Urkunde von 1147 und 1190, bei Falke, l. c. p. 699. Thiederikus wird auch comes de Horhusen genannt, und Falke schließt daher auf hohe Abkunft dieser Familie, und begreift nicht, wie sie unter die Ministerialen kommen, weshalb er auch den Graf von Huxaria für einen Graf von Pyrmont hält. Was wir aber oben vom Graf von Hörter sagten, gilt auch vom Graf von Horhusen, da das Stift zu Horhusen dieselben Privilegien erhalten hatte.



Mundschenken-Amt, im 14ten Jahrhundert starb sie aus, und das Amt kam an die Familie von Malsburg. 2] Frederikus, Comes von Huxaria. 3] Carolus von Regenklerken. 4] Brüder von Liutmarsen. 5] Conradus von Amelungessen. 6] Heinrich von Emberike. 7] Johannes von Beringhusen. 8] Christianus von Stahle. 9] Heidenrikus von Widinshusen. 10] Herboldus von Rimbeke. 11] Bartholdus von Kuribike. 12] Brüder von Porta. 13] Herbold von Rubike. 14] Frederikus von Groninga. 15] Conradus von Rathesungen. 16] Heinrichus von Ritsch [Rithe]. 17] Henrikus von Liutem. 18] Godescalcus von Godelevesfen. 19] Hemerikus von Scerve. 20] Conradus von Wofessen. 21] Conradus von Luithardessen [Lüthorst]. 22] Wicilo von Socvelt. 23] Bertramus von Stamme. 24] Conradus von Kaminata. 25] Godescalc von Hotepe. 26] Bernhardus von Draspe. 27] Godefridus von Munichusen. 28] Raveno von Ortberghe. 29] Wobo von Hohenbroc 134).

134) Lehner, in seiner Corveyschen Chronik, nennt die von Hovensen, welche im Stift, er wisse nicht wo, gewohnt, und wovon Heidenreich von Hovensen 1199 auf einer Tagleistung auf dem Everstein gewesen; dann die von Hassvörde, welche etliche Burglehne auf dem Everstein gehabt; einen Alard von Brobach, der 1196 gelebt. Vielleicht stützen sich diese Angaben auf urkundliche Nachrichten; aber außs Wort ist dem gewissenlosen Historiker Lehner nichts zu glauben. Unsere Anga-



Von allen diesen Familien hat sich keine Spur erhalten, und nur bei Wenigen kennen wir die spätere Geschichte, die wir beim Fortgang unseres Werkes mittheilen werden. Im allgemeinen bemerken wir, daß die meisten Beneficia durch Aussterben, oder sonst, wieder an Corvey zurückfielen, und daß dies seine Güter, besonders in dem Bezirk des Stifts vereinzelt, und an Meyer ausgab; z. B. Godelheim, Stahle, Lüchtringen; andere aber späterhin in Lehne verwandelte, deren Inhaber ausstarben, worauf die Güter an andere Familien verliehen wurden. z. B. Lüttmarsen 135), Nahungen, Boszen 136). Entfernte Güter sind zum Theil verloren gegangen. Zu Brenkhausen wurde ein Nonnenkloster dotirt.

---

ben stützen sich theils auf die im Anhang mitgetheilten, theils bei Falke abgedruckten Urkunden von 1147. 1190. 1195. 1153. 1176. p. 699. 302. 614. S. auch Rindlinger, a. a. D. II. Urk. S. 96.

135) Dies kam an die von Waelhausen, welche das Marschall-Amt bekleideten, von denen es die von Stockhausen erhielten.

136) Die Ritter von Boszen waren berühmt. Einer war mit in Palästina, und lag bei seiner Rückkehr krank zu Rom, wo er im Hospital zum heiligen Geist verpflegt wurde; da gelobte er, in seinem Vaterlande eine ähnliche Anstalt zu gründen, und er stiftete in Hörter das Hospital zum heiligen Geist, das er reich dotirte, und ihm unter Andern das heilige Geister-Holz schenkte, wovon in der Folge ein Mehreres. Es gehörte dieser Familie Meigadesen als Lehn, welches nach dem Aussterben derselben im funfzehnten Jahrhundert an die Herren von Bömelburg fiel.



### Die Güter des Stiftes.

Die sich in diesem Zeitraum bildende Landeshoheit hatte ihren Hauptgrund in dem erweiterten Güterbesitz und Obereigenthum, so wie in der Erwerbung der Regalien (137). Die Sorgfalt des Stiftes, seine Rechte und Güter zu schützen, war nicht immer dieselbe, und mancher strenge und gewissenhafte Abt hatte Vieles gut zu machen, was seine Vorgänger verdorben hatten. Die Regalien giengen häufig verloren, wie wir z. B. Hörter im Besitz des Münzrechts sahen, und der Urtheilspruch Kaisers Heinrich III. zeigt schon, wie oft dieselben gefährdet waren.

Die Territorien bildeten sich durch die großen Besitzungen, welche die Hauptherren — domini terrae deshalb genannt — erwarben, und die sie zusammenhängend in ein Ganzes brachten, ferner durch das Obereigenthum, welches sie auch über die ihnen nicht gehörenden Besitzungen erwarben, und durch die Schutzherrlichkeit, die ihnen

---

137) Wir haben schon S. 11 bemerkt, daß die Investitur mit den Regalien durch das Concordat von 1122 dem Kaiser zugesprochen war, in Folge dessen Bischöfe und Äbte ihm das Hominium leisten mußten. Schon weit früher war aber dies Verhältniß als rechtsbestehend anerkannt, wie die Urkunde von 1047 beweist, wenn der Kaiser sagt: „donationes mansorum, concessiones feodorum, obligationes pignorum ante regalium receptionem sint in irritum revocande.“ Vergl. Kindlinger, a. a. D. I. Urk. S. 135.



entweder als Gutsherren oder als Hauptherren, auch ohne die Gutsherrschaft, vermöge der sich bildenden Landeshoheit, und Kraft der Vertretungs-Verbindlichkeit gegen das Reich zustand.

Die Reichthümer und Güter des Stiftes Corvey übersteigen alle Beispiele ähnlichen Erwerbes, und wenn es seine Besitzungen hätte in Ein Territorium schließen können, so wären sie, wie Falke bemerkt, mehr als hinreichend gewesen, ein Erzbisthum zu dotiren. Aber durch die Stürme der Zeit, auch oft durch üble Aufsicht und Verschwendung giengen viele entferntere Besitzungen verloren, und das übrige konnte fast nur der Lehnverband dem Stift sichern. Selbst die nächsten Besitzungen blieben nicht unangetastet, und viele bedeutende Güter konnten nicht in das Territorium gezogen werden, wiewohl sie dessen Grenzen berührten. Wir haben aus dieser Periode vollständige, mit großer Sorgfalt aufgestellte Verzeichnisse der Corveyschen Güter 138), und viele Urkunden aus der Zeit tüchtiger Aebte, die es beweisen, wie sie ihre Rechte und Einkünfte festzustellen und zu bewahren trachteten; doch sieht man auch aus den Bemühungen, Verlorne wieder zu ersetzen, daß manche ihrer Vorgänger nicht gewissenhaft damit geschaltet hatten. Die Veräußerungen des Kirchen-Gutes waren auch hier, wie

---

138) Wie viel dankt die Geschichte diesem Fleiß und dieser Ordnungsliebe der Klöster! Man lese nur Anton's Geschichte der deutschen Landwirthschaft.



allgemein, an die Einwilligung des Capitels gebunden, von dem Einwilligungs-Recht des Kaisers finden wir aber in der Anwendung nirgend etwas 139).

Die Theilung des Kirchen-Gutes war auch hier vor sich gegangen, und so wie jedes Kirchenamt seine damit unzertrennlich verbundene und angewiesene Pfründe hatte, so waren auch die gemeinschaftlichen Güter zwischen Abt und Capitel getheilt worden 140).

So wie die Kirche in vorigen Zeiten mit schwärmerischem Eifer war beschenkt und in den Besitz großer Güter von deren frommen Eigenthümern gesetzt worden, so suchten jetzt die verarmten Nachkommen wieder von der Kirche Vortheil zu ziehen 141). Die Schenkungen und Verleihungen an jene waren aber jetzt schon höchst selten. Die Einkünfte des Landesherrn bestanden in den Nuzungen der Regalien, und dem, was die Güter desselben ein-

---

139) S. Urkunde Kaisers Heinrich III. von 1047, bei Rindlinger, l. c. I. S. 135. „Demum quicumque Abbas dotem ecclesiae nisi de consensu et communi deliberatione capituli sui obligaverit, creditor Abbatem successorem suum non impetet nec artabit exigente rigore juris cujusquam obligationis vel debiti occasione.“

140) Vergl. Urk. Anh. Nro. VI, wo der Camerarius Abbatis und der Camerarius fratrum genannt ist, und der Abt mit Erlaubniß des Custos seine Schweine in den Wald bei Haversforde darf treiben lassen.

141) Alles hat um Beneficia. Vergl. z. B. Urkunde von 1155, Anh. Nro. IX.



brachten. Steuern gab es nicht. Die Verwaltung, Vertheilung und Verwendung des Einkommenen lag den Hof- und Haus-Beamten ob; schwierig aber war es, die Benutzung der Güter selbst auf die vortheilhafteste und sicherste Art einzurichten. Einen großen Theil derselben hatte man für den Heerdienst den Vasallen und Mannen, oder für Hofdienste den Ministerialen gegeben; über andere übte man noch bloß die Rechte eines Obereigenthums, welches durch die Precarien erlangt wurde, da freie Eigenthümer ihre Güter der Kirche übertrugen, und diese noch Beneficien hinzulegte, um ihr Obereigenthum zu vermehren. Die Precarien erloschen ursprünglich mit dem Tode des Besitzers, wurden aber jetzt nach und nach erblich, und unterschieden sich von allen andern hörigen Gütern dadurch, daß die Rechte echten Eigenthums, *Echtwort*, damit verbunden blieben. Sie unterschieden sich auch von den Lehnen, welche zu Waffen- und Fehde-Diensten verpflichteten. Das Eigenthümliche der Precarien erlosch aber allmählig, und die meisten wurden in Lehne verwandelt, oder flossen damit zusammen. Unsere Periode biethet jedoch noch ein interessantes Beispiel, daß ganz im alten Sinn eine Precarie errichtet wurde (142). Der edle Siegebart nämlich, dessen schon oben Erwähnung geschehen ist (143), übergab für sein und seines einzigen verstorbenen Sohnes Seelen-

---

142) Vergl. Urkunde von 1113. bei Rindlinger, a. a. D. II. Urk. S. 93.

143) Vergl. Seite 25.



heil seine Allodialgüter, die er im Bezirk der Bisthümer Mainz und Paderborn hatte 144), mit allem, was dazu gehörte, unter Einwilligung seiner drey Töchter, als Erben, an den Abt, und erhielt als rechte Precarie [iustam precariam] die Curie Huldessen 145) mit allen Nutzungen, und zwei Zehnten in den Villen Caphlike und Nanni. Wenn aber Jemand von diesen Gütern etwas als Benefiz von Siegebert erhalten würde, so sollte eine solche Verleihung nach seinem Tode nichtig seyn. Außerdem verspricht der Abt, ihm ein Pelzkleid und Pelze, wie sie sich für einen solchen Mann schicken, so lange er lebt, jedes Jahr zwischen dem Fest des heil. Martin und des heil. Thomas zu liefern, oder drei und eine halbe Mark dafür zu zahlen. Zugleich verpflichtet sich Siegebert, von dieser Precarie einer seiner Töchter, welche Nonne ist, und Machtilde heißt 146), lebenslänglich zwei Talente zu geben, nach seinem Tode soll sie Geld und Precarie haben, und auch bis zu ihrem Ende genießen. Siegebert wird in die Brüderschaft des heiligen Vitus aufgenommen, und ihm versprochen, daß, wenn Einer der Nachkommen des Abtes diesen Vertrag brechen wollte, er die freie Befugniß über seine Güter wieder erlangen solle.

---

144) „Grene, Siboldeffen, Wulfringhusen, Salla, Andepen inferior, Saermerinchusen.“ . . .

145) Bei Gimbeck.

146) Von den übrigen Töchtern ist keine Rede, sie waren also entweder mit Gütern abgefunden, oder verzichteten, weil sie vielleicht reich geheirathet hatten.



Die Güter, deren Einkünfte und Nutzungen das Stift selbst zog, waren theils ganze geschlossene Güter, Haupthöfe mit Zubehör, theils geringere Höfe und einzelne Stücke Land, Häuser, Mühlen, Grundstätten u. s. w. Es gab sie entweder hörigen Leuten gegen eine Abgabe zur Benutzung, oder ließ sie verwalten, und setzte einen Beamten zur Aufsicht. Unter den Hörigen waren aber auch Viele, die sich selbst ihrer Freiheit vergaben, und die Abhängigkeit von der Kirche durch eine Abgabe, womit sie ihr Grundeigenthum auf ewig belasteten, freiwillig anerkannten, wozu besonders die Wachszinsigen gehörten, wiewohl späterhin beide Klassen in Hinsicht des Standes und ihres Schicksals zusammenfloßen.

Das Amt, [Officium] war sehr bald auch als Beneficium betrachtet worden, so wie es gewöhnlich mit einem Benefiz verbunden, und auch wohl selbst als solches in Hinsicht der damit verbundenen Einkünfte verliehen worden war. Die Anmassungen dieser Beamten wurden aber so groß, und die Beneficiaten hatten der Kirche so viel entzogen 147), und immer weiter getrach-

---

147) Die Beneficia wurden Maleficia, wie es in der Urkunde von 1107 heißt: „Quam abominabili enim injustitia hoc non dico beneficium sed malefium sibi vendicaverit etc.“ Vergl. Schaten, l. c. ad a. 1107.



ter, daß man jetzt ernstlich darauf bedacht war, nicht nur die Beneficien wieder einzuziehen 148), sondern auch die Aemter in ihrer bisherigen Eigenschaft aufzuheben, besonders der einreisenden Erblichkeit Einhalt zu thun 149). Man bestellte daher bloße Verwalter, die von der Ernennung, und nicht von der Verleihung abhiengen, und die Rechte des Schutzherrn ließ man

---

148) Viele wurden mit Geldsummen wieder eingelöst. Vergl. das Güterverzeichnis bei Rindlinger II. Urkunden 107. „Redemit [Abbas] mansum unum in Wellethe solventem X solidos.“ — „Qui ipsum molendinum redemit ab Ezzelino 22bus solidis.“ — „N. remisit beneficium omne, quod habuit de ecclesia nostra.“ Falke, l. c. p. 727. Nach einer ungedruckten Urkunde Abt Bittelinds [1189 — 1205] resigniren Conradus und seine Gattin Hilvina 15 Aecker im Felde Liuri [Lüre bei Corvey] zum Besten des Hospitals. — In einer Urkunde Abt Wicholds von 1253 heißt es: „Notum sit, quod Conradus ministerialis noster de Nathefungen duo molendina, quae beneficium suum erant, nobis resignavit ea conditione, ut post obitum ejus et uxoris fratribus Corb. pertineant, ipsi autem interim de eisdem molendinis usum fructum accipiant, et pro recognitione solidum unum annuatim persolvant.“ Falke, l. c. pag. 657.

149) Indem daher der Ministerial von Nathefungen, der keine Erben hatte, ein Benefiz an das Stift resignirte, und nur die lebenslängliche Benutzung behielt, sagt die Urkunde: „eam Domum non tanquam beneficium sed quasi officium teneat,“ um dadurch auszudrücken, daß mit dem Officium keine Erblichkeit verbunden sey.



durch besondere Beamte ausüben, vereinte auch wohl beides in Einer Person. Ursprünglich war nämlich die Gerichtsbarkeit mit den übrigen landesherrlichen Rechten durch den Kirchenvogt ausgeübt worden; bei geänderten Verhältnissen verloren aber die Kirchenvogte zum Theil ihre Gewalt, zum Theil beschränkte sie sich, wie bei Corvey, bloß auf den Kirchenschutz, und so ernannte man nun in den Villen Beamte, die auch *Vögte* [Advocati] oder *Schulzen* [Sculteti] 150) hießen, und oft mit den Verwaltern Eine Person ausmachten; die Advocatie wurde auch schon oft als Zubehör der Villa betrachtet, und zu dem Officium, wie auch zu dem Beneficium gezogen, welches man, jedoch nicht immer mit Glück, zu hindern sich bemühte.

Ueerblicken wir nun den Zustand des Landes und seiner Bewohner, im Verhältniß zu den Guts herrlichen und Schutzherrlichen Rechten, so finden wir zuvörderst größtentheils die alte Gau = Marken = und Hof = Verfassung aufgelöst, der alte Begriff der freien Erbbesitzer war größtentheils geändert und erloschen, und er erschien in neuer Form in den Städten, wo ein besonderer Stand sich bildete. Alle übrigen die auf dem Lande blieben, wurden von ihren Besitzungen mehr oder weniger abhängig. Die Verhältnisse wechselten vielfältig, und brach-

---

150) *Schultheiß* [Scultais] ein fränkischer von den Longobarden entlehnter Ausdruck, der einen Beamten, Richter bedeutet. Vergl. Wachter, Glossar. s. v. Schultheis.



ten mancherlei Veränderungen des Eigenthums und des persönlichen Zustandes hervor. Die Hörigkeit hatte viele Abstufungen, meist durch Verträge und Herkommen mannichfach begründet, auch wechselte Alles so oft und vielfältig, daß es schwer hält, aus der Zusammenstellung so vieler gleichzeitiger Urkunden ein Ganzes zu bilden. Unsere Pflicht ist es aber, hier besonders die Grenze der Special-Geschichte nicht zu überschreiten, und nur die Resultate, die sie darbiethet, aufzustellen.

Wir haben oben die Edlen, die Freien, die Bürger und den ersten Stand der Hörigen, die Ministerialen, mit den Mannen und dem Ritterstande kennen gelernt. Es bleiben nun noch die freien Landsassen und die Hintersassen zu einer besonderen Anführung übrig.

#### Die freien Landsassen

waren in dem Bezirk der Güter, die das Stift ausmachten, noch nicht ganz erloschen, denn, indem die alte Verfassung überall aufhört, die Stadt entsteht, und auf dem Lande fast durchgängig herrschaftliche Beamte als Hauptherren die Haupthöfe der Villlicationen besetzen, finden wir noch Spuren, daß in der bergigen, unfruchtbaren Gegend von Fürstena u und Böhren bis Albaxen sich freie Erbbesitzer erhalten haben; denn Erstens ergeben sich Spuren der erloschenen Markeneintheilung 151), womit wahrscheinlich Freiheit ver-

151) S. Urkunde von 1185. bei Schaten, l. c. ad h. a. „Insuper etiam decimas in duabus mar-



hulft war. Zweitens finden wir auch in jenem Bezirk keinen Villicus, keinen Beneficiat und wenig Verleihungen an das Stift. Drittens endlich zeigt sich, wie das ganze Land unter Gerichts-Vögten stand, und der Graf nur auf die Stadt beschränkt worden war, die bestimmteste Spur, daß in jener Gegend das Grafengericht blieb. Mit der Grafschaft über Fürstenau war nämlich im vierzehnten Jahrhundert der Graf von Hörter mit belehnt (152), und da nach alten Nachrichten vormals ein besonderer Graf zu Fürstenau war (153), wo nachher der Abt ein Gut besaß, und ein Castell anlegte, so ist mit Gewißheit zu behaupten, daß sich hier noch ein Ueberbleibsel der Karolingischen Grafschaft erhalten hatte, daß der Graf oder Richter den Haupthof besaß, und daß beides, Gut und Grafschaft, als Lehn, an den Hauptherren, nämlich das Stift, kam, und nach Aussterben der Familie als freies Eigenthum besessen wurde.

#### Die Hintersassen,

frei und eigene, standen unter der Vogtei, die anfangs der Kirchenvogt, und jetzt schon das Stift durch seine Beamten, übte. Mit den oben bemerkten Ausnahmen

---

chiis Albachdissen et Bodikeffen perpetuo tradimus."

152) S. oben S. 19.

153) „Quadam traditione Corb. in villa Fürstenavia intra diöcesin Corb. ad radices montis Kötterberge sita, quondam fuisse comites quosdam in antiquissimis veteris Saxoniae nostrae dynastis relatos etc." Falke, l. c. pag. 316.



waren alle Landbewohner des Territoriums Hörige des Stifts, sie mochten nun Ministerialen, Colonen, Zinspflichtige oder Knechte [Litonen] seyn, und da das Stift durch den Besitz der Haupthöfe, und durch die Resignation der sich mit dem Ehren = Amt begnügenden Kirchenvögte auch die eigentliche Vogtei überall erhielt, so konnte die landesherrliche Schutzgerechtigkeit ihm keinen größeren Umfang seiner Gewalt geben. Es hatte nur mit seinen Beamten selbst viel zu kämpfen, und dann auch in der Folge die Collisionen mit den Freiheiten und Ausmaßungen der Stadt zu verfechten. Mit der Vogtei welcher die Hörigen unterworfen wurden, lösten sich die Bauer = und Mark = Genossenschaften, und es entstanden neue Gemeinden, sowohl der Freien als Unfreien, und ein Zusammenwohnen in Dörfern, das eine neue Gemeinheits = Verfassung nöthig machte, zumal da die Glieder dieser Gemeinde nach der alten noch fortdauernden gerichtlichen Verfassung beim Hof = oder Schulzengericht als Schöffen gebraucht werden mußten.

Der Haupthof mit den Nebenhöfen bildete eine *Villicatio*, welcher ein Beamter, der *Villicus*, vorstand, das Gut verwaltete, und die Zinsen, Abgaben und Natural = Einkünfte von den abhängigen Höfen erhob. Durch Anlegung von Städten, Burgen, Schlössern, wurden sie schon zum Theil gesprengt, oder in einander geschmolzen, nachher auch wohl absichtlich aufgehoben, wegen der üblen Wirthschaft der Beamten, und aus andern Gründen, die die Folge entwickeln wird.



Der Villicus,

Meier, Hofmeister, war ursprünglich der Verwalter, der Unterbeamte des Kämmerers, der auf den Gütern die Aufsicht führte, ein bloßer Diener, aus den Ministerialen gewählt, und unter den Höflichen der Besetzung der Angesehenste, aber im Stande nicht von ihnen unterschieden. Der Haupthof sowohl, als die Nebenhöfe auf großen Gütern [Vorwerke] 154) waren mit solchen Meiern besetzt. Sie bekamen von den Einkünften einen Theil als Besoldung, oder den Ertrag angewiesener Aecker; dabei konnten sie auch Eigenthum besitzen 155). Ihr Wohlstand und ihr Ansehn wuchs mit der Freigebigkeit, die ihre Einkünfte vermehrte. Unter Abt Erkenbert hatte

---

154) „Villicus ei cum subditis villicis de omnibus Vorewerken cum multa copia seruiat convocatisque ministerialibus et tota familia.“ Urkunde v. 1036. Falke, l. c. pag. 461.

155) Nach der Urkunde von 1036. [bei Falke, pag. 461] erhielten auf einem Gute die Villici 15 Aecker für die Kleidung, und von allem, was sie auf den Aeckern verarbeiteten, oder im Hause an Vieh anzogen, den zehnten Theil und zwar ohne Unterschied, ob es von der Verwaltung des Gutes, oder von ihrem Eigenthum herrührte. Vergl. auch Reg. Sarrach. bei Falke, l. c. p. 8. „Villicus habet 60 iugera, 6 oves, 4 porcos, 2 capreas, 4 panneos et 2 friskingas.“ Dasselbst p. 37. heißt es: „In Haversforde in pago Auga villicus habet 54 iugera, 3 porcos, 4 pannos lineos, 6 oves et quotannis rationem reddere debet custodi nostro de omnibus rebus ad eandem villam pertinentibus.“



ein Villicus im Wichedorf 14 Mansen 156). Auch mancherlei Vergünstigungen sonstiger Art kamen hinzu; es mußte z. B. in einer Villa jeder Hof den Villicus jährlich einmal zu Gaste bitten. Wo mehrere waren, führte der, welcher den Haupthof bewohnte, die Aufsicht über die Andern, und wurde daher auch wohl der oberste Meier, Summus Villicus, genannt. Dieser mußte Rechnung legen, und zwar einem Beamten des Stifts, der sämtliche Meier controllirte, und Custos genannt wird 157). Die Aufsicht, Einnahme und Rechnungslage des Villicus erstreckte sich auf den ganzen Ertrag des Guts 158). Sie drückten hierbei oft die Untergebenen, und machten sich wohl Vetrügereien schuldig, indem sie den Ertrag des Guts nicht richtig ablieferten, sondern nach ihrem Gefallen verwendeten, wie namentlich einem Villicus Ludolf dies vom Abt Sarracho zur Last gelegt, und seine Absetzung beschloffen wurde.

Durch die vermehrten Einkünfte wuchs ihr Stolz und Ansehn, mehr noch dadurch, daß sie entweder als

---

156) Vergl. das Güter = Verzeichniß bei Kindlinger II. Urkunden S. 139.

157) Reg. Sarr. bei Falke, l. c. p. 22, 25, 37, 43. „Villicus quotannis rationem reddere debet custodi nostro de omnibus rebus ad eandem villam pertinentibus etc.“ Vergl. die vorletzte Note.

158) „areis, pratis, agris, silvis, piscationibus, venationibus, decima hereditate defunctorum locis cultis et incultis et mancipiis utriusque sexus.“ Reg. Sarr. l. c. p. 37.



Amts = Einkünfte, oder neben denselben, Beneficien er-  
 hielt (159), und daß man Einigen zugleich größere Be-  
 amten = Rechte, namentlich die Gerichtsbarkeit beige-  
 legt hatte, welches Andere zur Nachahmung reizte. Aus  
 dem Meier oder Verwalter war nun ein Amtmann, aus  
 dem Dienst ein Officium geworden, und Freie und Rits-  
 ter drängten sich dazu, seit mancher Villicus selbst in  
 den Ritterstand trat. Die Aemter giengen auch aus na-  
 türlicher Nachsicht gewöhnlich auf den Sohn über; da  
 man aber allgemein jetzt nach Erblichkeit strebte, und sie  
 hier und da errang, so arbeitete das Stift diesem Uebel  
 aus allen Kräften entgegen, und die Urkunden unter-  
 scheiden jetzt deutlich das Amt [Officium] von der  
 bloßen Dienstverwaltung des Villicus (160), und suchen  
 dessen Bestimmung wieder zum letztern zurück zu führen.  
 Man suchte durch Urtheilssprüche (161) Güte und Auf-

159) Güter = Verzeichniß bei Kindinger, a. a. D.  
 II, S. 107. „villicus habet 14 mansos et 2 sunt  
 in beneficium dati.“

160) Das Güter = Verzeichniß bei Kindinger II.  
 Urkunden S. 107. §. 47. sagt: „Hoc est benefi-  
 cium quod Dominus Erkenbertus A. concessit  
 Walderado, cum ei officium in Bickethorp  
 abstulit . . . et hoc manu sua in manu Ab-  
 batis confirmavit, ut si officiarium nostrum in  
 aliquo impediret, haec omnia sine contradictione  
 amitteret.“

161) „Hii sunt quorum iudicio, vel consensu Hilde-  
 brando beneficium ablatum est. etc.“ Vergl. Kinding-  
 er, a. a. D. II, Urkunden S. 110.



opferungen die Aemter von anmaßenden Inhabern wieder an sich zu bringen 162), und löste sie zum Theil mit Beneficien wieder ein 163), um der drohenden Erbllichkeit ein Ziel zu setzen. Es glückte, und am Ende der Periode finden wir sie unter dem veränderten Namen der Schulzen [Sculteti] 164) in einer abhängigen Lage, und ihre Rechte und Verbindlichkeiten [jus sculteti] waren genau bestimmt 165). Diese Schulden waren durchaus nicht das, was man sonst unter diesem Namen versteht, sondern bloße Meier und Aufseher, denen zum Theil sogar aller Einfluß, und das obere Wirthschafter-Amt über die Villication entzogen wurde, und die man bloß auf den Haupthof, von dem sie ihre Abgaben dem Stift, wie Andere, entrichten mußten, beschränkte, wie dies die Haversforder Urkunde beweist. Alle Gewalt war in den Händen des Custos, welches gewöhnlich der Prior war, und wenn man die Rechte des Stifts durch einen besondern Beamten verwalten ließ 166), so hieß dieser

162) Ein Graf Heinrich und sein Sohn überließen der Kirche ihre Beneficia, und wir finden unter diesen eine „villicatio in Urthorp, „und ein Officium in Hatope“, dabei „mansum et decimas sub et super Eilenhufon, duas areas in Horohufen etc.“ Urkunde von 1113. bei Falke, l. c. p. 406.

163) Vergleiche die Note 160.

164) Siehe Urf. von 1225. Anh. Nro. X.

165) S. Urf. Anh. Nro. VI.

166) „Praeterea quem vulgato nomine Advocatum vocant, prepositus et fratres eligant, et si plus justo forte importunus esse voluerit, episcopali



Vogt [Advocatus, subadvocatus] 167), und die Advocatie kam nur selten in die Hände des Villicus, oft war sie aber ein Zubehör des Gutes 168).

Ueber die Anmaßungen der Beamten hat uns die Corvey'sche Geschichte einige interessante Beispiele bewahrt, die wir nach den Urkunden hier erzählen wollen: Ein gewisser Ezzelinus 169), hatte sich sein Amt als erbliches Benefiz angemäht, ein Urtheil seiner Genossen hatte es ihm abgesprochen, und eine Urkunde von Kaiser Heinrich V. setzte das Stift wieder in den Besitz seines Rechts. Nur die Fürsprache des Abtes selbst schützte den Beamten vor der rächenden Strafe des Kaisers. Derselbe hatte sich nämlich erlaubt, von allen auswärts kirchlich gezehnten Früchten, die er empfing, nochmals den Zehnten, ja was noch schändlicher war, den siebenten Theil abzuziehen, und dies als sein Benefiz frevelhaft zu vertheidigen. Der Kaiser, da seine Ge-

---

auctoritate alium magis idoneum illi substituant,  
S. Urf. von 1121. bei Falke, l. c. p. 760.

167) Bei uns blieben bei der Veränderung mit den Villicationen keine Schulden, wohl aber Vogte. Falke, [l. c. p. 478.] hat daher Unrecht, wenn er sagt: „Oeconomi illi villicique successu temporis aequè dicti fuerunt subadvocati et advocati.“ Denn gewiß nannte man den Villicus nicht Advocatus, wenn er nicht zugleich das Vogtei = Amt versah.

168) Vergl. Urkunde von 1197. Anh. No. V.

169) Vergl. Urf. von 1107. bei Schaten, l. c. ad h. a.



treuen dies Verfahren als ungerecht und verbrecherisch verdaminten, gab dem Stift das Amt zurück, und verordnete, daß der Präpositus auf Befehl, oder mit Einwilligung des Abtes, einen sichern Aufseher des Getreides der Brüder halten, und weder der Abt, noch seine Nachfolger, noch irgend Jemand diese Maßregel künftig zu ändern befugt seyn sollte; für die Uebertreter des kaiserlichen Gebots wurde eine Strafe von 300 Talenten angedroht, die an den Fiscus erlegt werden sollten. Man sieht, daß dieser Ezzelin alle von den Billen eingehenden Früchte in Empfang nahm, und für diese Mühe den zehnten Theil abzog 170). Ob er nun Eins der obern Hofämter bekleidete, ob er die Stelle des nachherigen Custos versah, oder ob er sich blos in dies Amt durch eine precäre Verwilligung eingedrängt hatte, drückt die Urkunde nicht aus 171).

Noch ärger war die Anmaßung eines gewissen Beamten, unter Abt Erkenbert, die dieser in der darüber erhaltenen Urkunde folgendermaßen erzählt: 172). Ein gewisser Reinfridus pflegte von mehreren Höfen 173) jährlich die Einkünfte zu sammeln, und an den

---

170) Wie dies wohl einzelnen Billicis als Besoldung verwilligt war.

171) Unrichtig erläutert sie jedoch Schaten, l. c. wenn er sagt: „Abbati decimas ab Ezzelino in-vasore quodam interverfas in integrum restituit.“

172) Urkunde von 1120 bei Falke, l. c. p. 214.

173) Gudelmon [Godelheim] Ovenhuson; Hestmon, Ziateffon, Ikkenhuson, Munichuson, Medesthorp,



Präpositus zu liefern 174). Bald wagte derselbe, hiers auf ein Recht zu gründen, die Willici zu bestellen, und alles nach Willkühr einzurichten. Er wurde aber bei einem Feldzug getödtet, und sein Sohn erhielt, noch an der Mutterbrust, vom Vorgänger Erkenberts, Abt Markward, das Amt und das Benefiz des Vaters verliehen, der Knabe war aber bald nachher gestorben, und das Amt und Benefiz wieder in die Gewalt des Abts gekommen. Die Mutter hatte noch einen kleinen Sohn (Godfried 175), und durch Fürsprache erhielt sie endlich das Benefiz, jedoch mit der Bedingung, daß sie

Sotögen, Brambornon, Fridderin, Visbeke, Bernestorp, Suthold.

174) Also das Amt des Custos, oder eine bloße Aufsicht in Ermangelung des Custos.

175) Aus diesem Godofridus haben Alle, die jene Urkunde gelesen, abgeschrieben und erklärt haben, einen Twaetihaoyc gemacht. Selbst der gelehrte, genaue Falke schreibt den Nahmen so, und man hat gemeint, Twaet sei der Nahme des Mannes Haoyc aber der Nahme des Gaus Ahugo. Selbst daß jener Ministerial kurz zuvor klar und deutlich Godfried genannt wird, hat auf keine genauere Untersuchung führen können. Sieht man aber das Original an, so steht GODEFREDOYS mit griechischen Lettern geschrieben, aus denen so mühsam das furchtbare Wort Twaetihaoyc zusammengestoppelt ist. Ein Beweis, wie leicht oft das nächste übersehen, und das klarste nicht erkannt wird. Ob der Schreiber der Urkunde aus Scherz, Spott oder Spielerei den Ministerial plötzlich mit großen griechischen Buchstaben schreibt, müssen wir dahin gestellt seyn lassen.



dem Amt feierlich entsagte. Mutter und Sohn waren hiermit zufrieden gewesen, und hatten, wie sie vom Nachfolger, dem Abt Erkensbert, das Benefiz wieder empfangen, das Amt nicht gesucht. Jetzt aber, nachdem Godfried geheirathet hatte, suchte er, auf seine Gönner sich verlassend, das Amt wieder zu erhalten, wiewohl er dreißig Jahre geschwiegen hatte. Er behauptete nicht nur, daß es ihm erblich zustehe, sondern maßte sich obrigkeitliche Würde und Herrschaft auf den Höfen gewaltsam an, und wollte die Einkünfte des Stifts für sich usurpiren. Zugleich wandte er aber auch Bitten und Fürsprache beim Abt an, um das Amt zu erlangen; dieser suchte ihn in Güte von seinen Anmaßungen abzubringen, aber umsonst, und es wurde daher gerichtliche Entscheidung gesucht. Da er jedoch selbst wohl sah, daß nach dem Recht der Ministerialen [Legem ministerialium] seine Sache übel stand, und er das Amt nicht behaupten konnte, so nahm er einen Vergleich an, und der Abt zahlte ihm für den freiwilligen Abstand sieben Mark.

Mit dem Ende des Jahrhunderts hatte das Stift schon bessere Ordnung gemacht, und hielt streng auf die Rechte seiner Besitzungen, wie die Haversforder Urkunde beweist 176). Diese Besitzung stand gänzlich unter der Aufsicht und Gewalt des Custos; der Haupthof war einem Billicus, der gegen eine Abgabe darauf gesetzt

---

176) Anhang Nro. VI.



worben war, überlassen gewesen, und dieser hatte sich zur Ritterwürde aufgeschwungen. Trotz dem behielten seine Nachkommen nur das Amt des Billicus, jetzt Schulden-Amt in seiner größten Einschränkung, ohne alle Gewalt im Umfang der Villa. Sie wurden auf ihre Curien beschränkt, und sollten bloß der Kirche die bestimmten Abgaben überliefern. Die amtliche Aufsicht gebührte allein dem Custos, und die feste Sprache, mit der hier dem Stift seine Rechte reservirt werden, und die heftigen Ausfälle gegen die Anmaßungen der Ritter, zeigten von dem Ansehen des Abtes.

### Villa

hatte man den alten Hof genannt, und da die Nebenhöfe und Unterhöfe näher mit ihren Gebäuden rückten, und sich Dörfer bildeten, behielt das Ganze den Namen Villa, so wie man im Deutschen auch noch das Dorf Bauerschaft nannte. Die ganze Wirthschaft und Verwaltung eines großen Hofes pflegte man eine Villication zu nennen. Es gab auch kleine Höfe, für die man das Wort Villula 177) gebrauchte. Eine geschlossene Besitzung, Hof mit Zubehör, hatte man in den ältesten Zeiten schon Weifang [Wivang] genannt, 178), und wahrscheinlich durch curtilis im Lateini-

177) 1078 bei Stiftung der Kirche auf dem Heiligenberge tradirt der Abt „villulam Vallahuson.“

178) Schon in der Urkunde Karls des Großen von 813 heißt es: „Proprium quod in lingua eorum dicitur bivanc. Im Reg. Sarr. heißt es:



sehen dasselbe ausgedrückt 79). Durch die mannichfachen Veränderungen des Besitzes wurden aber die Beifänge ziemlich durchlöchert, und der Ausdruck verschwand allmählig 180). Die Villa bezeichnete den Haupthof, doch

„quidquid habuerunt in illo bifang.“ Ferner:  
„possessio, quam ipse ibi habet et bivangum  
in riudiana marca. Sodann: „in loco, qui dicitur  
hrodgheldesfang.“ welches Falke für  
„bivangum Hrodgeldi cuiusdam“ nimmt und hinzusetzt:  
„In Brabantia adhuc parochiae amicum  
adpellant incolae bivanc. quasi comprehensum  
befangen.“ Vergl. Falke. l. c. p. 103 260. 234.  
410. — „tradidi partem hereditatis meae . . .  
hoc est unum bivang in saltu Waneswalde.“ Urf.  
Ludwigs des Frommen, ap. Leibnitz l. c. pag.  
114. — Wichtig ist die ganze Abhandlung Nunnings,  
vom Bivang, und vom Jure Bifangiatus,  
Hannov. gel. Anzeigen 1753 und unnöthiger Weise  
abgedruckt in den Miscellaneen zur deutschen Alterthums-  
kunde von Ernesti, Halle 1794. Der Verf.  
erklärt das Wort synonym mit einfangen ge-  
waltfam wegnehmen, und glaubt die Mächtigen  
hätten Ländereien an sich gerissen, und solche dann  
mit Wällen und Gräben eingefast, eine solche Be-  
sitzung habe Beifang, [also gestohlen Gut] geheißen,  
und sey ein Dominium incertum gewesen, bis das  
Reich der Franken befestigt, wo dann die Bivangia  
durch Königl. Bestätigungsbriefe seyen befestiget  
worden, wie die Urkunde Karls von 813 beweisen  
soll. Das alles widerlegt sich von selbst.

179) [a. 853.] „Trad. in maion duos mansos cum  
curtilis et Siivis.“ Vergl. Reg. Sarr. bei Falke,  
l. c. pag. 60.

180) Man sagte nun: „villicatio cum omnibus rebus,  
appendicis et terminis suis, et cum omnibus ad se  
pertinentibus.“



brauchte man auch den Ausdruck *curtis* und *curia* 181). Wenn die Villa aber nicht eine geschlossene Wirthschaft war, sondern mehrere Besitzungen oder Wirthschaften in sich schloß, so hieß ein im Bezirk der Villa gelegener Hof mit seinem Zubehör *curtis* 182), der Hauptshof aber *curia*. Diesen hatte der *Billicus* inne. Doch konnte auch der Hauptshof für den Herrn, oder für den *Custos* frei bleiben, und der *Billicus* eine besondere *Curie* haben 183).

Ein zusammenhängendes Stück Land hatte man *Hufe* genannt, und es war dadurch der Ausdruck *Hof* für die ganze Besitzung entstanden, und derselbe zuletzt auf das Gebäude übergegangen. Sonst nannte man aber das Gebäude *Haus*, und hatte hierunter den Zubehör an Ländereien begriffen 184). Auch jetzt, wiewohl Do-

---

181) Ist gleichbedeutend z. B. in der Urkunde von 1120 werden bedeutende Höfe erst *Curtes*, dann *Curiae* genannt. Vergl. Falke, l. c. p. 214. In dem Güterverzeichnis bei Rindlinger, II. Urk. S. 221 wird fast bloß der Ausdruck *Curia* gebraucht, und es heißt z. B. „*si quis de familia ejusdem curiae discedit etc.*“

182) Vergl. Urk. von 1197 Anh. No. V.

183) Daher unterscheidet wohl die Haversförder Urkunde *villa*, *curia* und *mansu* als Theile der *Billication*.

184) Daher die älteste Benennung der Villen, z. B. *Woveshus*, [*Haus des Wovo*] u. s. w.



mus zuweilen nur das Gebäude bezeichnet, brauchte man doch den Ausdruck für ein ganzes Bauerngut, mochte es nun Erbe oder Benefiz seyn 185).

Die Ausdrücke: bona, praedium, fundus, terra, sind allgemein, und können jedes Eigenthum und jede Besizung bezeichnen,

Die zum Haupthof gehörigen kleinern Höfe, welche ebenfalls von einem Villicus bewirthschaftet wurden, hießen Vorwerke. Der einem Höfzigen angewiesene Strich Land, mit den dazu gehörigen Gebäuden, wurde mansus genannt 186).

Ursprünglich hießen wohl die eigenen und höfzigen Leute, welche auf einer solchen Besizung gegen Zins und

---

185) Vergl. K indlinger, a. a. O. I. Urk. S. 14. Die Urk. von 1153 bei Falke, l. c. p. 657. „Domum etiam quandam Katherbike, quam a nobis habuit in beneficio, resignavit, ea condit. ut eam etc.” ita scil. ut ipse Conradus et uxor ejus quam diu viverent, eam domum non tanquam beneficium, sed quasi officium tenerent, ut sol. unum pro recognitione fratribus annuatim indarent, post obitum vero eorum tota domus pensio, quae in X Solidis constabat, fratribus remaneret etc. Et ne Villicus ejusdem domus Gerhardus scil. et filius ipsius de administratione projiciantur, quamdiu censum persolvere poterunt, firmiter decrevimus.”

186) Eine besondere Bezeichnung der Größe der Besizung nach der Zahl der Pflüge, S. unten Note 200.



Dienst sitzen blieben, manentes und mansi 187), der Ausdruck gieng aber bald auf die Besizung selbst über, und wurde gleichbedeutend mit Hof, daher hießen die Hörigen, welche einen solchen mansus baueten, Hovelingen 188), und daher gab es jetzt mansi dominicales, die freies Eigenthum waren, und censuales, litales, serviles, welche die Hörigen besaßen.

Das Ackerland bezeichnet der Ausdruck ager; journalis, und jager aber bedeutet ein bestimmtes Ackermaß 189). Die Hofestätte, oder der Grund und Boden, auf den ein Haus gebauet wurde, hieß area. Der Obereigenthümer bedung sich davon einen Grundzins [Wortzins].

So wie früherhin, besonders durch die Klöster, für die Cultur des Bodens viel geschehen und manche unbe-

---

187) Reg. Sarr. [von 826.] „sunt ibi manentes homines tam liti, quam etiam servi.“ Bei Falke, l. c. p. 56.

188) S. Urk. von 1225, Anh. Nro. X; auch heißen sie mansionarii. Vergl. das Güterverzeichnis bei Kindlinger, II. Urk. S. 107, wo es bei Godelheim heißt: „de curia et de mansionariis;“ bei Beyerungen: „de dominicali curia et de mansionariis.“

189) Vergl. Falke, l. c. p. 12. Im Reg. Sarr. l. c. 252. kömmt auch ein Worling [halbe Morge] vor: „Tradidit luitsuit furlang unum in Aldingeshus [luit heißt Frau, luit suit weiße Frau].“



deutende Stelle war urbar gemacht worden 190), so gieng in dieser Periode die Cultur wieder auffallend rückwärts, woran die kriegerischen Zeiten, besonders wohl die Kreuzzüge, Schuld hatten; wir finden daher bei jeder größeren Besizung unbehauete Orte neben den behaueten genannt 191). Es gab Höfe, die keinem Besizer untergegeben waren, weil es daran fehlte; es gab andere, welche beinahe ganz wüste lagen, oder die man Fremden, etwa Nachbarn, auf kurze Zeit hingab, und solche Besizer *Gäste* nannte 192), um nur die Besizungen nicht wüste werden zu lassen. Mit dem Ende der Periode scheint Bevölkerung und Cultur des Landes schon wieder gehoben worden zu seyn, indem manche bisher unbehauete Gegenden urbar gemacht wurden 193).

190) Die cultivirten Länder gab man Anderen zur Benutzung und machte sie zinsbar oder urbar. Die Verzeichnisse solcher Länder und der über die Leistungen geschlossenen Verträge, hießen *Urbarien*. Ueber das Wort *Urbar* Vergl. Wachter Glossar. German.

191) „cum cultis locis et incultis.“

192) Vergl. Rindlinger, II. Urk. S. 107. „In dominicali Wolvilaga sunt possessi 21 mansus litis et 7 hospitiibus et 7 penitus deserti. Es werden da genannt *mansus possessi*, und *non possessi*. Die letztern könnten jedoch auch vom *Billicus* verwaltet worden seyn. Vergl. auch Urk. von 1127. Anh. No. VII. wo ein „*praedium incultum et penitus desertum*“ gegen drei *Mansen* verwechselt wird.

193) 1203 tradirt Abt Wittekind: „*novum censum in Corbeia, omnes denarios, qui dantur trans*



Als Bestandtheile eines größeren Gutes werden gewöhnlich genannt: Wohnhäuser und andere Gebäude, Ackerländer, Wiesen, Wälder 194), Huden 195) und Gewässer.

Die *M ü h l e n* waren meist für sich bestehende Grundstücke, welche gegen Abgaben verliehen wurden 196); sie gehörten zu den Regalien, doch waren sie oft auch im Privatbesitz, denn es entstand zwischen zwey

---

aquam de novalibus circa Tezechhusen." 1185 giebt der Bischof von Paderborn dem Stift decimationes novalium suorum in Frthebule, Bilenberg, Rotzinberg [Reuscheberg], also lauter Bergland, welches urbar gemacht wurde.

194) *Silvae*, ein Theil wurde *nemus* genannt. Vergl. Urf. von 1155. Anh. No. IX. „*nemus quod habuimus in silva.*“ Ausführlicher werden wir in der Folge von Forst und Jagd zu handeln Gelegenheit haben. Bemerken müssen wir hier, daß zwar Bannforste entstanden, aber die Gemeindegewaldungen nicht aufhörten, daß auch trotz vielfältiger Ausrodungen, die Wälder noch in der ganzen Periode wenig litten. Es gab noch Bären im Sollinge. Vergl. Ann. ad a. 1140, die Wölfe waren noch einheimisch, und richteten oft Verwüstungen an. So schwamm z. B. einst ein Wolf durch die Weser und kam in den Garten von Corvey. Vergl. Ann. ad a. 1131. Chr. Hux. l. c. p. 9.

195) *Campus*, noch jetzt pflegt man einen Hudeplatz einen *Kamp* zu nennen.

196) „*Molendinum quod decem solidos solvit.*“ Urf. von 1153 bei Falke, l. c. p. 657. Die Mühle zu Albaxen, welche Abt Erkenbert den Brüdern schenkte, trug 10 Solidi: „*molendinum, sub monte aquae, quae praeterfluit Albachtiffen, quod solvit decem solidos.*“ S. Rindlinger, II. S. 107.



Personen Streit über eine Mühle, derselbe wurde geschlichtet, und festgesetzt, daß bei einem neuen Streit der Abt die Mühle in seine Gewalt bekommen sollte.

Die gesammten Güter und Einkünfte des Stiftes, welche weit und breit zerstreut lagen, pflegte man in Nord- und Südl and zu theilen, und es sind uns darüber zu jeder Zeit vollständige Verzeichnisse erhalten worden 197).

### Die H ö r i g e n

welche kein freies Eigenthum hatten, erscheinen in der Geschichte unter vielerlei Nahmen, und mannichfach sind ihre Verhältnisse, weil dieselben an verschiedenen Orten durch Herkommen, Willkür und Vertrag sich verschieden bildeten. Ihr Inbegriff auf einem Gute wird Familie [Familia] genannt. Nach unseren historischen Nachrichten können wir sie jetzt in drei Classen theilen 198), nämlich die geringern Ministerialen, die nachher mit den Zinsleuten zusammenfielen, die Litonen 199), Hovelingen, zu denen auch die Zinspflich-

---

197) Vergl. Rindlinger, II. Urkunde S. 221.

„Hii sunt Redditus Abbatis in Nordlandia etc.“  
In der Folge wurde hauptsächlich der südliche Theil von Westphalen Südl and, [Suderland, Sauerland] genannt.

198) „Cum omnibus appendiciis videlicet ministerialibus, litonibus, mancipiis etc.“ Urk. bei Falke, l. c. p. 661.

199) Es werden auch Litones und lati Teutonici in den Urkunden genannt, Anton glaubt zum Unterschied von der slavischen Sprache. Dies sagt



tigen gerechnet wurden, und die Leibeigenen [Servi], welche zu Knechtsdiensten verpflichtet, persönlich im Eigenthum des Gutsherrn standen, und Mancipien hießen, wenn sie einen Hof baueten, dem sie angehörten. Aus dem Sprengen der großen Villicationen entstanden bald die Meier- und Erbpacht-Güter. Alle zusammen flossen im Stand der Bauern zuletzt zusammen. Von den Colonen die zwar in dieser Periode noch vorkommen, ist am Schluß derselben, keine

---

aber nicht genug; sondern bei den glücklichen Feldzügen der deutschen Fürsten gegen Wenden und Slaven wurde nicht nur das Christenthum, sondern auch die deutsche Herrschaft ausgebreitet. Der Krieg und die Eroberungslust entvölkerte viele Gegenden, man nahm und gab da Eigenthum, und suchte es durch deutsche Colonisten zu befestigen. Vergl. Urk. von 1142. bei Paullini, Theatrum p. 90. „ut et nos, imitantes majoribus exempla, aliquid ex nobis addamus, si quae de Slavicis villis eidem Ecclesiae pertinentibus, a Christianis cultae fuerint decimas earum huic Eccles. promittimus, et insuper decimas de novalibus in Insulis Albiae a Horeburg usque Ameneberge et telonium villae et pontis in Ullesheim ob amorem Dei, pro remedio animae nostrae fratribus ejusdem Eccles. concedimus.“ — Eine Hauptbesitzung scheint Sertisleve [wahrscheinlich Sierleben im Magdeburgschen] gewesen zu seyn, wo lati tentonici  $30\frac{1}{2}$  Mansen, die Tugurden 12, slavische Dienstmänner [Slavonici milites hier genannt] 8 und die Ministerialen der Kirche als Beneficien  $24\frac{1}{2}$  Mansen besaßen. Vergl. Kindinger II. Urk. S. 119.



Rebe mehr, wiewohl anderwärts das Bau = Recht [ Jus Colonatus ] bei den Erbzinsgütern fortbauerte. — Von den Censualen waren viele Wachs zinsige [ Cero censuales ] nur aus Frömmigkeit und Andacht freiwillig der Kirche pflichtig geworden 200); jetzt fand kein Unterschied mehr Statt. Unsere Kirche brauchte übrigens eine große Menge Wachs, wegen der außerordentlichen Zahl der Geistlichen und des Tag und Nacht ununterbrochen fortbauenden Gottesdienstes 201).

Die Litonen hießen auch Lati, Lassi, und werden mit den Censuarien zusammengenannt, wie wir in einer oben allegirten Urkunde von 1147 sahen, wo der Abt die Erlaubniß erhielt, aus Leuten des untersten Standes [ de litis vel de censuariis ] Ministerialen zu machen. Dies

---

200) Doch bekamen auch Manche Land [ wohl meist Rodeland ] von der Kirche angewiesen, und wurden bloß wachszinsig. In einem alten ungedruckten Register heißt es: „venientes ad nos quidam homines qui morabantur in villa Bohneren juxta oppidum sive castrum quoddam Brochhusen olgerus et uxor ejus liutrudis qui manifeste recognoverunt, se suam quoque progeniem esse cero censuales ecclesiae Corb. qui ab eccles. tanta bona habent quanta poterint duobus aratris seminare etc.”

201) „Ad crucis Altare, quia ibi die ac nocte lumen ardere constituit Dominus Abbas Drutmarus, juxta Godelessen quod dicitur Rotheren 7 mansos dedit.” Vergl. Kindlinger, II. Urk. S. 107.



Recht wurde öfter vom Abt ausgeübt 202), und es mußte daher ein bedeutender Unterschied zwischen beiden Classen statt finden.

Alle Hdrige waren mit ihrem Gute so streng verbunden, daß sie mit demselben übertragen werden konnten. Ihr Zustand, ihre Rechte und Pflichten waren sehr verschieden, oft auf jedem Gute anders, so auch die Abgaben und Dienste. Oft trat noch große Willkür ein 203), mehr und mehr wurde aber Alles herkömmlich und vertragsmäßig abgemessen, wozu hauptsächlich beitrug, daß es, wie wir oben sahen, an Menschen fehlte, und daß die, welche zu hart gedrückt waren einen Zufluchtort in den entstehenden Städten fanden. Da wo Abgaben und Dienste bestimmt waren, wurden sie genau verzeichnet, und über ihrer Aufrechthaltung gewacht; dieser Sorgfalt der Klöster, und dem Fleiß, mit dem sie alles aufzeichneten, verdanken wir allein die erhaltenen Nachrichten. Der Bischof von Würzburg, Bruno, ließ auf seinem Gute im Paderbornschen alle Abgaben, Dienste und Pflichten der Hdrigen in eiserne Tafeln mit den Namen derselben graben, und in der

---

202) „Isti sunt homines, quos dimisit Lenecko et quos Dominus Abbas Erkenbertus Ministeriales constituit.“ S. Rindlinger, II. Urk. S. 107.

203) Im Reg. Sarr. p. 10 bei Falke, l. c. heißt es z. B. „Wulhart persolvit 4 pannos et ire debet quoquo sibi iubetur.“



Kapelle aufhängen, welches wohl mehrfältig Sitte war 204). Im Ganzen waren die Geistlichen gegen ihre Hb-  
rigen überhaupt milde, besonders aber unser Stift, und  
da die Kirchenobgte hier nicht wie anderwärts die Unter-  
gebenen drücken konnten, der vorschreitenden Macht der  
Billici aber zeitig Einhalt gethan wurde, so verbesserte  
sich ihr Zustand immer mehr, und selbst die Knechte und  
Mancipien sanken nicht zur Leibeigenschaft herab, wie  
anderwärts, sondern verschwanden gänzlich, und es ist  
am Ende des Jahrhunderts nur noch von Litonen die  
Rede. Gerade die Milde der Geistlichen bewirkte aber  
auch oft, daß die Litonen sich eigenmächtig ihren Pflich-  
ten entzogen, und durch gerichtliche Gewalt mußten zu  
ihrer Pflicht zurückgebracht und gezüchtigt werden 205).

204) In der Urkunde heißt es, es brauche nicht alles  
aufgezeichnet zu werden: quia in duabus tabulis  
ereis concatenatis in capella sunrike locatis litte-  
ris legibilibus insculptis semper quantitas reperi-  
tur." — „Reperiuntur et attinentes proprietati  
nostrae ministerialium jure in eisdem tabulis suis  
nominibus, ne illorum posteritas a suo jure possit  
alienari etc. Vergl. Falke, l. c. p. 661.

205) „Notum sit omnibus tam fut. posteritatis quam  
presentis etatis, quemadmodum liti de his tribus  
Dominicalibus Wolfelage, Sutdoref, Laerholte con-  
victi et confessi sunt, et etiam emendaverunt, su-  
per hoc quod Abbati Justitiam subtraxerunt, quo-  
rum nomina hec sunt etc." Et hoc Presente Ab-  
bate Erkenberto et preposito Godefrido et Geb-  
hardo et Adelberto capellanis ejus et assistantibus  
liberis militibus Abbatis etc. et assistantibus mini-  
sterialibus etc. Vergl. Güterverzeichnis bei Kind-  
linger, a. a. D. II, Urk. S. 107 etc.



Geschriebene Gesetze gab es nicht, sondern wo von Recht und Gesetz die Rede ist, wird fast immer Gewohnheit gemeint 206). Jeder der als Höriger geboren wurde, war im Eigenthum seines Herrn, und nach Hofrecht mußte der Hof wieder mit einem Hofhörigen besetzt werden. Freilassungen hatten statt, gewöhnlich gieng der Freigelassene aber zu einem mildern Grade der Hörigkeit über 207). Außerdem mußte er wohl ein Losgeld zahlen, und zwar nur für den Fall, daß ihm der Herr keinen Mansus zu bauen geben wollte 208). Hieraus und daß es so viele mansi non possessi gab, folgt der Beweis, daß die Leibeigenen anderwärts ihr Auskommen finden konnten, und daß die Leute rar wurden. Besonders mochte dies bei den Handwerkern der Fall seyn, für die sich in den Städten ein neues Leben eröffnete. Jetzt findet man noch leibeigene Handwerker in den Klöstern und auf den großen Villationen, so wie es auch da besondere Arbeitshäuser gab. Es finden sich Abgaben und Lieferungen an Handwerksgeräth, und

---

206) „ex antiquo iure et approbata consuetudine.“  
Vergl. Urk. von 1225. Anh. Nro. X.

207) Vergl. Urk. von 1198. Anh. Nro. XI.

208) „Quicumque puerorum perfectae aetatis a servitio patris liber esse voluerit, det sex denarios ad altare, et serviet cui voluerit, excepto si idoneus est, ut mansus aliquis ei committatur.“ Urk. von 1153. bei Falke, l. c. p. 657.



Höfe und Ländereien, die den Handwerkern angewiesen werden 209).

Größere Rechte, mildere Behandlung und Erbllichkeit, waren Mittel, durch die man jetzt die Hdrigen zu halten und wieder zu mehren suchte. Anfangs hatte der Hdrige Knecht kein Eigenthum, sondern Alles gehörte dem Herrn, und was er erworben hatte, und an beweglichen Sachen hinterließ, erbte dieser. Es wurde dies aber jetzt allmählig durch manche Beschränkungen gemildert, und endlich blieb nur eine Abgabe zum Anerkennung des Rechts unter dem Namen Sterbfall, [mortuarium], welcher auf alle Classen der Hdrigen ausgedehnt wurde 210). Doch herrschte jetzt noch immer eine große Verschiedenheit. Die Haversforder Urkunde hat noch unter den Einkünften die Erbschaften [hereditas defunctorum]. An manchen Orten wurde eine Quote entrichtet, zum Beispiel der zehnte Theil 211). Wenn in der Villa Lotten Jemand starb, so fielen die in der Erbschaft befindlichen Pferde und anderen Thiere männlichen Geschlechts an den Abt, das übrige gehörte dem Villicus. Wenn die Frau eines Litonen starb, welche

---

209) „14 mansi possessi a litis, et unus quem habent operarii, Vergl. Kindlinger a. a. D. II. Urkunden, S. 107.

210) Er hieß auch Bedemund „hereditates, que dicuntur Bedemund Abbati cedunt.“ Vergleiche Kindlinger, a. a. D. II. Urk. S. 221 u.

211) S. oben Theil I. Buch 2. Note 179.



keine unverheirathete Tochter hatte, so fiel ihre Erbschaft welche *R a d e* genannt wurde, [die Kleider] an den Abt 212). Wenn ein Sohn den Hof des gestorbenen Vaters antrat, mußte er einen Ferto zahlen, eben so viel die Tochter eines Litonen, die einen Hof besaß, wenn sie heirathete 213). — In andern Orten erhielt der Herr Alles, wenn der Hbrige ohne Erben starb, außerdem das beste Stück Vieh [Besthaupt, optimum caput] oder Kleid 214). Dies mochte wohl mit dem Ende des Jahrhunderts allgemeine Regel werden, denn wir finden es auch in andern Urkunden stipulirt. So trat ein Ministerial zwei Mancipien, Weiber mit Namen *F o l w e n* und *T h i e c l w e n*, welche er als Benefiz vom Abt hatte, wieder ab, und sie wurden als Zinsleute der Dionysien = Kapelle zu Kemnade geschenkt, welcher sie mit aller ihrer *N a c h k o m m e n s c h a f t* pflichtig bleiben sollten. Wenn Eine von ihnen ohne Erben starb, so fiel die ganze Nachlassenschaft an die Kirche, außerdem mußte das beste Thier, oder in Ermangelung dessen das beste Kleid gegeben werden 215). Der Hbrige konn-

---

212) Anton in seiner Geschichte der Landwirthschaft führt dies als ein allgemeines Recht in *C o r v e n* an, die Urkunde beschränkt es aber nur auf die Curie *L o t t e n*, und anderwärts war anderes herkömmlich, wie die Folge beweist.

213) Vergl. *K i n d l i n g e r* a. a. D. II. S. 221.

214) Vergl. Urf. von 1198. *U n h.* Nro. XI.

215) Vergl. Urf. von 1170. *U n h.* Nro. VIII. Andere Urkunden sagen auch wohl: das beste Stück



te eine gültige Ehe schließen, da aber die Nachkommenschaft auch hörig wurde, so mußten die Ehen unter Aufsicht genommen, und an die Einwilligung des Herrn gebunden werden, denn sonst konnten leicht die Interessen und vermeintlichen Rechte verschiedener Herren in Collision kommen, wenn die Hörigen des Einen mit den Hörigen des Andern sich verheiratheten, welches das Beispiel beweist, das in dem Güterverzeichnis Corveys 216) bemerkt wird. Ein Graf machte nämlich Ansprüche auf ein Corveysches Gut, und nannte es sein Eigenthum, weil ein Freier, Namens W o r a t, dasselbe mit seinem uneheligen Sohn R e g e n b e r t und dessen Gattin dem Stift Corvey gegeben, Regenbert aber nach dem Tode seiner Frau, welche Hörige des Stifts war, eine Hörige des Grafen geheirathet hatte. Indem er nun die Söhne dieser Frau als unter seiner Gewalt stehend betrachtete, die Frau selbst ihm hörig war, und diese noch das Grundstück besaß, so behauptete er das Obereigenthum; dies war aber eine Spitzsündigkeit, die nur eine offenbare Anmaßung beschönigen sollte.

Mit der Einwilligung zur Heirath wurde bald eine Abgabe verbunden, die gewöhnlich den Namen Bed-

---

im ganzen Nachlaß; da aber gewöhnlich Thier und Kleid genannt werden, so mochte wohl der übrige Besitz nicht viel bedeuten.

216) Kindlinger a. a. O. II. Urk. S. 141. Anton im Abschn. von dem Zustand der Dienstleute, hat diese Stelle dunkel und irrig übersetzt.



demund erhielt 217), bei uns waren es in der Regel zwei Schillinge 218).

Außer diesen Abgaben und dem gewöhnlichen Zins, der oft in Früchten, oft in Geld bestand 219), mußte der Hbrige auch dem persönlichen Dienste sich unterwerfen, doch fanden auch hier schon theils sichere Bestimmungen 220), theils Verwandlungen in eine geringe Geldabgabe statt, auch wurde wohl die Wahl zwischen Dienst oder Abgabe gelassen. So waren auf Einem Gute alle Dienste in Abgaben verwandelt, und es wurden z. B. bei dem Holzfällen oder Fahren 6 Denare und für den Dienst bei der Erndte 3 Denare festgesetzt und am Vitusfeste erlegt. Auf einem andern Gute mußten wöchentlich drei Tage Dienste geleistet oder

---

217) Vergl. die Haversforder Urkunde, Anh. Nro. VI.

218) Vergl. Urf. von 1170. Anh. Nro. VIII. wo es heißt: „nubentes 2 persolvent sol. quemadmodum apud nos est consuetudo. Dies bestätigt sich in einer Urkunde von 1153: „quaecunque istarum feminarum nupserit, pro precio pudicitiae dabit ad altare duos solidos.“ S. Falke, l. c. p. 657.

219) „mansum 1 in Wellethe solventem X Solidos.“ Vergl. Rindlinger, II. Urf. 107. 2c. „Mansum unum in Nathesungen, qui solvit quinque sol. et 12 jugera in villa Puchusen que reddunt solidum unum.“ Vergl. Falke, l. c. p. 653. Höfe waren oft getheilt, und wir finden in den Urf. „partes de manso“ tradirt.

220) Es mußte z. B. nach einem Güter-Verzeichniß auf einer Villa des Stifts von jedem Mansus eine Karre Holz auf den Hof geliefert werden u. s. w.



4  $\frac{1}{2}$  Mark bezahlt werden. Die Spanndienste waren ebenfalls taxirt 221).

In der Regel hafteten Dienste wie Abgaben auf den Grundstücken, doch finden wir beides auch bei unangesehenen Hürigen 222). Sie waren vielfältig, und haben sich zum Theil bis in unsere Zeiten erhalten. Manche Geldprästition, die uns jetzt gering erscheint, war damahls hoch, indem sich der Geldwerth so bedeutend verändert hat. Viele Abgaben, die in alter Zeit zu Geld festgesetzt wurden, erscheinen gegenwärtig als unbedeutende Kleinigkeiten. So wurde z. B. von der Morge oder einem sonstigen Stück Rodeland, welches zum Anbau übergeben wurde, 1 bis 3 oder auch mehrere Pfennige jährlich prästirt, und diese Pfennige durchlaufen noch bis auf diesen Tag die Bücher der Einnahmer, wiewohl sie als Abgabe an sich nicht bedeutend sind, und mit dem Werth der Länder in gar keinem Verhältnisse mehr stehen.

Zu den damaligen Abgaben gehörten außer den Fruchtlieferungen aller Art 223), auch viele andere Ge-

221) Vergl. Kindlinger, a. a. D. II. Urk. S. 140 2c.

222) In einer ungedruckten Urkunde aus der Zeit des Abts Marcwards heißt es: Duo fratres Hezel et Finelen de Westheim tradiderunt quandam ancillam suam Thietburgam sorori suae Ibokin uxori cujusdam Rudogeri . . . ad persolvendum annum censum duorum nummorum."

223) „De Godelumen C. Maltros diversi generis“ Vergl. Kindlinger, a. a. D. II. S. 107. 224. 225.



genstände, die sich größtentheils aus den Registern der Einkünfte verloren haben. So mußte z. B. die Curie zu Lotten 40 Wöcke, 20 Gefäße [Urnas] mit Butter und 350 Hechte liefern. Münnichhausen mußte liefern: 3 Fässer Bier 224), 4 Töpfe Honig, 8 Malter Käse, 225) 30 Stiege Eier, Salmen und andere

---

Der Ausdruck Maldrum, Malber, bezeichnet ein altes Maß, dessen Gehalt sich jedoch verschiedentlich änderte. Das gewöhnlichste Maß ist der Modius, Mut. Sieben Modien betragen nach dem oft allegirten Register einen Somum: „faciunt autem unum somum VII modii secundum mensuram granarii.“ Vergl. Kindlinger, a. a. D. 229. Auch die Ausdrücke Scheffel und Viertel kommen jetzt vor. Das oft allegirte Register, bei Kindlinger, hat seipulos pisarum. Eine ungedruckte Urk. Abts Wittkind, um 1200 sagt: „quod tum in concambium quarundam Decimarum quadraginta quadrantes in bonis nostris in Sirikellen Dom. Pad. assignassemus, acciderit postmodum, quod ordinatum est, ut pro praedictis molderis totidem nobis Dom. Pad. in Curia sua Wyneken annuatim faciat assignari, donec eosdem quadrantes in Sirikellen . . . . nobis expedivit etc.“

224) Die Urkunde sagt 3 Cerevisias, drei Biere, wahrscheinlich das Gebräu. Meist mußte Malz geliefert werden. Eine Villa mußte Malz zu drei, eine andere zu vier Bieren liefern. Vergl. Kindlinger II. 143.

225) Wahrscheinlich bedeutete Malter anfangs kein Maß, um trockene Sachen zu messen, sondern eine bestimmte Anzahl. Man lese hierüber Anton's Geschichte der deutschen Landwirthschaft.



Fische 226), auch Gartengewächse und namentlich 500 Bündel Porre 227). Eine gewöhnliche Lieferung bestand auch in Federvieh, namentlich Hahnen. Wir finden desgleichen Lämmer, Schaafse und Schweine, auch Holz unter den Abgaben, und was auffallend ist, von mehreren Villen Pelzkleider, für die aber Geld ange- setzt wurde, weil sie wahrscheinlich nicht wohl mehr an- geschafft werden konnten, da durch den großen Anbau das Wild sich minderte 228).

Die Dienste waren Spann- und Handdienste; erstere erstreckten sich nicht bloß auf den Ackerbau 229) und unter den letztern waren wirklich willkürliche Knechts- dienste. So mußten z. B. auf einer Villa vier Litonen abwechselnd die gefangenen Fische nach Corvey tragen.

Ein Hauptbedürfniß des Klosters war der Wein 230), und so wie überhaupt der Anbau desselben fleißig

---

226) Die Consumtion an Fischen war sehr groß, und die Lieferung von allen Seiten stark. Es machte dies die Menge der kirchlichen Fasten.

227) „de Munnichusen 500 ligaturas porre ad hortum, Inde dantur holera ad servitium.“ Vergl. Rindlinger, S. 113.

228) Munekehusen mußte zahlen: „15 Solid. graves pro pellico,“ Bodrike: 14 Sol. pro pelliciis.“ Vergl. Rindlinger a. a. D.

229) „singulis annis 3 vectiones Corbeiae aut 3 Sol. 3 vectiones Goslariae, 2 vectiones in silvam etc.“ Vergl. Rindlinger a. a. D. S. 142.

230) Zum Kirchendienst, zum Bedarf der Brüder und zur Bewirthung der Fremden, die das Kloster besuchten, oder im Hospital aufgenommen wurden.



ger getrieben wurde, so erstreckte er sich sogar in Gegenden, deren Klima die Bemühungen nicht lohnte 231). Namentlich hatte Corvey den Weinbau versucht, und wir finden nicht nur den Käufcheberg und Dieleberg als Weinberge genannt, sondern auch Abgaben und Zehnten von Wein 232). Der wenige Nutzen aber, den diese Weinberge brachten, der blühender werdende Zustand des Weinbaues am Rhein, und namentlich Corveys eigener Besitz dortiger Weinberge, ließen die hiesigen allmählig zu Grunde gehen, und schon jetzt sehen wir, daß es seinen Bedarf größtentheils vom Rhein zog. Aus dem oft angeführten Verzeichniß der Einkünfte des Stifts ergibt sich, daß dasselbe alljährlich eine Weinreise [iter vini] veranstaltete, zu welcher die nöthigen Bedürfnisse die Villen Munichusen, Bodrike [bei Berl] Stale [an der Ruhr im Essenschen], Lacheim [ohnweit Duisburg] und Castinace [Kestenich], welches letztere wahrscheinlich das Ziel der Reise war, stellen mußten. Die Lieferung bestand in Früchten, Mehl, Brodten und Vieh verschiedener Art, z. B. Münchhausen 40 Schaafe, 2 Kühe, oder eine halbe Mark, 4 gute

[A. Erkenb.] „Redemit etiam a quodam Adolfo beneficium suum statuit semel propinari, reliqua Preposito dedit ad hospites suscipiendos, ne vinum fratrum in aliquo minueretur.“ Kindlinger a. a. D. II. 108.

231) Vergl. Anton a. a. D. I. S. 278. II. S. 296.

232) Auch die Stadt Hörter trieb Weinbau im zwölften Jahrhundert. Vergl. Chron. Huxar. ad 2, 115f. bei Paullini l. c.



Schweine, oder eine halbe Mark u. s. w. Außerdem mußten auch Menschen gestellt werden, z. B. von Münchhausen 12 Männer mit Knüppeln [wahrscheinlich Kolben, eine Waffe, zum Schutz], oder eine halbe Mark 233). Ferner eine Anzahl Wagen und Schiffsgeräthschaften, namentlich Linien, welche Kestrich stellen mußte, sodann mancherlei andere Gegenstände, deren Bedarf zur Weinreise man zum Theil nicht einsieht, z. B. Stücke Eisen, Rindsfelle, Pech, Art, Beil, hundert Stück Schalen, zwei Näpfe, ein Mörser, eine Tonne, ein Kessel, zwölf Töpfe u. s. w.

Die Einkünfte und Dienste der verschiedenen Höfe mit dem Geschäft der Besorgung und Lieferung zur Hofhaltung machten das Servitium aus. Es lag aber auch den Haupthöfen ob, den Abt mit seiner Hofhaltung aufzunehmen und zu bewirthen, und auch dies, welches man Hospitium nannte, hatte seine genaue Bestimmung. Manche Curie war jedes Jahr, manche nur das zweite und dritte Jahr zu einem Hospitium verpflichtet. Das Servitium bestand in Abgaben und Diensten, welche jährlich geleistet werden mußten, außerdem war nun für die Abtei auch bestimmt, was zum täglichen Bedarf gehörte, und viele Höfe mußten es noch übernehmen, mehreremale im Jahre dieses tägliche Servitium zu lei-

---

233) Dies bezieht sich wohl auf die Waffe, die sie mitbrachten, und nicht auf die Männer selbst.



sten 234). Dies war aber stark, es gehörten z. B. dazu sechs fette Schweine, sammt einem Spanverken, und im gleichen Verhältniß alle übrigen Lebens-Bedürfnisse.

Daß der Zustand der Hörigen sich schon in dieser Zeit sehr besserte, beweist die schöne Urkunde der folgenden Periode des Jahrs 1225. 235), wodurch den Schulden untersagt wird, sie mit Gewalt und knechtischer Strenge zu drücken, mehr zu fordern, als was Recht, Herkommen und Billigkeit heische, und die Abhängigkeit solcher Menschen nach Willkür zu nutzen, oder sie als Sache zu betrachten. Bei so menschlichen und christlichen Gesinnungen mußten die Fesseln, die diese gedrückten Knechte und Leibeigenen gebunden hatten, sich allmählig lösen.

234) „Habent autem Abbates de iisdem curiis sua servitia que diurna appellantur, videlicet de Munekehusen 4 servitia, de Bodrike 2. Si autem quis scire voluerit quid pertineat ad diurnum servitium, hec sunt: 6 pingues porcos et unum Speineverken et eos debet eligere Dapifer etc.“  
Vergl. Rindlinger II. S. 229. Ein besonderes Abkommen war nach einem alten Register mit den Ministerialen von Amelungen dieserhalb getroffen. Es heißt darin: „Talis est conditio de beneficio castrensi, quod si Abbas eis presentat 8 marcas, tunc tenentur ipsi dare diurnale servitium in curia Amelungen quod redemi potest XII. marcis.“

235) S. Anh. No. X.



IV.  
Gerichts-Verfassung  
und Recht.

Das Recht und dessen Anwendung blieb, wie in der alten germanischen Verfassung, Eigenthum des Volkes. Zwar hatten die durchgreifenden Anstalten Karls des Großen aus den sonst gewählten Richtern Beamte gemacht, deren Ernennung von der Regierung abhieng, aber die altherkömmlichen Volksrechte waren im übrigen unangetastet geblieben. Alles Recht war autonomisch, und kein Kaiser oder Landesherr übte eine gesetzgebende Gewalt. Es beruhete auf Herkommen, durch allgemeinen Willen geheiligt, und war ungeschrieben, vom Volk allein bewahrt, das es treu im Herzen trug. Jeder wußte, was Recht war, und fehlte selten dagegen. Deshalb gab es wenig Prozesse, die erst spät mit der Unwissenheit des Rechts sich ins Unendliche steigerten. Auch das gerichtliche Verfahren enthielt keine schriftliche Verhandlungen, nur selten wurde allenfalls das Resultat in eine Urkunde gefaßt. Dennoch wurde das gesprochene Urtheil sicher vollstreckt, und nie vergessen. Dies konnte nur erreicht werden bei einer Gesamt-Bürgerschaft, und weil alle Gerichtsgesessene zugegen waren und am Urtheil Theil nahmen.

Zwar sollen geschriebene Gesetze existirt haben (236), doch läßt der Ausdruck Lex Saxonica, welcher (230) Witterkind, in den Annalen, erwähnt ihrer, und Falke will sie im Corveyer Archiv in einem



her häufig in den Urkunden vorkommt, hierauf noch nicht schließen, denn man nannte auch die Observanz Gesetz, da es in der Regel kein anderes gab, als das, welches sich auf Herkommen gründete 237). Es trug sich wohl zu, daß eine neue Bestimmung vereinbart, und für die Zukunft als entscheidende Norm aufgestellt wurde; das nannte man Willkür. Wichtige Urtheilssprüche, die ein neues Recht wiesen, wurden wohl niedergeschrieben und aufbewahrt, und Weisthümer genannt. Sie hatten Gesetzeskraft, denn der allgemeine Wille hatte so erkannt. Bei zweifelhaften Fällen pflegte man wohl das Recht bei einem höheren oder berühmten Richter zu suchen.

Die Autonomie zeigte sich aber in dieser Periode noch in manchen andern Formen, da mit der sich ändernden Verfassung auch andere Verhältnisse für die Gerichte eintraten. Dahin gehörten namentlich die Lehn- und Dienst-Verhältnisse, die sich auf Verträge stützten, und neue Rechte gründeten, besonders aber die Entste-

---

dasigen Coder gefunden haben, und versprach ihre Mittheilung. Es ist aber nicht dazu gekommen, und wir haben keine Spur entdecken können. Vergl. Falke l. c. p. 271.

237) „Secundum morem Saxonicae legis,“ sagt eine Stelle in den Traditionen bei Falke. l. c. p. 270. In der Erwerbungs-Urkunde über Ztter von 1126. heißt es: „ubi haec facta sunt secundum legem Angariorum.“ Vergl. Kindlinger, a. a. O. II. S. 157. In einer Urkunde von 1116 geschieht eine Uebertragung „more Saxonico.“



lung der Städte, mit denen das Recht schon an sich, mehr aber in der Folge durch Aufnahme römischer Rechtsgrundsätze, große Umwandlung erlitt.

Wie der Kaiser keine Rechtsnorm aussprach ohne Bewilligung, und nach Rath der Fürsten 238), so diese als Landesherren nicht ohne Rath und Willen ihrer Getreuen. Wie sich aber bei den letztern überhaupt noch in dieser Periode wenig Spuren einer entstehenden gesetzgebenden Gewalt zeigen, so fehlte hier, wie dort alle Gewalt in Hinsicht der Privatrechte, und es fiel Keinem ein, hierin einen Eingriff in die Freiheiten des Volks zu wagen. Man dachte auch noch selten daran, die Gewohnheits-Rechte als etwas allgemein Gültiges zu sammeln und aufzuzeichnen, sondern jeder Gerichtshof hatte seine eignen Gewohnheiten, und den Inbegriff derselben nannte man das Recht 239), welches

Vergl. Falke l. c. p. 566. In der Urkunde über die Precarie Siegeberts von 1113 steht: „hec acta sunt secundum legem et Justitiam Angariorum.“ Nachher: „Acta sunt autem hec secundum ritum Osterlachson Hereschap in Pago Sulbirgow.“ Vergl. Kindlinger a. a. O. II. S. 96.

238) So giebt Kaiser Conrad III. 1147. die Klöster Remnade und Bisbeck an Corvey „judicio principum.“ Vergl. Urf. bei Falke, l. c. p. 909.

239) „Insgemein ist alles Recht gleich der Sage an seinem Orte selbst gewachsen, und in der Regel unentliehen, so viel gleiche überraschende Züge der Gesetzgebung auch durch jedes Volk hingehen.“ Grimm, von der Poesie im Recht. S. Zeitschrift, von Savigny II, 1. S. 29.



Landrecht, Stadtrecht, Lehnrecht, Dienstrecht seyn konnte. Wie die Gerichte mit Schöffen besetzt wurden, und die Volksversammlungen nach und nach eingingen, wurde das Recht der Autonomie wohl auf jene übertragen, und man pflegte für Landrecht den Ausdruck *Lex Scabinorum* zu gebrauchen.

Die Karolingischen Grafschaften waren die ursprünglichen Gerichtsbezirke, die auch neben der sich bildenden Territorial-Eintheilung in dieser Periode größtentheils bestehen blieben. In den Bauerschaften hatte man die alten Bauerrichter gelassen, welche in den Urkunden, wie wir oben zeigten, auch Grafen [Comites] genannt werden, so daß weder der Centenarius noch der Scultetus auf Sachsen übergieng. Mit beiden Gerichten giengen wesentliche Veränderungen vor. Die Grafschaften als Gerichtsbezirke waren zerrissen und durchlöchert, durch die Immunität der Stifter und durch das Austreten der Städte 240). Das Stadtgericht bildete jetzt den Gegensatz zum Landgericht, und daneben entstanden noch die Gerichte der Lehnmänner, Ministerialen 241) und Hódigen. Alles theilte und trennte sich in Classen und Stän-

240) „Cives praedictos cum tota villa Coesfeld ab universis Advocatis et a regio banno liberós et solutos fecimus etc.“ heißt es in dem Privileg von 1197 bei Kindlinger, a. a. O. III. Urk. S. 53.

241) In der Urkunde von 1120 hieß es: „Judicio igitur quaesito, cum jam lege ministerialium partem suam videret infirmari.“



de, und in der alten Verfassung löste sich Ein Stück ums andere. So bildete sich z. B. in den Burgen eine besondere Verfassung, und ein eigenes Gericht unter den Burggrafen, zu dem alle Burgmänner gehörten 242). Die Landesherren, welche als Grafen die ursprünglichen Richter gewesen waren, hatten anfangs wohl durch Vice-Comites sich vertreten lassen. Jetzt da der Begriff des Amtes allmählig aufhörte, und da sie die Grafschaften eigenthümlich erwarben, und mehrere in ihren Territorien vereinten, ernannten sie an ihrer Stelle Beamten, die von ihnen abhängig in ihren Namen Gericht hielten, und Landrichter, Amtmänner, Vografen genannt wurden 243). Doch halten sie in unserer Periode noch häufig selbst das Landgericht [Commune terrae placitum] in alter Form und Weise 244), und wie dies aufhörte, finden wir neben den landesherrlichen Vografen auch unabhängige Freigrafen,

242) Vergl. oben Theil I. B. 2. S. 222.

243) Der Vografe wurde dem Frygrafen entgegengesetzt. „comitiam . . . vendidit . . . cum omni jure et attinentiis suis, sicut ipsam tenuit et habuit multis annis, excepto eo quod vulgariter Goscaph vocatur in villis subnotatis . . . quas subesse voluit advocatiae suae etc.“ Vergl. Falke I. c. p. 690. Goscaph heißt hier Vografschaft, wie Grascaph oder Gravscap Grafschaft. Falke meint „Goscaph fortassis legendum est Gravescap,“ aber mit Unrecht, denn die Stelle bezeichnet klar einen Gegensatz.

244) Wie die Urkunden zur Genüge darthun.



die Namens des Kaisers die richterliche Gewalt in den alten Karolingischen Bezirken handhaben, und mit den neuen gefürsteten Grafen und Landesherren nur in einem Lehns-Verhältniß stehen. Diese hatten nämlich anfangs wohl, besonders in den geistlichen Territorien, das Gericht unter dem Titel Grafschaft als Lehn übertragen bekommen, und die Belehnten hatten streng an ihren hergebrachten Rechten gehalten. Da der alte Begriff dieses Grafengerichts geblieben war, und nur freie Erbgeseffene darin erschienen, so nannte man es Freigericht, Freigrasschaft 245). Gerade dadurch aber, daß ihm immer mehr durch andere Gerichte entzogen wurde, kam es seiner Auflösung nahe, bis es sich mächtig und kraftvoll als Fem-Gericht regenerirte.

Die Bauerschaften wurden zu Dörfern, und mit Hörigen besetzten Villationen. Wenige waren mehr frei, die alten Gemeindsrechte änderten sich daher, und das alte Volksgericht erlosch. Statt des gewählten Bauerrichters wurde jetzt ein Vogt oder Schulte ernannt. Der Amtmann, oder bei den Stiftern der Kirchenvogt, hegte das obere Gericht, wie der Graf. Es wurden aber jetzt auch schon Stellvertreter, Viceadvocati, ers

---

245) „Comes Adelbertus in libero placito comitiae suae“ sagt eine Urf. von 1187. — „Comicia super liberos et liberorum agros.“ Urf. von 1197 Rindlinger, a. a. O. II. S. 34.



nannt, die wohl Dingvögte hießen 246), so wie die ernannten Richter des Grafengerichts Dinggrafen.

So wie unter der Gerichtsbarkeit der Vögte und Schulden, welche zugleich Verwalter waren, die Entwürdigung des Richteramts sich vorbereitete, so scheint doch auch bei den unfreien Gemeinden anfangs manches Ueberbleibsel der alten freien Verfassung gelassen worden zu seyn, namentlich in Beziehung auf Gegenstände des gemeinen Interesse. Wir rechnen dahin das Entstehen der Holzgrafschaften [Comeciae lignorum], und glauben, daß man auch da, wo ein Vogt gesetzt war, den Gliedern der Gemeinde die Angelegenheiten der gemeinsamen Mark, namentlich des Holzes, unter einem selbstgewählten Richter überließ, welcher nachher die Verleihung seines Amtes mit Vortheilen erhielt, und nun Holzgraf [Holtgreve] genannt wurde 247). Indem er sich aber Amtsgewalt anmaßte, untergrub er wieder die Freiheit, und es wurden freie Marken wieder denen entgegengesetzt, welche einen Holzgraf hatten 248).

---

246) „Advocatus, qui dicitur Diakvoot.“ Urf. v. 1093. bei Hontheim, I. Hist. Trev. Dipl. p. 441.

247) Vergl. Urf. von 1197. Anh. No. V.

248) Eine Urkunde von 1261 enthält „Dominium quod Holtgravescap dicitur de septem parochiis.“ Vergl. Falke, l. c. p. 852.



In dem Territorium von Corvey erlosch der alte Grafschaftsbezirk in den erweiterten Immunitäts-Rechten des Stiftes. Nur in der Stadt blieb noch ein Graf, auf dem Lande galt das Gericht des Kirchenvogtes, das aber allmählig in die Botmäßigkeit des Stifts zurückkehrte; wir sehen die Gerichtsbarkeit des Vogtes hier und da ausdrücklich ausgeschlossen, und sie kam theils an Pesamte, theils an die Verwalter der Güter. Auch diesen wurde sie allmählig wieder genommen, und dem Custos übertragen, der gewöhnlich Einer der ältesten Geistlichen war 249). Die obere Gerichtsbarkeit blieb nicht minder bei dem Stift, das auch die geistliche Gerichtsbarkeit, die in ihren Befugnissen überall um sich griff, ausübte.

Der Begriff des Richteramts erlosch zwar in der Person des Landesherrn, aber nicht die Ausübung; denn noch saßen sie, so gut wie der Kaiser selbst, zu Gericht, theils in besonders wichtigen Fällen 250), theils wo Berufung an sie statt hatte, theils als Lehn- und Dienstherren über ihre Getreuen. Der oberste Richter war der Kaiser, der gewöhnlich im Fürstengericht [Judicium,

---

249) Vergl. Haversforder Urk. Anh. No. VI. Eine ungedruckte Urkunde von Abt Marcward [1082 — 1106] enthält eine Tradition, und am Schluß heißt es: „cujus rei testes . . . hildico comes Sinicho presbyter qui traditionem ipsam banno firmavit.“

250) Wir hatten z. B. oben einen Fall, wo alle Litonen ihre Schuldigkeit verweigerten.



curia principum] selbst den Vorsitz führte. Das Stift war oft in bedrängter Lage, und mußte Schutz und Hülfe bei diesem höchsten Gerichte suchen 251). Vor dem Sturz des Herzogthums hatte auch der Herzog die Ausübung des höchsten Gerichts im Namen des Kaisers, denn Heinrich der Löwe hielt ein Placitum zu Corvey, und ahndete hart die Verbrechen Witekind's von Schwalenberg 252).

Das gerichtliche Verfahren war überall gleich in dieser Periode; Hauptgrundsätze blieben: Erstens, Oeffentlichkeit desselben, Zweitens, Zuziehen ebenbürtiger Genossen [Compares], als Zeisiger und Urtheiler.

---

251) Im Jahre 1145 hielt König Conrad bei Corvey „solennem curiam,“ wo er die Privilegien bestätigte, und die Rückgabe verlornen Besitzungen bekräftigte. Vergl. Falke, l. c. pag. 290. Der Streit mit dem Truchses Rabano wurde, da dieser sich dem ersten Urtheil nicht fügen wollte, in zweiter Instanz zu Speier „in curia plena,“ in Gegenwart des Kaisers und der Fürsten des Reichs entschieden. Vergl. Schäten, l. c. ad a. 1150. Auch bei den Angriffen Folkwins und Witekind's mußte der Abt oft anrufen, „judicium regni coram domino rege et universis principibus.“ Vergl. Martene, II. p. 530. Kaiser Friedrich schrieb 1152 in derselben Sache: „Praeterea te ignorare nolumus, quod tertio idus Octobris curiam generalem, ex consilio principum vita comite Wirceburc, celebraturi sumus. In qua presentiam tuam nobis cupimus exhiberi.“ p. 537.

252) Vergl. Martene, II. pag. 588.



Diese Prinzipien wurden in allen Gerichten mit der strengsten Consequenz durchgeführt, von dem Hofgericht der geringsten Villication bis zum Placitum des Grafen, ja selbst bis zur Curie des Kaisers hinauf. Der Custos, Vogt oder Schulte konnte über seine Litonen nicht richten, er mußte die übrigen Litonen als Schöffen zum Gericht sammeln 253), und der Kaiser, wenn er über Ministerialen der Fürsten richtete, ließ nicht durch diese, sondern durch Ministerialen das Urtheil finden. Ein merkwürdiges Beispiel hiervon giebt der Streit des Abts mit dem Truchses Rabano, welcher vor den Kaiser und die Fürsten in Speier zur Entscheidung gebracht wurde 254). Hier hatte jeder Fürst einige Ministerialen in seiner Begleitung, und diese mußten das Urtheil finden 255); sie bildeten die berufenen Schöffen, und die Fürsten, welche sonst im Kaisergericht die Schöffen waren, machten mit dem Kaiser nur ein Ganzes als vorsitzender Richter aus 256). So streng hielt man darauf, nur durch ebenbürtige Genossen das Urtheil finden zu lassen.

---

253) Vergl. die Haverkforder Urk. Anh. No. VI.

254) S. oben S. 68.

255) Veral. Schaten, l. c. ad a. 1150. von den Ministerialen heißt es: „abjudicaverunt ei in conspectu nostro et Principum etc.“

256) Daher heißt es in der allegirten Urkunde: „Secundum iudicia ministerialium nostr. atque sententiam principum regni.“



Öffentlich war das Gericht, denn es wurde nicht in verschlossenen Kammern, sondern unter freiem Himmel, und zwar das Grafengericht an den alten Malplätzen gehalten. Es waren Gerichtstage im Jahre festgesetzt, wo das ordentliche Gericht [ungebothenes Ding] 257) gehalten wurde, und wo alle Gerichtsgesessene sich sammelten. Auch das besondere Gericht [gebothenes Ding] dauerte fort, und wurde Regel bei allen Gerichten der Hörigen 258), allgemeiner aber wurde es bei dem Verfall des Grafengerichts, und es entwickelte sich aus ihm das heimliche, das bald das öffentliche verschlang. Auch ehe der Orden der Fehmgerichte existirte, kannte man schon ein heimliches Gericht als Gegensatz des öffentlichen. Späterhin brauchte man den Ausdruck nicht ferner, da es kein öffentliches Gericht mehr gab, sondern lauter heimliche, die einst deutscher Gesinnung und deutschem Gefühl für Recht und Freiheit so fremd waren, und nur in der wachsenden Macht der Fürsten gediehen 259).

257) Hier und da hatten sich Reste dieses Gerichts erhalten; z. B. in der Stadt Treysa ein sogenanntes Ungebott, das unter alten Formen bis in die neueste Zeit gehalten wurde. Verh. Geschichte der Stadt Treysa von E. J. Kulenkamp, 1806.

258) Vergl. Haversforder Urk. Anh. No. VI.

259) Unser gelehrter Kindlinger hat gewiß Unrecht, wenn er behauptet, die Meisten wären allmählig von den gemeinen Gerichtstagen weggeblieben, nur die Geladenen seien erschienen, und so habe man bald auch Niemand mehr zugelassen,



In der Regel waren, wenn Gericht gehalten wurde, alle Gerichtsgesessene, wenigstens die Meisten, um den Richter versammelt, und sie hießen der *Umstand*. Die Schöffen-Anstalt war ursprünglich unserer Gegend fremd, und wenn es gleich schon Schöffen gab, so finden wir doch in dieser Periode noch wenig urkundliche Spuren, indem die wichtigen Verhandlungen, welche die Geschichte aufbewahrt hat, größtentheils im allgemeinen Gericht, oder doch in zahlreicher Versammlung gehalten sind, und der rechtliche Anspruch aller Ebenbürtiger auch hier, wie oben in der Stadtgeschichte, behauptet werden kann. Die Urkunden sind oft von zwanzig und mehreren Zeugen, welche wohl unbezweifelt Schöffenrecht übten, bekräftigt, und gewöhnlich wird angeführt, daß noch viele andere zugegen gewesen seyen; auch gerichtliche Urkunden erwähnen des *Umstandes* aller zum Gericht Gehörigen 260).

Betrachten wir nun das Verfahren bei einem Gericht, das öffentlich und mündlich gehalten wurde, an dem alle Gerichtsgesessene Theil hatten, und wo man nach ungeschriebenem Recht und ohne einen theoretischen

---

außer diesen und den Schöffen. Die Deutschen haben nie ohne Noth und Zwang solche Rechte verscherzt.

260) S. Urkunde von 1118 bei Falke, l. c. „regio banno confirmavit [scil. comes] in placito, ubi omnes sui comitatus homines auditores et testes erant.“ Vergl. auch oben S. 106. Note 205.



Rechts-Unterricht verhandelte und entschied, so möchte Mancher bei der Frage Bedenken tragen, ob da immer ein richtiges Urtheil habe erfolgen können. Wir überzeugen uns aber davon, wenn wir uns die vorkommenden Fälle einzeln denken. Beruhete, Erstens, die Entscheidung auf Vertrag, auf Wort und klarem Beweis, so war dadurch das Recht selbst gegeben. War es, Zweitens, in einem bestimmten Falle immer so gehalten worden, und paßte langjährige Gewohnheit vollkommen zu dem vorgelegten Fakt, so war das Urtheil leicht zu finden, und der es vortrug, war der Zustimmung aller Umstehenden gewiß. War aber, Drittens, der Fall neu, oder die Observanz ungewiß, oder die Sache in ihrem gegenwärtigen Zusammenhange bedenklich, so konnte man wohl bei einem anderen erfahrenen und berühmten Gerichte sich Rathes erholen; man konnte aber auch das Recht finden, und da war Recht, was alle Genossen für billig hielten. Durch den Ausspruch wurde es Recht, und zugleich Gesetz. Was aber Alle für Recht ansahen, dem sie sich also insgesammt in ähnlichen Fällen fügen wollten, das war gewiß für die Partheien auch das Rechte, und angemessener, als wenn man alte Gesetzbücher aufgeschlagen, und da die Entscheidung des Rechts gefunden hätte. Was der laute Wille, das allgemeine Billigkeitsgefühl des ganzen Volkes aussprach, konnte wohl ein angemesseneres Recht seyn, als was ein Gesetzgeber in seiner Arbeitsstube erfindet. Dies Volksmäßige aber, dies gemeine Eigenthum aller Genossen am Recht,



am Gesetz, am Gericht, hat etwas Großes und Erhebendes, das wir nach sechs Jahrhunderten, die mit ihren Schatten und Nebeln dahin gezogen, wieder lebhaft fühlen, erkennen und mit Zeitgemäßen Modifikationen zurückersehnen 261).

Was den Gang des Verfahrens selbst betrifft, so zeigen sich uns zwar späterhin vielfältige Formalitäten, und das Gericht wurde durch Fragen und Antworten mit bestimmtem Ceremoniel abgehalten. Diese Formen halten wir aber größtentheils für späteren Zusatz und Verzierung 262), und finden davon in dieser Periode noch keine Spur.

Wenn Alle, die am Gericht Theil hatten, versammelt waren, traten die streitenden Partheien auf, und trugen ihre Sache öffentlich vor, entweder um nur die Meinung der Genossen zu wissen, und die Belehrung des Rechts, dem sie sich dann freiwillig fügten, oder um einen förmlichen Urtheilsspruch zu erlangen 263).

---

261) Wenn auch Viele unserer Juristen, deren Geist in todten Formen erstickt ist, es sich unmöglich denken.

262) z. B. die Reime bei Eröffnung des Feldgerichts zu *Horhus*, welches übrigens nichts anders als ein altes Freigericht war, und nichts besonderes, wie *Berck* [Geschichte der Semgerichte S. 151.] zu meinen scheint.

263) Eine ungedruckte Urkunde, die wir künftig mittheilen, sagt: „*quaelita in generali sententia si . . . responsum fuit etc. Postea cum consensu et arbitrio*



Hier wurde der Fall mit den gegenseitigen Ansprüchen vorgetragen, und die Streitfrage im Allgemeinen herausgezogen, und zur Entscheidung aufgestellt 264). Man forderte nämlich Einen in der Versammlung auf, das Urtheil zu finden, und dies war gewiß immer Einer der erfahrensten und klügsten Männer, und er war jetzt, nachdem die Partheien ihre Vorträge gehalten, auch der Richter durch Fragen den Streitpunkt ausgemittelt, und der ganzen versammelten Menge zum Nachdenken überlassen hatte, der Referent, der das Urtheil vortrug, und dabei nothwendig auf den allgemeinen Beifall rechnen, folglich jeder Verdrehung, Verwickelung und Partheiligkeit sich enthalten mußte. Er entschied entweder unbedingt oder behielt Beweis vor 265). Die Versamm-

---

utriusque partis in forma iudicii super causa inter ipsos versata etc."

264) „Nos vero, ne aliquid sufficientis cautelae omitteremus, in sententia quaesivimus, si bona per emtionem adquisita absque heredum possent resignari consensu, ac Henricus de Emberike, sententiam dedit, quod in hac resignatione et quorumlibet bonorum resignatione sic acquistorum heredum convenientia non esset necessaria, cui sententiae omnes, quorum nomina infra ad testimonium scripta sunt et alii quam plures, unanimiter assenserunt." Vergl. Urkunde von 1190 bei Falke, l. c. p. 670. Beim Kaisergericht galt das nämliche Verfahren. In dem Urtheil gegen Rabano heißt es: „Judicium de clavibus invenit Conradus ministerialis noster etc." Vergl. Schaten, l. c. ad a. 1150.

265) „Thimo miles inquisitus de hac sententia, taliter adinvenit et protulit, quod, si ipsa Domina evidenter posset ostendere etc." Also ein Interlocut.



lung [der Umstand] fiel nun bei 266), oder die Sache war noch nicht zur allgemeinen Zufriedenheit erledigt. Dann trat ein Anderer auf, und trug einen Ausspruch vor 267). War aber die Sache zu Ende, so konnte das Urtheil gescholten und appellirt werden, und es war eine merkwürdige Consequenz, daß, wenn auch die Partheien sich beruhigten, doch ein Schöffe oder jeder Genosse aus dem Umstand auftreten und verlangen konnte, daß die Sache vor den höheren Richter gebracht werde; denn dies Urtheil machte für Jedem in der Folge Gesetz, er war also dabei interessirt, ob es eine richtige Entscheidung enthielt, trug seine Meinung vor, und appellirte 268). Ueber die Statthastigkeit der Appellation wurde sofort erkannt. Wenig Aufschluß giebt uns aber unsere Geschichte über Form und Gang der Appellationen. Nur über Amtgut konnte nicht appellirt werden 269).

Indem wir uns soviel als möglich, unserm Zweck zufolge nur an die Resultate halten, die unsere Geschichte darbietet, übergehen wir das Weitere, was sich noch

---

266) „Haec Sent. fuit manifeste per assensum omnium fidelium nostrorum ibidem astantium approbata.”

267) „Item de eadem sententia supradicta requisitus etc.”

268) „N. Redarguit . . . ad imperatoris praesentiam appellavit.”

269) „Nos autem et Ecclesiae n. fideles hoc dicimus quod non possit a nobis vel ab Eccl. nostra de aliqua sent. data super bonis officiorum nostre



über das damalige Gerichts-Verfahren sagen ließe, und bemerken nur, daß unter den Beweismitteln auch

### G o t t e s u r t h e i l e

hier üblich waren 270). Sie waren jedoch hier wie überall größtentheils nur noch in peinlichen Fällen statthaft, und wurden da angewendet, wo kein anderes Mittel übrig war, die Wahrheit zu ergründen. Aus altgermanischer Sitte waren sie entstanden und stützten sich auf den festen Glauben an eine Nähe und unmittelbare Einwirkung der Gottheit, welche Wahrheit und Gerechtigkeit schütze und durch Zeichen enthülle. Mit christlichen Vorstellungen und Gebräuchen gieng diese Sitte in die späteren Zeiten über 271).

---

rum nobis pensionem solventium ad imperium, vel ad quemquam alium appellari."

270) Ueber die Gottesurtheile überhaupt vergleiche man: F. Majer, Geschichte der Ordalien. Jena 1795.

271) Abstrahiren wir von der Idee der Meisten unserer Zeitgenossen, daß wir die aufgeklärtesten, gescheidesten Menschen aller Zeiten, und unsere Vorfahren gar erstaunend rohe, abergläubische, erbarmenswerth dumme Leute gewesen; bringen wir vielmehr die Erscheinung der Ordalien mit der ganzen Geschichte der Zeit und des Volkes, und anderer Zeiten und Völker in Einklang, so werden wir sie ohne Abscheu betrachten, und weniger barbarisch finden, als eine Tortur, die sie verdrängte und die unsere Zeit noch kennt. Wir verstehen dann, was Grimm sagt: [a. a. O. S. 81] „dieser „Glaube an Gott geht sichtbar durch unser ganzes „altes Recht. Man kann sagen, daß es beinahe



Das älteste und der Gesinnung der Nation angemessenste Gottesurtheil war wohl der *Zweikampf*, der noch üblich war. Man konnte den Verbrecher durch *Zweikampf* überführen, dieser konnte aber auch durch *Eid*

„ ganz auf Gottesurtheil gebaut ist, und ich rechne  
„ seine innere Tugendhaftigkeit mit Zug zu einem  
„ seiner hauptsächlichsten poetischen Bestandtheile.  
„ Die Poesie ist rein und fromm, nicht anders das  
„ einfache Recht des Alterthums. Allerwärts sehen sie den Finger des Allmächtigen.“ — Auch in spätern Zeiten, wo man an keine Orbalien mehr dachte, sprach sich Glaube und Gesinnung des Volkes noch gleichmäßig aus, wie z. B. aus den üblichen sprichwörtlichen, in seinem Munde befindlichen Redensarten erhellt. Man sagte nämlich: „Gott hilft dem stärksten. — Hilf dir selbst, so hilft dir Gott. — Gott läßt sich nicht täuschen. — Wer Gott zum Freund hat, dem schadet keine Creatur. — Wer Gott vertraut, hat wohl gebaut. — Wer Recht thut, der wirds finden; Wer Unrecht thut, wirds auch finden, Gott wird richten,“ u. s. w. Vergl. *Agricola, Sprichwörter*. Frankf. 1601. Auch in Verwünschungen und Verheurungen spricht sich noch die Erinnerung an einzelne Orbalien beim Volke aus. Man sagt: Ich will an dem Bissen ersticken, wenn es nicht wahr ist, und: Ich will das Abendmahl darauf nehmen, welches auf die Probe des geweihten Bissens [*Judicium ossae*], und die Abendmahlsprobe [*Purgatio per sacram Eucharistiam*] deutet. Das *Bährrecht* [*Jus feretri*] ist erloschen, aber das Volk glaubt wenigstens noch hie und da fest, daß, wenn ein Blutsverwandter sich dem Erschlagenen nähert, aus seiner Wunde Blut fließe. — Volksglaube gründete und erhielt die Orbalien, die ein geänderter Zeitgeist vernichtete. Mit Unrecht geben Viele den Geistlichen betrügliche Schuld. Die Menge hat



und Bürgen sich reinigen 272), wie aus dem Prozeß des Graf Theoderich von Hörter erhellet 273). Dieser wurde von Reinher de Porta angeschuldigt, daß durch ihn die Pferbe des Abtes ihres Herrn weggenommen und getödtet seyen, und er wollte es ihm durch Zweikampf beweisen. Alle Ministerialen und der Abt selbst waren empört über die Treulosigkeit, deren man den Graf beschuldigte, und dieser wollte sich von solchem Verdacht reinigen, und sagte seinem Ankläger den Zweikampf zu. Die klügeren Mithausgenossen sahen aber ein, daß unter Zweyen gleiches Standes nicht ohne gemeinsamen Schimpf ihrer Genossen dieser Kampf könne zugegeben werden 274). Sie baten daher den Abt, vom Theoderich Geugthuung anzunehmen, welcher für das ihm beigelegte Verbrechen entweder zu Recht zu stehen, oder Gnade zu empfangen bereit sey, um die Gunst des Herrn wieder zu erlangen. Der Abt billigte das, und

---

mit daran geglaubt, und die Verständigern vermochten nicht gegen einen herrschenden Zeitgeist und gegen Volksglauben zu kämpfen, wie die fruchtlosen Verbote so vieler Päpste [eines Gregor, Stephan IV. Honorius III. Alexander IV.] beweisen.

272) Nach der Verschiedenheit des Falles und nach dem Urtheil der Richter

273) Siehe Urk. vom Jahr 1149. bei Martene, l. c. II. p. 330.

274) Es galt also der Zweikampf für schimpflich unter solchen, die ein gemeinsames Band umschloß. Ebenbürtigkeit war jedoch Erforderniß, um zum Kampf zugelassen zu werden.



wählte acht Ministerialen, welchen er die Verathung des zu treffenden Abkommens überließ, und dem zu folgen versprach, was sie mit seiner und der Kirche Würde verträglich finden würden. Die Versöhnung sollte aber allgemein und auch Reinher nicht davon ausgeschlossen seyn. Jene berathschlagten, und kamen dahin überein, daß der Abt kraft seiner Autorität und Herrschaft den Zweikampf zwischen Weiden sistire, und Theodorich durch einen Eid, den er auf die Reliquien des heiligen Nischwöre, beweise 275), daß er an dem Verbrechen, dessen Reinher ihn beschuldige, und weshalb er ihn zum Zweikampf gefordert, unschuldig sey. Dieser Eid sollte ohne Widerrede des Reinher geschworen werden. Somit sollten sie sich hierüber, so wie über Alles, was unter ihnen streitig sey, versöhnen. Theodorich sollte auch schwören, daß ohne seinen Willen und ohne sein Mitwissen der Abt sein Herr die Pferde verloren, und daß er mit dem Herrn Heinrich 276) nach dessen Entsetzung keine

275) Knechte mußten sich durch die Feuer- oder Wasserprobe reinigen: „si ministerialis, juramento, si lito, judicio ferri igniti se purgabit. — Vita Meinweri, ap. Leibn. Tit. I, p. 563. Doch ist das nicht Regel, und es läßt sich wohl annehmen, daß die Waffenehre und Waffenslust allmählig die übrigen Ordalien bei denen, welche Waffen führten, verdrängte. Conrad von Ursperg erzählt noch, daß unter der Regierung Conrads II. ein Graf Welfo seine Unschuld durch die Probe des kalten Wassers erwiesen habe.

276) Wahrscheinlich der abgesetzte Abt Heinrich. S. unten.



Versöhnung geschlossen habe. Außerdem sollte er aus seinen Verwandten zwölf Geißeln dem Abt geben, daß er niemahls durch Rath oder That in der Folge gegen den Abt handeln wolle, und wenn er sein Versprechen bräche, so sollte er eben so wie den Abt auch diese zwölf Geißeln zu Feinden und Gegnern haben. Dies nahm der Abt, so wie er versprochen, an; Theoderich schwor den ersten Eid in Rücksicht Reinherz, den zweiten und dritten er ließ der Abt aus Milde freiwillig, untersagte den Zweikampf, und bewirkte zwischen Beiden die Versöhnung 277). Theoderich stellte nun die Geißeln, welche einstimmig treu in die Hand des Abtes gelobten, daß sie, wenn Theoderich seine Treue gegen ihn verlezte, seine Feinde und Widersacher seyn wollten, wofern er nicht, ohne ihre Zwischenkunft, Gnade von ihm empfienge. Der Abt nahm dies Versprechen der Bürgschaft an, und zugleich den Theoderich mit dem Kuß des Friedens in seine Gnade wieder auf.

Für diejenigen, die nicht fechten konnten, oder gemeine Verbrecher, die des Kampfrechts unfähig waren, traten andere Gottesurtheile ein, deren Entstehung auch zum Theil sich in die ältesten germanischen Zeiten verliert, die aber jetzt durch christliche Vorstellungen

---

277) Es war also hier ein gedoppelter Fall, die Rechtsache und die Ehrensache. Denn es gab jetzt mit dem Aufblühen des Ritterthums außer dem Kampfgericht auch ein Ritterkampf, der außergerechtlich um Ehre vor Kampfrichtern statt hatte.



ausgebildet und mit kirchlichen Gebräuchen ausgestattet, ganz unter der Leitung der Geistlichen vorgenommen wurden. Unter den mehreren Arten derselben giebt unsere Geschichte nur zwei Beispiele, nämlich die Feuerprobe und Wasserprobe 278).

Ein alter Codex des Corveyschen Archivs aus den Zeiten des Abts Wichbold [1174], enthält neben dem ganzen damalig üblichen Kirchen-Ritual auch am Schluß die kirchlichen Ceremonien bei diesen Ordalien 279), deren Inhalt wir hier im Wesentlichen mittheilen 280).

1) Die Probe des kalten Wassers [judicium aquae frigidae] 281), wurde folgendermaßen eingeleitet:

---

278) Ob vielleicht die ältesten Arten, und aus dem Heidenthum übertragen, wo man dem Feuer und Wasser göttliche Kraft zuschrieb?

279) Neuerlich abgedruckt in J. von Arnoldi, Histor. Denkwürdigkeiten. Leipz. 1817: S. 284. Der Herausgeber erhielt die Abschrift vom ehemaligen Domcapitular von Spitael; sie ist im ganzen correct, bis auf wenige geringe Versehen, wovon wir nur folgende bemerken: Seite 290 Zeile 13. muß es heißen scisti statt fecisti. Zeile 24. fehlen nach mislae officium, die Worte: quae vero requirenda est in frigidae aquae judicio. S. 291. Zeile 16. fehlen nach quemadmodum die Worte: ostende. fiat misericordia tua domine super nos, quemadmodum. S. 293. Zeile 5. culpabilem statt culcabilem. Zeile 6. suadente statt sudente.

280) Die Ordalien geschahen immer mit kirchlichen Ceremonien und meist, so wie hier, in der Kirche selbst.

281) probatio per aquam frigidam; sie bestand darin, daß man den Beklagten zusammenband, und in den



Der Geistliche empfing diejenigen, welche, um Beweis zu erbringen, in das Wasser gesenkt werden sollten, und führte sie zur Kirche, wo vor allgemeiner Versammlung vom Priester Messe gelesen wurde. Wenn man bis zur Communion gekommen war, wandte sich der Priester, ehe er das Abendmahl reichte, mit folgender Beschreibung und Frage an die Versammelten: Ich beschwöre Euch Menschen, bei dem Vater, dem Sohne und heiligen Geist, bei der heiligen Dreifaltigkeit, bei der Anrufung des Eingebornen Sohnes und bei Eurer christlichen Religion, welche Ihr angenommen, bei dem heiligen Evangelium, und bei jenen Reliquien, die diese Kirche enthält, daß Ihr Euch nicht untersteht, das Abendmahl zu empfangen, noch zum Altar zu treten, wenn Ihr der That schuldig seyd, oder eingewilligt habt, oder darum wisset, wer es gethan hat!

Wenn alle schwiegen und Keiner dies bekannte, so trat der Priester zum Altar, und reichte denen, welche er ins Wasser senken wollte, das Abendmahl. Dabei sprach er zu jedem Einzelnen: Der Leib und das Blut unsers Herrn Jesu Christi diene dir heute zum Beweise 282).

---

Fluß oder in ein Gefäß mit Wasser warf, schwamm er oben, so war er schuldig, weil das Wasser ihn nicht aufnahm; gieng er unter, so war er unschuldig, und wurde an einem um den Leib gewundenen Strick wieder in die Höhe gezogen.

282) „Corpus et Sanguis Domini nostri J. C. sit tibi hodie in comprobationem.“ Es war dies die ge-



Hierauf wurde eine feierliche zur Wasserprobe besonders vorgeschriebene Messe gehalten. In den Gebeten heißt es unter andern: Laß uns, allmächtiger Gott, so deine Gnade verdienen, daß wir unsere Fehlritte verbessern, denen, die reumüthig bekennen, ihr Vergehen verzeihen, und die, so in ihrer Bosheit hartnäckig beharren, mit Strenge strafen. — Die heilige Handlung, die wir verrichten, Herr, befreie uns von aller Schuld, und schütze uns vor aller Missethat und teuflischer Verblendung. — Wirf, o Herr, durch die Kraft deiner Rechten diejenigen zu Boden, welche gegen deine Machtfälle anstreben, damit das Unrecht nicht herrsche über die Gerechtigkeit, sondern die Lüge der Wahrheit stets unterliege. — Zeige uns dein Erbarmen, o Herr, das richtige Urtheil zu erproben, damit durch die Ankunft des heiligen Geistes der Trug teuflischer Kunst weit von uns entfernt bleibe u. s. w.

Nach vollendeter Messe weihete der Priester Wasser, und gieng zu dem Orte, wo die Probe geschah; hier gab er Allen geweihtes Wasser zu trinken, und sagte zu Jedem von ihnen: Dies Wasser diene dir heute zum Beweise. Dann wandte er sich zum Wasser, in das man den Menschen senken wollte, und nachdem er gebetet, Lobgesänge gesungen, die Litaney gesprochen, und

---

wöhnliche Formel bei der Abendmahlsprobe, die sonach mit der Wasserprobe hier vereinigt wurde.



auch hier den Gegenstand der Feierlichkeit wiederholt hatte, beschwor er es in folgenden Worten: Ich beschwöre dich Wasser, im Nahmen Gottes, des allmächtigen Waters, der Dich im Anfang schuf, und Dir hieß, den menschlichen Bedürfnissen zu dienen, der auch befahl, daß du von den obern Gewässern abge sondert werdest. Ich beschwöre Dich bei dem unaussprechlichen Nahmen Jesu Christi, des Sohnes des allmächtigen Gottes, unter dessen Füßen das Meer, als Ursprung der Gewässer, sich zum Boden ebnete, und der die Taufe in dem Element des Wassers anordnete; bei der untheilbaren Dreifaltigkeit, die das Element des Wassers sich theilen ließ, daß das israelitische Volk trocknes Fußes hindurch wanderte, auf deren Anrufung auch Elias das Eisen, welches der Handhabe entfallen war, über dem Wasser schwimmen ließ, beschwöre ich Dich, nimm diesen Menschen in keine Weise auf, wenn er irgend dessen schuldig ist, was ihm zur Last gelegt wird, sey es durch die That, oder Einwilligung, oder Mitwissenschaft, oder Rath und Beihülfe, sondern laß ihn schwimmen über Dir, und es gebe kein gegen Dich hervorgebrachter Grund, und keine Verblendung, die es hindern könne, Jenes offenbar zu machen. Beschworen bei dem Nahmen Christi befehlen wir Dir, zu gehorchen bei seinem Nahmen, dem alle Creatur dient, den die Cherubim und Seraphim lobpreisen, in den Worten: Heilig, heilig, heilig ist der Herr, der Gott der Heerschaaren, wels



her regiert und herrschet von Ewigkeit zu Ewigkeit.  
Amen 283).

Nach der Wasserweihe sprach der Priester die Worte: Es erhebe sich Gott, und seine Feinde sollen zerstreut werden, und fliehen sollen vor seinem Angesicht, die ihn hassen. Wie der Rauch verschwindet, so sollen auch sie verschwinden; wie das Wachs vor der Gluth des Feuers zerfließt, so sollen die Sünder vergehen vor dem Angesicht Gottes.

Nach der Beschwörung und Weihe des Wassers entkleidete er die Angeklagten, und ließ sie einzeln das Evangelium und das Crucifix küssen, dann besprengte er sie mit dem geweihten Wasser, und sprach zu Jedem folgende Beschwörungs-Formel:

Ich beschwöre Dich N. bei der Anrufung unsers Herrn Jesu Christi, und bei dem Urtheil durch die Probe des kalten Wassers; Ich beschwöre Dich bei Vater, Sohn und heiligen Geist, und bei der untheilbaren Dreifaltigkeit und unserm Herrn Jesus Christus, und bei allen Engeln und Erzengeln, bei allen Heiligen Gottes und bei dem Tage des furchtbaren Gerichts des Herrn, bei den 24 Aeltesten, die Tag vor Tag Gott loben, bei den 4 Evangelisten, den 12 Aposteln, den 12 Propheten und bei allen Heiligen, bei den Märtyrern, Bekennern und den heiligen Jungfrauen, bei den

---

283) Die Handschrift giebt noch drei, im Wesentlichen gleich lautende Formulare.



Fürstenthümern und Gewalten, bei den Herrschaften und Kräften und Thronen, bei den Cherubim und Seraphim, und bei allen überirdischen Geheimnissen; Ich beschwöre Dich bei den 3 Knaben, welche Tag vor Tag Gott loben, bei Sydrach, Mysach und Abdenago, bei den 144000, welche für Christus gelitten haben, bei der heiligen Maria, der Mutter unsers Herrn Jesu Christi, bei dem ganzen heiligen Volk Gottes, und bei jener Laufe des Priesters, wodurch Du wiedergeboren bist, beschwöre ich Dich, daß, wenn Du etwas von diesem Diebstahle 284) weißt, oder gesehen, oder bei Dir getragen, oder in Dein Haus aufgenommen, oder eingewilligt, oder nachher Deinen Beifall dazu gegeben hast, oder wenn Du ein verstocktes und verhärtetes Herz hast, und wenn Du deshalb schuldig bist, so mag dein Herz zu nichts werden, und das Wasser Dich nicht aufnehmen und keine Zauberei gegen dasselbe mehr vermögen. Dies aber bewürke Du, o Herr Jesus Christus, zu Deinem Lob und Deiner Ehre, und zur Anrufung Deines Nahmens, auf daß Alle erkennen, daß Du Gott bist, gelobt in Ewigkeit u. s. w.

Alsdann wurde der Angeschuldigte sofort von ihm ins Wasser geworfen. Alles geschah nüchtern; auch diejenigen durften zuvor keine Speise genießen, welche ihn ins Wasser ließen 285).

---

284) Wahrscheinlich ist dies Verbrechen nur beispiehsweise genannt.

285) Wahrscheinlich die beauftragten Diener, die den Angeklagten an den Rand des Wassers legten, und



2) Die Probe des heißen Wassers [Judicium aquae calidae] 286). Wenn Jemand wegen Diebstahl, Unzucht, Ehebruch oder irgend einer anderen Sache 287) in Untersuchung war, und vor dem Meister der Ältesten oder dessen Abgeordneten 288) nicht bekennen wollte, so wurde mit ihm folgendermaßen verfahren. Der Priester gieng zur Kirche, legte die heilige Kleidung an, mit Ausnahme des Messgewandes, und trug in der linken das Evangelium mit dem Chrisam-Gefäß, den Reliquien der Schutzheiligen und dem Kelch mit der Patene. Das Volk, mit dem des Diebstahls oder eines anderen Verbrechens Schuldigen, stand im Vorhof der

---

das übrige besorgten, während der Priester selbst durch seine Berührung ihn ins Wasser stieß.

286) Ferri candentis hat v. Spittael hinzugesetzt, denn diese Feuerprobe [Judicium ignis] war, wie auch der Inhalt ergiebt, entweder Probe des siedenden Wassers, Kesselfang, wo der Beschuldigte mit der Hand in einen Kessel voll kochenden Wassers fassen, und einen unten liegenden Stein oder Ring aufgreifen mußte, oder die Feuerprobe des glühenden Eisens, wo der Beschuldigte über glühende Kohlen oder Pfugschaaren mit bloßen Füßen gieng, oder glühendes Eisen in die Hand nahm, und eine Strecke weit trug.

287) Die Beispiele bestätigen es aber, daß diese Ordalien nur in Criminal-Fällen noch gebräuchlich waren.

288) Wahrscheinlich der Älteste der Schöffen oder Schöffenbaren, der die Untersuchung leitete.

Corv. Gesch. 2r Th.

(10)



Kirche, und der Priester sagte zu ihnen im Eingang: Sehet Brüder, einen Dienst der christlichen Religion. Hier ist das Gesez, in dem Hoffnung und Vergebung der Sünde, hier die Salbung des Chrisam, die Wandlung des Leibes und Blutes des Herrn. Sehet zu, daß Ihr Euch des Erbtheils und der Gemeinschaft solches Heils nicht beraubet, indem Ihr Euch in ein fremdes Verbrechen verwickelt, denn es steht geschrieben: Nicht bloß die, welche es vollbringen, sondern auch die, welche den Vollbringern Beifall geben, sind des Todes würdig.

Dann wandte er sich zum Verbrecher, und sprach sowohl zu ihm, als zum Volke:

Ich sage Dir, wie allen Umstehenden, o Mensch, bei dem Vater, dem Sohn und dem heiligen Geist, bei dem furchtbaren Tage des Gerichts, bei dem Geheimniß der Taufe, bei der Verehrung aller Heiligen, wenn Du es gewußt, oder gehegt oder eingewilligt, oder die vorbenannte Schuld wissentlich durch Deinen Befehl auf die Thäter geladen hast, so betritt nicht die Kirche, mische Dich nicht in die Gemeinschaft der Christen. Wenn Du aber die geschehene That nicht bekennen willst, so sollst Du zuförderst durch ein öffentliches Gottesurtheil geprüft werden.

Hierauf bezeichnete er in dem Vorhofe der Kirche einen Platz, wo das Feuer angemacht werden konnte, um den Kessel darüber zu hängen, und dabei das Wa-



fer kochend oder das Eisen glühend zu machen. Doch wurde zuvor mit Weihwasser sowohl der Ort, als das im Kessel befindliche Wasser besprengt, um teuflische Gauleien zu entfernen. Alsdann gieng der Priester zum Altar, und verrichtete das Amt der Messe, eben so, wie bei der kalten Wasserprobe. Nachdem sie beendet, begab sich der Priester mit dem Volk nach dem Orte der Probe, und segnete das Feuer, so wie das Wasser oder Eisen folgendergestalt: Herr, unser Gott, allmächtiger Vater, du unvergängliches Licht, erhöre uns, weil du bist der Schöpfer alles Lichtes. Segne, o Herr, der du die ganze Welt erleuchtet hast, dieses Licht, welches von dir geheiligt und geweiht ist, damit wir durch dieses Licht von dem Feuer deiner Klarheit entzündet werden, und wie du mit Feuer den Moses erleuchtet hast, so erleuchte auch unsere Herzen und unsere Sinne, damit wir das ewige Leben zu erlangen würdig werden u. s. w.

Hierauf legte er das Eisen in das Feuer, und es begann die vollständige Litaney mit den unter Beziehung auf den Gegenstand hinzugefügten Bitten; Gesänge und Gebete folgten, wie oben bei der Probe des kalten Wassers, und dann wurde das Eisen durch folgende Formel gesegnet: Segne, o Herr, heiliger Vater, wir bitten darum bei der Anrufung deines heiligsten Namens, bei der Sendung deines Sohnes, unsers Herrn Jesu Christi, und bei der Verleihung des heiligen Geistes, des Trösters, dieses Metall, um dein wahres Ur-



theil zu offenbaren; gieb, daß es hierzu geheiligt und geweiht sey, auf daß, weit entfernt von allem dämonischen Trug, die Richtigkeit deines wahren Urtheils offenbar werde, denen, die an dich glauben 289).

Hierauf wurde der Platz, wohin entweder die Pflugscharen sollten gelegt, oder das Eisen mußte getragen werden, mit Weihwasser besprengt, und wenn das Eisen aus dem Feuer genommen, und nach bestehender Gewohnheit Holz darüber gelegt war 290), hielt der Priester folgendes Gebet über das Eisen: Gott, gerechter Richter, der du ein Urheber bist des Friedens, und richtest nach Billigkeit, wir bitten dich demüthig, daß du dies Eisen, bestimmt, eine gerechte Prüfung über allen Zweifel zu erheben, segnen und heiligen wollest, also daß dieser Mensch, wenn er unschuldig der vorbenannten und ihm zur Last gelegten That ist, worüber er sich reinigen soll, dies glühende Eisen in seine Hand nehme und unverlezt bleibe, wenn er aber schuldig und der

---

289) Mehrere andere Formeln werden mitgetheilt, z. B. Omnipotens Deus, te suppliciter rogamus, ut hujus Negotii examinatione, quam modo inter nos hic ventilamus, ut Justitie non dominatur iniquitas, sed subdatur falsitas veritati. Et si aliquis hanc presentem examinationem per aliquod maleficium aut per herbas tegere et impedire voluerit, tua sancta dextra justissime judex evacuare digneris."

290) Vielleicht um zu zeigen, daß es wirklich glühend und verzehrend geworden war.



Thäter ist, so übe deine Kraft die höchste Gerechtigkeit, dies in der Wahrheit an ihm kund zu thun, auf daß Ungerechtigkeit nicht herrsche über die Gerechtigkeit, sondern die Unwahrheit, die Lüge, unterworfen werde der Wahrheit u. s. w. 291).

Der Priester wandte sich nun zu dem in Untersuchung befangenen mit folgender Beschwörungs-Formel:

Ich beschwöre Dich N. bei Gott dem allmächtigen Vater, der Himmel und Erde, das Meer und Alles was darin ist, geschaffen hat, und bei Jesus Christus, seinem Sohn, der für uns geboren ist und gelitten hat, bei dem heiligen Geist, bei Maria, der heiligen Mutter Gottes, und bei allen heiligen Engeln und Aposteln, den Märtyrern, Bekennern und Jungfrauen, wenn Du Dich schuldig weißt als den Thäter des vorgenannten und Dir zugerechneten Verbrechens, so unterstehe Dich nicht, auf Eingebung des Teufels, dies Eisen in die Hand zu nehmen. Wärest Du so verwegen, und wagtest solches anzunehmen, und Du wärest dennoch von jenem Verbrechen besleckt, so sollst Du durch die Kraft des Herrn Jesu Christi besiegt und bestürzt davon ablassen. Weißt Du Dich aber sicher und Dein Inneres unschuldig an diesem Verbrechen, so sollst Du durch den Namen un-

---

291) Diese Formel war damals durchaus üblich, wie Majer a. a. O. S. 56. bezeugt. Vergl. Aventin in Annal. Bolic. Lib. IV. Cap. 14. Nro. 30.



fers Herrn Jesu Christi und durch das Zeichen des heiligen Kreuzes die Macht und das Vertrauen haben, hinzutreten, und zu Deiner Sicherung dies Eisen in die Hand zu nehmen, und Gott, der gerechte Richter, möge Dich befreien, also, wie er die drei Knaben den Feuerflammen entriß, und die Susanne von dem fälschlich angeschuldigten Verbrechen befreiet hat, damit Du unverlezt sehest, und die Kraft unsers Herrn Jesu Christi an Dir offenbar werde u. s. w.

Nach diesen Worten rief der Angeklagte öffentlich Gott zum Zeugen über sich an, und sofort wurde das Gottesgericht vollzogen. Hierauf wurden die Glieder, welche an das Feuer gelegt gewesen waren, mit geweihtem Wachs versiegelt. Man gab dem Gerichteten sodann zu seiner Erquickung geweihtes Wasser, und es wurde für gut gehalten, bis zur Eröffnung des Urtheils in alle Speisen und in allen Trank geweihtes Salz und Wasser zu mischen 292).

---

Die Trennung der alten Volksgerichte und die verschiedenartigen, neu entstehenden Gerichte veranlaßten es wahrscheinlich, daß man jetzt öfter Schiedsrichter wählte, [Austräge], und die Schwierigkeit, in den

---

292) Gewöhnlich wurden nach drei Tagen die Siegel gelöst, und wenn sich kein Brandschaden zeigte, so wurde er für unschuldig erklärt.



Zeiten der Verwirrung ein Fürstengericht zu erhalten, mochte das Ihrige dazu beitragen. Auch unsere Geschichte hat Beispiele solches Verfahrens: Die Ministerialen von Stockhausen wählten den Abt zu ihrem Schiedsrichter 293). Der Bischof von Paderborn kam mit dem Abt Wittelind wegen verschiedener Irrungen überein, von beiden Seiten die Getreuen und Ministerialen zu wählen, als Schiedsrichter, deren Ausspruch man willig vollzog 294).

Privatrechtliche Grundsätze können wir wenig aus den Urkunden unserer Periode schöpfen; was sie enthalten, wollen wir in der Kürze mittheilen: Erbe, Eigenthum 295), konnte nur in den gewöhnlichen allge-

---

293) Vergl. *Annal. Corb.* [bei Leibnitz.] ad a. 1170.

294) — „quod promissimus in arbitros, et tactis evangelis juravimus quod per omnia staremus ipsorum [scil. min, et fid.] ordinationi. Am Schluß der Urkunde stehen sie als Zeugen [also Schöffen] hi fuerunt arbitri domini Episc. de predicta ordinatione, fuerunt autem hi arbitri domini abbatis etc. Vergl. Falke, l. c. p. 566.

295) Als Gegensatz der fahrenden Habe; man nannte es auch Achtwort [Nichtwort] und bezeichnete späterhin durch dies Wort alle mit dem eigenen Boden oder erblichen Eigenthum verbundene Rechte. Daher heißt es in einer Urkunde von 1248. [bei Falke, l. c. 368.] „cum omni commodo et jure, quod vulgo dicitur Achtwort.“ Falke macht einen großen Verstoß, wenn er Achtwort definiert als „jus in silvis,“ weil eine Urkunde [p. 376.] sagt: „jure in silvis quod vulgo Achtwort dici-



meinen Gerichts = Versammlungen [echte Ding], und zwar nach den Gesetzen des Ortes, wo es lag, übertragen werden 296). Da geschah die Erklärung vor allen Genossen, als Zeugen, welche Bürgen der Vollziehung waren; erst jetzt fieng man auch an, in wichtigen Fällen Urkunden darüber aufzunehmen, und wirkliche Bürgen bestellen zu lassen, wie man überhaupt nach und nach mit den zunehmenden Klagen der Zeit alles fester zu machen suchte, da Manches an den aufgeldsten alten Verhältnissen seine Haltung und seine Bürgschaft verloren hatte. Die Tradition pflegte symbolisch durch bildliche Uebergabe in der Versammlung, später durch wirkliche Einführung in den Besitz unter verschiedenen Formalitäten zu geschehen. Die Sitte mochte wohl hierin an verschiedenen Orten auch verschieden seyn, und mit der Zeit sich ändern; eine alte Tradition des neunten Jahrhunderts geschah durch Uebergabe eines Stück Rasens und eines grünen Baumzweiges 397).

tur." Er könnte es eben so gut „*jus in palude*“ nennen, denn eine Urkunde von 1277 sagt: „*quoddam jus quod vulgo dicitur achtwort quod in palude apud grene habuimus et pratis adjacentibus.*“ Uebersetzen hat er aber die Urf. von 1288, wo es heißt: „*super hereditate quadam quae vulgariter achtwort dicitur sita in etc.*“

296) Vergl. Urf. von 1113 und 1126 bei Kindlinger, a. a. O. II. S. 93 und 154. Urf. von 1116. „*confirmatum in placito Reinholti in cujus comitatu eadem praedia sita sunt etc.*“ Bei Falke, l. c. p. 582.

297) „*tradidit et mox in presenti domino abbati Warino consignavit, iussit et manus vestituram et inde*



Eigen und Erbe waren sonst Eins gewesen; jetzt fing man an, Erbe als Species des Eigen zu betrachten, daher der Ausdruck: Erb- und Eigenthümlich, um das Ganze zu bezeichnen. Wie allgemein, so auch hier, konnte der Besitzer über das Erbe nicht ohne Einwilligung seiner Verwandten und Erben verfügen (298); doch dehnte man die Rechte der Erben nicht auf erworbenes, erkauftes Eigenthum aus, wiewohl hie und da noch die Sache als Rechtsfrage entschieden wurde (299). Die Söhne hatten wohl einen Vorzug am Erbe (300), in ihrer Ermangelung vertraten aber die Töchter alle Rechte

---

fecit secundum morem saxonicae legis cum terrae cespite et viridi ramo arboris, quam hereditatem vice beneficii postmodum a praedicto abbate ipse recepit, et uxor sua possidendam quamdiu quis eorum vixerit." Vergl. Falke, l. c. p. 270. Bei einer andern Tradition heißt es: „Ne hujus traditionis aliquid imperfectum remaneret jussit praedictus Efic comes illarum rerum fieri consignationem et manus vestituram per homines suos ita vocatos, etc." Siehe Falke, l. c. p. 266.

298) „consensu heredum suorum" findet man in allen Urkunden, welche Eigenthum übertragen. leg. Sax. apud Leibnitz I. pag. 81. „Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere praeter ad Ecclesiam vel Regi, nec heredem suum exheredem faciat, nisi forte famis necessitate coactus, ut ab illo, qui hoc acceperit sustentetur, Mancipia liceat illi dare ac vendere."

299) Siehe oben Seite 132. Note 264.

300) Leg. Sax. l. c. p. 80. „Pater aut mater defuncti filio non filiae hereditatem relinquant."



301). Doch hatten die Weiber, wenn sie unverheirathet waren, einen Geschlechts = Vormund, der ihnen mit Rath beistand, sie vertrat, und bei ihren Handlungen einwilligen mußte 302).

Eine Bestimmung der zugebilligten väterlichen und vormundtschaftlichen Gewalt war es auch, daß kein Frauenzimmer ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes heirathen durfte, und wenn sie es that, so war die Ehe zwar nicht nichtig, jene verlor aber ihr Vermögen 303).

301) Die Tradition Sigberts 1113 geschieht *Collaudantibus filiabus suis Mechtilde, Volkwiga, Alverada, que iusta successione heredes ejus extiterant.* Vergl. Kindlinger a. a. D. II. S. 93. S. oben S. 80. Doch schwankten die Verhältnisse, denn in der Urkunde von 1153 wird einer Tochter ein *Anniversarium* bestimmt, und es heißt: „*quia heredem non habuit.*“

302) „*Tradidit quoque quedam nobilis femina hoburc pro salute sua omnisque suae parentele, collaudantibus herede ejus Reinhardo et Vormundo suo ortomaro etc.*“ Vergl. Urk. von 1118. bei Falke, l. c. p. 582. — „*Duae sorores secundum carnem liberae cum consensu tutoris sui tradiderunt etc.*“ Vergl. Dipl. bei Schaten l. c. ad a 1102. — „*Hi sunt testes, qui interfuerunt cum Mundiburgo [matronarum [die es schenkten] Gumberto.*“ Vergl. Urkunde über Jtter bei Kindlinger a. a. D. II. S. 154. Das Wort *Mund* bezeichnet überhaupt sowohl Schutz als Gewalt.

303) „*Femina Saxonica, quae invito patre ac tutore cuilibet nupfisset, omnes quas habuit facultates perdidit testante codice nostro manuscripto antiquarum legum Saxonum.*“ Vergl. Falke l. c. p. 590.



Unter den Erwerbungsarten erwähnen wir die *Verjährung*, die zwar das deutsche Recht als solche nicht kennt, und die auch unsere Urkunden nicht in diesem Sinne anführen, indem sie blos damit Ansprüche zurückweisen wollen. Die Art des Anführens deutet aber auf eine Bekanntschaft mit dem Römischen Recht, nach dem überhaupt die Geistlichen in dieser Periode fast überall lebten 304).

In Hinsicht der *Ehen*, die man jetzt allgemein nach den Grundsätzen des canonischen Rechts beurtheilt, erwähnen wir noch des Ehescheidungs-Processes des berüchtigten, schon oft genannten Folkwin von Swalenberg, der die Lutgarde, Tochter Poffo's, Grafen zu Reichenbach, zur Gemahlin hatte: Der Abt Wichold beförderte diese Scheidung durch ein Schreiben an den Erzbischof von Maynz, und trägt zwar nicht auf die förmliche Ehescheidung an 305), wohl aber auf die zulässigeren Annulirung wegen vorsätzlichen Betrugs, indem die Gemahlin Folkwins an der Epilepsie leide, und man denselben betrogen habe, indem Folkwin vor der Copulation ausdrücklich es zur Bedingung gemacht, daß sie nicht, wie er

304) Die Urf. von 1147. Anh. No. XII. erwähnt eines unvordenklichen Besizes und nennt ihn *praescriptio longissimi temporis*. In der Urkunde von 1120 heißt es: „*pro quo triginta jam annis contenerat, officium requisivit*. Vergl. Treuer, a. a. D. Urf. S. 2.

305) Denn die Ehe war jetzt schon als unauflöslich anerkannt.



durch das Gerücht gehört habe, an dieser Krankheit laborire 306).

Von den geistlichen Gerichten werden wir erst in der folgenden Periode zu reden Gelegenheit haben. Wir erwähnen nur, daß in dieser Zeit als Kirchenbuße die Verurtheilung zum Kreuz vorkömmt, wornach der Büßende mit ausgebreiteten Händen am Kreuz bei der Kirche stehen oder liegen mußte 307).

Ein Bürger von Hörter, der die vierzigstägigen Fasten verspottet hatte, wurde mit Ruthen gepeitscht, und auf ewig verbannt 308).

Die ehemals durch die Capitularien gestatteten *Asyle* 309) finden sich bei uns nicht, und ein Beispiel

---

306) „Novit autem eruditio vestra quod cum in omni contractu fraus et dolus abesse debeat, praecipue in contrahendo, ubi fides et sacramentum spectatur nullius doli debet esse supposita commixtio. Quod si ita est, nulla regula constringi potest ad sequendum id, quod nec intendit, cum faceret, nec voluit cum sentiret. Scienti legem loquimur et non ignorantem, sub quo lapsus periculo et laicus et juvenis jam longo tempore versetur. Quod si ad partes nostras accesseritis, venire ad vestram celsitudinem pro eadem causa parati sumus.“ Vergl. Martene, l. c. p. 468.

307) „Gabriel Stimm, Clericus ob contumaciam ad crucem damnatus apud S. Chilianum.“ Vergleiche Chron. Huxar. l. c. ad a. 1154.

308) Vergl. Chron. Huxar. ad. a. 1154.

309) Cap. de Part. Sax. Cap. I.“ „Si quis confugium fecerit in ecclesiam, nullus eum de eccle-



zeigt, daß die Verbrecher in der Kirche nirgend Schutz für Leib und Leben finden konnten. Ein Einwohner von Hörter hatte seine Mutter mißhandelt, und da man ihn verhaften wollte, floh er in die Kirche. Das Gericht aber sagte, der Altar sey keine Höhle für Straßenräuber und Muttermörder, und er wurde gefangen genommen und öffentlich bestraft 310).

---

„*... si per violentiam expellere praesumat, sed pacem habeat usque dum ad placitum praesentetur; et propter honorem dei, sanctorumque ecclesiae ipsius reverentiam, concedatur ei vita et omnia membra etc.*“ Die Leg. Sax. [ap. Leibnitz, I. p. 79.] sagten dagegen: „*Capitis damnatus nusquam habeat pacem; si in Ecclesia confugerit, reddatur.*“

310) Vergl. Chron. Huxar, ad a. 1154. Möser a. a. D. I. S. 352. Nicht so groß ist der Abstand der Zeit, als der Ansicht, wie Möser sie schildert.

---



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the middle of the page.



Viertes Buch,

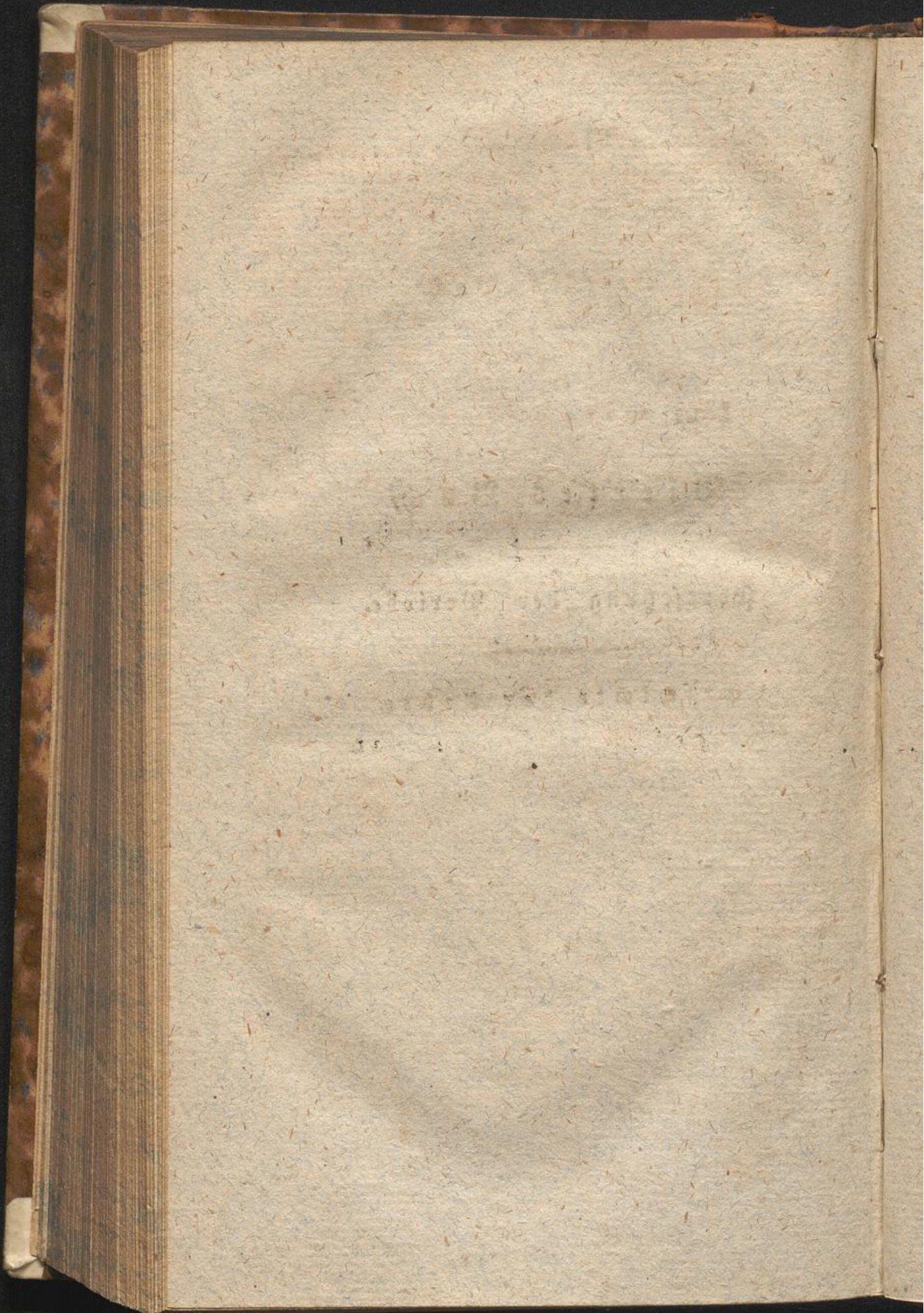
---

Fortsetzung der Periobe.

---

Geschichte der Aebte.







---

## Viertes Buch.

---

### I.

[19.] **Saracho** 1056 = 1071.

Er wird genannt von Rostorp, und gehörte zur Familie der Northemischen Grafen, ein thätiger, würdiger, tadelreicher Abt, dessen Zeit nur unglücklicher Weise in die Regierung des Knaben Heinrichs IV. fiel. Wäre nach dem zu frühen Ableben dessen Vaters der Plan der Sachsen durchgegangen, einen Kaiser ihres Stammes zu wählen, es wäre vom jungen Heinrich und vom Reich großes Unheil gewendet worden.

Man richtete nämlich die Blicke auf Otto, des Markgraf Wilhelm Bruder, einen Mann von Geist und Kraft, der sich zur Annahme rüstete. Aber die Kaiserin Agnes kam mit ihrem zarten Knaben schnell nach Sachsen, berief [1057] eine Versammlung der Fürsten nach Merseburg 1), und ein unglücklicher Zufall entschied für ihren Sohn.

---

1) Nicht Cressburg, wie Schaten, nebst andern Unrichtigkeiten, vorträgt.



Otto hatte von Jugend auf in Böhmen gelebt, und Lehrte jetzt nach Sachsen zurück, um die Erbschaft seines Bruders anzutreten, als er zugleich mit den Hoffnungen zum Kaiserthron freudig begrüßt und empfangen wurde. Zur nämlichen Zeit zog Graf Bruno, Kirchenvogt von Corvey 2) und sein Bruder Ebert zur Versammlung der Fürsten. Sie waren mit einem Haufen Bewaffneter umgeben, und stießen zufällig bei Nienthorp an der Salica [Selte] auf die Truppen Otto's. Lange hatte zwischen ihnen Streit und Uneinigkeit gewurzelt, und die treuen Begleiter theilten den Haß. Man rief sich als Feinde an, und begrüßte sich mit Pfeilwürfen. Ehe noch der Wille der Führer erklärt war, entspann sich der wüthendste Kampf. Bruno und Otto suchten sich im Gewühl, und sprengten so zornglühend auf einander ein, daß im ersten Anrennen beide sich mit den Lanzen durchbohrten, und sterbend von den Rossen sanken. Der Kampf der übrigen entglühete jetzt desto wüthender, aber endlich ermatteten die Streiter des Otto im Schmerz, ihren geliebten, tapfern Führer verloren zu haben, und Ebert zwang sie zur Flucht. Zu Corvey sang man dem gebliebenen Bruno das Requiem 3). Dieses Ereigniß hatte großen Eindruck in Deutschland gemacht, und entschied für den jungen Heinrich, dessen Rechte nun unangetastet blieben. Wir wissen, daß er

---

2) Siehe oben S. 47.

3) So erzählt die Corvey'sche Chronik nach Falke l. c. p. 612.



ein Opfer der Erziehung wurde, die mehrere eigennützigte Bischöfe, besonders jener kluge, aber unredliche Erzbischof Adelbert von Bremen nur dahin richteten, ihn unfähig zum Herrschen zu machen, in sinnlichen Leidenschaften ihn zu vertiefen, und selbst alle Macht und alles Ansehn ihren Kirchen zuzuwenden. Weinade wäre die Selbstständigkeit Corveys ein Opfer der Pläne Adelberts, der immer nach Vergrößerung trachtete, geworden. Er bewog nämlich den jungen Heinrich, ihm und, um nicht allein des Eigennutzes bezüchtigt zu werden, auch anderen Bischöfen mehrere Klöster zu schenken und bedachte sich hiebei nicht übel, da es ihm Corvey und Laurisheim trug. Um aber die Vacanz Corveys zu bewärken 4), entblödete man sich nicht eines groben Betrugs, denn man verbreitete das Gerücht, daß in einer Stadt jenseits der Alpen, Pola genannt, der Bischof gestorben sey, bewog den König, daß er den Abt zu dessen Nachfolger bestimmte, und der Erzbischof ertheilte diesem nun den Befehl, sich hinzubegeben zu jener Kirche, die ihr Haupt verloren. Während aber der Abt sich zur Reise vorbereitete, brachten Reisende aus Italien die Nachricht, daß der Bischof lebend und gesund

---

4) Denn der Abt war anerkannt. In einer Schenkungs-Urkunde des Kaisers an Hildesheim heißt es: „consensu et favore Sarrachonis Corbeiensis abbatis consentiente et confavente Ottone Bavariorum duce ceterisque omnibus quorum praedia et possessiones sitae erant intra eos terminos etc.“ Vergl. Falke L. c. p. 578.



sey, so daß man nun Abberts Betrug merkte 5). Der junge König hatte eine Urkunde über die Schenkung Corveys ausgestellt, deren Eingang in heuchlerischen Worten die fromme Sprache seiner Vorgänger nachahmt 6), und worin er die ganze Abtei mit allen ihren Gütern auf immer dem Erzbischof Abbert zu Eigen übergiebt 7).

Aber wie diese Schenkung ungerecht war, allen Privilegien und Urkunden widersprach, und den Unwillen aller Zeitgenossen erregte, so trug sie, wie alles Böse, den

5) So erzählt Lamb. Schaffna b. ad a. 1063. und das Chron. Laurishamense bei Freher, Rer. German. Script. I. p. 77.

6) „Nos quidem Patrum praecedentum vestigia imitari optantes augere bona ecclesiastica, aucta retinere, nostroque, in quantum possumus, patrocinio tueri debemus, quatenus nostra tenera aetas ad virile robur anhelans, promoveri si promoverit sperans, et dandi in Deo gloriam assequatur, et data inter homines confirmandi gratiam non amittat.“ Vergl. Urk. von 1065. bei Paullini l. c. pag. 467.

7) „Abbatiam Corbegia dictam in pago Angiensi, in Ducatu Ottonis Ducis sitam cum omnibus appendiciis hoc est utriusque sexus mancipiis praeposituris, Ecclesiis, decimis, villis, agris, pratis campis, pascuis, silvis, forstis, venationibus, terris cultis et incultis, aquis aquarumve decursibus molis, molendinis, piscationibus, exitibus vel redditibus, viis et inviis, quaesitis et inquirendis, omnique utilitate, quae vel scribi vel dici, vel ullo modo inde potest acquiri, in proprium dedimus atque tradidimus etc.“



Reim der eignen Vernichtung in sich, und konnte nicht zur Vollendung kommen. Zwar entstand durch die Occupation Adelberts große Verwirrung in Corvey; Viele verließen das Kloster, nachdem alle Bemühungen beim König umsonst gewesen waren, und Saracho, der Abt, lag krank darnieder vor Gram. Aber der Herzog von Bayern und Graf von Northheim, Otto, den wir oben unter den Kirchenbögnen nannten, und der ein Befreundeter des Abts war, nahm sich des Unrechts an, und brachte es durch kräftiges Verwenden und drohende Gewalt dahin, daß Corvey zu seiner Selbstständigkeit und Ehre wieder gelangte [1066] 8). Recht hat aber der Annalist, welcher ausruft: die That Adelberts verdammt das Volk und verdammt die Geistlichkeit; es wird sie die späte Nachwelt verdammen! Der Abt erholte sich wieder von seiner Krankheit, und richtete nun alle Thätigkeit auf den Flor des Stiftes. Besonders baute er gern, und viel, und die Unglücksfälle, die Corvey und Höxter trafen, gaben ihm hierzu viele Gelegenheit. Die Annalen nennen ihn einen guten Baumeister. Er soll die Kilians-Kirche größtentheils errichtet haben 9), und was er

---

8) Lamb. Schaffn. ad a. 1064: „Tunc Otto Dux Bojariorum ad prohibendum tantum nefas divino spiritu animatus multis conatibus circum quaeque explicitis vix ac aegre obtinuit, ut tam Abbati, quam Monasterio Corb. suis honor, sua dignitas incolumis servaretur.“

9) Falke in seinem Entwurf pag. 93 setzt die Einweihung dieser Kirche in das Jahr 1075; wir glau-



sonst für die Stadt that, ist oben erwähnt worden. Viele Nachbarn bezeugten ihre Freude der Rettung des Stiftes durch ansehnliche Geschenke, namentlich die Verwandten des Abtes. Auch die Kilians-Kirche erhielt reiche Geschenke, und dotirte eine Schule und Bibliothek. Die Bibliothek zu Corvey bekam gleichfalls viele Bücher zum Geschenk; die Zeit hat sie aber nicht erhalten.

Im Jahre 1068 wohnte unser Abt mit dem Erzbischof Siegfried von Mainz der Einweihung der Domkirche zu Paderborn durch Bischof Immad bei; in den folgenden Jahren erlebte er noch manches Unglück, Ueberschwemmung, Viehseuche und großen Brand zu Corvey. Er starb im Jahre 1071 10).

[20.] **B e r n e r** 1071 = 1079.

Seine Zeit fiel in die unglückliche Periode, wo die Sachsen, hauptsächlich auf Veranlassung der Geistlichen, und unter ihnen vorzüglich der Bischöfe von Magdeburg und Halberstadt, gegen Heinrich IV. die Waffen ergriffen. Vor dem Ausbruch hielten, in Auftrag des jungen Kai-

---

ben, daß er sich auf urkundliche Quellen stützt, die aber nun verloren sind.

10) Er soll seinem Grabmahl selbst folgende Inschrift bestimmt haben: „Sarioho, indignus monachus S. S. Stephani et Viti, in eorum aede pavi gregem a Deo mihi commissum secundum gratiam ejus. Pro mercede omnium laborum et curarum mearum, praeter hunc in obscuro angulum, nihil postulo amplius. Qui memineras mei, ora pro me! Chron. Huxar. l. c. p. 4.



fers, die Erzbischöfe von Mainz und Eßln, welche größtentheils die Reichsregierung besorgten, eine Zusammenkunft in Corvey, wohin sie auch die sächsischen Fürsten beriefen, um mit ihnen die gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen 11). Es war dies in dem für den Kaiser verhängnißvollen Jahre 1073, wo Gregor VII. zum Papst gewählt wurde. Im folgenden Jahre, nach ausgebrochenen Feindseligkeiten, wurden die ersten vergeblichen Friedensverhandlungen ebenfalls zu Corvey gepflogen. Es wurde zur Bedingung gemacht, die Burgen, welche Heinrich in Sachsen hatte anlegen lassen, zu schleifen, und wegen des gewaltsam abgesetzten Herzogs Otto einen Fürstenrath zu halten. Die Unterhandlungen zerschlugen sich aber hier eben so, wie späterhin. Der Krieg begann von Neuem. Die Sachsen plünderten und zerstörten die zu ihrem Zwang angelegten Burgen 12); Heinrich aber schlug die siegreiche Schlacht an der Unstruth.

Während der Streit des Kaisers mit dem Papst neue Unruhen erregte, und Alles in Partheien theilte, die sich entweder für den Papst oder für den Kaiser erklärten, hielt Corvey es fest und treu beim päpstlichen Stuhl, der

11) „mandaverunt principibus Saxoniae, ut sibi in Monasterio Corbeiensis 14. Calendas Septembris occurrerent de communi commodo tractaturi.“ Lamb. Schaffn. ad a. 1073.

12) Wie wichtig und verhaßt den Sachsen das Anlegen dieser Burgen war, beweist auch, daß unsere Jahrbücher, die nur hier und da von den Belibebenheiten Notiz nehmen, sie bemerkten.



in Deutschland so viele Gegner hatte. Aus seiner Mitte trat ein gelehrter Mönch und Vorsteher der Schule, *Bernhardus*, auf, welcher gegen den Kaiser als Schismatiker, eine Schrift herausgab, und sie dem Erzbischof *Hartwig* von Magdeburg widmete.

Der Streit mit *Osabrück*, wegen der Zehnten, dauerte unter diesem Abte fort. Der Bischof *Benno* reiste selbst, hauptsächlich dieser Angelegenheit halber, nach Rom [1074], und wirkte ein Schreiben des Papstes aus, wodurch dieser die Sache beizulegen suchte.

Unserm Abt giebt die Geschichte den Ruhm eines milben, aber gerechten Mannes, der sich um den Wachsthum der Stadt *Hörter* verdient machte. Aus frommem Eifer bauete er eine Kirche auf dem *Heiligenberge* 13) zu Ehren des heiligen Erzengels *Michael* [1078], die der Bischof von Paderborn, *Poppo*, mit vielen Feierlichkeiten einweihete, eine Rede an das versammelte Volk hielt, und den feierlichen Akt in einer Urkunde aufbewahren ließ 14). Der Abt schenkte, mit Einwilligung des Capitels und seiner Getreuen, dieser Kirche 90 Acker von dem *Walde*, in dem sie lag 15), und die kleine Willa

---

13) Vor *Hörter*, wo noch jetzt eine Kirche steht.

14) Siehe *Falk e*, l. c. p. 608. Die umliegenden Höfe in dieser Gebürgs-Gegend hatten sich noch nicht zu Dörfern gebildet, jene Kirche diente daher für sie als Pfarrkirche und war es auch späterhin noch für *Bosseborn*, *Ovenhausen* und *Lüttmarsen*.

15) Jetzt ist der Berg kahl.



Walhuson 16), einen Hof in Uverbessun, Eissen in Altdendorp und Einen in Berethun 17).

[21.] **F r e t h e r i k u s** 1080 = 1082.

Aus der Familie der Grafen von Hoya, war übel gewählt, denn Spiel und Jagd zogen ihn mehr an, als stille Studien und geistliche Geschäfte. Er verschwendete das Kirchengut, und viele Mönche folgten leider schon diesem bösen Beispiel. Auch äußerlich litt unser Stift durch kriegerische Zeiten, namentlich in dem Kampf des Gegen-Kaisers Rudolph von Schwaben mit Heinrich. Benachbarte Ritter griffen hie und da das Kirchengut an. Eresburg erlitt großen Schaden 18), und es wurde daselbst ein Corveyscher Mönch, Erkenbert, als Abt ernannt. Fretberikus aber wurde für unfähig erkannt, und abgesetzt. Die Wahl war diesmal glücklicher 19).

16) Nicht, wie Falke meint, das Walhausen, welches im Paderbornschen lag, sondern diese kleine Villa, gleiches Namens, lag im Thal, zwischen dem heiligen Berge und den benachbarten Bergen, wo noch ein Feld das Walhäuser = Feld genannt wird. Vergl. oben S. 95.

17) Eversen, Altdorfe, Wehrden. Das Altdorf lag entweder bei Altenberge, wie Falke [p. 608.] meint, oder bei Godelheim. S. oben Theil I. S. 20.

18) Die Annalen l. c. ad a. 1081. nennen als Feind hauptsächlich einen Albert de Padtberg.

19) „optatissimum habuit successorem M. qui fugientem pietatem doctrinamque serio retraxit suisque laudatissima vita praeluxit.“ Chron. Huxar. bei Paullini l. c. p. 6.



[22.] **M a r k w a r d u s**, 1082 = 1106.  
 machte schnell alles wieder gut, was sein Vorgänger ver-  
 borben hatte. Er reiste noch in dem Jahre seiner Wahl  
 nach Goslar, wo der neue Gegenkönig Hermann  
 von Luxemburg Hof hielt, und viele Bischöfe und  
 weltliche Große versammelt waren. Markward, der es  
 wie die misvergnügten Sachsen überhaupt, mit diesem  
 Gegenkönig hielt, bat da um die Bestätigung der Privi-  
 legien des Stifts, so wie der Zehnten, die Benno, der  
 Bischof von Osnabrück, vom Kaiser Heinrich geschützt,  
 wieder an sich zog. Der König stellte in glänzender Für-  
 sten-Versammlung, im königlichen Pallast zu Goslar,  
 die Bestätigungs-Urkunde aus, die alle Gerechtsame und  
 Freiheiten erneuete, die Zehnten in jedem Bisthum, na-  
 mentlich Bremen, Osnabrück und Paderborn, ihm zusag-  
 te, und Schutz gegen Anmaßungen, wie das Stift sie neu-  
 erlich erlebt, gewährte 20). Im Jahr 1086 hielten die  
 Erzbischöfe von Mainz und Eöln, auf Befehl des Kai-  
 sers, zur Wiederherstellung des Friedens, ein Concilium  
 zu Corvey.

Auch daheim sorgte Markward für das Stift, wie  
 ein guter Vater; besonders nahm er sich der Schule an,  
 und im Gegensatz seines Vorgängers, liebte und beför-  
 derte er Gelehrsamkeit, war selbst ein kenntnißreicher

20) „ut nullus successorum nostrorum ipsa [Mo-  
 nast. scil. Corb. et Herev.] vel res eorum aut in  
 beneficia dare aut alio injuste vertere praesumat.“  
 Urk. bei Schaten, ad a. 1082.



Mann und ein Freund der Gelehrten. Seine Zeit theilte er zwischen Gebet, Studien und Sorge für sein Kloster. Besonders nahm er sich auch der neuen Kirche [Neugenterken] sehr an, und beschenkte sie reich. Die Stadt Hörter rechnet ihn unter ihre kräftigsten Beförderer und Freunde.

Um dieses Rufes Willen, vielleicht auch als geborner Sachse und als treuer Anhänger Herrmanns und Feind der Schismatiker, wurde er zum Bischof von Osnabrück ernannt 21). Auch mit dem nach Abtritt Herrmanns gewählten Markgraf Egbert scheint unser Stift sowohl, als Markward es gehalten zu haben. Doch mag der Letztere im Gewirr der Zeiten nicht sofort bestätigt worden seyn, weil er im Jahr 1090 noch designirter Bischof heißt. Doch wird er in einer andern Urkunde desselben Jahrs blos Bischof genannt 22).

Wie Markgraf Egbert außs Haupt geschlagen [1090] und auf der Flucht verrätherisch in einer Mühle ermordet

---

21) Die Annal. Corb. sagen im J. 1087. M d ser a. a. D. II. S. 49. nimmt lieber das Jahr 1088, weil Benno der Vorgänger in diesem Jahre erst starb, aber dem widerspricht wieder, daß Herrmann ihn ernannt habe, welcher 1087 schon zurücktrat.

22) M d ser a. a. D. glaubt daher, er habe in diesem Jahre noch die Bestätigung von Herrmann erhalten; dies ist aber ein großer Irrthum. Denn Herrmann trat schon 1087 zurück, und Egbert wurde gewählt, und führte die Sachsen an.



wurde 23), bekam Heinrich IV. überall die Oberhand. Markward, als Anhänger des Papstes und Gegner des Kaisers, sah am Beispiel Anderer sein Schicksal voraus, und resignirte das Bisthum. Er ging zurück nach Corvey, dem er wieder als Abt vorstand [1092] 24). Das Stift hatte zwar in den kriegerischen, unruhigen Zeiten, welche Deutschland drückten, viel gelitten, und war von manchem unruhigen Nachbar geneckt worden; es behauptete aber seinen alten Ruhm in geistlicher Würde und Gelehrsamkeit. Der Dekan Henricus wurde Abt in Eresburg; ein Mönch, Waramundus, wurde als Abt berufen; eben so ein Thiatmarus und Andere.

Markward fuhr fort, sein Amt treu und ruhmwürdig zu verwalten. Er war ein Freund der Geschichte, vermehrte die Bibliothek und befahl, daß jeder Noviz der Bibliothek ein Buch von Werth verehren solle; zugleich sollte der jedesmalige Präpositus oder ein Anderer in der Geschichte erfahrener Geistlicher in allen zum Stift gehörigen Klöstern Jahrbücher halten, und jede merkwürdige Begebenheit für die Nachwelt bewahren. Er war auch der erste Gründer der Bruderschaft des heis

---

23) So unsere Jahrbücher; er blieb demnach nicht in der Schlacht.

24) Man hatte da keinen andern Abt gewählt, sondern Prior und Präpositus hatten die Regierung des Stifts besorgt. Ein Beweis vielleicht, daß Markward sich als Bischof nicht sicher glaubte und man ihm hier seine Rechte reservirte.



ligen Mit 25), die zu Osnabrück und Corvey bestand, und wovon wir unten ein Mehreres hören werden.

Der Erzbischof R u t h a r d u s von Mainz hielt 1093 einen großen Convent zu Heiligenstadt, dem die Bischöfe von Paderborn, Hildesheim, Verden, die Aebte von Corvey und Helmarshausen, und viele geistliche und weltliche Herren beiwohnten. Hier wurde unter andern die Stiftung des Klosters Mursfelde, welches Graf Heinrich, des Herzogs Otto Sohn, mit seiner Gemahlin Gertrud, Tochter des Markgraf Egbert, errichtet und dotirt hatte, feierlich bestätigt. Es ist als eine Tochter-Anstalt von Corvey zu betrachten, indem es mit Mönchen aus dieser alten ehrwürdigen Pflanzschule besetzt wurde 26). So groß war der Ruhm seiner Kloster-Disciplin, daß Markgraf Wigbert, als er das Kloster Pegau, in dem District Merseburg stiftete, Geistliche von Corvey sich erbat, um dies Kloster zu besetzen 27). Er erhielt einen

---

25) Ein altes gleichzeitiges Manuscript sagt: „In regali villa Goslaria ecclesia est per abbates Marwardum et Erkenbertum in honorem Scti Viti constructa, ubi commanentes fideles fraternitatem ejusdem pueri ac martyris inchoaverunt, in qua hujusmodi observantiam constituerunt. Cum quis intrat, solidum praesentat. In festivitate Viti conveniunt, pauperes large reficiunt etc.“

26) S. Urf. von 1093 bei Schaten, ad h. a. „Jacto itaque fundamento ac congregatis ibi in servitium Dei Corbeiensis Ordinis fratribus etc.“

27) Vergl. Chron. Pegaviense a Madero edit. Helmst. a 1665.



ehrwürdigen, gelehrten Mönch, Winboldphus, Vorseher der Schule, der mit mehreren Mönchen sich dahin begab [1100], das Werk vollenden half, und der erste Abt der neuen Stiftung wurde, welcher er funfzig Jahre vorstand 28). Unter denen, die ihn begleiteten, war vorzüglich Hildelinus, welcher Prior und späterhin Abt zu Oldensleben, in Thüringen, wurde, um da die verfallene Kloster-Disciplin wieder herzustellen 29).

Bemerken müssen wir noch, daß auch das Kloster Burg die Fortdauer seiner Existenz unserm Markward verdankte; denn da derselbe als Bischof sah, daß dies Kloster an Vielem Mangel litt, und Einige es verlassen wollten, so hegte er zwar den Gedanken, die Brüder nach Corvey zu senden, und ihre Güter auch mit diesem Stift zu verbinden. Da aber Andere in der Diöces Osnabrück

---

28) Paullini will in Corvey ein altes Pergament gesehen haben, welches folgendes enthielt: „Ad perpetuam memoriam Hildelinus frater noster de Sigelsteen cum dilecto Wyndolfo meo de Padberg et cum aliis F. F. e terra S. Viti Pegasus profectus ut novam ibi plantet Ecclesiam in nomine Domini feliciter.“ Vergl. *Theatr. ill. vir.* p. 74.

29) Er soll auf einer Pilgerreise nach Jerusalem gestorben seyn. Das Kloster Oldensleben war gestiftet von Adelheid, der Gemahlin Ludwigs des Springers, mit dem sie in verbrecherischer Liebe ihren ersten Gemahl Friedrich von Sachsen gemordet hatte. Zur Versöhnung stiftete sie dies Mönchskloster und das Nonnenkloster Scheiblich, wo sie selbst Abtissin wurde. Ihr Gemahl stiftete auch zwey Klöster.



das Kloster einzuziehen, und die Güter sich zu incorporiren strebten, so änderte Markward seinen Plan, behauptete nun die Fortdauer Thurgs, beschenkte es auf manche Weise, und bedrohte einst nach feierlich gehaltenem Hochamt, zum Volk gewandt, alle Feinde dieses Klosters mit dem Bannfluch 30).

Markward litt in spätern Jahren an Krankheiten, und erlebte manchen Unfall im Stift. Aber die größte Gefahr brachte wieder die streitsüchtige, unruhige Zeit über ihn. Ein Anhänger Heinrichs IV., der Abt von Hersfeld, Günther, vertrieb unsern Abt, wir wissen nicht, kraft welcher Gewalt, oder unter welcher Form Rechtsens 31) [1102]. Schon im folgenden Jahre starb Günther, und man hielt dies für göttliche Ahndung seiner Gewaltthätigkeit. Markward kehrte zurück, und wurde in seine Würde wieder eingesetzt. Er zog alle Beneficien, welche Günther ungerechter Weise verliehen hatte, wieder ein, und man sieht daraus, daß Günther wirklich Abt von Corbey gewesen war. Es gab darüber manchen Streit mit den Lehnsleuten und Beneficiaten 32).

---

30) Vergl. M s s e r a. a. O. II. S. 49. Paullini Theur. p. 74.

31) Die *Annales* sagen: „M. noster tempore schismatis a Günthero Hersfeldensi Abb. expellitur in exilium.“ Vergl. Paullini l. c. p. 391.

32) Die *Jahrbücher* sagen ad a. 1103. „Güntherus divina ut putatur, ultione interiit, Marcwardus reversus, omnia, quae ille injuste praestiterat beneficia recepit. Eppo vir potens Houltesen,



Es war überhaupt eine unruhige, gewaltthätige Zeit, die Jahrbücher sind voll von Ermordungen und schreckenvollen Thaten. In dem Hinblick nach dem lichtvollen Schauplatz im Orient endete aber die zügellose Anarchie, und die Kraft, die sich oft in wilben Thaten austobte, fand ein ruhmwürdigeres und erhabeneres Ziel. Unsere Jahrbücher erwähnen schon die schreckenvolle Botschaft von den ersten Kreuzfahrern aus Ungarn, und gleichzeitig die Ermordung der Juden in Mainz und andern Orten [1096]. Auch mit dem hochbegeisterten und Siegeskrönten ersten Kreuzesheer unter dem herrlich großen Gottfried scheint unser Stift durch Gefährden, die ihm nahe waren, in Verbindung gestanden zu haben, wie ein Bericht aus Antiochien bezeugt 33). Darin heißt es im Einklang mit der Geschichte unter andern, die Stadt Antiochien sey mit zwei großen Mauern umgeben; die eine derselben aus starken Steinen mit großer Kunst ausgeführt, von hohem Alter und von außerordentlicher Breite, das höher liegende Castell durch die Natur in einer festen Lage; es sey da ein Patriarch, unter dem

---

remittere noluit, sed ait cum Hucleheim dimittam et Huldeffen, et factum est, nam brevi post occisus, non scilicet ultra duas hebdomatas, Hucleheim et Holteffen et utramque perdidit."

33) Von wem und an wen er gerichtet, ist nicht ersichtlich. Die Abschrift in einem Copionalbuche ist mangelhaft, eine ältere an den Rand der Jahrbücher geschriebene ist beinahe ganz erloschen, weil das Pergamen naß geworden.



drei Bischöfe ständen. Von der östlichen Seite sey die Stadt mit vier hohen Bergen umgeben; auf der westlichen Seite umströme sie ein Fluß; sie sey genommen nach acht Monaten und Einem Tage, drey Wochen seyen sie dann eingeschlossen gewesen, durch überirdische Hülfe gerettet, worauf sie vier Monate und acht Tage der Ruhe genossen. Am Schlusse heißt es: Weil wir wissen, daß der Wachsthum unserer Kirche Euch freuet, und weil wir glauben, daß Ihr begierig seyd, zu hören, was Widriges und Glückliches uns begegnet, so machen wir Euch den Fortgang unsers Unternehmens bekannt. Wisset demnach, daß unser Herr und Erlöser triumphirt hat in 40 Städten und zweihundert Burgen, zu Ehren seiner Kirche, daß wir außer der gemeinen Schaar noch hunderttausend Geharnischte haben, daß aber Viele in den ersten Treffen geblieben sind. Doch, was thut das! Zwar haben wir Einen gegen Tausend, und wo wir einen Graf aufweisen, haben die Feinde 40 Könige, wo wir ein Häuflein Streiter [Turmam] haben, stellen jene eine Legion, wo wir einen Ritter, jene einen Herzog, wo wir einen Fußknecht, jene einen Graf, wo wir eine Burg, jene ein Reich. Wir aber vertrauen nicht auf die Zahl der Streiter, nicht auf deren Kräfte, noch auf irgend eine stolze Zuversicht, sondern auf den Schild Christi, und die Gerechtigkeit seiner Sache, und wir empfehlen uns seinen Streitern, den Heiligen Georg, Theodorus, Demetrius und Blasius, die uns nimmer

Corv. Gesch. 2r Th.

(12)



verlassen; Lebet wohl! — Das war die Zusage der Helden, die jene Wunder vor Antiochien thaten, Jerusalem erstürmten, und Korboga's unüberwindliche Schaa- ren bei Askalon niederschmetterten.

Im Jahre 1105 wohnte Abt Markward noch einer Synode des Erzbischofs von Mainz zu Nordhausen bey, und starb im folgenden, beweint von Allen, die ihn gekannt 35).

---

II.

[23.] **Erlendertus 1106 = 1128.**

wurde nach dem Absterben Markwards wieder gewählt 36), ein Mann, der kräftig, thätig und klug genug war, den Ruhm seines Stifts zu erhalten, und sich selbst persönlich bei Königen und Fürsten hohe Achtung zu verschaffen. Er regelte die alte Disciplin und ordnete die

---

35) Das Chron. Huxar. setzt ihm folgende Grab- schrift: „M. optabilis Abbas, pietatis et doctrinae promotor, disciplinae monasticae instaurator, et boni Pastoris exemplar, Episcopus postea Osenburg. Sed ob turbulenta tempora, oneri isti cedens, reversus ad matrem, quam consilio et industria salubriter juvit, quietem hic in gremio ejus invenit, omni laude et honore dignus.“ Bei Paullini l. c. p. 6.

36) Falke, [l. c. p. 412] versichert, Beweise zu haben, daß er zur Familie der Grafen von Homeburg gehört.



Aufsicht über die Güter des Stiftes 37), die er durch ansehnliche Erwerbungen noch glänzend vermehrte. Gleich nach dem Antritt seiner Würde hatte Erkenbert schon die Ehre, den Kaiser Heinrich V., der in demselben Jahre gewählt worden war, bei sich zu sehen, wo dieser durch eine Urkunde das Stift gegen die Anmaßungen des Ezzelinus schützte 38). Erkenbert war dankbar gegen den Kaiser, und begleitete ihn im folgenden Jahre auf einem Zuge nach Ungarn mit einer bewaffneten Schaar. Aber Räuber benutzten daheim diese Abwesenheit, brachen, unter Anführung eines gewissen Conrad, ins Kloster, und entwendeten viele Reliquien und Kostbarkeiten, die zum Theil nachher wieder gerettet wurden. Beschenkt wurde dagegen in diesem Jahre das Stift von Balduin, König von Jerusalem, welcher ihm Reliquien vom heiligen Kreuz, und vom Grabe des Herrn, sammt vielen Kostbarkeiten überschickte 39). Vom Kaiser erhielt das Stift aber ein großes silbernes Kreuz.

Manche Irrungen mit dem Papst bewogen den Kaiser, seinen Zug nach Italien zu beschleunigen [1109]. Er hatte dreißigtausend Geharnischte bei sich, und eine an-

---

37) Vergl. die Güter-Verzeichnisse bei Rindlinger a. a. D. II. S. 119.

38) Siehe Urk. bei Schaten, l. c. ad a. 1107. Vergl. oben S. 91.

39) So die Jahrbücher. Ein Beweis des Ruhms des Stifts und seiner Theilnahme; die Annalen sagen ad a. 1114: „Dionysius de Thiulem ex Hierosolyma rediit.“



sehnliche Begleitung von geistlichen und weltlichen Fürsten, unter andern auch unsern Erkenbert. Alle Irrungen wurden unter solchen Umständen beigelegt, der Kaiser feierlich gekrönt, und Paps Paschalis erneuerte die Privilegien und Vorrechte unsers Stiftes, das seinen Abt im folgenden Jahre mit großer Freude wieder empfing.

Nach der Rückkehr des Kaisers fiengen die Zwistigkeiten und Unruhen in Sachsen an. Der Groll kam hauptsächlich dadurch zum Ausbruch, daß der Kaiser einem Graf Siegfried die Erbschaft seines Verwandten Udalrikus entzogen, und dem Fiskus zugewendet hatte. Alle Sachsen waren hierüber erbittert, und auf dem Reichstag, den der Kaiser zu Erfurt hielt, [1113] erschien kein sächsischer Fürst. Dies bestimmte ihn, die Waffen zu ergreifen, und er durchzog verheerend das sächsische Land, und verwüstete namentlich Westphalen. Die sächsischen Fürsten aber schlossen einen Bund, und rüsteten sich zur Gegenwehr. Heinrich griff sie an, und lieferte ihnen eine Schlacht, in welcher sein Heer völlig geschlagen wurde. Diesem Treffen wohnte auch Erkenbert, der sich zu seinen Landsleuten geschlagen, bei, doch ohngeachtet des glorreichen Sieges traf ihn das Unglück, von einem gewissen Wurchardus gefangen zu werden. Er verlor Alles, was er bei sich hatte, und mußte noch 200 Mark Lösegeld bezahlen. Der Anführer in dieser siegreichen Schlacht war hauptsächlich Herzog Lothar. Sein erbittertster Gegner Hoyer, Graf von Mansfeld,



dem der Kaiser das Herzogthum versprochen hatte, eröffnete den Angriff in der Schlacht, mit dem Kern der Truppen, und fiel, worauf die Seinigen in die Flucht getrieben wurden. — Jener Lothar war auch Sieger gegen die Slaven, denn unsere Jahrbücher erzählen, daß seine Waffen tief in die slavischen Länder gedrungen seyen, daß er eine gewisse Gegend eingenommen habe, deren Bewohner sich dem heiligen Wit als Zinspflichtige überliefert hätten, und zu dessen Ehre vom Herzog am Leben gelassen wären. Ein Beweis zugleich, wie grausam diese Kriege geführt wurden.

Den Kaiser riefen dringende Angelegenheiten wieder nach Italien, und in Deutschland herrschte Waffengetöse und Verheerung der entzweiten Fürsten. Sachsen, unter Lothar, hielt sich zwar frei, aber auf Erkenberts Gemüth scheint die unruhige Zeit, in die auch manches andere Unglück z. B. ein verheerendes Erdbeben fiel, einen tiefen Eindruck gemacht zu haben, denn er pilgerte mit vielen angesehenen Sachsen nach Palästina, um das Ziel aller damaligen Wallfahrten, Jerusalem und das heilige Grab zu besuchen [III 7] 40).

Nach seiner Rückkehr erwarb er sich neue Verdienste um das Stift, er vermehrte die Bibliothek, sorgte

---

40) Er soll nach Falke 1109 geharnischte Reuter bei sich gehabt haben. Derselbe erzählt, daß er im Jahr 1110 von den Bischöfen von Ostsachsen sey gegen die grausamen und ungläubigen Wenden um Hülfe angerufen worden. Vergl. Entwurf S. 16.



für die Armen, und brachte die Schule, die eine Zeitlang unter einem üblen Vorstand gelitten hatte, wieder in Aufnahme. Die Angesehensten der Nation schickten ihre Söhne noch hierher, Viele davon traten in den Orden, und erwarben demselben große Güter. — Auswärtige Klöster beriefen noch Corveysche Mönche zu Aebten; so wurde Conrad Abt zu Hilbesheim, Ludolf zu Ballenstedt. Das Kloster sowohl, als die Kilians-Kirche in Hörter, wurden mit Einkünften, Kostbarkeiten, Büchern, Silbern und Statuen beschenkt, und mit Altären geschmückt 41).

Der Erzbischof Friedrich von Köln bestätigte im Jahr 1120 dem Stift alle in seinem Erzbisthum gelegene Zehnten und Rechte 42).

Zu den vielen wichtigen Erwerbungen unsers Abtes gehören die Güter des edlen Siegebertus, welche in den Bisthümern Mainz und Paderborn lagen 43). Fern

---

41) Die Annalen ad a. 1121 enthalten die Stiftung eines Altars in der Kapelle des Gartens zu Corvey. Auch die kleine Gabe wurde nicht ver schmäh't. So enthält das Chron. Huxar. l. c. p. 3. eine Urkunde, wodurch ein Einwohner von Fürstenau der Kilians-Kirche auf immerwährende Zeiten jährlich eine Prästation von zwei gut gemästeten und schwer wiegenden Gänsen verspricht.

42) Vergl. Anhang Nro. XII.

43) „In his villis Grene, Siboldeffen, Wulfringhufen, Salla, Andepen inferiori, Saermerinchusen.“ Urf. von 1113 bei Kindlinger, a. a. D. II. S. 93.



ner die Erwerbungen in der Villa Stahle, von dem Graf Conrad 44).

Mit dem Graf Heinrich und dessen Sohn Wittekind gieng der Abt einen Tausch ein; jene resignirten nämlich mehrere Güter, welche sie als Beneficium hatten, zu Urthorp, Eilenhusen, Horohusen und Hattope, und erhielten dagegen andere in Wigartinchusen, Dsinctorp, Swicpechtinchusen, Reizneke, Elfringhusen, Flassegere und Mulehusen 45). Zwei Brüder, Heithenrikus und Conradus, gaben eilf Höfe in der Villa Eilensidi, um die Beneficien ihres Vaters zu erlangen, mit Ausnahme der Villidation in Gronynge, Croppenstide und Hammerentorp, welche im Halberstädtischen lagen, und folglich unserm Stifte gehörten. In gleicher Absicht gab ein gewisser Keding vier Höfe und einen halben in Dalethorp [Lohnweit Croppenstedt], um die Beneficien seines Vaters in Horsleun [Harsleben, im Halberstädtischen] zu erhalten.

Durch eine andere Urkunde erwarb dieser Abt dem Stifte Güter in Crymmenhusen, in Eilenhusen

---

44) Siehe Urk. bei Falke, l. c. p. 212. Er hält den Graf für einen Eversteiner, und behauptet eine Verwandtschaft mit den Swalenbergern.

45) Udorf, ohnweit Canstein, Eilhausen, Horshausen, bei Stadtberge, Hattope, bei Bewelsburg, Wigerdinghusen, ohnweit Stadtberge,



und Regilbinghusen 46). Von einer edlen Matrone Riclinde und ihrer Schwester Friderun erhielt Erkenbert das Castrum Ttere [Ttter] mit Markt, Zoll und den dazu gehörigen Allodien in den Villen Ttter, Nense, Lutterbach, Dalewig, im Gau Ttergowe, in der Graffschaft Siegefrieds [1126] 47).

Mit dem Bischof von Merseburg, Meingotus, traf der Abt einen Tausch, der den beiderseitigen Vortheil bezweckte. Der Abt trat einige Höfe in Vorkeskorp und Diderstidi ab, wofür er eine wüste Besizung in Sidashusun [Siddessen, im Paderbornschen] erhielt, die ihm bei nähererer Lage, wenn sie wieder kultivirt wurde, größeren Vortheil versprach [1127] 48).

---

Ossendorf, an der Diemel, Schneckhausen, bei Peckelsheim, Renegge, im Baldeckschen, Elleringhausen, daselbst ohnweit Landau, Flassegere, eine zerstörte Villa in denselben Fürstenthum, Mulhausen, ohnweit Arolsen. Vergl. Urk. von 1113. bei Falke l. c. p. 406.

46) Crimmenhausen, im Amte Hundsrück, Eilensen, ohnweit Dassel, Keilinghusen, an der Elme. Vergl. Urk. v. 1118 bei Falke, l. c. p. 582.

47) Vergl. über den Gau, Falke, l. c. pag. 109. Die Urkunde steht bei Kindlinger, a. a. O. II. pag. 154. — Das nachherige Amt B d h l führte auch den Namen der Herrschaft Ttter, und gehörte theils zum Oberlahngau, theils zum Ttergau, also theils zum Mainzzer, theils zum Paderborner Bisthum. Seine ältere Geschichte ist dunkel. Vergl. Schmidts Geschichte des Großherzogthums Hessen, Sießen 1818. I. S. 254.

48) Vergl. Urkunde bei Kindlinger, III. S. 10.



Es entstanden unter unserm Abt zwei ansehnliche Stiftungen. Der berühmte Graf Siegfried von Northeim und Homburg errichtete nämlich das Kloster *Im Lungsborn*, Cistercienser-Ordens [1120], das in der Folge oft mit unserer Geschichte in Berührung kommen wird, und Witekind von Swalenberg mit seiner Gemahlin Luthrudis stiftete die Benedictiner-Abtei *Marienmünster* [1128.]. In der Urkunde, welche der Bischof Bernhard von Paderborn über diese Stiftung ausfertigte, ist unter den Urwesenden auch der Abt Erkenbert genannt, und man vermuthet mit Grund, daß die ersten Mönche aus unserm blühenden und wegen seiner Disciplin berühmten Kloster genommen wurden. Mehrere Bürger von Höxter ließen sich auch in jene Abtei aufnehmen 49).

Erkenbert erneuerte und befestigte auch die von seinem Vorgänger gestiftete und von Günther von Hersfeld und durch die unruhigen Zeiten wieder gestörte Bräderschaft des heiligen Vit [Fraternitas S. Viti].  
50) Der Ruf dieser Verbindung, in welche auch Weltliche

---

49) Vergl. Falke, pag. 216. und die kaiserliche Bestätigungs-Urkunde pag. 217.

50) Siehe oben S. 172. Erkenbert galt für den Stifter. Ein gleichzeitiges Manuscript sagt: „Ob salutem animarum incepta est apud nos a Domino Erkenberto Abbate et omnibus fratribus nostris et aliis Christi fidelibus fraternitas in honore S. Viti in hoc loco Corbeja etc.“



aufgenommen wurden, war in ganz Sachsen und im nördlichen Deutschland so groß, daß Grafen und Ritter es für eine Ehre hielten, aufgenommen zu werden, und dem Stift dafür reiche und kostbare Geschenke machten, die zur Zierde und zum Andenken aufbewahrt wurden. Die Gesetze, welche Erkenbert der Bruderschaft gab 51), bezweckten hauptsächlich freiwillige Opfer bei der Aufnahme und am Vitusfeste zum Speisen der Armen, Verpflichtung, das Fest des heiligen Vitus zu begehen, und feierliche Seelenmessen und Gebete aller Brüder für die gestorbenen Mitglieder, deren Namen auf Tafeln geschrieben, und zu ewigem Gedächtniß in der Kirche bewahrt wurden 52). Man fand einen großen Trost und selige Beruhigung in dieser Bruderschaft, und alles drängte sich, darin aufgenommen zu werden 53).

Erkenbert starb im Jahre 1128.

---

51) Sie waren an verschiedenen Orten anders, jedoch im Wesentlichen gleich. In einem alten Manuscripte heißt es z. B. „In Aquilone in curia, que vocatur Wulvelage fraternitas est in honore S. Viti de qua per biennium deferuntur ad monasterium Corb. duo cerei, relique offeruntur et cum cereis honeste suscipiuntur. Eorum et vivorum et mortuorum memoria sit apud nos indefinenter.“

52) „Ut eorum memoria sit continua, nomina sunt super altare scripta.“

53) Vergl. Falke, l. c. pag. 710. Das Archiv bewahrt einen Codex von Pergamen, mit Gold und Farben geschmückt, welcher die Namen aller Brüder des heiligen Vit enthielt. Es ist uns dies Buch nicht mehr zu Gesicht gekommen, wohl aber ein anderes, mit der Ueberschrift: „Liber beati Viti



[24.] Holtmarus 1129 = 1138.

war aus der Familie der Grafen von Domeneburg und Northheim, ein frommer und friedlich gesinnter Abt, der mit seinen Nachbarn, namentlich dem Bischof von Paderborn, in gutem Verhältniß lebte, und allem Volke theuer war; er liebte Gelehrsamkeit, beförderte die Schule, und verbesserte die Kirche und das Klostergebäude. Um die öffentlichen Angelegenheiten des Reichs bekümmerte er sich weniger, als sein Vorgänger, lebte aber mit dem klugen und tapfern Kaiser Lothar in gutem Einverständniß, und eben so mit dem Papst, von dem er die Bestätigung aller Freiheiten des Stifts durch Hadrian von Bassenbeck, der nach Rom gesandt worden war, erlangte. Ein anderer Gesandter, Wollrad von Kirchberg, besorgte die Geschäfte beim Kaiser mit gleichem Glücke 54). So hatte Conrad, der Sohn Thiedharbs, sich das Amt des Stifts zu Groningen, Croppenstedt und Ammenthorp angemast 55), verzichtete aber auf Befehl des Kaisers, den der Abt um Hülfe anrief 56). Der Kaiser bewog auch den Herzog Heinrich von Baiern mit der Gräfin Hilika und ihrem

---

Martyris in Corbeya." Das als ein sehr reichhaltiges Nahmen-Register jener Zeit interessant ist, und auch sonstige Urkunden enthält.

54) Siehe Annal. Corb. ad a. 1129 und 1130.

55) Siehe oben S. 183.

56) Siehe Urk. von 1131 bei Falke, p. 709.



Sohn Adelbertus 57), den unrechtlichen Besitz der Fischerey zu Hocwar anzuerkennen, und darauf zu verzichten. Der Kaiser bestätigt in einer zu Bardewick ausgestellten Urkunde diesen Verzicht, und setzt das Stift wieder in den vollen Besitz der Fischerei, der dazu gehörigen Wohnungen, und alles sonstigen Zubehörs, untersagt zugleich jede Störung bei einer an den Fiskus zu erlegenden Strafe von hundert Talenten in Gold 58).

In dem Jahr 1133 war eine so starke Sonnenfinsterniß, daß es Nacht wurde, und man die Sterne am Himmel sah. Dies veranlaßte die Stiftung einer Bräderschaft des heiligen Stephan, welche, so wie die des heiligen Vitus, durch Frömmigkeit und Wohlthun sich die Gunst des Himmels erwerben wollte 59).

---

57) „cum quadam comitessa Elica et filio suo Adelberto.“ Elica die Gemahlin Graf Otto's und Tochter des Herzogs Magnus. Ihr Sohn Adelbertus ist Markgraf Albertus Ursus.

58) Die Urk. bei Schaten, ad a. 1132.

59) Das Manuscript sagt: „Tempore Domini Folcmari abbatis facta est ecclipsis solis ante diem inventionis St. Stephani protomartyris unde convenientes plerique fideles in honore St. Stephani fraternitatem collaudaverunt, cui et cereum statuerunt, in festo ejus pauperes largiter elemosinis recreabunt, cereum annuatim reficient, fratres vero de Corbeja ebrum obitum vigiliis et missis procurabunt, insuper ipsa die qua incepta est compulsatis omnibus signis missam pro omnibus, in ea defunctis devote eantabunt, ipsi vero censum, quem in fraternitate comportaverint in usus monasterii conservabunt.“



Im Jahre 1134 besuchten die Bischöfe von Minden, Paderborn und Hildesheim das Stift, und besprachen sich über Angelegenheiten ihres Amtes. Bald darauf [1136] verweilte auch der Kaiser selbst hier, ehe er seinen zweiten Zug nach Italien antrat, und ertheilte aus Corvey die Bestätigungs-Urkunde des Klosters Marienmünster.

Mit dem Abt von Flietorp traf Folkmar einen Tausch, indem er für die Zehnten der zur Villa gehörigen Höfe nach dem zu Geld angeschlagenen Werthe ein Vorwerk Nierengambeke mit einem Mancipium und 60 Neckern Land sammt einer Hausstätte abtrat. Als Grund wird angeführt, daß die Brüder jenes Klosters von den Beschwerlichkeiten und Hindernissen beim Ziehen des Zehntens, oder dem Verwandeln desselben in Geldwerth sollten befreit werden. Das Ansehn Corveys mußte somit wohl vor solchen Turbationen sichern, und daher dem Zehnten in seinen Händen größern Werth geben 60).

[25.] **Abelbertus** 1138 : 1144.  
ein Bruder Heinrichs, des Herzogs von Baiern, wurde nach Folkmar gewählt, zu dessen Zeit auch Ludwig, ein Oheim Alberts des Bären, als Mönch in Corvey lebte. Sein hoher Stand war wohl Ursache, daß er mit besonders großen Feierlichkeiten bestätigt wurde

---

60) Die Urkunde des Bischofs Bernhard über diesen Tausch bei Schaten, ad a. 1137.



[1139]; denn die Annalen erwähnen, daß bei dieser Gelegenheit zur Aufnahme der Fremden mit großem Kosten- Aufwand feyen Anstalten getroffen worden.

Corvey galt auch unter diesem Abt als Muster der Disciplin; denn der Bischof von Berden, Thiatmarus, verwandelte auf Befehl des Kaisers Lothar und durch Mitwürken der Kaiserin, seiner Gemahlin Richenza, das vom Bischof Bruno gestiftete Nonnenkloster Ulesheim, dessen Disciplin sehr zerrüttet war, in ein Benedictiner-Mönchskloster, das mit Geistlichen aus Corvey besetzt wurde, und von da auch seinen ersten Abt Siegfried, der aus gräflicher Familie stammte, erhielt 61).

Im Jahre 1143 ertheilte Papst Celestinus II. dem Abt das Recht, sich des Ringes bei der Feier der Messe zu bedienen 62).

Im Jahre 1144 starb Abt Adelbertus 63).

---

61) Die Urkunde bei Paullini, Theatrum p. 89.  
Siehe oben Theil I. S. 175.

62) „Usum annuli infra Missarum solemnia.“ So  
[ex antiq. Chron.] Kleinsorg a. a. D. II. S. 37.

63) „Athelberti tumbam haec cingit inscriptio:  
Athelb. Corb. Abb. Dei gratia fuit, quod erat et  
ejusdem Dei gratia nunc est, quod sperat, heres  
gloriae aeternae. Qui me sequeris, vigila fideliter.“  
Chron, Huxar. l. c. pag. 14.



[26.] Heinrich I. 1144 = 1146.

Ein Bruder des berühmten Graf Siegfried folgte 64). Seine Regierung begann mit großen Unruhen; denn Heinrich, ein unruhiger Dynast, Schwiegersohn des Grafen Friedrich von Arnsberg, griff Cresburg an. Schon Friedrich selbst hatte es auf Ersuchen des Abtes Erkenbert erobert und verwüstet, der gegenwärtige Abt aber wieder erbauet und erneuert. Jetzt wußte dessen Schwiegersohn die Einwohner Cresburgs auf seine Seite zu ziehen, so daß sie ihm die Thore öffneten, da er gerade in einer blutigen Fehde mit Folkwin von Swalenberg, diesem damals hochgewichtigen Manne war, der sich mit dem Abt Heinrich verbündet hatte. In der Burg wollte man, um beiden bessern Widerstand zu leisten, die von Scardenberg und Calenberg 65), so wie andere tapfere Ritter an sich ziehen und einlassen. An dem Tage aber, wo Jene einziehen und die Thürme besetzen sollten, eilten Heinrich und Folkwin, um den Verlust der Burg, und der umliegenden Güter zu verhüten, schnell herbei, und erstiegen mit ihren Mannen den Berg. Dann berathschlagten sie einen ganzen Tag, was am Besten zu thun sey, um bei dem Angriff von den Inwohnern, für welche der Abt sich verwendete, den

64) Siehe oben S. 50.

65) Die Chronik sagt: „Calenbergenses,“ wahrscheinlich ist aber Calenberg gemeint. Beide Burgen und Güter lagen in der Nähe von Cresburg, die erstere Familie ist ausgestorben, die letztere aber noch vorhanden.



Schaden einer Verwüstung abzuleiten. Man beschloß den folgenden Tag abzuwarten, und dann weiter zu berathschlägen. Aber früh mit Anbruch des Tages, wie alles noch ruhig war, und der Abt in tiefem Schlafe lag, beschloß der wilde Folkwin anderes, als der Abt wollte. Ohne dessen Wissen und Rath gab er, schnell zur That gefaßt, seinen Mannen einen Wink, und sie stürzten sich zum Sturm, und erstiegen die Stadt, die sie den Flammen opfereten 66).

Solche Unruhen und zerstörende Fehden herrschten überall in Sachsen. Kaiser Conrad eilte deshalb herbei, um vor seinem Kreuzzuge, zu dem er sich rüstete, den Frieden in der Heimath zu befestigen. Er hielt eine Reichsversammlung zu Corvey, und gab dem Stift in Beiseyn vieler Bischöfe und weltlichen Fürsten, wie auch des päpstlichen Legaten, Bischof Theodewinus und Cardinal Thomas eine kaiserliche Urkunde, wodurch er abermals den Besitz der Fischerei in Hoewar, so wie aller übrigen Güter, dem Stift feierlich bestätigte. Unter Lothar hatte nämlich schon die Gräfin Cilika 67) mit ihrem Sohn Adelbertus auf Hoewar verzichtet. Dieses bestätigte jetzt auf Bitten des Abtes der Markgraf Adelbertus selbstständig, und mit Einwilligung seines Sohnes Otto, und trat die Besizung nochmals förmlich im

66) So die Jahrbücher, und nach ihnen Schaten ad a. 1145 und Falke, l. c. pag. 221.

67) In dieser Urkunde, „Eylich Marchionissa,“ genannt.



Fürstengericht unter Vorsitz des Kaisers an das Stift ab, welcher dies bestätigte 68).

Die anwesenden Bischöfe mit dem päpstlichen Legat, Bischof Theodewinus und dem Cardinal Thomas besuchten bei dieser Gelegenheit das Kloster Amelungsborn, freueten sich über die mustermäßige Disciplin, und beschenkten dasselbe. Unser Abt gab ein großes Gastmahl, und sämtliche Anwesende wurden in die Brüderschaft aufgenommen. Der Legat hielt selbst in der Kilians-Kirche zu Hörter Hochamt, und fertigte zum Besten dieser Kirche eine Bulle aus, wodurch er Indulgenz verlieh 69).

Der Kaiser hielt noch einen Reichstag zu Aachen, und es sammelten sich von allen Seiten Deutschlands jene Hunderttausende Kampfästiger und glänzend gerüsteter Mannen, der Kern der Nation, um mit dem Kaiser den zweiten großen Kreuzzug zu beginnen. Es folgten demselben auch Geistliche und Vasallen unsers Stifts 70).

---

68) Vergl. Schaten, ad a. 1145.

69) Vergl. Chron. Huxar. l. c. p. 13.

70) Die Annalen ad a. 1146 bemerken, daß die Aebtissin von Essebe sich einen Prediger aus dem Stift erbeten, und daß der Abt ihr habe den Haim von Ibern schicken wollen; dieser sey aber zum heiligen Lande gezogen, und man habe einen andern würdigen Mann, Borchartus, hingeschickt, wofür die Aebtissin sich durch ein kostbares Kirchenkleinod dankbar bewiesen habe, und in die Brüderschaft aufgenommen worden sey.



Die Abwesenheit der edlen Ritterschaft in deutschen Landen benutzte mancher gewissenlose Räuber, seinen Gewaltthätigkeiten freien Lauf zu lassen. Eine Schaar räuberischen Gesindels, die die Kirche zu Fulda bedrängt und beraubt hatte, durchzog auch unsere Gegend und richtete ihren Angriff auf Corvey, das nur wie durch ein Wunder gerettet wurde. Da man nämlich, sich sicher wählend, alle Kirchenkleinodien offen und unverschlossen in der Kirche und Sakristei hatte, kamen einst plötzlich die Räuber zu Schiffe an, drangen bei nächtlicher Weile in den Garten, und erstiegen dann die Kapelle der heiligen Maria, erbrachen ein Fenster, das zur Kirche führte, und wollten in das Heiligthum steigen, als sie plötzlich beim Hineinschauen in die Kirche durch den Anblick bewaffneter Ritter, die den Altar umgaben, zurückgeschreckt wurden. Die Untengebliebenen glaubten das nicht, und stiegen auch hinauf, aber alle sahen dieselbe drohende Erscheinung. Dennoch zweifelten sie, und suchten den Haupteingang der Kirche; auch dieser war mit Bewaffneten besetzt. Noch einmal machten sie einen Versuch von Osten her in das Chor zu bringen, und in die Sakristei; sie erstiegen ein Fenster, sahen aber wieder jene bewaffnete Schaar, und hörten zugleich den Gesang der Brüder und das Läuten zur Frühmesse. Sie wichen nun, und versteckten sich in dem Garten. Das Morgenroth glänzte über die Berge, und sie zogen unverrichteter Sache ab. Das Gerücht verbreitete dies, und die Räuber gestanden öffentlich, daß sie sich durch



Gespenster hätten verjagen lassen, drohend, vor dem Osterfeste wieder zu kehren. Alles wurde hierüber erschreckt, aber die Brüder kamen mit den Bürgern von Corvey und den angesehensten Bewohnern von Höxter überein, daß sie bewaffnet die Sakristei der Kirche schützen, und jede Nacht bewachen wollten. Dies geschah, und wiewohl die Drohungen endlich zum Ausbruch kamen, und die Räuber stärker und zahlreicher waren, so wurden sie doch glücklich vertrieben.

An mehreren Orten wurden um diese Zeit, wie unsere Chronik erzählt, die Heiligthümer der Kirche bedroht, weshalb diese bewacht werden mußten, und in Duwige, einem Ort an den Grenzen Sachsens und Thüringens, kam es einst in der Kirche zu einem blutigen Treffen. So fehlte es, während der Eifer für das Heilige in jenem Kreuzzug die höchste Blüthe entfaltete, nicht am schändlichsten Gegensatz in dieser Zeit, wo Freveler das Heiligste mit Füßen traten.

Die Disciplin des Klosters war in diesen kriegerischen, wilden Zeiten völlig zerrüttet worden; der Abt war nicht fähig, die Ordnung zu erhalten, und hatte sich gar Vieles zu Schulden kommen lassen, namentlich die Güter verschwendet, und die Einkünfte in Unordnung gebracht, so daß das Kloster großen Mangel litt; wie damals überhaupt in Deutschland Hungernöth herrschte 71). Der Abt wurde daher vom päpstlichen

---

71) „fames quae pene et totum mundum vehementissime urgebat.“ sagt die ungedruckte Chronik.



Legat Thomas, wiewohl nicht in aller Form Rechts, entsetzt, und zu einer andern Wahl geschritten 72).

[27.] Heinrich II. 1146.

Der bisherige Präpositus, wurde gewählt, und starb schon nach zwei Monaten und fünf Tagen 73). Alles war in großer Trauer, denn die Verwirrung und Unordnung im Stift hatte den höchsten Grad erreicht. Die vortrefflichsten Männer, die Stützen des Klosters, starben; ein Heriboldus, den die Chronik für ein unübertreffliches Muster des Fleißes und der Gelehrsamkeit schildert, und der Presbiter Rotholfus, der zugleich

---

Vielleicht Folge des Kreuzzuges, zu dem sich Alles in kriegerischer Gesinnung drängte, und der dem Feldbau viele Hände entzog.

72) Er starb einige Monate nachher. Das Schreiben des Capitels an den Papst sagt: „qui a venerabili legato vestro scilicet Magistro Thoma pro manifestis culpis suis et confessis canonice ad totius Monasterii salutem quod ipse multis modis vastabat destitutus est.“ Vergl. Schaten ad a. 1146.

73) Sechs Monate, sagt Falke im Entwurf p. 16. nach einer andern Quelle, und vermeint mit Paulsini, er sei ein Bruder des sächsischen Markgraf Siegfried gewesen; unsere Chronik sagt aber bloß: „Henricus praepositus hujus ecclesiae filius“ und „convenimus in personam quandam fratris nostri“ etc. Die Annales behaupten, er sei entsetzt, aber mit Unrecht. In dem Schreiben an den Papst heißt es: „qui post suam promotionem paucis mensibus vivens vita discessit et nos plenos moerore et sollicitudine non sine aliqua discordia reliquit.“ Vergl. Schaten ad a. 1146.



erfahrenen Arzt war. Die Uebrigen führten größtentheils ein zügelloses Leben; die Bessern beweinten das Schicksal ihres Stiftes. Haber und Unfrieden herrschte, denn Viele hielten es noch mit dem abgesetzten Abt Heinrich 74), und eine Wahl wurde schwierig. Sogar erkannten die Meisten es selbst an, daß kein würdiges Glied unter ihnen sei, welches dem Amte mit Geist, Kraft und Ansehn vorzustehn vermöge 75). Da man noch zweifelhaft war, was geschehen sollte, berief Conrad, der von einem polnischen Feldzug zurückgekehrt, in Goslar Hof hielt, die angesehensten Brüder und Ministerialen der Kirche zu sich, und bat sie, den Wichbold, Abt zu Stabulo, als einen tüchtigen, weisen, beredten, nützlichen und untadelhaften Mann, zu wählen, den alle anwesende Fürsten des größten Lobes werth achteten, erkennend, daß unsere ganze Gegend keinen habe, der ihm an Tugenden gleich komme. Er war schon als Abt nach Cassino berufen, ein Freund des Kaisers,

---

74) Siehe oben Seite 137.

75) „ Et quoniam per Abbatum nostrorum negligentiam res monasterii nostri, et dignitas tam intus quam foris ultra quam credi possit, imminutae sunt, et nos penitus concordēs non eramus; nulla tum in Ecclesia nostra persona inveniri potuit, quae sufficere posset ad alligandas attritiones nostras, et ut filii Dei et Ecclesiae nostrae, qui dispersi erant, aggregarentur in unum. ” Siehe Schreiben an den Papst bei Schaten ad a. 1146. — Das Chron. Huxar. drückt sich empörend über den Sitten-Verfall des Klosters aus.



und von diesem zu mehreren Römischen Gesandtschaften gebraucht.

Das Capitel berathschlagte hierauf, und wählte ihn einstimmig, schickte auch eine Gesandtschaft von einigen Brüdern und angesehenen Ministerialen unter dem Präpositus an ihn ab.

Schon von Goslar aus hatte der Kaiser dem Wichold den Antrag gemacht, Abt in Corvey zu werden, und ihn auch zum Reichstag geladen. Wichold sandte dem Kaiser ein Schreiben, worin er für das Zutrauen desselben dankte, jedoch erklärte, daß von Seiten des Stifts noch kein Schritt geschehen, daß er aber bei stattfindender Wahl der gütigen Ermahnung, die für ihn Befehl sei, Folge leisten wollte 76). Zugleich entschuldigte er sich, daß er nicht, der Aufforderung zufolge, in der Versammlung erschienen sei, und verspricht zum nächsten Reichstage, den er zu Würzburg zu halten bittet, am Feste des heiligen Nicolaus zu kommen 77).

---

76) „Verum quoniam de Monachis, ad quos id opus sicut inchoare, ita et consummare, majori ex parte pertinet, nullus ad nos venerat, rem totam religiosorum consilio differendam esse credidimus, donec Corbej. ecclesia, coram Majestatis vestrae praesentia, et Principum conveniat, et quid quoque ordine id quod asseritur fecerit, sicut canonicum et competens est exponat” Mscrpt.

77) „Propterea Mansuetudo vestra non moveatur, quod ad presentem curiam, secundum jussionis vestre beneplacitum, non venimus, quoniam in festo



Der Kaiser antwortete ihm, verkündigte seine Wahl, und forderte ihn auf, sich der verwaisten Kirche baldigst anzunehmen 78).

Die Gesandtschaft des Stiftes trat indessen ihre Reise an. Bei Frixlar erkrankte ein Mitglied, der Ministerial Theodericus, und starb 79). Die übrige

---

beati Nicolai, quando Corb. ecclesia curiam vestram adire disposuit Deo ducente veniemus; si quid ergo apud vestram Excellentiam nostra valet exigua, sed fidelis devotio, locum nobis circa Werzenborch in Festo beati Nicolai assignare dignemini, quo vobis cum his, qui venturi sunt, commode occurrere valeamus." Mscrpt.

78) „Conradus Dei gratia Romanorum Rex W. Stabulensi Abbati gratiam suam, cum dilectione. Postquam ecclesia Corb. Abbate suo orbata fuit, statim divina inspiratione commonita Dominum et Patrem spiritualemente te sibi canonica electione ascivit. Postea vero in temporalibus quam in spiritualibus propter absentiam tuam, turbata et destructa, grave damnum sustinuit. Mandando igitur rogamus dilectionem tuam, quatenus in festo S. Nicolai Frankenevord presentiam nostram adeas et quae ad donum regiae dignitatis spectant, ibidem de manu nostra suscipiens Ecclesiae Corbeiensi tanquam pater spiritualis et prudens dispensator in posterum provideas. Vale." Cop.

79) „nam Theodericus mulionis beneficio functus apud Frideslarium aegrotans, post modicum erat defunctus et ad nos usque deductus in Ministerialium cimiterio cum suis est sepulturae traditus, sagt die Chronik. Ob dieser Ministerial vielleicht ein Colleague des Marschalls war und die Aufsicht über die Maulthiere auf Reisen hatte?



gen trafen den Abt in *Weiheim*, in *Franken*. Die Sorgfalt und die Liebe des Kaisers hatte hier Alles zu seinem Empfang und zu seinen Bedürfnissen vorbereiten lassen, und auch für die Gesandten wurde auf angemessene Weise gesorgt.

Bei der Ankunft des Kaisers begab sich *Wichold* heimlich zu ihm, und bat seinen hohen Gönner mit Thränen, die Wahl zu cassiren; er erinnerte ihn an alle seine treuen Dienste und Aufopferungen; aber der Kaiser überwand alle Gegenvorstellungen mit der Wichtigkeit und Noth dieses neuen Berufes, und er gab nach, und wurde zu *Weiheim* geweiht, darauf aber in *Corvey* eingeführt und glänzend empfangen.

Mit seiner Regierung begann eine neue glänzende Periode für *Corvey*, sie ist aber so reich an wichtigen Ereignissen und so umfassend an Jahren, daß wir ihre Geschichte zum folgenden Bande versparen müssen.

---



U r f u n d e n

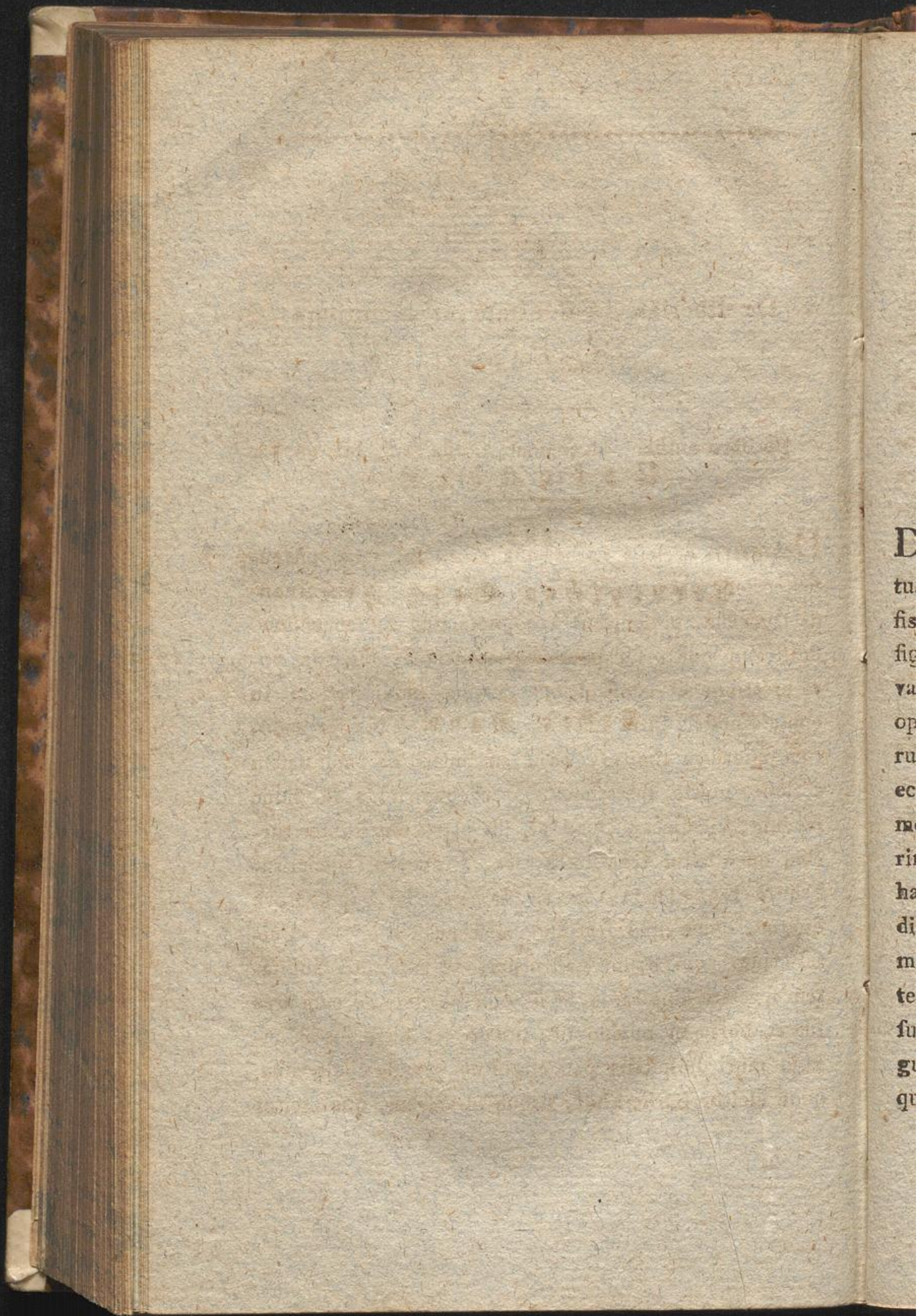
zur

Corveyschen Geschichte.

---

Erster Band.





D  
tu  
fis  
fig  
va  
op  
ru  
ec  
m  
ri  
ha  
di  
m  
te  
fu  
su  
qu



I.

De libertate, emunitate et exemptione  
urbis Corbejæ.

[e libro authent. document. Corb. Eccl. fol. 66.]

Dei gratia ecclesie corbejensis abbas totusque conventus ecclesie predictæ ordinis S. Benedicti, Paderburnensis Dyocesis, presentibus recognoscimus sub appensione sigillorum nostrorum publice protestantes, quod in nova creatione et constitutione jurium municipalium in oppidis nostris infra ambitum urbis corbejensis servandorum quosdam limites, ad exemptionem et emunitatem ecclesie nostre spectandos, predeputavimus in hunc modum, videlicet: Quod ab illa parte muri inter turrim, que dicitur Caynstorne, et domum, quam inhabitat Ketelhot, sic ab ista parte rivi, qui Grove dicitur, omne illud spatium, descendendo usque ad cimiterium confratrum nostrorum, ad eandem emunitatem spectare dinoscatur, et sic officina custodie cum area sua et horto in oppido sito situato, et ultrorsus ab angulo muri hospitalis per circuitum grande cimiterium, quod dicitur Burkerkhof, usque ad valvam, que dicitur



des provestes dor omnes isti limites intra eandem debent computari. Ista revera quod inhabitantes eosdem limites oneribus curialibus, juribus, decimationibus, spiritualibus et temporalibus, et quibuslibet justiciariis non subdantur: praeter quod prior, prepositus et conventus, qui pro tempore fuerint, causas eorum destringant, et utantur eis, sicut exemptis et liberatis. Preterea si prepositus vel yconimi monasterii molendinum super rivo grove infra menia urbis predictae pro commodo conventus construere decreverunt, hoc facere possunt, ubicunque et quandocunque videbitur eis opportunum, contradictione cujusvis non obstante. Item addicitur: Si portarius et hospitalis, vel alter eorum allodium pro commodo et necessitate officiorum suorum extra prescriptam emunitatem construerent, et familia eorum, in eisdem allodiis morantes, simili emunitate gauderent, et familiaribus dominorum de conventu, qui sunt de mensa et vestimentis eorundem. Denique si quis utriusque sexus ad commanendum in eisdem limitibus, per nos exceptis, se reciperet ad commorandum, is simili modo ab omni jure municipali et jurisdictione et angariis curialibus manere debet exceptus, irrefragabiliter duraturo. Datum anno domini MCCCLVI, feria secunda ante festum ascensionis D. N. J. C.

---



II.

Jura Tremonienſis civitatis.

( ex autogr. )

Vor Erinnerung.

Wir vermeinten (I. S. 261. Note 70.) dieſe Urkunde ſey noch nicht gedruckt, müſſen aber dieſe Angabe widerrufen, indem ſie ſich ſchon abgedruckt gefunden hat, in J. C. H. Dreyer's, Nebenſtunden (1768.). Es bedarf nicht der Anführung der Gründe, warum ſie hier noch einmal mitgetheilt wird; auch enthalten wir uns weitläufiger Vergleichen, und weiterer Erörterungen, die wir auf eine andere Zeit verſparen müſſen. Nur das bemerken wir, daß die Urkunde bei Dreyer ſehr fehlerhaft abgedruckt iſt. Es ſind Sätze ausgelassen, wodurch der Sinn entſtellt wird, z. B. S. 3. nach „deliberare poſſant“ fehlen die Worte: „ad 14 dies et dare ſententiam.“ Von manchen andern Unrichtigkeiten führen wir als Beiſpiel an: S. 6. „infra 14 et ebdomatas duas;“ S. 16 „minitabundis für minatur;“ S. 17. „ſi ſanus eſt, torpe (?) ſtatt corpore,“ S. 24. „non indebemus ire ſtatt ire debemus.“ S. 31 ſteht: „ſed tunc primus rem venalem, in eodem loco aliter etc.“ S. 25. „Familiam de gracia“ ſtatt „degram.“

Was die Urkunde ſelbſt betrifft, ſo iſt ſie aus einem alten Urkunden-Buche des Rathhauſes zu Dortmund



dem Herausgeber durch den Senator J. J. Beurs  
haus mitgetheilt worden. Der Eingang ist im Gan-  
zen gleichförmig, nur mit folgenden abweichenden  
Stellen:

„Venerabilibus in Christo viris Dominis fratri  
Hinrico ordinis fratrum minorum Turonensi Episcopo,  
fratri Annoni . . . . universisque confratribus domus  
sancte Marie Teutonice in livonia.“

„Deo gratias non immerito referentes, cujus Cle-  
mencia operante et peregrinorum Teutonicorum et pre-  
cipue domus vestre labore continuo mediante, quia  
multis periculis et effusione sui sanguinis ad hoc pro  
Dei amore alacres laborarunt, quod crudelitas et eccle-  
sie gentilitium effrenata infidelitas jam dudum contra-  
ria per Curoniam et Sambyam, tam salubriter ab su-  
perstitioso errore quievit et sese fidei beneficiis incli-  
navit. Cum igitur non modicum ymo magnum nobis  
hoc sit reputandum, quod opidum vestrum, quod nunc  
de novo apud Mimmelborch per vos eregitur, juri-  
bus nostris a Majestate etc. . . . et cum precipue no-  
velle plantacioni vestre nomen nostre civitatis  
imposuistis et novam Tremoniam vocari feceritis,  
nobis pre aliis civitatibus tantam et specialem vicissi-  
tudinem ostendentes etc.“

In den Statuten selbst finden sich mehrere spätere  
Verordnungen, die fast sämtlich wörtlich in dem Pri-  
vileg Ludwigs des Bayer von 1332 (abgedruckt bei J.



J. Moser Reichsstadt. Handbuch I. S. 376) enthalten sind. Hoffmann (deutsches Eherecht, Jena 1789.) erzählt, daß er eine Handschrift dieser Statuten habe, die noch mehr enthalte, als die Dreyersche Ausgabe.

Wir stellen aus dem allen nachstehende Folgerungen auf: 1) Unsere Urkunde ist früher ausgefertigt als jene, wie aus den Zusätzen erhellet. 2) Das Privileg Ludwigs von 1332 bestätigte nur die Statuten; sie waren aber als Willkähren schon früher vorhanden. Daraus, daß gerade diese neuen Statuten, welche unsere Urkunde nicht hat, vom Kaiser bestätigt wurden, folgt, daß die Stadt Dortmund, wie sie auch selbst erwähnt, schon frühere Privilegien über sämtliche Statuten unserer Urkunde hatte, weil sie sonst das Ganze würde haben bestätigen lassen. Es beweist dies auch die Urkunde Otto's von 962. 3) Auch die Dreyersche Ausgabe ist Zeuge des oben behaupteten Alterthums. Denn wenn gleich der historische Zusammenhang der Urkunde nicht ganz klar wird, so kann doch die neue Anpflanzung nicht wohl wie Deurhaus meint, Dörpt (Dorpat, Torbatum) seyn, weil Mimmelborch, wobei sie errichtet wurde, auf keinen Fall in Liefland lag, und weil Dörpt, schon 1030 von den Russen erobert und wieder verloren, doch lange vor Ankunft der Deutschen eine Stadt war. Was die Lage der neuen Stadt betrifft, so ist uns keine Spur eines Neudortmund (nova Tremonia) vorgekommen, da sie aber bei Mimmelburg errichtet wurde, und dies ohne allen Zweifel in Klein-Litthauen, im al-



ten Schalauner-Lande lag, (Lukas David's, Preussische Chronik, her. von Hennig, Königsberg, 1813 V. S. 10.) so folgt, daß auch in dieser Gegend die neue Anlage geschehen mußte. Ob aber Mimmelburg mit Memel gleich ist (Rözevne, Preuß. Geschichte Riga 1808. II. 48.) möchte noch bezweifelt werden, da hier von einer Burg an der Memel die Rede zu seyn scheint, an welcher man sich ansiedelte, Memel aber um dieselbe Zeit Stadt wurde, und Lübecker Recht erhielt. Wäre aber die Stadt Memel wirklich gemeint, welche 1279 von deutschen Ordensrittern angelegt seyn soll, deren Schloß jedoch früher existirte, so möchte etwa das projektirte Neudortmund mit Memel zusammenfallen.

Was die angegebene Zeit, nämlich das Jahr 1275 anbelangt, so setzen wir auch hierin Bedenken; denn damals erhohnten sich erst die deutschen Ritter wieder nach den großen erlittenen Niederlagen; der Hochmeister Hartmann von Heldrungen war in dieser Gegend im schweren Kampf mit den Sudauern, Schaulauern und Nadrauern. Das Jahr zuvor war der Landesmeister Andreas von Westphalen in einer blutigen Schlacht gegen die Litthauer, Semgallen und Samanten erschlagen worden, und erst in diesem Jahre glückte es dem Walther von Nordeck die Semgallen wieder zu unterjochen. — Es war daher wohl schwerlich die Zeit, eine neue Stadt zu gründen. Dazu kommt, daß die meisten alten Städte dieser Gegend schon existirten, und neben der Culmschen Handfeste entweder



Magdeburger oder Lübecker Recht erhielten, wozu hauptsächlich der schon bestehende Hansebund beitrug, und beitragen mußte. Wenn nun gleich berühmte westphälische Ritter, welche im Preussischen fordyten, (z. B. ein Schenkel von Bintheim) vielleicht die Annahme des Dortmunder Rechts bewürkten, so müssen wir doch in diesem Falle den Zeitpunkt früher, wenigstens vor die große Niederlage von 1260 setzen, und diese bewürkte es vielleicht gerade, daß die neue Anlage wieder zerstört, gehindert und vergessen wurde.

§. I. \*)

In nomine domini amen. Honorandis et discretis viris dilectis amicis suis dominis consulibus, nec non et universis burgensibus in Huxaria. Consules reliqui quoque cives Tremoniensis. Sacri romani Imperii fideles, salutem et voluntariam sui obsequii in omnibus exhibitionem. Super eo quod ex relatu litterarum vestrarum et nuntiorum vestrorum ad aures nostras pervenit. universi ac singuli exultantibus animis congaudemus. divine bonitati gratias non immerito referentes quod vos juribus nostris a majestate sacri imperii romani, et a diversis imperatoribus et regibus a tempore Karoli nobis gradatim indultis. gaudere ob reverentiam et majestatem ejusdem imperii decrevistis. nos vero vo-

\*) Zur bessern Uebersicht haben wir die Urkunde in Paragraphen eingetheilt.



luntati vestre in quantum possumus et quibuscunque sufficimus. benigne affectibus vestris satisfacere cupientes. omnia jura imperialia nobis concessa ab ipso imperio et hactenus approbata vobis in praesenti pagina sub sigillo nostro transmittimus observanda, ut per ea pacis incrementum et rigor justitiae qui quanto terribilis est perveris tanto desiderabilis est mansuetis. ut circa subjectos nobis populos perpetuo vigeat et tranquillitatem vivendi in omnibus terminis vestris tam pauperibus quam divitibus eternaliter inducat.

§. 2. De judiciis. Judicem nostrum elegimus in hunc modum. non debet esse de familia majoris judicis nostri qui iudicium tenet in feudo a maiestate facti imperii. nec officialis alicujus domini. nec persona suspecta concivis propterea debet esse habens hereditatem. ipse praesidebit iudicio per unum annum. quo elapso. si bene se habuit. comparebit coram consilio cum eodem majore iudice qui petet pro eo ut secundo anno ei liceat praesidere. quod de gratia ei conceditur non de iure. et illo tempore \*). tertio anno. nequam permittitur iudicare. —

§. 3. Cum aliqua causa coram iudicio nostro ventilatur. et ad sententiam hinc inde pervenitur definitivam. hec requirenda est a burgensibus. et illam ferent statim. si possunt aut volunt. quod si non. deliberare

---

\*) scilicet transacto.



possunt ad 14 dies, et dare sententiam, si non tunc, iterum deliberant ad totidem dies, et ferre possunt, si non tunc, tertia vice deliberare possunt ad tot dies, et si inter burgenfes movetur questio, quarta eis cedit deliberatio, hoc est 14 dies, et tunc tenentur definitam sententiam promulgare \*).

§. 4. Cum aliquis burgenfis per preconem vocatur ad iudicium, si non comparet vadiabit iudici duos solidos, et si vocatus altera venire vice presumerit, et tunc vadiabit iudici duos solidos, tertia vice vocabitur adhibitis testibus, et si tunc venire noluerit, compellitur per ablata sibi pignora comparere.

§. 5. Iudex noster in nullo loco iudicio poterit presidere nisi tantum pro tribunali, nisi per sententiam sit precautum.

§. 6. Si aliquis civis movet alteri questionem super debitis, confessus solvit debitum ad 14 dies, si non, vadiabit iudici duos solidos, et sic fiet ei duabus vicibus infra 4 ebdomadas, post hec vadiabit actori duos solidos, et tunc actor assumpto preconem tollet pignus illius, et reservabit illud per sex ebdomadas et per tres dies, qui dri d wernacht teutonice nun-

\*) Die Dreyersche Ausgabe setzt hinzu: „Sententiam super damnatum requirit iudex a quocunque vult.“  
Hier fanden somit die Deliberationen nicht Statt, wie in Civil-Sachen.



expantur. quibus elapsis presentabit pignus memoratum coram iudicio. et tunc de licentia iudicis vendendi illud habet liberam potestatem si aliquid superecrefcit restituat reo si aliquid deest petat plus pignoris, si vero reus dicit quod actori nihil teneatur. dextera manu sua iuramenti sacramento. in momento se poterit expurgare, nisi actor per iustitiam possit debitum approbare.

§. 7. Preco tantum de sexto dimidio denario \*) potest iudicare.

§. 8. Si aliquis ponit questionem coram iudicio contra alium de bonis mobilibus vel immobilibus. et offert probationem nec probare potest. vadiabit unam marcarn majori iudici pro defectu.

§. 9. De sanguinis effusione et manuum injectione. Si aliquis invadit alium violenta manu ledens eum gladio vel alio instrumento. quod vulgariter ecegthe Wapen dicitur. si deprehenditur in recenti facto habens instrumentum in manu. pari talione punitur. hoc est collum pro collo manum pro manu. si abierit nec deprehensus fuerit, duodecima manu se poterit expurgare.

§. 10. Si aliquis violenter alium infra muros nostros in via aut in taberna invaserit. et ad sanguinis

---

\*) Die D. H. hat „denarii“, welches wohl richtiger ist. Der § hat die Ueberschrift: „De iudicio precoris.“



effusionem eum percusserit, vel vulnus incutaneum, quod teutonice bla Wonde dicitur, eidem inflixerit, poterit eum ad arma proclamare, et super eo reus satisfaciet, consilibus iudici et leso, si convinci potest cum duobus, tali pena pecuniaria punietur, dabit in murum opidi nostri, dimidiam marcam, de qua nequaquam eidem aliquid relaxatur, nec etiam pro ea ulla petitio porrigetur, deinde dabit consilibus duos solidos, iudici duos solidos, et illi tres, quem percussit,

§. 11. Si vero percussor est confrater majoris gylhe nostre, anam vini superaddet burgenfibus pro emenda,

§. 12. Si aliquis burgenfis noster aliquem concivem nostrum extra opidum nostrum in aliis terminis vicinis aut etiam longe remotis, eodem modo invaserit, et hoc per duos probare poterit, pene memorate subiacabit,

§. 13. De verborum impropriis et insultibus ex vehementia factis, Si aliquis burgenfis noster alteri impropereat vel obloquitur verbis turpibus et inhonestis, vocans eum canem aut assimilans eum cum caude, aut alteri membro canis, vel Hurrensuone vel Dytherensuone, vel furem, vel predonem, vel latronem, aut etiam traditorem, nisi \*) debito mo-

---

\*) Die D. N. hat si, welches den Sinn verändern würde.



do possit seum vincere. etiam prefata pena punietur sicut pro sanguinis effusione.

§. 14. De furtis et rapinis. Si aliquis deprehenditur infra muros nostros cum furto quod valet dimidium fertonem. suspenditur. si minoris valoris est. scopis punitur. ad buccas uritur et crines sui per medium caput suum forpice tonduntur. si furtum est alicujus burgenfis nostri. tunc iudex in eo nullam penitus habet portionem. si ad extraneum pertinet. et si fur ad mortem damnatur. actor duas partes de furtivis recipit. et iudex de tertia parte ratione sui officii se intromittit. de rapinis nihil dinoscitur ad iudicem pertinere.

§. 15. De Monetis. Quicumque tenet monetam nostram a sacro imperio. non potest eam variare aut permutare. nisi mutata persona per mortem. que gubernabat imperium. aut ille qui tenet monetam. eidem imperio cum armis deserviat trans alpes. burgenfis noster potest cambire sine statera et pondere. stans et non sedens. a moneta ad novem pedes. potest etiam cambire argentum. quantumcunque necesse habet ad mercandisas suas. vel ad peregrinationes. sed si illud quocunque casu vendere voluerit infra opidum nostrum monetario nostro ad emendum exhibebit. et illud tantum. quod infra opidum nostrum cambivit.

§. 16. De minori jure nostro et pena illius. Si aliquis burgenfis noster stans vel sedens in



aliquo loco minatur pomposis verbis alteri burgenfi nostro audientibus duobus viris idoneis concivibus nostris. et minis prestitis malum ei intulerit. et mine quas prius fecerat. que vulgo Vorfatthe dicuntur. per testes qui audierant probari poterunt. reus solvet decem marcas. nostre monete et sex amas vini quod teutonice ein vuoder Wines nuncupatur. eadem pena punitur qui alium baculare praesumit.

§. 17. De Donationibus et Legationibus. si aliquis aegrotat ad mortem. quod teutonice in sfire virsogt dicitur. nihil potest dare vel alicui assignare. sive in mobilibus. sive in immobilibus. sive in sese moventibus. nisi de consensu heredum. si etiam unus sanus est corpore non potest vendere vel alienare hereditatem suam sine consensu heredum. nec dare paratos denarios aut promittere. nisi illos in momento det de manu sua. et se ab illis amplius excludat.

§. 18. Item ubi duo conjuges sunt. et alter eorum viam universe carnis ingreditur. superstes si habent pueros. relinquet illis medietatem omnium bonorum suorum. reliquam partem potest dare si matrimonium contraxerit secum legitime contrahenti.

§. 19. Ubicunque contractus legitimus fit coram viris. qui brutmanne dicuntur. si postea de matrimonio illo. aliqua fit dissensio. illa reformari debet per



duos tantum de viris predictis qui prestito juramento veritatem enarrabunt.

§. 20. De mensuris et libris. Omnes mensure in funiculis pannorum tam laneorum quam lineorum in mensuris frumenti, in cyphis, in crateris sunt in potestate consilii. Pistorum dum excedunt in pane suo emendent consilio et non judici \*).

§. 21. Si iudex aliquam mulierem que braxat cerevisiam incusare voluerit, non potest facere sine consulibus, et si mulier illa voluerit se expurgare potest facere \*\*). si non, vadiabit quatuor solidos duos consulibus et duos iudici Tremoniensis monete.

§. 22. Omnes sententie de quibus dubitatur requirende sunt apud nos de omnibus civitatibus teutonicis que sunt in Romano Imperio ex ista parte alpium, in hunc modum. Civitas illa ubi talis sententia dubitativa vertitur, et super illa ad nos Tremoniam appellatur, in scripto debet ad nos transmittere sententiam illam ut ipsam diffinitivam feramus, super qua si volumus deliberare possumus ad quatuordecim dies, et si non invenerimus, iterum deliberamus ad 14 dies, quod si illam plene non decrevimus tertia vice deliberamus ad 14 dies, et illam tunc diffinitive ita feremus, prout coram imperio profiteri merito debeamus.

\*) Die D. U. läßt das „non“ weg.

\*\*) Die D. U. setzt hinzu: „sine consulibus.“



comitis. patris scilicet et filii ejusdem nominis muniri  
fecimus. cujus rei testes sunt hii. Bodo et Bertholdus  
fratres. de Homburch. item Bertholdus et Bodo filii  
Bodonis de Homburch. Albertus de Rethen. Wastmodus  
marscalcus. Luidolfus Dapifer. item Luidolfus junior  
Dapifer. Erembertus camerarius. Arnoldus pincerna.  
Helmigius et Reinherus de porta. Hereboldus de rim-  
bike. Karolus de Nienkirken. Heinricus de Liutmarsen.  
Thidericus de Helen. Thidericus de Derspe. Brunge-  
rus de Helen. Werenholdus. Conradus de rane. et alii  
quam plures. Acta sunt hec anno incarnationis domini  
MCXCVII. indictione XV. anno prelationis nostre VIII.  
In nomine Dei feliciter. Amen.

(Sign.)

---

VI.

De villa Haversforde.

---

(e libro auth. doc. fol. 19.)

---

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Conra-  
dus Dei gratia Corbejenfis Ecclesie Abbas, omnibus  
successoribus suis in perpetuum. Cum ex injuncto no-  
bis officio diligenti nos invigilare deceat studio, ut  
unicuique officio deputata integra permaneant, quati-

Corv. Gesch. 2r 2h.

(15)



nus ita in disciplinis spiritualibus proficiat, et tale in rebus temporalibus sentiant incrementum, ut non vituperetur ministerium nostrum, verum cum jam memoriam nostram in benedictione apud fratres nostros jugiter permanere summo optamus desiderio: Notum esse volumus universis Ecclesie nostre fidelibus, tam presentibus quam futuris, quod quodam Brunone, Ecclesie nostre ministeriali, viam univ[er]se carnis ingresso, qui curiam in Haversforde in commissione Jure Sculteti cum tractatu et consensu dilecti fratris nostri Henrici tunc prioris et custodis acceperat, et Bernardus ejusdem Brunonis filius commissionem predicte Curie multis precibus item cum tractatu et consensu prememorati fratris nostri Henrici Prioris et Custodis obtineret. ipse Prior Henricus petiit, ut privilegio a nobis dato precaveretur, ne id futuris temporibus in prejudicium juris Custodis fieret, quod eadem curia a tot militibus administraretur, quia hoc genus hominum rare suis contentum est, sed semper plus sibi commissis usurpare solet. Herenfridus enim pater prememorati Brunonis primus in genere militari ipsam curiam administraverat, cum antea semper a villanis administraretur. Nos itaque consideratis religiosam ejus petitionem et plenam dilectionis circa beatum vitum simulque intuitu ipsius patroni nostri, cujus altaris bona ut pupillam oculi tueri oportet, recognoscimus, statuimus atque decernimus, omnem villicationem in Haversforde cum omnibus rebus, appendiciis et termi-



nis suis et cum omnibus ad se pertinentibus, item do-  
 mibus cunctisque edificiis, terris, pratis, silvis, cam-  
 pis, aquis aquarumque decursibus, cultis locis et in-  
 cultis, sub potestate custodis esse libere, ita ut penes  
 ipsum sit cum omnibus utilitatibus ville, scilicet lo-  
 catio ville, locatio curie, locatio manforum, heredi-  
 tas defunctorum, census litonum, desponsationes pu-  
 ellarum, que vulgariter Beddemund vocantur, uti-  
 litas etiam silve adjacentis, que vulgariter Sunde re-  
 dicitur, utpote ad eandem villam pertinentis, custodis  
 est, licet nos aliquando porcos in ea impignavimus,  
 quod tamen cum bonivolentia ipsius custodis fecimus.  
 Debet etiam idem custos, quotiescunque opus fuerit,  
 cum litonibus sententionare de utilitatibus et inutilita-  
 tibus, quod eadem villa ab omni Jurisdictione advo-  
 cati absoluta est. Patet igitur ex precedentibus, villi-  
 cum curie super litones nullam habere potestatem,  
 nec aliquam exactionem in petitionibus de eis facere,  
 sed tantum de curia sibi commissa persolvere; cetera  
 omnia ut diximus in dispositione custodis constare. Ne  
 forte ergo alicui successori nostro super hoc pio facto  
 malignandi relinquatur occasio, vel tempore aliquo  
 fraudulento componi possit exceptio, presentem inde  
 paginam conscribi et sigili nostri impressione commu-  
 niri fecimus, monentes sub attestatione divini nominis,  
 ut hec nostra recognitio et constitutio rata et inconvul-  
 sa per omnia tempora permaneat. Testes hii sunt:  
 Henricus Prior. Albertus Prepositus. Meinhardus no-



ster Camerarius. Metfridus Camerarius fratrum et tota  
Congregatio Ecclesie. De laicis Henricus de Lutmar-  
sen. Erinbertus. item Erinbertus. Conradus. Holvi-  
eus. Wernerus frater ejus. Conradus alii plures.  
Actum Corbeje Anno incarnationis Domini MCLXXVI.  
Indictione VIII sexto Kalendas Junii, Anno ejus XVI,  
Domini Conradi Abbatis.

---

VII.

Concambium inter Meingotum Merseburgen-  
sem Episcopum et Erkenbertum Corbeien-  
sem Abbatem.

---

(ex aut.)

---

In nomine sancte et individue Trinitatis notum fieri  
volumus tam presentis quam futuri evi fidelibus con-  
cambium quod ego Meingotus gratia dei Merseburgen-  
sis ecclesie episcopus et venerabilis abbas corbejenfis  
coenobii Erkenbertus juxta consilium et commoditatem  
utriusque loci fecimus. In vicino quippe tres mansus  
prefatus abbas nobis tradidit, unum in Borkesthorp,  
duos in Diderstidi, pro quibus predium quoddam incul-  
tum et penitus desertum loco tamen suo contiguum  
videlicet Sidashufun accepit. Quod idcirco . . .  
. . . quia servitium dei illic initiare disposuit et



§ 23. \*) Ad mandatum domini nostri. nec alienus principis. milites ad bellandum in oppidum nostrum recipimus. nec recipere debemus nec cogi possumus.

§ 24. Item ad mandatum domini nostri. nec alicujus domini terre ire debemus in aliquam expeditionem. sed tantum ad tuendam nos. possumus si volumus ascendere muros nostros et propugnacula nostra.

§ 25. De clamore ad arma. De duellis et de iudicio liberorum. Nullus poterit nos evocare ab oppido nostro per proclamationem ad arma factam. nec proscribere. nec impetere per duellum infra terminos sacri imperii. Item nullus debet a nobis requirere aliqua telonia sive in terra sive in aquis infra terminos sacri imperii. Item illud jus liberorum quod teutonice *Vryedyng* dicitur. non intrat muros nostros super cives nostros de jure. et eorum nuncios et familiam degram.

§ 26. Cum aliquis debet pugnare duellum apud nos jure nostro Westvaliensi talis debet esse apparatus suus cum aggreditur pugnam. unicolorem habebit tunicam. pertonsos crines in modum clerici. precisas caligas *sunder Vuorjuorte*\*\*) cirotecas cervinas in manibus. gladium unum in manu. et alium cingtum

---

\*) Die D. U. hat die Ueberschrift: „De mandatis.“

\*\*) Die D. U. hat „sunder voer Vote.“ (?). Eine genauere Prüfung der undeutlichen Schriftzüge läßt uns *vuorjuorte* (Vorgurt) lesen, welches



ad latus. scutum rotundum. Cingulum et bracciale sine ferreis hinculis. et absque camisia pugnabit.

§. 27. De libertate oppidi nostri. Civitas nostra integraliter sita est in fundo sacri imperii. unde unusquisque possidet fundum et aream suam libere. absque omni pensione et tributo. Nemo potest legare vel etiam dare ecclesiis vel claustris aliquam hereditatem vel aliqua bona immobilia infra muros nostros jacentia. vel in campo nostro in agris. pratis. molendinis. pascuis. vel piscuis vel piscariis. existentia. Denarios potest dare si vult. et quot vult.

§. 29. Si tegerit aliquis alium ex impetu animi sui vel tenuerit. vel rapuerit eum per vestem suam. quod teutonice mit hest en muode dicitur. punietur tanquam pro sanguinis effusione.

§. 30. Si aliquis burgenfis stans in foro nostro vult emere aut recentes carnes aut recentes pisces debet dicere vendenti verte mihi piscem illum. vel verte mihi carnes illas. nequaquam debet tangere propria manu sua. si tetigerit. et cum duobus qui viderunt convictus fuerit. absque omni contradictione solvet quatuor solidos.

§. 31. Si unus burgenfis noster stans vult emere aliquam rem. alter non debet eum impedire vel sup-

---

ches einen bessern Sinn giebt. Vergl. Theil I. S. 285. Note 96.



plantare. exhibendo venditori plus quam ille exhibuit. sed cum primus emit rem illam venalem in eodem loco alter potest ei dicere volo habere medietatem istius rei empte et emptor debet hoc permittere. si alio modo impedit eum solvet quatuor solidos.

§. 32. \*) Si due mulieres rixantur ad invicem. percutiendo se vel verbis contumeliosis quod *Verkorene Wort* teutonice dicuntur portabunt duos lapides per catenam coherentes. qui ambo ponderabunt unum centenarium. quod teutonice dicitur *eynen Cyatene* per longitudinem civitatis in communi via. una primo portabit eos de orientali porta civitatis ad occidentalem portam. et alia stimulabit eam stimulo ferreo. fixo in baculo. et ambe ibunt in camisiis suis. alia tunc assumet eos in humeros suos et reportabit eos ad orientalem portam et prima e converso stimulabit eam.

§. 33. De Collecta. quicumque perjurus reperitur et collectam suam subtraxerit. consules de omnibus bonis suis se intromittunt. nec ammodo ydoneo viro se poterit comparare nec ad consulatum vel ad aliam dignitatem amplius admittitur. vel ad juramentum.

§. 34. Cum aliquis burgenfis noster captivatur. statim cum consules intelligunt eum esse captum vadunt ad domum suam. et accipiunt claves suas. et pre-

---

\*) Die D. U. giebt hier die Ueberschrift: „De lapidibus portandis.“



scriptis omnibus suis claudunt omnia et deferunt secum  
claves. et habent illas sub se quam diu volunt et resti-  
tuunt illas quando volunt. quia nemini burgenfi licet  
se redimere. si se redimit omnia bona sua sunt in po-  
testate burgenfium.

§. 35. Si aliquis hospes convenit aliquem burgen-  
sem coram iudicio pro aliquibus bonis. si fatetur reus  
debitum solvet illud ante occasum solis. vel altera die  
quod dicitur *over dwernacht*. et ambo dabunt  
fidejussores.

§. 36. \*) Item habemus quoddam jus quod dicitur  
*dwernacht*. quod incipit currere in crastino purifi-  
cationis beate virginis. et in crastino beati Swiberti  
expirat et est tale jus. quod quicumque burgenfis con-  
venit alium coram iudicio pro aliquibus debitis. si fa-  
tetur debitum debet illud immediate solvere proxima  
die ante occasum solis. et si non solverit vadiabit iudici  
duabus vicibus. et tertia vice actori. et debet accipi  
pignus suum. Item idem jus incipit currere in crasti-  
no annuntiationis beate virginis. et durat ad quatuor-  
decim dies. et tunc expirat.

§. 37. \*\*) Item si quis percutit palum absque li-  
centia in stratam regiam vadiabit superiori iudici sexa-

\*) Die D. N. giebt die Ueberschrift: „De iudicio  
dicto Dwernacht.“

\*\*) Die D. N. giebt diesem § die Ueberschrift: „De  
palis.“



ginta solidos. et qui percutit palum in viam que vulgo dicitur ju cweg vadiabit quatuor solidos. judici duos, et civitati duos,

---

III.

Privilegium ab Ottone M. incolis villae  
Corb. in Horohufun datum.

---

(ex autogr.)

---

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Otto divina favente clementia rex. Notum esse volumus omnibus fidelibus nostris quod rogatu carae prolis nostrae Ottonis indulimus incolis villae quae dicitur horohufun et adiacens est urbi quae dicitur eresburg eo jure vivere et ipsa legitima habere per omnia quae throtmannici habent nec tamen ulli aliae potestati subiacere cum suis juris \*) ac legitimis nisi cui hactenus paruit rectoribus scilicet monasterii quod nova Corbeia vocitatur ad honorem ac servitium beatorum martyrum Stephani atque Viti. et ut hoc firmum sit et nulli post hec praevaricari liceat anuli nostri sigillo

---

\*) Falke liest „viris“; Schaten emendirt das Wort durch „juribus“.



jussimus signari atque firmari manu nostra subtus signantes.

Signum . . . domini Ottonis serenissimi regis.

Liudulfus cancellarius ad vicem brunonis archicappellani recognovi et S. \*).

Data V. id. jun. anno incarnat. domini DCCCCLXII. indict. V. regni autem serenissimi Ottonis regis anno XXVII actum in suofaz in dei nomine feliciter. Amen.

---

IV.

Traditiones quaedam antiquissimis temporibus ecclesiae Corb. factae.

---

(ex Cod. membr. sec. 12.)

---

Donatorum ideo memoriam annotamus, ut sine intermissione precum eis mercedem rependamus. — Liudovicus Imperator dedit piscationem in Wisera quae dicitur Huocwar. — Lotharius Imperator flavos quos debellavit S. Viti donavit. — Henricus Imperator pius cum uxore Mathilde dedit impensas auri, gemmarum ad fabricandum altare S. Viti — Otto comes tradidit

---

\*) Das Siegel existirt nicht mehr, findet sich aber in Kupfer gestochen bei Falke, l. c. T. I. n. 2.



Burftalli. — Thuring Comes Forfte et Luithereffen. —  
Amulung Comes Biketop. — Hathuwig mater ejus  
Amulungeffen. — Efic Comes vineas in Kaffinaca. —  
Bilidrud fua conjux Budinaveldan. — Ida fecunda con-  
jux ejus Imminchufan et Helmenkethen. — Tinchradus  
fturmedi. — Ecbertus Medesdorp. — Arnulfus Impera-  
tor Lacheim. — Sifridus Dux Gruoninge. — Conra-  
dus Rex Kaminatam; item Sifridus Comes Sconlare;  
Walpurg Brudrike. — Marcbodo Ercluon. — Bia Vol-  
kereffen. — Rodegerus Comes Meingoteffen. — Wic-  
mannus Comes Dungan. — Hathuwig Comitiffa Beve-  
runge. — Heremannus Mulenhufen. — Tiethart et  
Hathuwig Rimbike. — Uffed Stahle, Albechteffen,  
Hegenhufen. — Folchart Lottun. — Ricelint Ittere  
Castrum. — Item Ludewicus Imperator Ecclefiam Eres-  
burg et Meppiam cum ecclefiis fubjectis. — Lodewicus  
fecundus Abbatiam in Vifbeke cum fingulis bafilicis ad  
ipfam fpectantibus ac decimis. — Item tradidit heredi-  
tatem in Wefterwolt cum Ecclefiis inibi exiftentibus,  
in proprietatem hujus Ecclefiae Corbejenfis; item  
Afchendorp cum Ecclefiis fibi fubjectis.

Magintillis Comitiffa IV manfos in Dalenhufo totumque montem Haddenbruch cum villa et omni jure, praediumque fuum in Culmgen. — Amenungh Comes tradidit majorem partem villae et agrorum in Tidlixen et in Heftern. — Meginhard tradidit unum manfum in Helwerdeshufen et duas hopas in Firwerdinghufen. — Heroldus Comes tradidit Kathwinkel prope Drendelborch.



Dipl. Abb. Widikindi, quo bona quaedam ad dotem ecclesiae Kaminatensis pertinentia et alienata mediante Abbate ei restituantur.

---

(ex aut.)

---

In nomine sancte et individue Trinitatis. Widikindus dei gratia Corbeiensis Abbas. Notum esse volumus. tam presentis quam futuri evi industrie. quod dilectus frater noster Heinricus Kaminatensis prepositus. curtem quandam. VIII. mansorum in heigen cum attinentibus scilicet advocatia. et quod vulgo dicitur holtgras cap. que omnia dos ecclesie illius fuerant. et deo inibi fervientes. longissimi temporis prescriptione. hec quiete possederant. sed a predecessoribus nostris alienata fuerant. a Gerungo de Arnevelde qui hec a comite Athelberto de Everstein. comes vero ab ecclesia nostra in feodo tenuit. LX. marcis argenti redemit. et comiti ut hec fieri permetteret. II. marcas argenti dedit. et nos. VIII. talenta primum nobis vacantia. inbeneficiata tamen. exceptis bonis ministerialium ei concessimus. et ita jam dictus Gerungus. eadem bona comiti Athelberto. comes autem. una cum filio suo Athelberto. nobis resignavit. et nos ecclesie Kaminatensi. libere disponenda remisimus. Et ut hec actio in posterum inconvulsa et inviolata permaneat presentem paginam conscribi. et sigillo nostro. et sigillo utriusque



quidquid majoris utilitatis ecclesie sue in loco fieri posse . . . . Hec autem traditio ad confirmationem concambii coram advocatis utriusque ecclesie, Reinoldo videlicet et Adalberone Mersburg facta et in presentia Domini Lotharii regis aliorumque principum, Ottone videlicet episcopo Halberstadenſe, Bertoldo Hildenesheimenſe, Adelberto marchione aliorumque multorum Goslarie firmata est, quam nos quoque corroborantes litteris mandari et sigillis nostris signari jussimus, et ne quis post hac infringere presumat banni nostri interminatione sub anathemate Christi et ecclesie interdicimus.

Acta sunt hec anno Incarnationis Dominice MCXXVII, indict. V. anno regni Domini Lotharii regis II, ordinationis Domini episcopi Meingoti I, Domini Erkenberti Abbatis XX, coram his testibus ex parte Episcopi Reinhardus Abbas Eccienus Prepositus, Wai-therus Magister, Liudiger, Heremannus et Otto filii Milonis, Fridericus de Horeburg, Amulungus, Henricus de Rotov, Wernerus, Becelinus, Berengerus, Regenherus, ex parte vero Domini Abbatis, Widikindus de Sualenberg, Conradus de Everstein, Volcnandus, Suiegerus, Widoldus, Gerbertus, Anno, Wago, Lenzeco, Karolus.

(Siga.)

---



VIII.

Conradus de Kaminata duo mancipia Abbati  
Corb. ea conditione resignat, ut ad capel-  
lam S. Dyonisii apud Kaminatam darentur.

---

(ex ant.)

---

**I**n nomine sancte et individue Trinitatis. Wicboldus  
dei gratia Corbeiensis ecclesie abbas. omnibus presenti-  
bus ac futuris in perpetuum. Notificamus universis ec-  
clesie Christi fidelibus presentibus et futuris. qualiter  
ministerialis noster Cuonradus de Kaminata resignavit  
nobis duo mancipia. quorum hec sunt nomina. Fol-  
wen et Thieclwen. que habuerat a nobis in beneficio.  
pro quibus hoc a nobis efflagitavit. ut ea apud Kami-  
natam ad capellam sancti Dyonisii ad jus censualium  
altaris daremus. Ejus petitioni libenter annuentes. eas-  
dem prenominatas feminas censuales altaris beati Dyo-  
nisii in supradicta capella fecimus. ita videlicet. ut  
per singulos annos ad idem altare duos denarios. vel  
tantundem cere persolvant. ac tam ipse quam omnis  
posteritas earum sub lege censualium absque ullius con-  
tradictione de cetero teneantur. atque cum aliquis ex  
eis obierit. quicumque ejusdem altaris provisor fuerit.  
optimum animal defuncti. vel si animalia non habuit.  
optimam vestem illius accipiat. proximus vero heres  
reliquam hereditatem tollat. si autem herede caruerit.



tota hereditas ipsius ad altare pertineat. Volumus autem ut tam ipse quam postere earum. ac omnes ad summum monasterium pertinentes. sicuti duos persolvunt denarios. ita nubentes duos persolvant solidos. quemadmodum apud nos consuetudo est. Ut autem hec nostra donatio tam ecclesie. quam supradictis consualibus rata et inviolabilis in posterum permaneat. cartam hanc in testimonium facte rei conscribi ac testibus annotatis sigillo nostro signari fecimus. Hi autem testes affuerunt. Reinhardus prepositus Kaminatensis ac omnes fratres ejusdem ecclesie. Ministeriales vero Helpradus et Thiedericus frater ejus. Bruno. Bernhardus de Draspe. Henricus ejusdem provisor ecclesie et alii multi.

---

IX.

Traditio praedii cujusdam Hospitali in Groninge.

---

(e lib. anth. doc. Corb. eccl. Fol. 48.)

---

In nomine sancte et individue Trinitatis Wicboldus dei gratia Corb. ecclesie Abbas omnibus successoribus suis in perpetuum. Si indigentias pauperum de nostra habundantia supplere curamus, et fiduciam magnam nobis coram summo deo per Elemolinam constituimus, et



exemplum nunc posteris nostris relinquimus: Proinde noverit omnium fidelium Corbeiensis ecclesie presentium et futurorum industria, quod nos intuitu divine retributionis partem quandam silve, quam juxta Groningam habuimus, cum a quibusdam laicis, ut eam in beneficio a nobis acciperent, multum rogaremur, pro remedio anime nostre et pro salute omnium successorum nostrorum, abbatum videlicet Corbejensis monasterii, idem nemus quod habuimus in silva, que vocatur Hakel ad obedientiam Hospitalis in Groninga expeditione fratrum nostrorum Corbejensium tradidimus, maxime insistente nobis eo, qui hanc obedientiam tunc temporis servabat, fratre Ruthardo, ut hanc Elemosinam perficeremus. Ejusdem ergo terre traditione facta ad Hospitale in Groninga, omnes successores nostros per tremendam judicii dei futuram discussionem obtestamur, ne eandem Elemosinam de eodem Hospitali ullo unquam tempore auferant vel imminuant, sed eam pro eterne vite retributione ibidem jugiter conservare studeant. Ut autem hec nostra traditio per omnia futura tempora Hospitali de Groninga rata et inconvulsa permaneat, factam a nobis traditionem per has literas posteris nostris significavimus. In testimonium donationis firmamentum sigillo nostro signari precepimus. Hii tum testes de ministerialibus affuerunt Conradus de Amelung, Reinherus de porta, Godeschalcus, Henricus de Luthmarsen, Everhardus, Godeschalcus pincerna Heithenricus, Lutherus, Alwinus filius ejus Folcwinus



Wernherus frater ejus, Burchardus, Gerwinus frater  
ejus Robertus Regenbodo Widele et alii plures. Acta  
Corbeje anno dominice incarnationis MCLV praeationis  
antem Domini Wicboldi in Corbeje ecclesie 14 idus fe-  
bruarii intra capitulum et horam sextam in Christo fe-  
liciter. Amen.

---

X.

De Servitio Litonum.

---

(e chart. membr.)

---

Universis Christi fidelibus. presentia visuris seu auditis.  
Nos Hermannus Abbas, Prior, Prepositus totusque conven-  
tus ecclesie Corbeiensis salutem. et cognoscere rei scripte  
veritatem. Noveritis quod ex antiquo jure, et appro-  
bata consuetudine. hoc apud nos, et circa scultetos no-  
stros ac eorum villicationibus adherentes. scilicet litones,  
qui Howelinge vulgariter nuncupantur. debet inviolabili-  
ter observari. quod ipsi sculteti, quicumque fuerint.  
nobis et ecclesie nostre. ad solutionem consuete pen-  
sionis fideliter tenebuntur. deinde si idem litones no-  
bis. et dictis scultetis. ex parte nostra. occasione  
agrorum. quos colunt. ad honesta et consueta  
servitia obligati videntur. ita sane. quod non vio-  
lencia servitutis importune opprimantur, sed semel



nobis et eis, estatis, et secundo hyemalis tempore, cum familia, qua ad ipsos venerimus, ad recipiendum et procurandum nos utique tenebuntur, ut dicti sculteti ad solutionem pensionis uberius sufficiant, a prefatis litonibus curruum et aratrorum suorum servitia poterunt interdum requirere moderata, et nequaquam a nobis, et ecclesia nostra ipsos vendere poterunt, seu alienare, nec eorum servitute ad libitum suum abuti, vel suos quomodolibet proprios arbitrari. In cujus rei testimonium, robur perpetuum, et munimen, presens instrumentum conscribi fecimus, et nostro sigillo ex certa nostra conscientia, firmiter iussimus roborari. Datum Anno Domini MCCXXV, ipso die Valentini Martyris.

---

XI.

Donatio beato Aegidio infirmariae Corbeiensis.  
Patrono facta.

---

(ex aut.)

---

In nomine sancte et individue Trinitatis Widikindus, dei gratia, Corbejensis Abbas bene gesta in tempore, ne labantur, cum tempore, lingua testium et scripturae testimonio solent perennari, ut omnis calumpnia et litis occasio tollatur successori, Quapropter notum sit



universis ecclesie nostre fidelibus. quod tempore nostre praelationis fratres quidam libere condicionis. Albertus Heremannus de Berdeffen, quendam sue proprietatis virum . . . . . ab omni dicione juris sui manumiserunt. procurante id et agente. fratre nostro Alberto infirmarie domus nostre provifore. Quorum cooperatione idem Wernherus in jus censualis beato Egidio infirmarie nostre capelle patrono se sponte optulit. ea condicione, ut singulis annis duos denarios vel tantundem cere persolvat ad ipsius altare. eo vero defuncto sine herede. omnia ad altare deferantur sin autem optimum caput vel vestis. Ne quis ergo hec infringere presumat. hujus actionis seriem. sigillo nostro munitam testibus subtus annotatis roborari fecimus. testes hi fuere. Reinherus Prior. Conradus Prepositus. Johannes . . . . . Conventus. Bertholdus . . . . . Wastmodus Marfcallus. Luidolfus Dapifer. item Luderus Dapifer. Bertramus de Stamme. Henricus de Luitmersen. Helwinus Reinherus. Arnoldus fratres de porta. Luidolfus Widilo. Et alii quam plures. Acta sunt hec anno ab incarnatione Domini MCXCVIII. Indictione XIII. Anno praelationis nostre VIII.



XII.

Fridericus Archiepiscopus Coloniensis decimas Corb. in Episcopatu suo confirmat.

---

(e lib. auth. doc.)

---

**I**n nomine sancte et individue Trinitatis. Notum fieri volumus tam presentis quam futuri evi fidelibus. Quod venerabilis Abbas Corbeiensis Erkenbertus pro infestatione quorundam contra se et monasterium suum noviter exorta patrocinium nostrum adiit, orans ut privilegium ei pro confirmandis decimis, que monasterio ipsius de dominicatis mansis in episcopatu nostro ab antiquis temporibus solvuntur, concederemus juxta consensum et subscriptionem Williberti Archiepiscopi Coloniensis, ac decem et novem Episcoporum, qui in synodo tempore Arnulfi Imperatoris convenerant, et juxta concessionem omnium successorum ejus. Cujus rationabili petitioni ego Fridericus Dei gratia Coloniensis Archiepiscopus tam pium quam justum assensum exhibens hoc ei nostre autoritatis Cirographum tam ad innovanda quam roboranda priorum auctoritatum Instituta fieri precepi, in quo non solum subscriptionem prenominati Archiepiscopi ceterorumque Episcoporum in Synodo predicta congregatorum, sed etiam omnium antecessorum meorum concessionem ratam esse decrevi, recognoscendo et permittendo ecclesie ipsius



decimas, quas in Episcopatu Coloniensi ante tempora nostra possedit, precipue quas Lachem dominicali suo vel in reno, vel in aliis dominicatis mansis tenuisse dinoscitur, de quibus injustam et insolitam contradictionem adversum se moveri querebantur. Cui authoritatis nostre decreto, ut amplior fides et reverentia exhibeatur, et ipsorum, quibus traditur, defensionis magis astipuletur, tam sigilli nostri impressione, quam Banni nostri tremenda animadversione irrefragile robur addidimus. Sancimus enim et decernimus in virtute et in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, et ex autoritate beatissimi Petri Apostolorum principis, ut presens testamentum omnibus seculis immutabile et inconvulsam permaneat, violatores ejus Anathematis et eterne maledictionis distractione, nisi resipuerint, ferientes. Conservatoribus vero et defensoribus ejus perpetue remunerationis spem certam promittentes. Actum est hoc in celebri Curia et Conventu Goslarie confirmatum anno singulari nativitatis MCXX Indictione VI. Imperante Henrico Quinto Romanorum Imperatore Augusto, Presidente sedi Apostolice Domino Calixto, anno nostri Archiepiscopatus nono decimo, Corbejensis Ecclesie curram aurigante Erkenberto reverendissimo Abbate. feliciter.



## Einige Zusätze.

I.  
Zu Theil I. S. 236. Die Urkunde von 1115 erwähnt schon ausdrücklich der Brücke; es heißt darin: „in foro quod adjacet ponti in hugfeli.“

Zu Theil I. S. 70. Falke theilt in seiner Abhandlung von der Hermannsburg und der Irminsäule (Hannov. gel. Anzeigen J. 1752 und Ernesti Miscell. S. 227.) folgende Stelle aus der alten Corvenschen Chronik ad a. 827 mit: „Haec (scil. capella) est Aresburg, quam Carolus obsidionis fraude cepit atque destructo idolo irmin devastavit.“

3.  
Zu Theil II. S. 9. Die Worte der allegirten Urkunde: „in presentia regis aliorumque Principum.“ zeigen, daß der Kaiser nur der Erste unter den Principes, nämlich im Stande primus inter Pares war. Deshalb konnte, wiewohl Ebenbürtigkeit zum Zweikampf gehörte, ein Ritter selbst den Kaiser fordern. So war Kaiser



Heinrich IV. bereit, auf Veranlassung Rudolfs, Herzogs in Schwaben, mit einem gewissen Kегinger, welcher behauptete, der Kaiser habe ihn bestellt, den Herzog zu morden, den Zweikampf einzugehn. Es wurde aber vermittelt, daß sein treuer und tapferer Liebling, Ulrich von Rosheim für ihn kämpfen sollte. Doch starb Kегinger kurz vor dem Zweikampf. Vergl. Lamb. Schaffn. ad a. 1073.

4.

Theil II. S. 52 wurde Reinold von Dassel als Kirchenvogt genannt. Eine in einem Pergamen = Codex aufgefundenene Urkunde beweist, daß auch dessen Bruder Adolf in Verhältnissen mit Corvey stand, und sich verschiedene Anmaßungen erlaubte. Sie ist ohne Datum und lautet: „F. dei gratia romanorum imperator et semper augustus. adolfo de dasle. Ex querimonia fidelium nostrorum Corb. fratrum cognovimus. quod tu bona eorum in Silehusen. ad prebendam ipsorum pertinentia invadas. et eis auferas. que ipsi ex sinodali sententia a fratre tuo. qui eos etiam in eisdem bonis. gravavit optinuerunt. Hos itaque nullam injuriam aut gravamen. ab aliquo eis inferri volentes. mandamus tibi. sub optentu gratie nostre precipientes. quatinus ab hac infestacione. de cetero manum abstinens. et ablata eis ita integraliter restituas. ne dein-



ceps super hoc querimonia ad nostre magnitudinis excellentiam perveniat. Alioquin gravamen nostre severitatis senties."

Diese Urkunde modificeiret auch die S. 43 aufgestellte Behauptung, daß Corvey nie Beschwerden über seine Bgte gehabt habe.

---

Ende des zweiten Theils.

---



# Inhalt der Kapitel.

## Erster Theil.

### Erstes Buch.

Von der Entstehung Corveys und der Stiftung, bis auf Abt Sarcho, und die Gründung der Stadt Höxter.  
822 — 1056.

Erstes Kapitel. Älteste Geschichte der Gegend. Karl der Große. Sachsenkriege. Heeresstelle. Brunshurg. Volksfagen. S. 1.

Zweites Kapitel. Fortsetzung. Der Gau A u g a, und die darin gelegenen Höfe. Die königliche Villa Huxori, ihre Entstehung, Beschaffenheit, Herleitung des Namens. S. 14.

Drittes Kapitel. Stiftung Corveys. Corvey in Frankreich. Hethi im Solling. Neues Corvey. Stiftungsurkunde. Dotationen. Abdelhardus. Warinus. Geroltus. Ansharius. St. Vitus. Eresburg. Irmensuel. S. 34.

Viertes Kapitel. Trennung des fränkischen Reichs. Die deutschen Kaiser. Charakteristik des Zeitalters. Verfassung Corveys, Ruhm, Verdienste, Reichthum. Castenicha, Insel Rügen. Hemli. Amplibi. Fischbeck. Zehnten. Warinus Tod. S. 73.

Fünftes Kapitel. Fortsetzung der Geschichte der Abte. Abdelgar. Regenferken. Zehntfreiheit. Lizzicha. Lanfmar. Avo. Bovo.



Karl, Arnulph. Befreiung vom Heerbann. Weh-  
figo. Hession. Methrikt. Bestätigung der Im-  
munität. Streit mit Paderborn, wegen der Dids-  
cesan-Rechte. Synode zu Mainz, 888. Tausch  
wegen Godelevesheim. Besitzungen im Gau Hoves-  
tango. Godeschalk. Dovo II. Verwüstungen  
durch die Ungarn. Kaiser Conrad. Folkmar.  
Kaiser Heinrich I. Gröningen. Dovo III.  
Mönch Bruno. Münze, Zoll, Markt zu Mex-  
pen. Güter im Gau Hessi. Gerbernus. S. 93.

Sechstes Kapitel. Fortsetzung. Luidolfus.  
Bodincthorpe. Gütertausch von 980. Ponteburg.  
Anmeri. Thiatmarus. Bulle vom Papst Jo-  
hannes XV. Hofed. Kaiser Heinrich II. und  
seine Gemahlin Kunigunde in Corvey. Großer  
Brand. Walo. Streit mit dem Bischof Meinz-  
wert. Biso. Walo's Entsetzung. Druemar-  
rus. Kirche zu Horhaus. Remnade. Rothar-  
dus. Arnoldus. S. 117.

Siebentes Kapitel. Geschichte der Verfas-  
sung. Graf. Heerbann. Dienstmannschaft.  
Missus. Herzöge. Ecbert, Cobbo, Luidolf.  
Bischöfe und Aebte. Ministerialen. Stift.  
Immunität. Kirchenvogt. S. 136

Achtes Kapitel. Landes-Verfassung.  
Gericht. Älteste Einrichtungen in Sachsen.  
Veränderungen durch die Carolingische Verfassung S. 155.

Neuntes Kapitel. Die berühmten Männer  
Corveys. Bruno (Papst Gregor V.) Rember-  
tus, Adelgarius, Hoyer. Wimo, Rabanus, Karl,  
Thiagrinus, Stephan, Gautbert, Haymo, Alfried,  
Ludolf, Marcward, Wigbert, Walbert, Evilpus,  
Adelwardus, Gislemar, Witmar, Heribert, Bruno,  
Adalbert, Dithric, Adelbert, Folkmar, Thiadagus,  
Siegfried, Bruno, Benno u. s. w. Schule. Ge-  
lehrete, Wittekind, Paschasius Rabbertus u. S. 172.

Zehntes Kapitel. Denkmähler und Schriften  
des Stifts. Verlorne Bücher des Tacitus. Ko-  
pionalbücher. Jahrbücher. Chronik. Älteste  
Litaney. Annalen. Gebäude des Stifts. Pauls-



stift. Propstei to dem Kolben. Egidien = Kirche.  
Reliquien. Legenden und Sagen. . S. 195.

## Zweites Buch.

Geschichte der Städte Corvey und Hörter.  
1056 — 1200.

Erstes Kapitel. Einleitung. Uebersicht der  
Periode. Geschichte und Verfassung. Veränderun-  
gen der Zeit. Städte, Burgen, Ursprung.  
Entstehung der Stadt Corvey und ihre fernere  
Geschichte. Immunität. Weichbild. . S. 217.

Zweites Kapitel. Entstehung Hörter.  
Villa Huxeli. Verlegung. Ursachen der Entste-  
hung der Stadt. Brücke. Kilians = Kirche.  
Stumborg. Erste Urkunde von 1115. Graf und  
Vogt. Freie und nicht freie Gemeinde. Entste-  
hung der städtischen Verfassung. Consulen. Rath.  
libertas romana. Dortmunder Rechte in der Villa  
Horhus. . S. 232.

Drittes Kapitel. Stadt = Rechte. Soest,  
Dortmund, Hörter. Rechte der Stadt Dort-  
mund.

1) Freiheit, Verfassung, Verwaltung; 2) Pri-  
vilegien, Regalien; 3) Gerichtsverfassung;  
4) Gerichtliches Verfahren; 5) Criminal-  
gesetze; 6) Privat = Recht; 7) Polizen. S. 259.

Viertes Kapitel. Ueberblick der Geschichte  
der Stadt Hörter. Autonomie. Der Graf von  
Hörter. Der Vogt. Pyrmont. Braunschweig.  
Stadtrichter und Schöffen. Consulen.  
Verfassung. Rath, Gilden und Zünfte. Pri-  
vilegien. Heergewedde und Gerade. Heerfolge.  
Siegel der Stadt. . S. 305.



## Zweiter Theil.

### Drittes Buch.

Fortsetzung der Periode. Geschichte der Verfassung.

Erstes Kapitel. Landeshoheit. Reichsverband. Herzogthum. Graffschaft. Principes. Stand der Freien. Frei-Gericht. S. 5.

Zweites Kapitel. Landesverfassung. Edle, Freie, Litonen, Hörige, Dienstmannen, Ministerialen, Ritter, Heerdienst. Dienstgut. Geschichte des Kirchenvogts. Herzogthum von Sachsen. Grafen von Northheim, Dassel, Hildesheim, Braunschweig, Wincenburg, Pyrmont. S. 24.

Drittes Kapitel. Ministerialen, Marschall, Cämmerer, Mundschenk, Truchses, Amtsleute, Amtgut, Dienstgut. Anmaßungen der Corsvonschen Ministerialen. Wildburg. Brunsburg. Verzeichniß der ältesten Dienstmannen und Ministerialen. S. 59.

Die Güter des Stifts. Die freien Landfassen. Die Hinterfassen. Der Willicus. Schulz. Willa. Beschreibung der Willicationen. Die Hörigen, Colonen, Censualen. Wachsinsige, Litonen. Abgaben und Dienste. Weinbau. Weinreise. Servitium und Hospitium. S. 76.

Viertes Kapitel. Gerichts-Verfassung und Recht. Lex Saxonica. Willküren und Weisthümer. Gografen, Freigrafen, Holzgrofen, Rüdte. Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens. Gottesurtheile. Feuer- und Wasserprobe. Schiedsrichter. Privatrecht. Erbe, Eigenthum, Echwort. Vormund. Verjährung. Ehen. Geistliche Gerichte. Wyle. S. 118.



## Viertes Buch.

Fortsetzung der Periode. Geschichte der Abte.

Erstes Kapitel. Saracho. Otto und Bruno.  
Corvey an das Erzstift Bremen geschenkt. Werner.  
Bernhardus. Zehnten. Kirche auf dem Heiligenberge.  
Frotherikus. Seine Absetzung. Marcwardus.  
Bisthum Osnabrück. Heinrichus. Waramundus.  
Thiatmarus. Bruderschaft des heiligen Vitus.  
Bursfelde. Windolphus. Hildefinus. Tzburg,  
Abt Günther von Hersfeld. Kreuzzüge. S. 161.

Zweites Kapitel. Erkenbertus. Zug nach Ungarn  
und nach Italien. Güter des edlen Siegebert.  
Mehrere Erwerbungen. Stiftung von Almelunxborn  
und Marienmünster. Bruderschaft des heiligen Vit  
erneuert. Folkmarus. Bruderschaft des heiligen  
Stephan. Adelbertus. Altesheim. Heinrich I. Fehde  
mit Folkwin von Swalenberg. Hocwar. Räuberischer  
Angriff auf die Kirche zu Corvey. Entsetzung.  
Heinrich II. Heriboltus. Rotholfus. Wichbold's Wahl.  
Schluß. S. 173.

Urkunden. S. 201.





Verbesserungen.

---

Theil I. S. 17. Z. 12. muß es heißen: zum westlichen Engern, statt östlichen Engern.

S. 53. Note Z. 2. lies S. 33. statt S. 6.

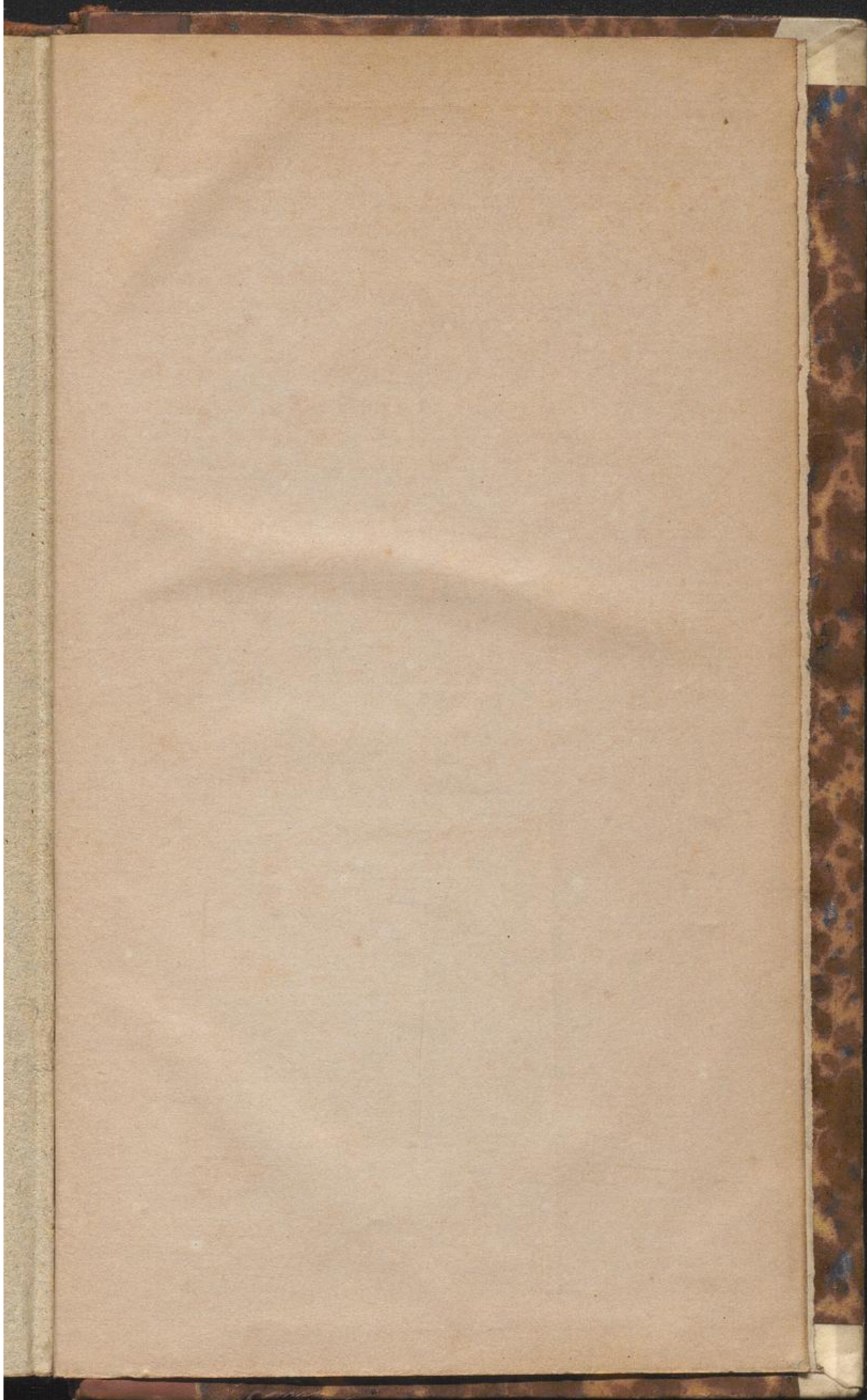
S. 108. ist ein fortgesetztes Versehen in den Zahlen, welche die Reihenfolge der Abte bezeichnen, zu verbessern. Bei Gotschalk muß es 7 statt 8 heißen, und so ferner, bis zum 4ten Buche.

S. 265. Z. 2. v. u. lies 514. statt 914.

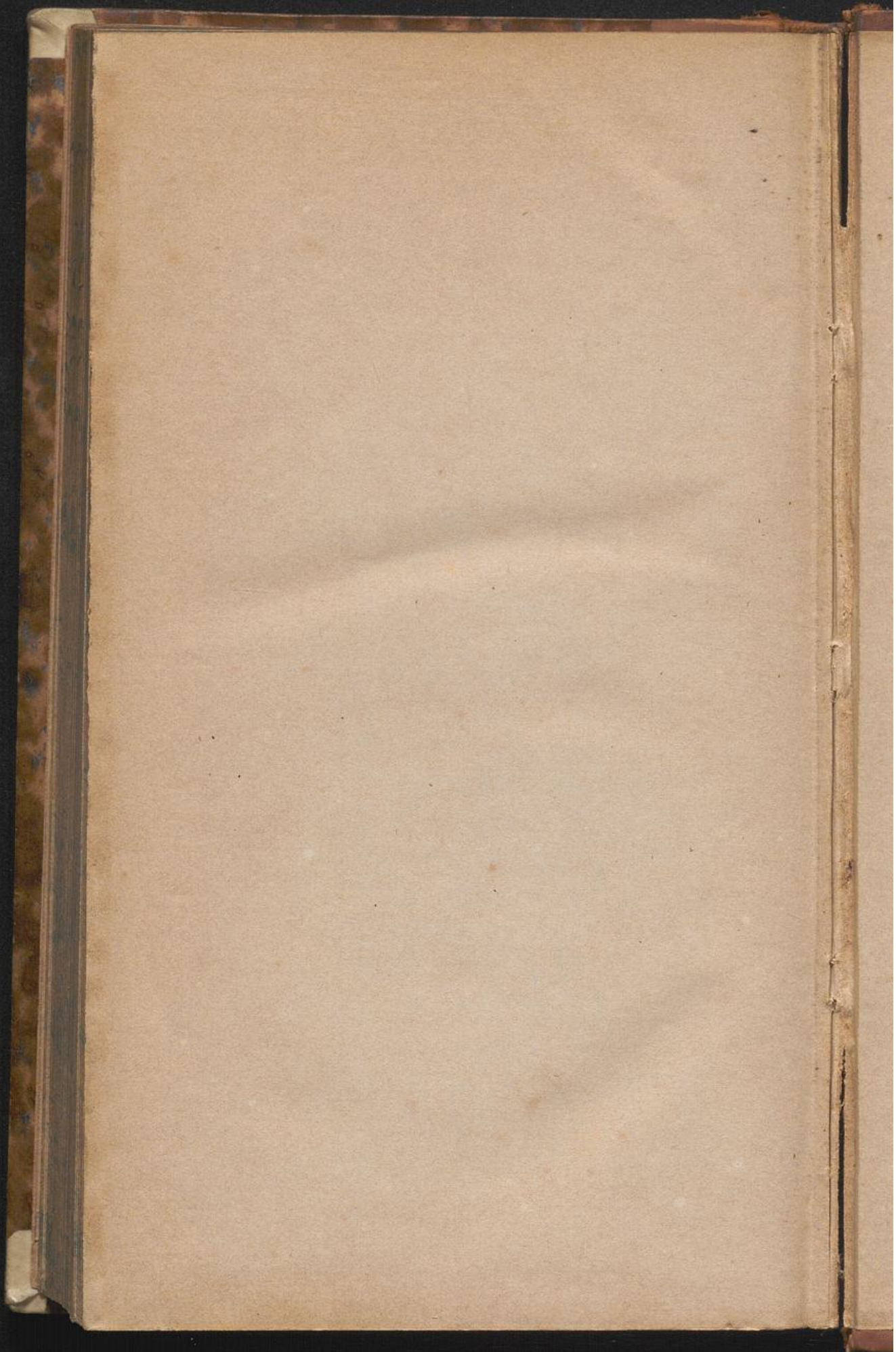
Theil II. S. 82. Z. 19. lies 1153 statt 1253.

---

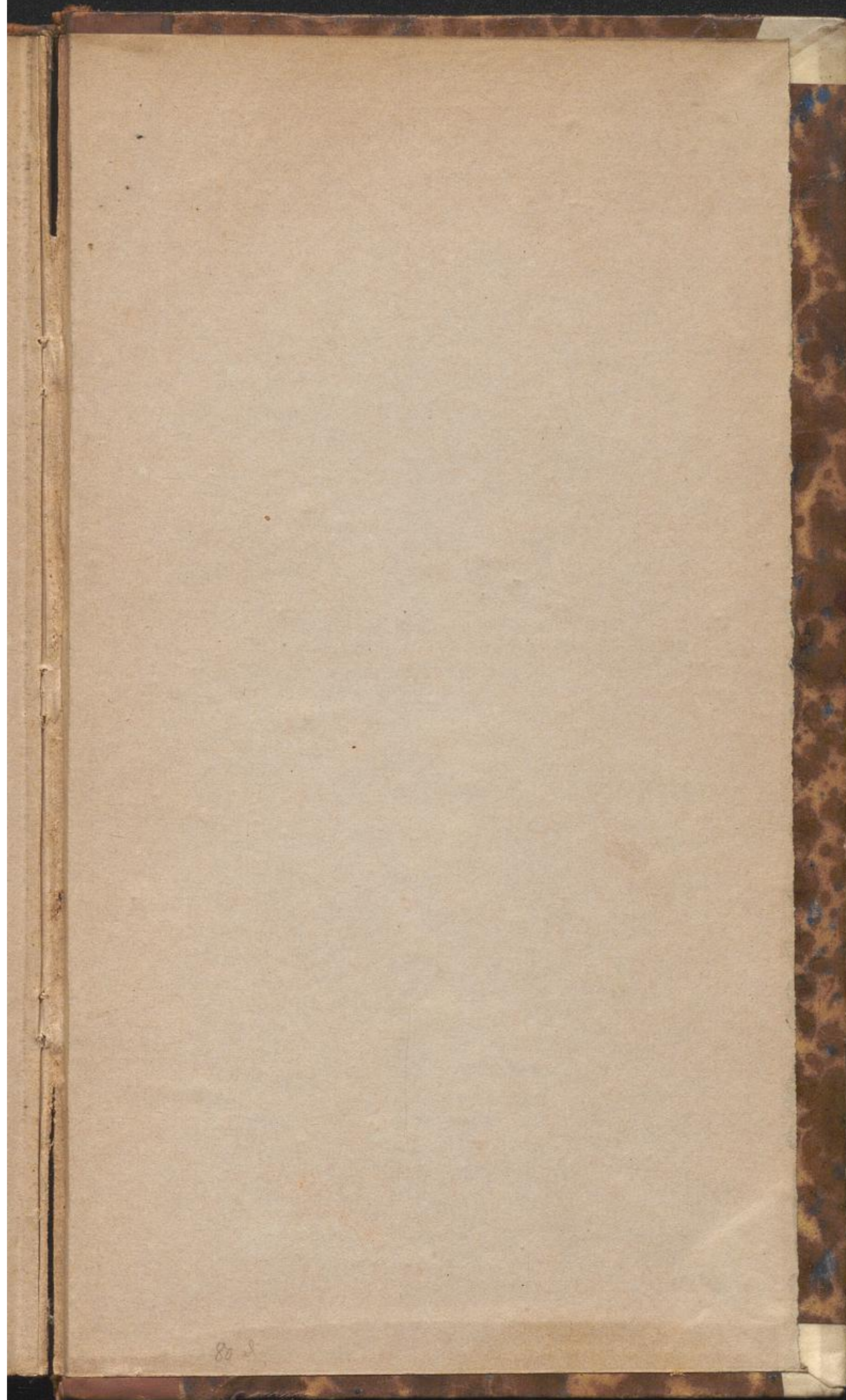












80







WIGAND,  
Geschichte der  
Reichsabtei Corvey,  
der Städte  
Corvey u. Höxter.

Band I.

1. 2.

1819

V. 5.